

DET KGL. DANSKE VIDENSKABERNES SELSKAB
HISTORISK-FILOLOGISKE MEDDELELSER, BIND XXIX, NR. 1

CLAMOR

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIE

VON

L. L. HAMMERICH



KØBENHAVN
I KOMMISSION HOS EJNAR MUNKSGAARD
1941

Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Publikationer i 8^{vo}:

Oversigt over Det Kgl. Danske Videnskabernes
Selskabs Virksomhed,
Historisk-filologiske Meddelelser,
Arkæologisk-kunsthistoriske Meddelelser,
Filosofiske Meddelelser,
Matematisk-fysiske Meddelelser,
Biologiske Meddelelser.

Selskabet udgiver desuden efter Behov i 4^{to} Skrifter med samme
Underinddeling som i Meddelelser.

Selskabets Adresse: Dantes Plads 35, København V.

Selskabets Kommissionær: *Ejnar Munksgaard*, Nørregade 6,
København K.

DET KGL. DANSKE VIDENSKABERNES SELSKAB
HISTORISK-FILOLOGISKE MEDDELELSER, BIND XXIX, NR. 1

CLAMOR

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE STUDIE

VON

L. L. HAMMERICH



KØBENHAVN
I KOMMISSION HOS EJNAR MUNKSGAARD
1941

*Blieb' der wolf im walde,
So würd' er nicht beschrien.*

Printed in Denmark.
Bianco Lunos Bogtrykkeri A/S.

I. Clamor necessitatis.

Im Sommer 1938 sass ich eines tages an der gastfreien tafel des grönländischen patriarchen David Olsen im fischerdorf Sarfánguaq bei Holsteinsborg in Westgrönland, als plötzlich von der hafenbrücke her wiederholtes rufen erscholl. Mein würdiger wirt, der Grosse David, und sein lustiger neffe Jens liessen messer und gabel auf dem teller liegen und stürzten hinaus; ich folgte verdutzt. Immer wieder ertönte der ruf *qipoqaq, qipoqaq, qipoqará!* Sehr schnell kamen fast alle bewohner des dorfes herbei. Und als sie sahen, dass der ruf tatsächlich begründet war, dass wirklich ein *qipoqaq* ('buckelwal, megaptera nodosa') sich in diesen tiefen und schmalen fjord verirrt hatte, als wiederholt der schwarze, ungestalte riesenrumpf mit unglaublich geschickten bewegungen draussen auf- und niedertauchte, da flogen die kugeln singend über die glitzernde wasserfläche, aufgeregte und vergeblich.

Aehnlich kommen alle dorbewohner eiligst herbei, wenn *nísa, nísa!* ('grindwal, globiceps melas') gerufen wird, wie auch bei andern grösseren jagdtieren. Häufiger als in Grönland ist der grindwal im meere um die Fär-Inseln, wo man alle männer durch den ruf *grindaboð, grindaboð!*: 'meldung einer schar von grindwalen' herbeiruft. Heutzutage wird eine solche meldung durch den fernsprecher an die nachbardörfer weitergegeben; früher zündete man strohfeuer an, indem man durch beimischung von seegras usw. verstand, dem rauch verschiedene farben zu geben, um dadurch nach vorheriger verabredung das fahrwasser anzugeben, in dem der grindwal gesichtet worden war¹.

Man kann sich nichts natürlicheres denken, als dass die bewohner eines jäger- oder fischerdorfes zusammengerufen werden, wenn eine beute, die gemeinsames auftreten erfordert, ge-

¹ CHR. MATRAS hat mir bereitwillig diese auskunft gegeben.

sichtet wird; wahrscheinlich lassen sich beispiele dafür aus allen gebieten der erde beibringen.

Ganz dasselbe gilt, wenn statt einer wertvollen beute ein allen gefährliches tier gesichtet wird. Allgemein verbreitet ist die sitte unzweifelhaft, einen gesichteten bären, löwen, tiger usw. durch lautes rufen zu melden, worauf alle waffenfähigen männer verpflichtet sind, augenblicklich zur hilfeleistung herbeizueilen. Dies gilt nicht nur für jäger- und fischerstämme, sondern auch für ackerbauer und viehzüchter. Bekannt ist die äsopische fabel von dem hirtenknaben, der ohne grund, vielleicht nur zum spass 'der wolf ist da! helft mir!' (λύκος, βοηθεῖτε) rief. Als die dorfleute herbeieilten und den betrug entdeckten, haben sie ihn hart gescholten, sind aber trotzdem pflichtgemäss herbeigeeilt, als er denselben ruf zum zweiten mal erschallen liess. Da sich dieser indessen wiederum als falsch erwies, kamen sie nicht, als der junge zum dritten male rief, obschon der wolf diesmal wirklich da war und sowohl den knaben als die schafe zerriss¹.

Noch im mittelalterlichen Deutschland wurden alle zur hilfe herbeigerufen, wenn sich ein wolf zeigte. Der dichter Hergêr erzählt die typische fabel vom wolf, der nächtlicher weile in den schafstall gelassen wird: *do begienc er in der stîge daz man in des morgens hienc und iemer mê sîn künne aneschrîet*².

Was von tierischen feinden gilt, gilt natürlich auch von menschlichen. Man darf sicher davon ausgehen, dass jede menschliche gesellschaft von anfang an die einrichtung gekannt hat, dass alle mitglieder (bzw. alle vollberechtigten und waffenfähigen) mit verpflichtender wirkung zum kampf aufgerufen werden, wenn gemeldet wird, dass sich der feind nähert. Es unterliegt wohl auch keinem zweifel, dass die allerursprünglichste art, gefahr zu melden, das rufen und schreien ist; mechanische mittel, einerseits trommeln, hörner, trompeten, glocken, pfeifen, fernsprecher, sirenen usw., andererseits feuer- und rauchsignale sind spätere, wenn auch z. t. sehr primitive erfindungen. Eine gefahr-meldung, die für die ganze in betracht kommende jeweilige gesellschaft von menschen (land, stadt, dorf, lager, heer, bande

¹ Babrii Fabulae Aesopeae, rec. O. CRUSIUS, Leipzig 1897, s. 155 (nr. 169—169 a).

² Minnesangs Frühling 27, 19; vgl. Sachsenspiegel II, 54, 4. G. JUNGBLUTH erinnert mich an Goethe, Zahme Xenien 202—5 (Weimarer Ausgabe 3, 241), wo *beschreien* den doppelsinn 1) 'durch gerüft anzeigen', 2) 'bekannt (berühmt, berüchtigt) machen' hat.

usw.) von belang ist und alle ihre mitglieder zu tätigkeit aufruft, wird in vielen europäischen sprachen mit dem wort *allarm* bezeichnet, einem italienischen militärausdruck des 15. jhs. *all' arme!*, also eben der ruf 'zu den waffen'.

Da der mensch kaum einen ärgeren feind hat als seinen mitmenschen, wird ein allarmruf, der eine von anderen menschen drohende gefahr meldet, wohl die wichtigste von allen arten des allarmrufens sein. Aber natürlich kann die gefahr ausser von tieren und menschen auch von seiten einer naturgewalt drohen, und gefahrmeldungen etwa von feuers- oder wassersnot müssen so alt sein wie die ersten menschlichen wohnsitze und werden sicher auch immer die wirkung gehabt haben, dass alle zum mitwirken bei der abwendung der gefahr verpflichtet wurden. Uebrigens besagt dieses mitwirken natürlich nicht, dass alle gleiches tun sollen — eine grelle illustration bietet der moderne luftangriff, der ganz ähnliche wirkungen auslöst, wie wenn ein negerdorf durch feuersbrunst oder durch einen nächtlichen überfall von seiten eines feindlichen stammes bedroht wird: einige suchen die gefahr aktiv abzuwenden; andere bergen schätze, kinder, alte, kranke; wiederum andere haben nur die pflicht, sich selbst in sicherheit zu bringen.

Alle bisher besprochenen arten des allarmrufes sind ziemlich allgemein verbreitet und können kein besonderes rechtshistorisches interesse beanspruchen.

II. Gerüft als Beweis der handhaften Tat.

Innerhalb des germanischen findet man aber, dass der ruf tatsächlich eine rechtliche verwendung bekommt, und zwar am ausgedehntesten im deutschen mittelalterlichen recht. Der technische ausdruck dieses rechtes *gerüft*¹ ist deshalb füglich auch auf den wirklich juristischen gebrauch zu beschränken und nicht für jeden beliebigen allarmruf zu verwenden. Im mittelalterlichen Deutschland verwendete man das gerüft nicht nur, um hilfe herbeizurufen, wenn man überfallen, bestohlen oder auf andere weise gewalttätig gekränkt wurde, sondern gleichzeitig auch, um durch den ruf die 'frische tat' zu bezeugen, was für die beweisführung im darauffolgenden rechtsstreit von grösster bedeutung war. Eine aus notwehr begangene gewalttat konnte das gericht als berechtigt anerkennen, wenn das gerüft in gehöriger weise erhoben worden war. Auch im prozess wurde das gerüft verwendet, gewissermassen als eine eindrucksvolle rekonstruktion des verhaltens beim erlittenen unrecht. Beim gerüft wurden sonderbare altertümliche, längst nicht mehr verstandene wörter gerufen (hd. *zeter*, nd. *jodute*), sodass man hier nicht zu unrecht vorchristliche erinnerungen witterte, sogar — weniger richtig — anrufungen altheidnischer götter ahnen wollte. Da nun auch nicht-deutsche germanische gesetze ein rufen erwähnen, wobei das normannische recht beim gerüft ebenfalls ein wort verwendet, das man längst nicht mehr begriff (*haro*), so erhob sich die frage nach dem alter des gerüfts. Haben wir in diesem gegen den römischen und späteren prozess grell abstechenden verfahren, an dem das volk in manchen gegenden zäh festhielt, ein überbleibsel sehr alter rechtssitte?

Die meisten erforscher des germanischen rechts bestätigen diese frage und gehen fast einhellig davon aus, dass das gerüft als beweis der handhaften tat germanischen ursprungs sei. Eine ausnahme ist der erste und grösste historiker des germanischen rechts, JACOB GRIMM, der in seinen Deutschen Rechtsaltertümern allerdings die frage nicht direkt behandelt, jedoch das auffällige vermerkt, 'dass die alten gesetze der im mittelalter allgemeinen regel, die genothzüchtige solle zum beweis der that allsoiglich

¹ mhd. *gerüefte*, mnd. *geröfte*, *geröchte* (Sachsenspiegel *gerüchte*), mnd. *gherucht(e)*.

mit zerrissenem gewand und struppigem haar lautes geschrei erheben, gar nicht gedenken' (DR⁴ 2, 191). Die opinio communis über die gemeingermanische zeit findet man z. b. in HOOPS Reallexikon im artikel 'fahnisverfolgung' von HERBERT MEYER: 'zur geltendmachung dieses tatbestandes [der handhaften tat] ist jedoch dessen *verlautbarung* erforderlich. Wer die tat wahrnimmt, soll einen lauten ruf erheben, das gerüfte (ahd. *kihruoft*, mhd. *gerüefte*, mnd. *gerüchte*, fries. *skrichte*), wer dieses vernimmt, muss zur hilfe herbeieilen. Damit ist die tat kundbar, der täter ipso jure friedlos; angesichts der schreimannen kann der ergriffene sofort getötet werden . . .' Entsprechendes findet man bei BRUNNER, v. AMIRA, SCHRÖDER, POLLOCK and MAITLAND und überhaupt bei den von HERBERT MEYER a. a. o. zitierten forschern, wie auch bei andern: so schreibt LIEBERMANN, Gesetze der Angelsachsen III (1916) s. v. *gerüfte*: 'ohne gerüft ist kein verfahren auf handhafter tat möglich.' Und PISSARD, La clameur de Haro (Bibliothèque d'Histoire du Droit Normand. 2 série, Tome I. 1, 1911) s. 3 'Le haro [das normannische wort für gerüfte] n'était d'abord qu'une exclamation poussée par la victime et par les témoins d'un flagrant délit, tant pour appeler les voisins à l'aide, que pour publier les mesures de force qu'ils étaient contraints d'employer à leur tour contre le malfaiteur [von mir hervorgehoben]; et, comme tel, c'est une institution très répandue qu'il est facile de rattacher à de lointaines origines, et dont nous retrouvons l'équivalent dans maint pays.'

Eine ausführliche sonderbehandlung des fragenkomplexes gibt HERBERT MEYER selbst in dem aufsatz: 'Gerüft, handhaftverfahren und anefang' (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanische Abteilung, 37 (1916), 382—497). Er bleibt bei denselben thesen wie im artikel 'fahnisverfolgung' und sieht nicht, dass er, was unsere frage betrifft, nur den beweis erbringt, dass eine verlautbarung zum beweis der handhaften tat wie zum 'anefang' notwendig ist — was wohl eine binsenwahrheit ist —, dass aber nicht erwiesen ist, dass die verlautbarung in germanischer urzeit durch gerüft, d. h. durch den allarmruf, auf den hin die gesamte einwohnerschaft zu hilfeleistung herbeieilen muss, zu geschehen habe — ebensowenig wie er natürlich die unglückliche WILDA'sche konstruktion, dass

der täter nach der kundbarmachung ipso jure friedlos sei, bewiesen hätte. Nichtsdestoweniger scheint die these, dass das gerüft als beweis der handhaften tat der gemeingermanischen zeit angehört habe, unangefochten zu sein.

Wenn ein rechtsinstitut als urgermanisch gilt, wird mancher leicht geneigt sein, es auch für die indoeuropäische urzeit zu vindizieren. Im Reallexikon der idg. Altertumskunde von SCHRAEDER findet man allerdings, auch in der 2. durch NEHRING besorgten auflage, nichts über *gerüft* (vgl. 2, 225: 'recht', d gerichtsverfahren); aber andere sind weniger vorsichtig gewesen. Am wichtigsten ist ein sehr anregender aufsatz von WILH. SCHULZE, Beiträge zur Wort- und Sittengeschichte II (Berliner Sitzungsberichte 1918, 481—511 = Kleine Schriften (1933) s. 160—189)¹, in dem der versuch gemacht wird, das gerüft in mehreren der altindoeuropäischen rechtssysteme nachzuweisen und es somit für die indoeuropäische urzeit zu sichern. WILH. SCHULZE entfaltet hier blendend sein grosses wissen, seine gabe, geistreich zu verknüpfen, und seine sichere philologische methode, aber dennoch glaube ich, dass er sich hier verirrt hat und möchte versuchen, ohne das gesamtgebiet des indoeuropäischen rechts überschauen zu können, die angeführten beweise aus dem altindischen, altgriechischen und altitalischen recht nachzuprüfen, um darauf die germanischen quellen einer näheren durchsicht zu unterziehen.

¹ Ich verdanke KAI BARR den hinweis auf diese abhandlung.

III. Indisches Recht.

WILH. SCHULZE hat überzeugend dargetan, dass die Inder für den allarmruf (notruf, hilferuf) die wurzel *kruç* 'clamare, queri' (WESTERGAARD, Radices s. 265) verwendeten. Das älteste beispiel ist RV. 4, 38, 5 *utá smainám vastramáthiṃ ná táyúm ánu kroçanti kṣítáyo bháreṣu* 'und wie einen dieb, der am anzug zerrt, schreien ihn auch die völkerstämme an in den schlachten': der angeschriene ist *Dadhikrávan*, das göttliche schlachtross, das im genannten (fragmentarischen) hymnus — wie auch in anderen — gefeiert wird. Das gleichnis malt das entsetzen, das das schlachtross im kampfgetümmel hervorrufft, ebenso wie das darauffolgende gleichnis, das *Dadhikrávan* mit einem hungrigen falken vergleicht, der sich auf eine vogelschar stürzt.

Anschaulich ist auch die von J. J. MEYER¹ angeführte stelle *Chāndogya-Upaniṣad* 6, 16, 1 'Einen menschen, o teurer, führen sie heran mit geknebelten händen (und rufen) 'Er hat geraubt, hat einen diebstahl begangen! macht das beil für ihn glühend' [zum gottesurteil]².

Ein kenner würde sicher viele stellen aus der sanskritliteratur beibringen können. W. Schulze a. a. O. s. 167 nennt so *Mahābhārataṃ* 1, 7633. 7748 f. *trāhīti vicukruṣuḥ* 'sie schrien 'rette mich!', 2, 2299 *trānaya vikroçati* 'er schreit 'hilfe!', und macht darauf aufmerksam, dass sich das formelhafte sanskritwort *trāhī* (imp.) bei den Gurkhas in Nepal in ähnlicher bedeutung wie d. *zeter!*, fr. *haro!*, engl. *havoc!* erhalten hat. Er erwähnt auch diesbezügliche bestimmungen in den rechtsbüchern, so *Manu* 9, 274 ed. JOLLY, wonach derjenige, der bei dorfüberfall oder dambruch oder wenn auf der landstrasse ein raub beobachtet wird, nicht nach vermögen zur hilfe herbeieilt, mit seiner habe des landes verwiesen wird; *Viṣṇu-smṛti* 5, 74, wo eine strafe für diejenigen festgesetzt wird, die nicht zu hilfeleistung herbeieilen, wenn jemand um hilfe ruft (*utkroçantaṃ*) und sie sich in dessen nähe aufhalten oder mit ihm zusammen sind; ebenso *Yājñavalkya* 2, 234, wo eine geldbusse von 100 *pañas* demjenigen auferlegt wird, der bei hilferuf nicht herbei-

¹ Ueber das Wesen der altindischen Rechtsschriften und ihr Verhältnis zu einander und zu Kautilya, Leipzig 1927, s. 89.

² Uebersetzung von PAUL DEUSSEN, Sechzig Upaniṣad's der Veda. Leipzig 1897.

eilt (*vikraṣṭe nāhbhidhāvakaḥ*), wie auch dem, der ohne anlass um hilfe ruft (*akāreṇa vikroṣṭā*).

Allein überall handelt es sich hier nur um das allgemeine hilferufen. Von einer rechtlichen spezialisierung oder gar von der verwendung des rufes als teil des beweises ist nicht die rede. Das wäre auch nach dem in den indischen rechtsschriften vorhandenen beweissystem höchst verwunderlich.

Als beweismittel rechnet der Inder natürlich mit dem augenschein, im sachenrecht also besitz (*bhūktiḥ*); dieser kann durch gottesurteil (*divyaṃ*), urkunden (*likhitā*) oder zeugen (*sākṣiṇaḥ*) bestätigt oder entkräftet werden. Das altehrwürdige gottesurteil (vgl. oben *Chānd. Up.* 6, 16) wird bei fortschreitender entwicklung der gesellschaft immer weniger verwendet. Charakteristisch ist *Yājñavalkya*, anh. IV, kap. 1, 21.

*pramāṇaṃ likhitaṃ bhūktiḥ sākṣiṇaḥcēti kīrtitaṃ
eṣāmanyatamābhāve divyānyatamam-ucyate*¹

‘Als beweis gilt urkunde, besitz und zeugen; wenn keiner von diesen vorhanden ist, gilt eins von den gottesurteilen’. Der juristisch vortreffliche text *Nārada-smṛti* rechnet auf einem wichtigen gebiet des rechtslebens gar nicht mehr mit gottesurteilen: ‘Document, witness and possession are the traditional three means of proof, by which a creditor endeavouring to recover his loan may obtain, what he has lent’ (*Nārada* 1, 69; übers. JOLLY). Da urkunden sehr oft gefehlt haben, war unzweifelhaft die vorführung von zeugen das wichtigste beweismittel im alltäglichen leben; bei der beurteilung der darüber aufgestellten regeln ist aber der besondere charakter der altindischen rechtsbücher nicht ausser acht zu lassen.

Die indischen rechtsschriften, die *smṛti*’s und die sich daran anschliessende literatur, sind brahmanische werke, geben gute belehrung darüber, wie sich der brahmane gegen die magischen gefahren schützt, die ihn bei der verletzung der rechten ordnung, der rechtsordnung, bedrohen; sie stellen also regeln auf über den brahmanischen guten wandel (*ācāra*), über die wege zur erlangung des brahmanischen frömmigkeitszieles (*dharma*)². Hieraus erklärt es sich, dass alles für den brahma-

¹ HANS LOSCH, die *Yājñavalkya-smṛti*, ein beitrag zur quellenkunde des indischen rechts (Leipzig 1927), s. 47; in der ausgabe von STENZLER (Berlin 1847) 2, 22.

² Das sind leitgedanken des erwähnten buches von J. J. MEYER über die altindischen rechtsschriften — ein geistsprühendes, sehr anregendes werk, des-

nischen gesichtspunkt zurechtgelegt ist. Die zeugenregeln betreffen somit vor allem gewisse im interesse der brahmanen gegebene vorschriften über die zulässigkeit von zeugen aus verschiedenen kasten; danach folgen angaben über praktische fälle, in denen der richter von einer prüfung der zeugen, d. h. von einer bewertung ihrer kastenzugehörigkeit, mehr oder weniger absehen darf. So *Manu* 8, 69 (nach aufstellung der zeugenregeln):

*anubhāvī tu yaḥ kaçcit-kuryāt-sākṣyaṃ vivādināṃ
antarveçmany-araṇye vā çarīrasyāpi cātīyaye*

‘Aber jeder augenzeuge darf zeugnis ablegen zwischen den parteien über vorfälle im innern eines hauses oder im wald oder bei leibesbedrohung’. Umfassender ist die regel 8, 72

*sāhaseṣu tu sarveṣu steyu-saṃgrahaṇeṣu ca
vāg-daṇḍayāçca pārūṣye na parīkṣeta sākṣiṇaḥ*

‘Bei allen gewalttaten, bei diebstahl, adulterium, verbal- und realinjuriën soll (der könig oder der richter als sein vertreter) die zeugen nicht nachprüfen’¹. Entsprechendes findet sich z. b. *Nārada* I, 189, *Viṣṇu* 8, 6. *Nārada* I, 172—175² gibt noch ausführlichere regeln:

- 172 *asākṣi-pratyayās-tv-anye śaḍ-vivādāḥ prakīrtitāḥ,
lakṣaṇāny-eva sākṣitve yeśām-āhur-manīṣiṇaḥ*
173 *ulkā-hasto ’gnido jñeyāḥ, çastra-pāṇis-tu ghātakaḥ,
keçākeçī-grhītaçca yugapat-pāradārikāḥ,*
174 *kuddāla-pāṇir-vijñeyāḥ setu-bhettā samīpagaḥ,
tathā kuthāra-pāṇiçca vana-cchettā prakīrtitāḥ,*
175 *pratyakṣa-cihno vijñeyo daṇḍa-pārūṣya-kṛn-naraḥ.
asākṣi-pratyayā hy-ete. pārūṣye tu parīkṣaṇaṃ.*

‘Aber ohne zeugenveranlassung gelten sechs andere prozessfälle, bei denen die gelehrten anstatt der zeugen indizien behaupten: einen feuerbrand in der faust wird der brandstifter erkannt; ein schwert in der hand der mörder; sich kopf an kopf

sen benutzung nicht eben leicht ist, weil solche kleinigkeiten wie kapitellein- teilung, inhaltsverzeichnis, erklärung der abkürzungen u. dgl. fehlen.

¹ *Mānava dharmasāstra*, ed. JOLLY, London 1887, vgl. auch *Manu-smṛti*. The Laws of Manu with the bhāṣya of Medhātithi; transl. by Gaṅgā-Nātha-Jhā, Univ. of Calcutta 1920—29. III, 572 wird das *na parīkṣeta sākṣiṇaḥ* durch einen kommentator erklärt: ‘the king shall not be very particular regarding the admissibility of witnesses’.

² The Institutes of *Nārada*, ed. J. JOLLY, Calcutta 1885: vgl. die engl. über- setzung Sacred Books of the East Vol. 33.

zärtlich anschmiegend der ehebrecher; hacke in der hand sich nähernd wird der dammzerstörer erkannt; sowie beil in der hand der baumfäller; an augenfälligen zeichen¹ wird der gewalttätige mann erkannt. Diese fälle sind also ohne veranlassung zu zeugen; bei gewalttat aber nachprüfung!

Im praktischen rechtsleben sind offenbar zeugen das normale beweismittel; *Kauṭilya* sagt: 'Das heilige gesetz, die gerichtsverhandlung, der allgemeine brauch und königliche verordnung — diese vier füsse hat eine gerichtliche streitsache. Dabei ruht das heilige gesetz auf der wahrheit, die gerichtsverhandlung auf den zeugen, der brauch auf der gesamtheit der menschen². Dass natürlich wenigstens zwei zeugen notwendig sind, erhellt u. a. aus der lakonischen regel *Viṣṇu-smṛti* VIII, 5 *ekaççāsākṣī* 'und einer allein ist nicht zeuge'.

Die im vorhergehenden angeführten regeln aber belehren darüber, wie man in gewissen fällen auf zeugen verzichten kann, indem man sich auf den blossen augenschein verlässt. Dieser ausweg ist das bequemste für den richter, obschon er selbstverständlich ohne genaue nachprüfung (*parīkṣaṇam*) gefahr läuft, einen unschuldigen zu verurteilen — ein allgemein verbreitetes literarisches motiv, wofür nur der 9. aufzug von *Mṛcchakaṭikā* als beispiel genannt werden möge.

Belangreich ist, dass notwehr als entschuldigung anerkannt wird. Vielleicht fehlen zeugnisse aus der ältesten zeit, aber z. b. *Viṣṇu-smṛti* 5, 188—190 werden ausführliche regeln über durch notwehr berechnigte tötung angegeben:

- 5, 188 *nakhināṃ çṛṅgināṃcaiva daṃṣṭrinām-ātatāyinām*
hasty-açvānāṃ tathānyeśāṃ vadhe hantā na doṣabhāk.
 189 *guruṃ vā bālavṛddhau vā brāhmaṇam vā bahuçrutam*
ātatāyīnam-āyāntam hanyād-evāvicārayan.
 190 *nātatāyī-vadhe doṣo hantur-bhavati kaçcana*
prakāçaṃ vāprakāçaṃ vā; manyus-tam manyum-çchati.

'Beim überfall von klauen-, hörner- oder fangzähnebewaffneten tieren, von angreifenden elephanten, pferden und andern

¹ ein kommentator: 'etwa ein blutiges schwert in der hand'.

² Das altindische Buch vom Welt- und Staatsleben, das *Arthaçāstra* des *Kauṭilya*, aus dem Sanskrit übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von J. J. MEYER, Hannover 1925, s. 241.

derartigen, ist die tötung nicht mit schuld behaftet. Seinen lehrer gar, ob jung oder alt, einen brahmanen, auch einen vielgelehrten, wenn solche angriffsweise auf einen losgehen, darf man ohne zögerung töten. Keine schuld entsteht, wenn einer, der von einem angreifer überfallen wird, diesen tötet, möge es öffentlich oder nicht öffentlich geschehen; wut trifft auf wut.'

Hier ist das (von SCHULZE a. a. o. s. 168) nicht beachtete *prakāṣaṃ vāprakāṣaṃ vā* 'ob öffentlich oder nicht öffentlich' interessant, denn es zeigt, dass die idee einer verwendung des allarmrufes, durch den die ganze gemeinschaft herbeigerufen wird, um eine notwehrhandlung zu veröffentlichen und erst so berechtigt zu machen, dem indischen rechtsdenken ganz fremd sein müsste.

Eine stelle ist SCHULZE besonders wichtig, nämlich *Yājñavalkya* 2, 271 f.

*ghātite 'pahṛte doṣo grāmabhartur-anirgate,
vivītabhartus-tu pathi, cauroddhartur-avītake.
sva-sīmni dadyād-grāmas-tu padaṃ-vā yatra gacchati,
pañcagrāmī bahiḥ kroṣād-daṣagrāmy-atha vā punaḥ*¹

J. J. MEYER a. a. o. s. 162 übersetzt 'Ist ein mord verübt oder etwas gestohlen worden, so fällt die schuld auf den oberherrn des dorfes, falls die spur nicht hinausgeht (aus seinem gebiet); auf den oberherrn des weidelandes aber, wenn es sich um die landstrasse handelt; auf den diebsfänger, wenn um gebiet ausserhalb des weidelandes. Innerhalb seiner grenze aber soll das dorf aufkommen oder der ort, wo die spur hingeht; die gruppe von fünf dörfern, wenn mehr als einen *kroṣa* ausserhalb (des dorfbanns), oder auch die gruppe von zehn dörfern'.

SCHULZE a. a. o. s. 168 findet hierin nicht nur einen beleg für 'das alte institut der spurfolge', sondern auch einen beweis für eine besondere rechtliche verwendung des rufes. Er musste natürlich die ältere ausgabe von STENZLER benutzen, verwirft aber dessen übersetzung von *bahiḥ kroṣāt* 'einen *kroṣa* ausserhalb desselben' (mit der J. J. MEYER übereinstimmt) und sagt: 'In wahrheit bedeutet *kroṣa*, das reguläre nomen actionis zu *kroṣati*, 'schrei, ruf' und zugleich ein wegemass. Wer den etymo-

¹ zitiert nach HANS LOSCH, Die *Yājñavalkya-smṛti* (Leipzig 1927), s. 68. Losch behauptet, unter hinweis auf *Agnipurāṇam* 258, 60–61, dass diese *śloka*s nicht zum ursprünglichen teil der *Yājñ.-smṛti* gehören.

logischen wortsinn und das wesen der sache mit gleicher aufmerksamkeit zusammen erwägt, wird sich alsbald sagen, dass die gesamthaltung der dorfgenossen billigerweise dort aufhören muss, wo die möglichkeit hilfe zu bringen oder (was praktisch auf dasselbe hinausläuft) hilfe zu errufen, aufhört, das heisst *bahiḥ kroçāt* (streng wörtlich 'ausserhalb des rufes', also 'ausser rufweite'). Darnach scheint es mir klar, dass *kroça* einmal die technische benennung des 'gerüchtes' gewesen sein muss und dass in der folge die entfernung, bis zu der ein solcher hilferuf dringen kann, wegen ihrer praktischen und rechtlichen bedeutung als wegemass festgelegt worden ist.'

Hierzu kann erstens bemerkt werden, dass es natürlich ganz unzulässig ist, die in mehreren sprachen bekannte verwendung von rufweite als wegemass mit einer allenfallsigen rechtlichen verwendung des allarmrufes in verbindung zu bringen. Allein besonders ist auf J. J. MEYER a. a. o. s. 161 f. zu verweisen, der — ohne berücksichtigung von SCHULZES bemerkung — eben diese *Yājñavalkya*-stelle ausführlich behandelt, von der er nachweist, dass sie mit einem *Nārada*-spruch, in dem die 'spur' die spur gestohlener rinder bedeutet, und einem *Kauṭilya*-spruch, der die verteilung der verantwortung begründet, in verbindung steht; und er schliesst dann: 'als sein (des *Yājñavalkya*) eigentum bleibt einzig *bahiḥ kroçād*. Aber schon *Āpastamba* II, 10, 26, 7 gibt an, dass die verantwortung der betreffenden obrigkeit sich auf ein *kroça* vom dorf hinaus strecke, und auch *Kauṭilya* 45, 16 f. [übersetzung von J. J. MEYER 58, 6] verordnet, dass der grenzstreifen zwischen den dörfern ein oder zwei *kroça* betragen solle. Der diene aber hauptsächlich zu weideland, nicht zu äckern, wie ich in meinem *Kauṭilya* 58, 20 f. meinte'.

Darnach ist es klar, dass *bahiḥ kroçād* in der fraglichen *Yājñavalkya*-stelle mit dem allarmruf nichts zu tun hat, sondern einfach ein in der anlage der indischen dörfer begründetes wegemass bezeichnet.

Und schlimmer noch: das umstrittene *bahiḥ kroçād* gehört vielleicht gar nicht in den text hinein, denn nach HANS LOSCH, a. a. o. s. 68 steht in der indischen ausgabe (von GAṆAPATI, 1922—24) statt dessen *bahiḥ kṛṣṭād* 'ausserhalb der furche', d. h. 'ausserhalb des ackerlandes'! Demnach würde die stelle besagen, dass die verantwortung auf mehrere dörfer verteilt wird, wenn

die tat nicht im ackerland eines dorfes verübt worden ist, sondern in dem zwischen mehreren dörfern liegenden grenzgebiet, das zu weideland diene.

Wie dem auch sei, kann die *Yājñāvalkyā*-stelle keine besondere rechtliche bedeutung von *kroça* beweisen. Es bleibt dabei, dass in Indien nur der ganz gewöhnliche allarmruf ohne verwendung im beweisverfahren bekannt war.

IV. Griechisches Recht.

Im homerischen Griechenland hiess der allarmruf βοή, aber dessen verwendung ist recht beschränkt. Wie der ursprung der wurzel auch sein mag (vgl. Boisacq s. v.), wird der charakter derselben im ältesten griechischen onomatopoetisch gewesen sein. Das entsprechende verb βοᾶν bedeutet zunächst 'brüllen, lärm'. So Il. 14, 394, wo das schlachtgewühl mit dem tosenden meer verglichen wird. Die hauptbedeutung bei Homer ist aber 'rufen', so Il. 15, 687 vom befehlenden rufen des Aias; Il. 12, 277 προβοῶντε "vorwärts!" rufend' von den beiden Aias, die, als Hektor und die Troer gegen die mauer der Achaier losstürmen, diese zur gegenwehr ermuntern; Il. 12, 337 vom anruf an einen kampfgenossen. Bisweilen ist die bedeutung eher 'schreien', so Il. 2, 224 von Thersites. Im echten kompositum ἐπιβοᾶν hat βοᾶν die besondere farbe 'klagend oder hilfebegehrend rufen', so charakteristisch Od. 2, 143, wo Telemachos die freier auffordert, anständig zu sein und das haus zu verlassen; aber wenn sie das nicht täten, wenn sie fortdauernd gut und habe eines einzelnen verzehrten, so mögen sie es: ἐγὼ δὲ θεοῦς ἐπιβῶσομαι αἰὲν ἔοντας 'aber ich werde dann zu den ewigen göttern rufen, (dass euch diese tat endlich einmal vergolten werden möge)'; ähnlich Il. 10, 463.

In derselben weise bezeichnet nun auch βοή zunächst einfach 'lärm, schall', so Il. 18, 495 vom lauten klang der flöten und harfen, zu dem die jüngerlinge beim hochzeitsfest tanzen: ἐν δ' ἄρα τοῖσιν αὐλοὶ φόρμιγγές τε βοήν ἔχον. Ferner bedeutet βοή 'klagegeschrei', so Il. 6, 465 vom verzweifelten schreien einer frau bei der entführung: πρὶν γέ τι σῆς τε βοῆς σοῦ θ' ἔλκηθμοῖο πυθέσθαι '(möge die aufgeschüttete erde mich bergen), bevor ich dich und dein klageschrei bei der gewaltsamen entführung vernehme'; es sind die schlussworte Hektors, als er Andromache gegenüber ausmalt, was bei einer niederlage mit ihr geschehen werde. Ebenso Od. 24, 48 βοή δ' ἐπὶ πόντον ὀρώρει θεσπεσίη 'das göttliche klageschrei erscholl über das meer', als Thetis und die Nereiden aus dem meere auftauchten bei der bestattung des Achilleus (vgl. oben βοᾶν vom meer Il. 14, 394). Als die genossen des Odysseus die äcker der Aigyptier plünderten, frauen entführten und die auf den feldern angetroffenen

männer erschlugen, 'kam der kampflärm schnell zur stadt, und als sie das klagegeschrei hörten' (τάχα δ'ἔς πόλιν ἴκετ' ἄυτη. οἱ δὲ βοῆς αἰόντες Od. 14, 265), eilten die leute aus der stadt zu hilfe: hier kann βοή offenbar auch 'hilferuf, allarmruf' bezeichnen. Ebenso Od. 9, 401: als der geblendete Polyphemos die andern Kyklophen 'laut herbeirief' (μεγάλ' ἤπυεν) und sie 'sein klagegeschrei (oder allarmrufen) hörten' (οἱ δὲ βοῆς αἰόντες), wollten sie von verschiedenen seiten herbeieilen, um ihm beizustehen. Die bedeutung 'allarmruf, allarm' ist unzweifelhaft Od. 22, 77, wo Eurymachos den andern freiern vorschlägt, dass sie einen ausfall machen: 'gehen wir zur stadt, damit schnellstens allarm gemacht werde' (ἐλθωμεν δ'ἄνὰ ἄστυ, βοή δ'ὤκιστα γένοιτο). Ebenfalls Od. 10, 118: der könig der Laistrygonen hat einen der späher des Odysseus ergriffen um ihn zu schlachten. Als die beiden anderen entflohen, 'da machte er allarm durch die stadt' (αὐτὰρ ὁ τεῦχε βοήν διὰ ἄστεος), sodass die riesigen Laistrygonen von allen seiten herbeiströmten.

Den grundbedeutungen von βοᾶν 'lärmen, rufen', βοή 'lärm, ruf' entsprechend heisst das homerische βοηθός zunächst kaum mehr als 'mit lärm oder ruf dahinlaufend', so Il. 17, 481: Automedon kann allein im streitwagen nicht kämpfen, deshalb ruft er den tüchtigen wagenlenker Alkimedon herbei und befiehlt ihm, die zügel zu nehmen, indem er dann selbst aus dem wagen springt und sich kampfbereit aufstellt, während Alkimedon, der sich in den 'tosend dahineilenden wagen' βοηθόον ἄρμα schwingt, diesen mit den schnaubenden rossen dicht hinter ihm anhält. Aehnlich Il. 13, 477: Idomeneus hat dem Deïphobos trotzend Alkathoos, den eidam des Anchises, getötet, weshalb Aineias, von Deïphobos aufgefordert, seinen schwager zu rächen, gegen Idomeneus losstürmt. Dieser aber bleibt fest stehen: wie ein eber des bergs, bereit, hunde und jäger abzuwehren, ist er kampfbereit gegen den mit lautem rufen heranstürmenden Aineias, 'Αινειάν . . . βοηθόον. Man wird hier auch 'mit kampfruf dahinstürmend' übersetzen können.

Die nachhomerische bedeutung von βοηθός (und βοηθός) ist anscheinend nur 'helfend, beistehend', d. h. sie schliesst sich an das verb βοηθεῖν an, das erst nachhomerisch ist, und bei dem von βοή 'allarmruf, hilfeschrei' auszugehen ist: 'auf ein hilfeschrei hinzulaufen, zu hilfe eilen' oder später ganz einfach

'helfen'; in der oben s. 4 angeführten fabel von Aesop¹ schimmert bei λύκος, βοηθεῖτε noch die bedeutung 'auf den allarmruf herbeieilen' durch.

SCHULZE hat a. a. o. das homerische βοηθῶν ἄρμα mit RV. 1, 52, 1 *havanasyádam rátham* zusammengestellt. Die verblüffende übereinstimmung ist aber kaum wirklich aufschlussreich.

Schliesslich haben wir βοή 'hilferuf, allarmruf' in der häufigen formel βοὴν ἀγαθός: II. 2, 408 βοὴν ἀγαθός Μενέλαος; 5, 347 β. ἄ. Διομήδης; 13, 123 Ἐκτωρ β. ἄ.; 15, 249 β. ἄ. Αἴας; 24, 250 βοὴν ἀγαθὸν Πολίτην. Es handelt sich offenbar um ein ehrendes beiwort, das besonders den grossen helden beigelegt wird, aber schon die scholiasten verstanden den ausdruck nicht mehr. Man gibt zwei erklärungen: 1. βοή 'schlachtruf': 'als keine trompete vorhanden war, bewerkstelligte man durch ruf angriff und rückzug im kampf': μή πω σάλπιγγος εὐρεθείσης βοῆ διώκουν τὰς τῆς μάχης ἐπιθέσεισ τε καὶ ἀνακλήσεισ (Scholia Graeca in Homeri Iliadem ed. G. DINDORFIUS, Vol. III, Oxford 1877: ad II. 2, 408). 2. βοή 'ruf': 'das rufen ist ein zeichen des wagemutes, denn die atemhemmende furchtsamkeit macht die stimme ganz klein; daher werden helden als rufend dargestellt': ἡ γὰρ δειλία θραύουσα τὸ πνεῦμα βραχίστην ἀπεργάζεται τὴν φωνήν. διὰ τοῦτο βοῶντας παρεισάγει τοὺς ἥρωας — (ebenda) — wobei II. 8, 92 und 227 als beispiele genannt werden. Entsprechend fassen neuere erklärer gern das βοὴν ἀγαθός als 'tüchtig zum schlachtruf' auf, welches mit 'tüchtig zur schlacht selbst' gleichgesetzt wird, oder als 'tüchtig zum lauten ruf', nämlich beim kampf: letzteres ist durch die Voss'sche übersetzung 'der rufer im streit' allen Deutschkundigen vertraut geworden. Allein weder die eine noch die andere erklärungen befriedigt. Vielmehr wird ἀγαθός hier in der häufigen homerischen bedeutung 'kampf-tüchtig, tapfer' stehen, und βοή ist 'allarmruf, allarm', βοὴν ἀγαθός also 'kampf-tüchtig auf den ruf hin'², 'tapfer, wenn der allarmruf ertönt', somit 'zuverlässig, wenn gefahr vorhanden ist': ein solches epitheton ist rechte ehrung eines helden³.

Diese beobachtungen über βοή bei Homer haben ergeben,

¹ Vgl. auch Fabulae Aesopicae coll. rec. C. HALM, Leipzig 1852, nr. 353; die erzählung fehlt im lat. Aesop des Romulus, sowie bei Phaedrus.

² KAJ BARR hat mir im gespräch diese idee mitgeteilt.

³ Entsprechend ist II. 6, 478 βίην ἀγαθός nicht so sehr: 'stark an gewalt' als 'tapfer bei gewalt', 'kampf-tüchtig im falle der gewalt'.

dass das wort u. a. 'alarmruf, allarm' bedeuten kann; meistens findet sich diese bedeutung in einer formel; der lebendige gebrauch ist auf ein paar stellen in der Odyssee (10, 118; 22, 77) beschränkt. Die verwendung des allarmrufes bei Homer zeigt nichts besonderes und hat ganz denselben allgemeinen charakter, der einleitend dargestellt wurde. Von einer speziellen rechtlichen abbiegung der verwendung, etwa zum beweis der handhaften tat, ist — soweit jemand, der nicht klassischer philologe ist, dies überschauen kann — nicht die rede. Es darf ganz kurz hinzugefügt werden, dass eine rechtliche verwendung in keiner schicht der späteren griechischen rechtsentwicklung vorkommt (welches vernünftigerweise bisher auch niemand behauptet hat)¹.

Man muss wohl aber weiter sagen, dass es höchst verwunderlich wäre, wenn der allarmruf in homerischer zeit eine solche rechtliche verwendung gehabt hätte, denn sie würde gegen das streiten, was wir sonst anscheinend aus den homerischen gedichten über die rechtsverhältnisse eruieren können.

Hauptbeweismittel ist der eid, durch den die götter als zeugen berufen werden, so, charakteristisch, beim wagenrennen zu ehren des toten Patroklos. Dem Antilochos wird bei dieser gelegenheit ein ross als kampfpfeis zuerkannt, trotzdem er nur durch die unerlaubte belästigung der pferde des Menelaos diesem zugekommen ist. Menelaos lässt sich das nicht gefallen, sondern verlangt, dass Antilochos in hergebrachter weise vor den wagen treten soll, und, die peitsche in der hand, dem Poseidon schwören soll, dass er den wagen des Menelaos nicht vorsätzlich und mit list gehindert habe²: das wagt Antilochos nicht, sodass Menelaos das ross bekommt.

Auch menschen können zeugen sein, aber eben nur zeugen vor seligen göttern und sterblichen menschen (Il. 1, 338); sie sind also eher als eideshelfer aufzufassen. Endlich kann zum beweisverfahren auch gehören, dass die parteien wie bei einer wette einen einsatz hinterlegen, ein pfand geben, wodurch sie

¹ Auch K. LATTE nicht, der in seinen scharfsinnigen Beiträgen zum griechischen Strafrecht (Hermes 66 (1931), 30 ff., 129 ff.) — auf die mich CARSTEN HOEG aufmerksam machte — ein paar mal (s. 36 u. 39) den oft berührten aufsatz W. SCHULZES zustimmend erwähnt. Immerhin, was LATTE hervorhebt, ist — soweit Griechisches in betracht kommt — durchaus richtiges bei SCHULZE (etwa die erklärung der bedeutungsentwicklung bei βονθείν), während über zweifelhaftes nichts gesagt wird.

² Il. 23, 581—585.

sich für die wahrheit ihrer aussage verbürgen; so in der auf dem schild des Achilleus dargestellten gerichtsszene, deren deutung allerdings z. t. strittig ist (Il. 18, 507 f.; vgl. Il. 23, 485—487). Es ist innerhalb dieses rahmens kein raum vorhanden für die als beweis gedachte herbeirufung aller volksgenossen.

Wozu sollte dies auch dienen? Der begriff der handhaften tat ist Homer kaum bekannt. Vielmehr finden wir in der heroischen zeit der Griechen ganz ausgeprägt den primitiven zug, dass nur das faktische resultat beachtet wird: ein totschiag ist ein mord, der durch verbannung, blutrache oder — seltener — durch ein sühnegeld (vieh, gold oder andere werte) gebüsst werden muss, ohne dass begriffe wie vorsatz, zufall, notwehr irgend eine rolle spielen. Man hat also gar keine verwendung für den allarmruf als beweis der handhaften tat, denn man würde nach dem geltenden system auch so etwaige taten der selbsthilfe oder der notwehr nicht entschuldigen können¹. Die spätere unterscheidung zwischen φόνος ἐκούσιος und φόνος ἀκούσιος 'freiwillige (d.h. vorsätzliche) tötung' — 'nicht freiwillige tötung' ist bei Homer genau so unbekannt wie die frühestens zur zeit des Hesiodos auftauchende religiöse oder magische idee von einer befleckung durch blutvergiessen².

Eine spätere dichterstelle mag schliesslich erwägung finden, weil SCHULZE a. a. o. s. 184 hierin einen beleg gesehen hat, dass bei frauenraub das gerüft als rechtlich-festgelegter allarmruf den klagebeweis 'durch die tatsache rechtzeitig erfolgter verlautbarung' sichern sollte. Euripides, Troerinnen 998 f. sagt Hecuba höhnisch zu Helena:

. . βίᾱ γὰρ παῖδα φησὶ σ' ἄγειν ἔμον.
τίς Σπαρτιατῶν ἦσθετ'; ἧ ποίαν βοῆν
ἀνωλόλυξας . .

¹ Später ist es in Attika dem ehemann erlaubt, den ehebrecher (doch kaum die frau) zu töten, wenn er das paar in flagranti, oder wie es im Griechischen heisst ἐν ἔργῳ, ἀρῆρα ἐν ἀρῆροις ἔχων ertappt, aber in dem dem homerischen zeitalter angehörigen Demodokos-lied muss ein ehemann, der den ehebrecher getötet hat, wegen dieser tat in die verbannung.

² Vgl. zu diesen kurzen und anspruchlosen bemerkungen die allgemeinen werke wie B. W. LEIST, Graeco-italische Rechtsgeschichte, Jena 1884; G. GLOTZ, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1901; P. VINOGRADOFF, Outlines of Historical Jurisprudence, Oxford 1920; ROBERT J. BONNER and GERTRUDE SMITH, The Administration of Justice from Homer to Aristotle, Chicago 1930; auch LATTE a. a. o.

‘du sagst, dass mein sohn dich mit gewalt entführte. Welcher der Spartaner hat es bemerkt? welchen hilferuf hast du erhoben? . . .’

Allein das ist kein beweis für eine rechtliche verwendung des allarmrufes. Denn dass die gewalttätig entführte frau schreit, damit rechnet man auch in gebieten, wo ein gerüft im technischen sinn nicht in frage kommt. In Indien ist das schreien und weinen des mädchens ein kriterium der *rākṣasa*-ehe, der (den *kṣatriya*'s erlaubten) raub-ehe; Manu 3, 33 heisst es

*hatvā chittvāca bhittvāca kroṣantīm rudatīm gṛhāt
prasahya kanyā-haraṇaṃ rākṣaso vidhir-ucyate.*

‘mit morden und verwunden und einbrechen das schreiende, weinende mädchen mit gewalt aus dem hause zu nehmen heisst die *rākṣasa*-eheweise’.

Auch das Mosaische gesetz kennt das schreien der frau als beweis der notzucht: *Deut. 22, 25—27 Sin autem in agro repererit vir puellam, quæ desponsata est, et apprehendens concubuerit cum ea, ipse morietur solus: puella nihil patietur, nec est rea mortis . . . sola erat in agro, clamavit, et nullus affuit, qui liberaret eam.*

Ebensowenig wie solche stellen (die leicht vermehrt werden können) beweisen die angeführten Euripides-verse eine juristische verwendung des allarmrufes.

V. Römisches Recht.

Der allarmruf (*clamor patriae*) lautet bei den Römern *ad arma!* und findet sich u. a. bei Cæsar und Livius; bei dichtern wenigstens kommt auch *arma!* vor. Eine verwendung im anderen sinn als 'zu den waffen!' wird aber kaum zu belegen sein. Und der versuch SCHULZES a. a. o., das *pro fidem!* der komiker usw. als gerüft zu deuten ist ganz misslungen; es besteht sicher kein grund, von der einfachen entwicklungslinie *fidem vestram obsecro — tuam fidem, Venus! — pro (= proh) deum fidem!* irgendwie abzuweichen. Eine rechtliche verwendung von *pro fidem!* ist ebenso ausgeschlossen wie die von (*ad*) *arma!* Es kann auch nicht die rede davon sein, mit SCHULZE das verbum *implorare* als term. techn. für 'gerüft schreien' aufzufassen, denn *implorare* hat bestimmt keine alte technische verwendung; es bezeichnet ursprünglich das 'rufen und schreien in der not', oder wie Festus (ed. LINDSAY 67, 12) anschaulich sagt: '*implorare nam est cum fletu rogare, quod est proprie vapulantis.*'

Immerhin gibt es einen alten rechtsspruch, in dem sich *implorare* findet und schon in alter zeit so gedeutet ist, dass SCHULZE und auch andere (z. b. HIRZIG) mit einem gewissen recht hier einen beleg für die verwendung des rufens als beweis der frischen tat haben finden können und damit eine parallele zur sächsischen verwendung des gerüfts. Es handelt sich um eine gut bezeugte *lex* der XII Tafeln: VII, 1 *furem NANCITOR ENDOQUE PLORATO. SI NOX FURTUM FACTUM EST, SI IM OCCISIT, IURE CAESUS ESTO; si luci, NISI SE TELO DEFENDIT, ne occidito.* So ist der von VOIGT¹ rekonstruierte text, wobei das mit versalien gedruckte tatsächlich so überliefert ist. Der darauf bezügliche alte kommentar ist Gaius *lib.* 7. *ad Edictum provinciale* (*Dig.* 9,2, 4,1) *Lex duodecim tabularum furem noctu deprehensum occidere permittit: ut tamen id ipsum cum clamore testificetur. Interdium autem deprehensum ita permittit occidere, si is se telo defendat: ut tamen æque cum clamore testificetur.* — Auch wenn der zusammenhang völlig klar wäre, würde diese eine übereinstimmung zwischen mittelalterlichem und altrömischem recht einen indo-europäischen rechtsbrauch nicht ohne weiteres beweisen können. Allein die sache liegt nicht so einfach.

¹ M. VOIGT, Die XII Tafeln. I—II, Leipzig 1883, I, 715 f.

Das römische recht ist deshalb ein so merkwürdiges gebilde, weil darin das einfache recht eines konservativen landstädtchens mit einem stark magisch gerichteten kult im laufe der jahrhunderte durch immer fortgesetzte bemühungen, doch ohne scharfen bruch, zum weitläufigen rechtsgebäude eines weltreiches, zuletzt sogar eines christlichen weltreiches wurde. Das römische volk, dessen sinn für religion so hausbacken, dessen machtbegier so uferlos war, hatte einen erhabenen sinn für gerechtigkeit, der echt juristisch am althergebrachten festhielt, weil der jurist weiss, dass das festhalten an der überlieferten norm, wenn dadurch auch härten und individuelle ungerechtigkeiten entstehen, dennoch weniger gefährlich für die gerechtigkeit ist als vielversprechende dogmatische weltverbesserungen. Auch wer nur einmalig im eigenen kleinen boot eine fahrt in eine bucht dieses meeres gewagt hat, wird von der grösse und kraft des römischen rechtes ergriffen sein.

Das römische recht¹ unterscheidet, darf man vielleicht sagen, vier rechtssphären, die religiöse, die familiäre, die staatliche und die private. In der religiösen sphäre hat die rechtsverletzung, die hier ein *scelus* 'sünde' ist, die wirkung, dass *nefas* entsteht: der zorn der götter wird herausgefordert. Unter der voraussetzung des *dolus malus*, der bösen absicht, ist ein solches *scelus* unsühnbar; der sünder muss einem *supplicium* unterworfen und aus der gemeinschaft der menschen ausgerottet werden. So bei der absichtlichen heiligtumsschändung, hierunter auch bei nicht-beachten der *feriae* oder der *dies nefasti*, wie natürlich auch beim diebstahl in einem tempel, beim wissentlichen meineid, und falls eine *virgo vestalis* das keuschheitsgebot verletzt. Dieselben fälle (mit ausnahme des letzten, bei dem *dolus malus* vorauszusetzen ist) sind, wenn unabsichtlich geschehen, sühnbare *scelera*, nach denen der drohende zorn der götter durch eine vor allem aus opfern bestehende reinigung (*expiatio*) wieder versöhnt werden kann. Andere sühnbare *scelera* entstehen, wenn etwa eine leiche beim begräbnis den strahlen der sonne ausgesetzt wird, wenn ein mörder ungerecht freigesprochen wird, wenn die witve vor ablauf der trauerzeit eine neue ehe eingeht. Hierher kann auch die tötung eines menschen gehören, nämlich

¹ Die gewöhnlichen handbücher sind benutzt worden, besonders viel danke ich dem obenerwähnten buch von VOIGT.

einerseits die rechtmässige tötung, die bei der hinrichtung oder unter gewissen, näher bestimmten umständen stattfindet, andererseits die unvorsätzliche tötung eines römischen bürgers. In solchen fällen ist ein sühnopfer an die götter notwendig; bei der unvorsätzlichen tötung ist in einer eindrucksvollen *lex* der XII Tafeln das sühnopfer eines widders direkt vorgeschrieben: *Tab. II, 6. Si telum manu fugit magis quam iecit, arietem subicito*; die weltliche gerechtigkeit weist also einen solchen schicksalsbestimmten fall von sich ab. Das wird später anders: die aus Sullas zeit stammende *Lex Cornelia de sicariis* stellt als allgemeinen grundsatz auf: *qui hominem occiderit, punitur, non habita differentia, cuius conditionis hominem interemit* (Marcianus, *lib. 14. Institutionum*, vgl. *Dig. 48, 8, 1, 2*), macht also prinzipiell die tötung zum kriminalfall. In der praxis wurde natürlich auf die näheren umstände rücksicht genommen, und seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. werden ausser *dolus* auch die begriffe 'versuch' und 'notwehr' besonders berücksichtigt: *Dig. 48, 8, 1, 3 Divus Hadrianus rescripsit, eum, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse; et qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandum; et ex re constituendum hoc, nam si gladium strixerit et in eo percusserit, indubitate occidendi animo id eum admisisse: sed si clavi percussit aut cucuma* ['kochtopf'] *in rixa, quamvis ferro percusserit, non tamen occidendi animo, leniendam poenam eius, qui in rixa casu magis quam voluntate homicidium admisit*. Und *Dig. 9, 2, 4* (Gaius, *lib. 7. ad Edictum provinciale*) *Itaque si servum tuum latronem insidiantem mihi occidero, securus ero. Nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere*.

Elternmord oder gattenmord wurden anfangs als unsühnbare *scelera* betrachtet und die schuldigen als *monstra*, die schleunigst auszurotten waren; in älterer zeit teilen die annalen solche fälle als *prodigia* mit, die dem ganzen staat unheil androhen. Ein sklave, der seinen herrn ermordete, wurde selbstverständlich unter torturen hingerichtet; noch in der keiserzeit mussten, wenn ein römischer bürger ermordet aufgefunden wurde, alle seine haussklaven hingerichtet werden.

Die zuletzt genannten fälle waren dem bewusstsein der Römer deshalb so grausig, weil sie die grundlage der familiären rechtssphäre erschütterten. Ein grundzug im römischen dasein

war ja die *patria potestas*, die ursprünglich fast unbeschränkte macht, die der *pater familias* über alle mitglieder der familie ausübte, ohne dass sich der staat darum kümmerte, was innerhalb des hauses, in der *familia* geschah; überfälle, diebstähle usw., die innerhalb der familie vorkamen, waren vom staatlichen standpunkt aus keine rechtsverletzungen. Der *pater familias* verfügte nicht nur über das vermögen und die verteilung der arbeit, sondern schaltete und waltete auch mit den personen, bestimmte die heirat der töchter, konnte die söhne als sklaven verkaufen, sich von seiner gattin scheiden, durfte nicht nur die sklaven, sondern auch die erwachsenen kinder und die gattin züchtigen, ja, in der ältesten zeit sogar töten; er durfte ebenfalls den ehebrecher töten, auch den ehebrecher der ehe seiner tochter mit dieser zugleich¹.

Diese väterliche gewalt war zu gross; schon eine *lex Romuli* erklärte die scheidung für *nefas*, und in der folgezeit wurde sie dann zivilrechtlich geregelt. Eine *lex Numae* verbot den verkauf des eigenen sohnes, der in der durch *confarreatio*, die feierlichste, patrizische form der eheschliessung, eingegangenen ehe erzeugt worden war. Eine *lex Romuli* verbot die tötung des vom *pater familias* nicht anerkannten descendenten vor dessen 3. lebensjahr². Die fortschreitende entwicklung machte gattin und kinder zu immer selbständigeren rechtspersonen. Wenn der zug, dass nicht der gatte, sondern der vater unter gewissen bedingungen die schuldige und den ehebrecher töten darf, lange beibehalten wird, so ist der grund darin zu suchen, dass die entscheidung über leben und tod auf diese weise der wut des gekränkten gatten entzogen wird; vgl. etwa *Dig.* 48, 5, 22, 4 *Ideo autem patri, non marito mulierem et omnem adulterum permissum est occidere, quod plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit: cæterum*

¹ Dass dabei zeugen zugegen sein sollten, wird nirgends ausgesprochen verlangt wird nur, dass beide schuldigen sofort und zu gleicher zeit getötet werden sollen; vgl. z. b. die näheren regeln und erörterungen *Dig.* 48, 5, 20—43.

² *Tab.* IV, 10, dessen inhalt als *portentum cito ablegato, ne necato* vermutet wird, besagt wohl nicht, dass das *portentum* überhaupt nicht getötet werden sollte, sondern dass der *pater familias*, wenn ihm in althergebrachter solenner weise das neugeborene kind zu anerkennung oder nicht-anerkennung dargebracht wurde und er es als eine missgeburt erkennt, dasselbe nicht auf der stelle (im hause) töten dürfe, sondern schnell beseitigen solle, was wohl am einfachsten dadurch geschah, dass die missgeburt (wie regelmässig auch das nicht anerkannte kind) ausgesetzt wurde. Aber selbst so gedeutet ist *Tab.* IV, 10 eine beschränkung der gewalt des *pater familias*.

mariti calor et impetus facile decernentis fuit refrænandus. Antoninus Pius stellte die regel auf, dass der ehemann der die *in flagranti* ertappte gattin tötete, 'weil es sehr schwierig sei, seinen gerechten schmerz zu mässigen', nicht als mörder bestraft [d.h. hingerichtet], sondern, wenn aus niedrigem stande zur zwangsarbeit, wenn aus höherem stande zum exil verurteilt werden sollte: *Dig.* 48, 5, 38 (Papinianus, *lib.* 36 *Questionum*), 8 *Imperatores Marcus Antoninus et Commodus filius rescripserunt: si maritus uxorem in adulterio deprehensam, impetu tractus doloris, interfecerit, non utique legis Corneliae de sicariis poenam excipiet. Nam et Divus Pius in hæc verba rescripsit Apollonio: 'Ei, qui uxorem suam in adulterio deprehensam occidisse se non negat, ultimum supplicium remissi potest, cum sit difficillimum justum dolorem temperare; sed quia plus fecerit, quam quia vindicare se non debuerit, puniendus sit: sufficiet igitur, si humilis loci sit, in opus perpetuum eum tradi; si qui honestior, in insulam relegari'.* — Unleugbar sind das keine gelinden strafen: ein scharfer eingriff in das *jus domesticum!*

Der analogen ausdehnung der *patria potestas* auf das verhältnis zwischen *patronus* und *cliens*, die z. b. dadurch charakterisiert ist, dass in der ältesten zeit prozesse zwischen *patronus* und *cliens* genau so unmöglich waren wie zwischen vater und sohn, werden u. a. in der weise schranken gezogen, dass die treulosigkeit des *patronus* seit *Tab.* IV, 14 kriminalfall wurde.

Massgebend für die der staatlichen rechtssphäre angehörigen rechtsfälle, die kriminalfälle sind, von staatswegen geahndet und immer mit todesstrafe verschiedener art bestraft werden, ist gefährdung eines überragenden staatsinteresses; eine vorbedingung dabei ist *dolus malus*. Hierher gehören einerseits verbrechen gegen das staatswesen als solches, die offen bekundete feindseligkeit gegen Rom (*Tab.* IX, 1) und veranstaltung von nächtlichen verschwörungen (*Tab.* IX, 2), sowie durch das politische system bestimmte delikte, wie das erstreben der regierungsgewalt auf ungesetzlichem wege (*adfectatio regni*) oder treulosigkeit an der *plebs* (*proditio*), beide durch republikanische gesetze aus dem 3. jahrhundert nach gründung der Stadt festgelegte regeln. Andererseits gehören hierher verbrechen gegen die belange der bauern des alten landstädtchens: das schlachten des ackerindes (*bucidium*), die versetzung des marksteines (*termini motio*;

seit einer *lex Numae*), das nächtliche abweiden oder abschneiden der auf dem feld stehenden saat (*nocturnus impetus secatusve segetis*, *Tab. VII, 10*), die an häusern oder getreidehaufen verübte brandstiftung (*ustio aedium acervive frumenti*, *Tab. VII, 9*), das absingen von zauberliedern, um fremde äcker zu schädigen oder deren saat auf den eigenen acker herüberzulocken (*mali carminis incantatio*, *Tab. VIII, 10*). Die allgemeine rechtssicherheit gewährleisten die bestimmungen gegen bestechlichkeit der richter (verbot der *pecuniae ob rem dicendam acceptatio*, *Tab. IX, 5*) und gegen falsches zeugnis (*falsi testimonii dictio*, *Tab. IX, 4*). Die — wie oben erwähnt — ursprünglich der *iurisdictio domestica* angehörige *proditio clientis* wurde nach einer *lex Romuli* sacril geahndet, aber durch *Tab. IV, 14* zum kriminalfall gemacht. Ins persönliche recht greifen nur sehr wenige bestimmungen ein, nämlich das uralte verbot gegen unterlassung des kaiserschnitts und das einschreiten gegen die dolose tötung des freien römischen staatsangehörigen, das *indemnatum hominem interficere, paricidium* (*Tab. IX, 3*).

Alle andern rechtsverletzungen gehören der privaten rechtssphäre an, sodass deren ahndung von der klageerhebung des gekränkten abhängig ist. Hierher gehört — von vielen andern schädigungen wie ehrverletzung, körperverletzung, sachschaden abgesehen — vor allem das sehr weit gefasste *furtum*, das sowohl gewöhnlichen diebstahl und funddiebstahl als raub, aufnahme eines geflüchteten sklaven und unterschlagung umfasst, wie es auch sowohl die handlung des entwendens als das entwendete selbst bezeichnen kann. Das was und wie des *furtum* ist rechtlich im allgemeinen belanglos — abgesehen von den früher erwähnten fällen, wie wenn am heiligtum ein *furtum* verübt wird (welches dann *sacrilegium* ist) oder wenn ein nächtlicher felddiebstahl (der kriminalfall ist) begangen wird; abgesehen auch von alten sonderbestimmungen etwa über falsche rechenschaftsablegung oder über entwendetes bauholz, das in ein fremdes haus eingebaut worden ist und, das weil evtl. dadurch einem dritten schaden zugefügt werden würde, nicht gleich vom eigentümer zurückgenommen werden darf (*Tab. VII, 5 de tigno juncto*). Dagegen hat z. b. viehdiebstahl (*malus peculatus*) keine juristische sonderbedeutung. Ob das *furtum* offen geschieht (*rapina*) oder

im geheimen (*furtum clandestinum*) oder ob einbruch (*perforatio parietum*) vorliegt, ist ebenfalls dem gesetz gleichgültig¹.

Wichtig ist aber vor allem die unterscheidung zwischen *furtum manifestum*, wonach der freie dieb gezeißelt wird und als sklave oder schuld knecht in die gewalt des gekränkten übergeht, während der sklave nach der geißelung vom Tarpeischen Felsen herabgestürzt wird (*Tab. VII, 2*); *furtum non manifestum*, wonach der dieb das doppelte des entwendeten zu ersetzen hat (*Tab. VII, 3*); und *furtum conceptum*, hehlerschaft, die im allgemeinen dreifachen schadenersatz zu folge hatte (*Tab. VII, 4*). Wer ohne am diebstahl teilzunehmen und also ohne selbst *fur* zu werden, dem diebe rat und beistand leistet, begeht eine handlung, die ebenso wie *furtum non manifestum* seitens des gekränkten einen anspruch auf doppelten schadenersatz begründet (*actio furti ope consilio facti*). Und wenn der dieb das gestohlene gut bei einem gutgläubigen dritten unterbringt, hat dieser, bei solchem *furtum oblatum*, gegen den dieb einen anspruch auf dreifachen schadenersatz, also wie bei *furtum conceptum*.

Wie die etymologie von *manifestus* auch sein mag, und wenn es auch zu schön ist, um wahr zu sein, wenn man etwa *infestus* mit 'angreiflich' (aktivisch und passivisch) und dementsprechend *manifestus* mit 'handgreiflich' übersetzen würde, so gehören *manifestus* und *infestus* jedenfalls zusammen und erweisen für *manifestus* als älteste bedeutung 'was man mit der hand greifen oder fassen kann', bzw. 'ergriffen oder gefasst hat', dann 'sicher', 'offenbar', 'offenkundig'. Das besagt, dass *manifestus* ursprünglich nur zu *furtum* im sinne des widerrechtlich entwendeten und zu *fur* gehört.

Dementsprechend ist wohl auch die alte juristische verwendung. *Tab. VII, 3 Si adorat furto, quod nec manifestum erit, duplione damnum decidito* heisst vielleicht: 'Wenn jemand in bezug auf ein gestohlenes gut, das nicht *manifestum* ist, anspruch erhebt, muss der schaden doppelt ersetzt werden.' Der späte kommentator (Paul. Diac. 19, 5) glossiert allerdings *adorare* mit *agere* und fasst also *furtum* als bezeichnung der handlung auf. Bei den ältesten juristen (Pomponius, Paulus, Celsus) ist der gewöhnliche ausdruck *fur manifestus* (s. die belege Voigt § 137 a. 24),

¹ Die spätere entwicklung differenziert und hat z. b. eine besondere rechtsverfolgung der *fures in balneariis* (*Dig. 47, 17*).

das heisst 'der mit der hand ergriffene dieb (oder räuber)'. Und damit stimmt auch gut überein, dass die ältere definition des *furtum manifestum* ist, dass es ein diebstahl ist (oder raub), bei dem der *fur* ergriffen wird: das *deprehendere furem* ist das charakteristische merkmal. So z. b. *Dig. 47, 2, 3* (Ulpianus, *lib. 41 ad Sabinum*) *fur est manifestus, quem ἐπ' αὐτοφώρῳ appellant, hoc est, eum, qui deprehenditur cum furto*; wer ihn ergreift, ist gleichgültig, ebenfalls, ob es an einem öffentlichen oder privaten ort geschieht; aber die ergreifung muss an demselben tage, und bevor der dieb seinen bestimmungsort erreicht hat, stattgefunden haben. Andere belege bei VOIGT a. a. o., der die sache aber z. t. anders fasst.

Erst nachdem *manifestus* nicht nur auf *fur* und auf *furtum* 'das entwendete' (*res furtiva*)¹, sondern auch auf *furtum* 'diebstahl' bezogen werden kann, wird es die bedeutung 'offenkundig' angenommen haben. Da *furtum* wohl von anfang an sowohl das resultat der handlung als die handlung selber bezeichnet hat, kann, oder besser: muss diese übertragung sehr früh geschehen sein, und die so(!) entstandene allgemeine bedeutung 'offenkundig' ist denn auch frühzeitig belegt (z. b. bei Plautus). Von *manifestus* 'offenkundig' gehen solche kommentatoren aus, die das *furtum manifestum* auf fälle ausdehnen wollen, bei denen der dieb nicht ergriffen, sondern nur gesehen worden ist. Gaius III, 184 *manifestum furtum esse, quandoque eam rem fur tenens visus fuerit* kann allerdings so erklärt werden, dass Gaius *manifestus* 'mit der hand ergreifend' auf den dieb beziehen will, aber die ebenfalls von VOIGT a. a. o. zitierte Serviusstelle (in

¹ Diese verwendung wird ausserdem durch die *Tab. VII, 6* behandelte altertümliche *conceptio per lancem liciumque* vorausgesetzt. Wenn eine einfache haussuchung, deren resultat eventuell auffindung des gestohlenen und somit (nach *Tab. VII, 4*) einen anspruch auf dreifachen schadenersatz ergeben könnte, verweigert wird, kann der bestohlene verlangen, dass die haussuchung *per lancem liciumque* stattfindet. Er muss dann im beisein von zeugen die haussuchung vornehmen, und zwar ohne toga (*nudus*), ein anrichtebrett (*lanx*) in der hand, eine schnur (*licium*) um die lenden (das sind zeremonielle vorsichtsmassnahmen, um eine betrügerische einbringung des gestohlenen gutes zu verhindern). Findet er dabei das gestohlene gut, so kann er gegen den hauseigentümer die klage des *furtum manifestum* erheben — wenn er nämlich das gestohlene gut mit der hand ergreift. Wenn nichts gefunden wird, hat der hauseigentümer die möglichkeit, eine *actio iniuriarum* gegen den untersucher zu erheben, denn eine auf *furtum* gerichtete beschuldigung ist *famosa*.

Diese art der haussuchung ist bekanntlich uralte; jedoch ist es kaum bewiesen, dass die germanische verwendung (z. b. Guta Lag c. 37) nicht eine nachahmung des römischen rechts sein könnte.

Verg. Ecl. III, 17 *non ego te vide) manifesti cum furti arguit dicendo vidi* geht von *furtum manifestum* als 'offenkundiger diebstahl' aus.

Jetzt begreifen wir den oben s. 22 zitierten spruch *Tab. VII, 1 furem nancitor endoque plorato* 'den dieb oder räuber soll man anfassen und um hilfe rufen', nämlich, um womöglich durch den beistand und das zeugnis der auf den ruf herbeieilenden ein *furtum manifestum* zu effektuieren. Das hat für das gemeinwesen den vorteil, dass die sache dann ohne weiteres klar ist, und gibt dem durch den dieb (oder räuber) belangten das recht, denselben als sklaven (oder schuldknächt) zu beanspruchen. Nicht aber darf man das rufen als bedingung für den im gleich darauf folgenden spruch behandelten sonderfall auffassen, dass von einer tötung des *fur* die rede wird, wobei man sich vergegenwärtigen muss, dass das interesse des durch den *fur* belangten in höherem grade darin liegen wird, des *fur* habhaft zu werden, um ihn so als sklaven zu bekommen, als ihn zu töten. Aber natürlich kann die wut über das versuchte *furtum* ihn zur tötung reizen, und um dem einhalt zu tun, sagt die *lex* weiter: *si nox furtum factum est, si im occisit, iure caesus esto; si luci, nisi se telo defendit, ne occidito*. Den nächtlichen dieb darf man ohne weiteres töten, aber bei tage darf man den keinen widerstand leistenden *fur* nicht niederschlagen. Dass in beiden fällen ein warten auf durch rufen herbeigebrachte zeugen, wenn der *fur* mörderisch vorgeht, für den überfallenen verhängnisvoll werden könnte und also eine unmögliche rechtsbedingung wäre, ist ohne weiteres klar. Dennoch hat "unser Gaius" diese auffassung, wenn er, wie oben erwähnt, sagt: *Lex duodecim tabularum furem noctu deprehensum occidere permittit: ut tamen id ipsum cum clamore testificetur. Interdiu tamen deprehensum ita permittit occidere, si is se telo defendat: ut tamen aequae cum clamore testificetur*.

Allein diese erklärung¹ ist vielleicht seine eigene erfindung nicht; sie findet sich vorher in charakteristischer weise bei Cicero in der fragmentarischen rede *Pro Tullio*, an einer stelle, die u. a. sowohl VOIGT als SCHULZE kurz zitieren, ohne deren bedeu-

¹ bei der auch in betracht zu ziehen ist, dass *fur* hier wahrscheinlich — späterem sprachgebrauch gemäss, aber gegen den sprachgebrauch der Zwölf Tafeln — *fur clandestinus* 'dieb' ist, da Gaius gerade im vorhergehenden die regel aufgestellt hat, dass man den angreifenden *latro* straflos töten darf — vgl. *Dig.* 9, 2, 4 (zitiert oben s. 24).

tung erkannt zu haben. Man muss die stelle im zusammenhang lesen.

Einige sklaven auf dem landgut des namensgenossen M. Tullius sind von den sklaven seines nachbars P. Fabius getötet worden; der rechtsstreit behandelt die frage, ob diese tötung irgendwie berechtigt gewesen oder — was Cicero vertritt — *dolo malo* geschehen sei. Gegen den schluss unserer bruchstücke hat Cicero nun folgende argumentation¹:

. . . . *atque ille legem mihi de XII tabulis recitavit, quae permittit, ut furem noctu liceat occidere et luci, si se telo defendat, et legem antiquam de legibus sacratis, quae iubeat inpune occidi eum, qui tribunum plebi pulsaverit. nihil, ut opinor, praeterea de legibus, qua in re hoc primum quaero, quid ad hoc iudicium recitari istas leges pertinuerit. num quem tribunum plebi servi M. Tulli pulsaverunt? non opinor. num furatum domum P. Fabi noctu venerunt? ne id quidem. num luce furatum venerunt et se telo defenderunt? dici non potest. ergo istis legibus quas recitasti certe non potuit istius familia servos M. Tulli occidere. 'non' inquit 'ad eam rem recitavi, sed ut hoc intellegeres non visum esse maioribus nostris istuc nescio quid quam tu putas hominem occidi.' at primum istae ipsae leges quas recitas, ut mittam cetera, significant, quam noluerint maiores nostri, nisi cum perneceesse esset, hominem occidi. primum ista lex sacrata est, quam rogarunt armati, ut inermes sine periculo possent esse. quare non iniuria, quo magistratu munitae leges sunt, eius magistratus corpus legibus vallatum esse voluerunt. furem, hoc est praedonem et latronem, luce occidi vetant XII tabulae: cum intra parietes tuas hostem certissimum teneas, nisi se telo defendit, inquit, etiam si cum telo venerit, nisi utetur telo eo ac repugnabit, non occides; quodsi repugnat, ENDOPLORATO, hoc est conclamato, ut aliqui audiant et convenient. quid ad hanc clementiam addi potest, qui ne hoc quidem permiserint, ut domi suae caput suum sine testibus et arbitris ferro defendere liceret?*

Dass diese ausführungen advokatorisch und sentimental sind, sieht man leicht. Schon die erklärung des *fur* als *praedo et latro*, die den gefährlichen *fur* herausstellt, hat einen tendenziösen stich. Mehr noch die unberechtigte verlegung des vorgangs *intra parietes, domi suae*. Und dann schliesslich die einbeziehung des

¹ *Pro Tullio* 47—50; zitiert wird nach der Teubnerausgabe der werke durch KLOTZ—SCHOELL VII, 18 b—19 b.

altertümlichen, feierlich wirkungsvollen *ENDOPLORATO*. Das ist eine deutlich zu spürende übertreibung, um die behauptete *clementia* der alten gesetze noch dicker zu unterstreichen.

Also ist vielleicht in der parteiischen rede eines gewandten rechtsanwaltes jene erklärung entstanden, dass die XII Tafeln das hilferufen als vorbedingung der berechtigten tötung des *fur* aufgestellt hätten¹. Darauf fusst höchstwahrscheinlich Gaius², und auf ihm allein bauen wiederum die neueren auf, hierunter SCHULZE, der dann weitergehend das hilferufen als den allgemeinen allarmruf (*clamor patriae*) deutet. Letzteres ist schon oben s. 22 aus sprachlichen gründen abgewiesen worden; es kann aber jetzt hinzugefügt werden, dass eine solche verwendung des allarmrufes bei einem *furtum*, also bei einem privaten delikt, höchst ungereimt gewesen wäre. Verwendung des gerüfts als beweis der handhaften tat, bzw. der berechtigten notwehr, ist mit dem uns bekannten römischen recht nicht zu vereinigen.

¹ Vgl. auch, dass altgermanische rechte, die diese römerrechtliche regel über eventuell erlaubte tötung des diebes wiederholen, kein rufen erwähnen, unten s. 47 f.

² Gaius ist bekanntlich der einzige jurist der kaiserzeit, der die Zwölf Tafeln kommentiert; dass er Cicero ausgiebig benutzt hat, erweist ein blick in jede ausgabe seiner *Institutiones*.

VI. Keltisches Recht.

Die Kelten sind die nächsten verwandten der Italiker, waren längere zeit hindurch die herren germanischer stämme, bewohnen ein randgebiet des indoeuropäischen raumes: das sind gründe genug, um das keltische recht nicht unerwähnt zu lassen, indem es offenbar von vorneherein wahrscheinlich ist, dass sich hier bedeutsame altertümliche züge finden dürften.

Aus Altgallien ist fast nichts überliefert¹, was sehr zu bedauern ist, da dieses gebiet zwischen dem römischen und germanischen recht vermittelt hat; dafür haben wir sehr umfangreiche irische und wallisische rechtsquellen aus verhältnismässig alter zeit.

A. Allerdings so alt, wie die tradition es haben will: aus dem 5. jhd., der zeit von St. Patrick², sind die altirischen rechtsbücher nicht. Allein die ältesten teile des *Senchas Már*, der 'grossen überlieferung', entstammen immerhin dem ende des 7. jhds. Dabei ist zu beachten, dass das altirische recht auch deshalb ein besonderes interesse beanspruchen darf, weil eine beeinflussung seitens des römischen rechts hier kaum in frage kommt: die Römer hatten bekanntlich niemals die legion übrig, die nach aussage von Agricola, dem eroberer Britanniens, genügt hätte, um Ibernia zu erobern³; und auch das auf römischer grundlage ausgebildete kirchliche recht konnte hier nur schwache wirkung ausüben, weil die altirische kirche weitgehend eine nach orientalischem vorbilde aufgebaute mönchskirche war, die sich erst nach der angelsächsischen eroberung im 12. jhd. dem papst in Rom vollständig unterwarf.

Ueberliefert sind nicht so sehr gesetze — deren annahme oder verkündigung bei volksversammlungen die Annalen mehrfach erwähnen — als kommentare und andere juristische traktate, sowie mnemotechnische sprüche, und zwar ist dies alles in den handschriften, von denen die meisten erst dem Hoch-

¹ H. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Les attributions judiciaires de l'autorité publique chez les Celtes (Revue celtique 7 (1886) 2 ff.); veraltet.

² So noch die wenig ergiebige kompilation von SOPHIE BRYANT, Liberty, Order and Law under native Irish rule; a study in the book of the Ancient Laws of Ireland, London 1923.

³ Tacitus, Agricola 24.

mittelalter angehören, mit einem regen von glossen, die sehr verschiedenen zeiten entstammen, überschüttet, welches die benutzung der grossen ausgabe der altirischen rechtstexte¹ erschwert.

Der eigentümlichste zug im altirischen rechtsleben ist das fehlen von gerichtshöfen und polizeilicher gewalt. Ein eigentliches strafrecht gibt es also nicht: von kirchlicher ahndung abgesehen, werden gesetzesverletzungen, ebenso wie auf andere weise entstandene rechtsstreitigkeiten, entweder durch die rache des verletzten klans oder durch einen vom verletzenden klan zu leistenden ersatz des verursachten schadens ausgeglichen. Im letzteren fall trifft scheinbar ein von den parteien gewählter schiedsrichter (*breathamh*) die entscheidung, indem solche rechtsgelehrte eine besondere klasse bilden, deren tradition und schulen uns die alten gesetze und ihre auslegung bewahrt haben.

Der prozess wird oft durch eine art von pfändung, *athgabail*, eingeleitet, indem derjenige, der sich gekränkt glaubt (der gläubiger) von dem verletzenden (dem schuldner) etwa ein stück vieh nimmt, das solange in sicherer obhut bleibt, bis der schuldner nach einer frist (*anadh*), die bei den verschiedenen rechtsfällen verschieden ist, entweder das verlangte zahlt oder in die entscheidung durch richterspruch einwilligt — oder das pfand verliert. Einen entsprechenden zwang (der auf den ersten blick eher asiatisch als europäisch anmutet) kann der gläubiger auch dadurch ausüben, dass er sich vor das haus des schuldners begibt und dort fastet, bis die sache nach seinem wunsch entschieden oder vor einen richter gebracht wird: die — sicher wirksame —

¹ The Ancient Laws of Ireland [abkürzung: ALI] I—VI, Dublin 1865—1901: I—III The Senchus Már, IV—V Brehon Law Tracts [hierunter auch die mnemotechnischen heptaden], VI Index, Glossarium usw.; die einleitungen zu den einzelnen bänden sind z. t. sehr ausführlich; allen texten sind — der freundlichen keltologischen sitte gemäss — übersetzungen beigegeben. Da ich nur schwache irische und fast keine wallisischen kenntnisse bezitze, habe ich mich an übersetzte texte halten müssen.

An benutzten werken nenne ich ausserdem: *Cáin Adamnáin*, an old-irish treatise [etwa 700] on the law of Adamnán, ed, transl. KUNO MEYER (Anecdota Oxoniensia, Medieval and modern series, part XII, Oxford 1905).

Studies in Early Irish Law by R. THURNEYSEN, NANCY POWER, MYLES DILTON, KATHLEEN MULCHRONE, D. A. BINCHY, AUGUST KNOCH, JOHN RYAN S. J., Dublin (Royal Irish Academy), 1936.

R. THURNEYSEN, Das keltische Recht (Zs. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 55 (1935), 81—104) mit der dort angeführten literatur.

Auch das unten (s. 39) zitierte werk von T. P. ELLIS ist für irisches recht nicht unwichtig.

fiktion ist, dass die "öffentliche meinung" es nicht dulden würde, wenn ein schuldner seinen in aller form rechtsbegehrenden gläubiger frech übersehen würde, oder gar verhungern lassen. Dabei werden magisch-religiöse vorstellungen eine entscheidende rolle gespielt haben, ähnlich wie bei dem aus der altirischen literatur bekannten zaubermittel, *geis*.

Beispielsweise kann bei einer verfolgung der verfolgte an sichtbarer stelle einen kunstvollen knoten anbringen, mit der *ogam*-inschrift: 'niemand darf weitergehen, ohne dass ein ähnlicher knoten mit einer hand geknüpft worden ist; und Fergus darf es nicht tun'. Die verfolger werden dann, aus furcht vor den magischen folgen, nicht wagen, unbekümmert weiterzufahren¹. In derselben weise, als tabu, wirkt das fasten des gläubigers und wohl eigentlich jedes *athgabail*.

Der ausgleichende schadenersatz richtet sich nach dem stande des zum schadenersatz berechtigten, welches u. a. so ausgedrückt wird, dass eine jede person einen standesbestimmten ehrenpreis (*eneclann*) hat, den er — ausser dem allenfalsigen eigentlichen schadenersatz — je nach der grösse des ihm zugefügten unrechts ganz oder teilweise beanspruchen kann. Bisweilen fällt der betrag der busse auch dem könig zu. Von geldbussen kann man eigentlich nicht reden, denn die grundlage der wertberechnung ist nicht geld, sondern *cumal*, d. h. sklavin; so war die volle *eric*-busse, die ungefähr dem wergeld eines freien entsprach, sieben *cumal*. Dabei wurde eine *cumal* gleich drei kühen gerechnet, und die kühe konnten, ursprünglich nur zum teil, später ganz, durch andere zahlungsmittel abgelöst werden. Aber die berechnung nach *cumal* blieb in Irland sehr lange erhalten, bei weideverträgen sogar bis 1873!²

Das frauenrecht ist offenbar einmal durch ein gesetz, das traditionell auf Adamnan zurückgeht, reformiert worden, und zwar vielleicht mit dem hauptzweck, die verwendung von frauen als kriegern, amazonen, zu verhindern¹, zeigt aber hier und da besonders altertümliche voraussetzungen, so auch in den bestimmungen über verschiedenartige eheschliessungen oder über-

¹ Das beispiel ist der altirischen heldensage *Táin bó Cúalnge* entnommen, und zwar in der bei GERTRUDE SCHOEPPELE, *Tristan and Isolt* (London 1913), 306 ff. zitierten form; hier finden sich auch weitere angaben über *geis*.

² BRYANT a. a. o. s. 222.

³ KUNO MEYER a. a. o. und *Studies in Early Irish Law*, 269—276.

haupt geschlechtliche verbindungen, die zwar typisch irisch systematisiert sind, aber doch vielleicht nicht nur äusserlich an die indischen 'ehgattungen' erinnern könnten¹.

Beweismittel sind vor allem eid und zeugen; an ordalien wird wohl nur der kesselfang vereinzelt erwähnt². Oft werden eideshelfer verlangt; bisweilen genügt der einzeleid. Beispielsweise können die regeln über gewisse verbrechen oder vergehen gegen frauen genannt werden³: *Distress (athgabaill 'pfändung') of three days' stay (anadh 'frist') . . . a) for the longed-for morsel, b) for the oath of a woman in childbirth, c) for getting a woman with child notwithstanding being forbidden when death ensues, d) violating a mad-woman, e) incapacitating a woman for her work, f) bed witchcraft, g) neglecting cohabitation, h) carrying lovecharms*⁴.

Punkt b behandelt die gewalttätige misshandlung einer schwangeren frau mit frühgeburt, evtl. krankheit oder totgeburt als folge. Beweis ist hier entweder der eid der frau oder, falls sie stirbt, die aussage desjenigen, dem sie den eid ablegte, auch wenn (oder gerade dann, wenn) dieser durch *athgabaill* gegen den gewalttätigen gerichtlich vorgeht⁵.

Ein anderes beispiel eines einzeleides ist der fall, wo ein mitglied eines klans verweist, wenn eben gegen ein anderes mitglied desselben klans eine klage erhoben worden ist, sodass der verdacht entsteht, dass er durch die reise der möglicherweise

¹ Studies in Early Irish Law, 1—80 *Cáin lánamna*.

² ALI I, 193., 195.

³ ALI I, 175; vgl. die bussätze *Cáin Adamnáin* ed. KUNO MEYER a. a. o. §§ 33, 50—52, deren aufstellung an germ. regelungen (etwa im gutnischen gesetz) erinnert.

⁴ a) bezeichnet unzureichende ernährung einer schwangeren frau mit tot- oder missgeburt als folge (vgl. Book of Aicill, ALI III, 295 f.) — zu c) lautet die glosse: i. e. *if he had violated her, or was forbidden by her parents or her tribe; there is honour-price (eneclann) till death, and body-fine (coirpdire) after death; for though the violation is intentional, the death is unintentional; and here the unintentional act is found subject to full fine.* — e): durch schwängering nach entführung. — f: verwendung impotentmachender zaubermittel gegen einen anderen mann.

⁵ vgl. die umständlich gestaffelte glosse: . . . *the oath which she takes is to be made by her who makes it before a witness, to whom it is made, i. e. the witness before whom the woman in labour swore may prove it, should the witness wish to do so, against the man from whom he takes, or on whom he levies the distress (athgabaill); or, what is more correct, it may be the evidence of the woman herself, or of the man before whom the woman, i. e. the woman in labour, had sworn, that is taken; should he wish to prove it against the man from whom he takes, or on whom he levies distress, if the woman dies in childbirth.*

durch die klage entstehenden verpflichtung sich entziehen wollte; ein solcher verdacht wird durch den eid eines mannes behoben¹.

Vom verdacht, einen verheimlichten totschlag (mord) begangen zu haben, reinigt man sich durch eid innerhalb von fünf tagen (nach dem *athgabail*); es ist aber nicht klar, ob einzeleid genügt, was kaum wahrscheinlich sein dürfte².

Auch die alten Iren beachteten, ob eine frau, die eine anklage auf notzucht erhob, geschrien hatte oder nicht. In einer der 'heptaden', der in reihen von je sieben angeordneten mnemotechnischen sprüche, heisst es:

*There are with the Feine seven women who are forfeited in their misconduct; to whom neither dire nor honourprice is due in case of their being cohabitated with unawares; who deserve not fines nor eric in case of their being cohabitated with by violence, whosoever may have done so: . . . a) a woman who perceives that she is being cohabitated with unawares; b) a woman who conceals that she has been violated; c) a woman who is forced in a town, who does not scream out until he has just escaped . . .*³.

Zu a) sagt die glosse: *without giving notice of it, until it has been accomplished on her*, indem das 'notice' übersetzte wort (air. *tasc*) die rechtsgültige verkündigung bezeichnet. Zu b): *who gives no notice*, indem, wie aus dem folgenden hervorgeht, der fall ins auge gefasst wird, dass sie während des verbrechens keine hilfe herbeirufen kann.

Zu c) sagt die glosse: *the same as the preceding case, but that it is in a cathair dwelling, and the preceding was outside a cathair, i. e. because she would have been heard, had she complained; though she gave notice (tasc) of it afterwards, she is entitled to nothing, i. e. she did not charge it upon him until he has completely escaped from her uncaught, i. e. she is free to the man with whom she has made an assignation until she screams and after she screams; the man with whom she has made no assignation is safe till she screams, but it is illegal after screaming.*

Das hier mit 'I scream' übersetzte verb air. *eighim* kommt nach den im glossar s. v. gegebenen belegen in den rechtstexten sonst eher in der bedeutung 'I shout' vor, so ALI I, 176 von

¹ ALI I, 195 *distress from a man upon a journey without knowing the plaintiff's suit, the oath of one man shall quickly relieve him.*

² ALI I, 185. 189.

³ ALI IV, 273.

einem, der durch rufen eine (volks)versammlung stört; III, 242 (Book of Aicill) von einem, der durch rufen ein schwein mutwillig erschreckt, sodass dadurch personen- oder sachschaden entsteht. In einer heptade werden gründe angegeben, die einen kampf unterbrechen können:

(nr. 57) *There are with the Feine seven extensions which would put off every battle, should any of these cases arrive: the arrival of a king; the arrival of a bishop; the arrival of a poet; the death of thy father; the death of thy mother; the death of thy wife; accompanying the body of thy cétmuinnter-wife [‘ehe-gattin ersten ranges’]; the tomb of thy lord; the sound of shouting¹.*

Die glosse zu letzterem besagt (p. 309) i. e. *he goes at a cry; five seds² here in the case of the challenge alone, i. e. to the sound of the shout.* Hier bezeichnet *eighim* also einen herausfordernden ruf. — Es ist klar, dass die verwendung dieses verbs bei bestimmungen über überfall auf eine frau keinen technischen rechtsbrauch darstellt.

Sehr charakteristisch für die vorpolizeilichen zustände sind die regeln über gewalttätiges vorgehen gegen den verbrecher, die im Book of Aicill³ mit überspitztem scharfsinn dargelegt werden. Die alte regel heisst: *(the life of) every law-breaker is fully forfeited.* Und die erläuterung dazu beginnt: *it is lawful to kill the thief without name, who is not known (ir. ‘without knowing’), when there is no power of arresting him at the time of committing the trespass; and he (the slayer) is exempt on account of every person killed in his guise⁴.* Dann wird die auslegung systematisch variiert: was ist zu zahlen, wenn alles obige zutrifft, aber eine festnahme des diebes möglich gewesen wäre? wie ist es, wenn die tötung zu einer späteren zeit als der des diebstahls geschieht? Es kommt dann weiter darauf an, ob das gestohlene gut im besitz des diebes (*gait in a laimh* ‘furtum in manu sua’) gefunden wurde, ob ein helfershelfer dabei war, ob eingebrochen wurde u. ä.

Interessant ist dabei folgende bestimmung: *If he [der dieb] has himself been found still alive, he shall prove the (particular) theft*

¹ ALI, V 307; dass, wie hier, von der siebenzahl abgewichen wird, ist in den heptaden sehr gewöhnlich.

² *mír. sét*, eine kleinere werteinheit, ursprgl. ‘spange’.

³ ALI III, 465 ff.

⁴ Nach den herausgebern heisst dies: ‘in bezug auf einen solchen, den er zwar nicht bei der tat selbst ertappt, aber dennoch, durch andere umstände veranlasst, für den dieb hält (z. b. weil der betreffende entflieht).

for which he came, and a balance shall be struck between the fine for precinct [d. i. 'eindringen in das friedensgebiet eines hauses'] or the intention of the theft for which he came, and the two-thirds of body-fine which is payable to him; and whichever of them has the excess pays (the difference) to the other. Wenn derjenige, gegen den ein diebstahl versucht wird, bei der abwehr den dieb verwundet, dann muss er dem dieb diese verwundung zu $\frac{2}{3}$ zahlen (ehrenpreis kann der dieb nie verlangen!), kann aber seinerseits vom diebe eine busse wegen diebstahls (evtl. auch wegen betreten seines grund und bodens) verlangen; diese forderungen werden dann gegen einander abgeschätzt, wobei der dieb in bezug auf die art des beabsichtigten diebstahls beweisrecht hat. — Der zivilrechtliche charakter des diebstahls springt hier in die augen. Es wird nicht gesagt, wie der dieb die art des intentionierten diebstahls beweisen solle, aber man wird wohl annehmen müssen, dass in manchen fällen bei nicht genügender evidenz sein eid allein gültiger beweis gewesen ist. Es wird auch nicht angegeben, wie derjenige, der einen dieb bei der tat ertappt und tötet, die darauf bezüglichen umstände beweisen soll; aber alles rührt einfach daher, dass auch hier die gewöhnlichen beweismittel, eid und zeugen, gelten. Dass nach der tat eine verkündigung (*tasc*) notwendig war, folgt aus den bestimmungen gegen verheimlichten totschatz (mord). Aber vom gerüft ist keine spur zu finden.

B. Wales wird zwar ursprünglich eine ähnliche gesellschaftsform gehabt haben, wie wir sie hinter der irischen entwicklung vermuten dürfen, aber die alten wallisischen rechtstexte¹ haben einen ganz anderen charakter. Wales wurde von den Römern

¹ Das klassische werk ist ANEURIN OWEN, *Ancient Laws and Institutes of Wales* (London 1841); diese ausgabe ist an sich sehr verdienstvoll und wird fast von allen benutzt; für die lateinischen texte ist sie unentbehrlich, aber im ganzen ist sie nicht befriedigend, weil die einteilung nicht hinreichend begründet ist und weil die verschiedenen redaktionen z. t. harmonisiert sind. Ich benutze für die wallisischen texte die ausgabe von A. W. WADE-EVANS, *Welsh Medieval Law, being a text of the laws of Howell the Good, namely the British Museum Harleian Ms. 4353 of the 13th century, with translation, introduction, appendix, glossary, index, and a map* (Oxford 1909).

Die sehr ausführliche darstellung von T. P. ELLIS, *Welsh Tribal Law and Custom in the Middle Ages, I—II*, Oxford 1926, die merkwürdigerweise nur auf der ausgabe von An. Owen fusst, ist wertvoll durch die vergleiche mit altengl. recht und enthält auch hinweise auf sonstiges germanisches, sowie römisches recht.

erobert und zu der provinz Britannia Superior (später Britannia Secunda) gerechnet. Römisches recht ist hier also direkt bekannt gewesen, ohne dass die römische macht gross war und obschon römische sitten dem grössten teil des landes fremd blieben und nur langsam von der Severnmündung ins innere von Wales sickerten. Die Angelsachsen konnten einige gebiete an sich reissen, aber nicht das ganze erobern: erst den Normannen gelang es, auch Wales ihrem königreich einzugliedern.

Wales hatte in den kleinen teilreichen (*gwlad* 'patria'), die niemals zu einem das ganze umfassenden reich gesammelt wurden, wenn auch mehrere kleinreiche bisweilen vereinigt waren, eine recht bedeutende königliche gewalt mit besonderen vorrechten des hofes. Es gab mehrere gerichtshöfe ausser dem obersten königlichen gericht und eine wirkliche gesetzgebung. König *Hywel Dda* (Howell der Gute, † 950), der die meisten wallisischen königreiche beherrschte und als einziger wallisischer könig vor der Normannenzeit münzen schlagen liess, veranlasste eine revision der alten gesetze und eine sammlung oder kodifikation, die für ganz Wales berechnet war und tatsächlich auch fast allgemeine gültigkeit gewann. *Hywel Dda* unterhielt nahe beziehungen zum königshaus von Wessex, welches auch für seine gesetzesarbeit von belang gewesen ist (vgl. die bezeichnung des thronfolgers als *etling* = ae. *ætheling*).

Angesichts solcher umstände darf man von den wallisischen gesetzen keine solche altertümlichkeit erwarten, wie sie das recht von Irland zeigte. Auch sind die wallisischen texte jünger als die irischen: die kodifikation durch *Hywel Dda* fand kurz vor der mitte des 10. jhds. statt; die uns bewahrten rezensionen wurden ende des 11. jhds., nachdem die normannische erobering begonnen hatte, redigiert; die ältesten wallisischen handschriften entstammen dem ende des 13. jhds., die älteste lateinische handschrift (die z. t. eine ältere wallisische rezension voraussetzt, als die älteste der wallisischen handschriften) dem anfang desselben jahrhunderts. Wie in Irland gibt es mnemotechnische sprüche, hier triaden, die aber mit vorsicht zu benutzen sind, weil die gattung lebendig blieb, sodass es neben alten stücken sehr viele jüngere gibt.

Wie in Irland gab es eine reihe von verschiedenen, grösstenteils standesgegliederten bussen, hierunter auch einen ehren-

preis; der grundsatz des wergeldes entsprach der irischen *cumal* und betrug meistens drei kühe. Beweismittel waren teils verschiedene arten von zeugen, teils der eid auf reliquien (in der regel mit standesgemässen eideshelfern¹ oder, in feierlicherer form, bei und in der kirche. Beispielsweise können die regeln über diebstahlsklage genannt werden:

*This is how one is to accuse of theft legally: seeing the person from daylight to twilight with the thing stolen, and the accuser swearing together with three men of the same status as himself at the gate of the churchyard, and at the door of the church, and over the sacred altar*². Unmittelbar vorher heisst es aber: *If it is said against a person that he was seen by daylight with a thing stolen, and another brings an accusation that he saw him, let him who is scandalized give the oaths of twenty-four men so that an even number comes from every cymwd* [‘bezirk’] *of the same cantrev* [‘hundertschaft’], *and the accuser shall not be able to do anything against him. And this law is called a full denial against a full information.*³

Also bei nächtlichem diebstahl hat der kläger das beweisrecht und erbringt den beweis durch kircheneid mit drei ebenbürtigen eideshelfern. Bei einem am tage begangenen diebstahl hat dagegen der beklagte das beweisrecht und schwört sich frei mit vierundzwanzig eideshelfern aus derselben hundertschaft.

Von notwehr ist nirgends die rede; gegen anschuldigung von todschlag jeder art, wie von raub und überfall wehrt man sich durch eid mit fünfzig eideshelfern (V 21 b 19). ‘Gerüft’ ist kein rechtsinstitut. Wohl aber wird — wie z. b. im Indischen und Griechischen — die rufweite als mass verwendet: *The wife of a taeog* [An. Owen, p. 796 *uxor villani*] *cannot give without consent of her husband except her headgear, and cannot lend except her sieve and her riddle, and that as far as her calling (galw) can be heard with her foot on her threshold* (V 37 b 21): sie soll also diese sachen zurückbekommen können ohne das haus zu verlassen!

Das schreien des mädchens oder der frau wird als beweis

¹ von denen besondere qualifikationen verlangt werden konnten; vgl. ein typisches beispiel W 82 a 13 (zitiert unten s. 43 f.).

² W 83 b 20: zitiert wird nach WADE-EVANS a. a. o. V und W sind die siglen der von ihm benutzten handschriften.

³ W 83 b 14.

von *raptus* nicht näher verwendet, ist indessen nicht unerwähnt. In einer reihe von bestimmungen über den legalen wert von verschiedenen zahmen und wilden tieren stehen, unvermittelt, drei sprüche (V 32 b 21—25):

The teithi of a man are that he should be able to have connexion with a woman, and that he should be sound in all his limbs.

The teithi of a woman are that the sign of puberty should have appeared in her, and that she should be sound in all her limbs.

The teithi of violence are a cry, a horn, and a complaint.

Das wort *teithi* (pl.) bezeichnet die relevanten eigenschaften, deren vorhandensein notwendig sind, um den vollen legalen wert verlangen zu können¹, z. b. (V 31 b 11) *the teithi of an ox are ploughing in furrow and on sward and that without swerving; and it has no teithi, unless it do so; and unless it have teithi, let the third of its worth be returned to the person who shall buy it.*

Der dritte oben zitierte spruch, der triadische form hat, lautet wallisisch *teithi treis yw: llef achorn achwyn*. Um dieses zu begreifen, muss man die einzelnen wörter näher ins auge fassen und, von *teithi* abgesehen, beginnt man dabei am besten von hinten.

Das wort *cwyn* bezeichnet 'gerichtliche klage' vgl. W 81 b 13 *a chwynaw* 'upon complaint'; W 82 a 7 von einer frau, wenn sie von ihrem verführer verlassen wird, *if . . . she come to complain (yg cwynat) to her kindred and to the court.*

Im gefolge des königs wird ein horn (*corn*) geblasen: *In three ways are surety and debtor defended; by hearing the king's horn (o glybat corn ybrenhin) as he proceeds with his host; and by a prosecution for violence; and by a prosecution for theft; because a necessity in necessity is every one of these prosecutions.*² Eine gewöhnliche schuldklage wird also zurückgestellt, wenn eine "kriminal"-klage erhoben wird oder wenn das horn des königs erklingt, was wohl kaum etwas anderes bedeuten kann, als dass jeder, der das horn des königs hört, verpflichtet ist sich dem könig zu stellen: das horn ruft zur sammlung, besonders wohl zum kampf. Dasselbe horn wird in einer alten triade als das zweite von drei hörnern des königs erwähnt: *Tria cornua*

¹ man denkt an den homerischen begriff ὄρετή.

² V 35 a 20—22.

*regis eiusdem precii sunt: id est, cornu quo bibit; et cornu quod semper habet in comitatu suo (V 45a 15 ae gorn kyweithas 'and his mustering horn'); et cornu venationis quod penkenyt (prefectus venatorum) debet portare: quodlibet eorum libram valet: sed debent esse eiusdem generis, id est bwal (bubalina)*¹. — Das dritte der hier erwähnten hörner hat bei der jagd eine ähnliche verwendung wie das *corn kyweithas* im krieg: der oberjäger soll das horn ertönen lassen (*kanel y gorn*), wenn er auf die jagd zieht (V 8b 14), und er schwört bei diesem horn (V 8b 9). Das rechtlich bedeutsame des hornrufes erhellt aus folgender stelle: *the protection of the chief huntsman continues to the farthest place, where the sound of his horn (llef y gorn) is heard* (V 3a 7); dabei bezeichnet 'protection' einen raum (auch zeitraum), innerhalb dessen die betreffende person kraft ihres standes oder berufs besonderen rechtlichen schutz beanspruchen darf (vgl. V 2b 25 ff.).

Die eben genannte stelle ist die einzige, an der in dieser redaktion — ausser V 32b 25 — das wort *llef* vorkommt.

Im wörterbuch von W. OWEN² wird *llêw* durch 'a voice, a cry' übersetzt mit folgenden einschlägigen belegen: *When the queen would have to listen to a song in her chamber, let the domestic herd recite to her three stanzas of a composition, with a moderate voice, so that the court may not be incommodated* (aus einem gesetz). *Loud the cry of dogs in the dessert* (aus einem gedicht).

Das wort *treis* bezeichnet an einigen stellen unseres gesetzes unzweifelhaft 'raptus' oder 'stuprum', an anderen stellen weniger bestimmt 'vis'.

So: 'raptus' oder 'stuprum': *Whoever shall commit a rape on a woman (treis ar wreic), let him pay her gobr to the lord; and her dyrwy and her dilysdod and her agweddi and her sarhâd he pays to the woman; and if she be a maid, let him pay her cowyll* (W 79b 10) [*gobr, dirwy* usw. sind verschiedene bussen]. Etwas abweichend: *If a woman go about alone and a man meet her and violate her (adwyn treis arnei); if the man denies, let him give the oath of fifty men, three of them under vow that they will not seek a woman, and that they will not consume flesh, and that they will never ride on horseback. If he*

¹ AN. OWEN, p. 785.

² WILLIAM OWEN, A Dictionary of the Welsh Language, 1—2, London 1803.

will not deny it, let him pay to the woman her gwaddol and her dilysdod and her dirwy; and a silver rod to the king in the manner he is intitled; and if the man cannot pay, his testicles shall be taken (W82a 12). Ferner W104b 11: *it belongs to a woman to prove a rape (treis) against a man*. Ebenso: W79b 13 (unten s. 45 zitiert).

In dieser Verbindung ist auch die Regel W81a 20 zu nennen: *If two women shall be journeying through any place and there be no one with them, and two men meet them and violate them (ac eu hymrein) they are not to be compensated. If, however, there be one person with them although ever so little, unless he be a carried child, they lose none of their right*¹. Das Verb *ymrein* bezeichnet sonst nur 'to have connexion with a woman', ohne dass von Gewalt dabei die Rede ist: vgl. V45b 12 (=W102a 15): *Three thrusts not to be redressed: the third is, giving a mature maiden to a man with surety as to her virginity, and the man making a genital thrust at her and having connexion with her once (ae hymrein vn weith) and finding her a woman..'*; W82a 21 *Three times is the sarhád* ['busse für grobe Kränkung'] *to be augmented, when his wife is seduced (pan ymreher y wreic)*. W81a 20 wird *ac eu hymrein* deshalb wohl besser 'and have connexion with them' übersetzt. — Die Regel soll verhindern, dass Frauen eine gelegentliche Verbindung erpresserisch ausnützen, indem das, was freiwillig war, durch betrügerische Verabredung zwischen zwei Freundinnen als gezwungen dargestellt werden könnte.

V41a 16 ist die Bedeutung 'stuprum' wahrscheinlich, aber sie ist nicht notwendig: *three dirwys of a king are: the dirwy for violence (dirwy treis) and the dirwy for theft, and the dirwy for acknowledged fighting, The expiation dirwy for violence (diuwyn dirwy treis) is a silver rod and a gold cup with a gold cover mentioned in expiation of a kings sarhád* ('grobe Kränkung', cf. W82a 13); vgl. auch die s. 42 zitierte Stelle V35a 22.

Sicher abgeschwächt ist die Bedeutung von *treis*, wenn es heisst: *In three ways sarhád is done to the queen . . . when a thing shall be taken out of her hand with violence (gan treis;*

¹ Vgl. eine ähnliche Regel in einem altnorwegischen Gesetz: *Eldre Borgarthings Christenret* II, 13 und III, 9 (Norges gamle Love indtil 1387, I, 357 u. 367).

V 2 a 16); oder 'Whoever shall plough land against a lord's interdiction, let him pay four legal pence, if he shall have opened soil with violence (*gan treis*; V 27 b 16). Immerhin ist es wohl wahrscheinlich, dass auch hier bildliche verwendung des ausdrucks für 'stuprum' vorliegt¹ — Ganz unbestimmt ist die triade V 45 a 20: 'Three things which prevail over law: violence (*treis*), and contract, and necessity.'

Die untersuchung der triade V 32 b 25 *teithi treis yw: llef achorn achwyn* 'the *teithi* of violence are a cry, a horn and a complaint' hat als resultat ergeben, das *treis* hier höchst wahrscheinlich 'raptus' oder 'stuprum' bezeichnet, wobei angedeutet wird, wie die überfallene schreit (vgl. *llef*), um hilfe herbeizurufen; wie dann das horn (*corn*) zum sammeln geblasen wird, um die verfolgung des verbrechers aufzunehmen; und wie schliesslich eine klage (*cwyn*) beim gericht erhoben wird. Allein diese angaben sind einfach lakonische beschreibungen des vorgangs; das schreien z. b. ist selbstverständlich kein teilbeweis.

Wenn die überfallene das gegen sie verübte *treis* beweisen will (was ihr obliegt W 104 b 11), ist ihr die art des beweises genau vorgeschrieben: *If a man denies rape on a woman (treis ar wreic) and if the woman persists against him, let her take the relics in her right hand and his penis in her left hand² and let her swear to his having committed rape on her; and in this way she loses nothing of her right* (W 79 b 13; vgl. den lateinischen text bei AN. OWEN, p. 796, cap. XX, tit. XX).

Ein gerüft kommt im wallisischen recht nicht vor. Wir bemerken zugleich, dass der allarmruf durch das ertönen des horns abgelöst worden ist.

¹ Zu V 27 b 16 kann das bekannte karolingische rätsel verglichen werden *Quis violavit aviam suam virginem?* — *Cain terram* (indem Adam, der vater Cains, der sohn der erde war, und Cain durch die ermordung Abels zum ersten mal die erde mit blut befleckte).

² Die eidesart — die mit der Gen. 24, 2; 47, 29 erwähnten nichts zu tun hat — ist ganz wie beim prozess über 'theft present': *If the property were a live animal, he (the plaintiff) took hold of its right ear with the left hand, placing his right hand on the relics; if it were a bird, he placed his left hand on its head; and if it were inanimate property, on any part of the property he liked, the right hand always being on the relics.* (T. P. ELLIS a. a. o. II, 382).

VII. Ostgermanisches Recht.

Innerhalb des germanischen rechtsgebietes bieten sehr viele der alten quellen¹ gar nichts über juristische verwendung des allarmrufes. So die gesetze, die auf germanischem gebiet römisches recht verkünden, wie das ostgotische *Edictum Theoderici* (c. 500), das für alle untertanen Theoderichs (Römer und Nicht Römer) gültigkeit hatte, wie die ungefähr gleichzeitigen *Lex Romana Visigothorum* und *Lex Burgundionum*, die nur die Römer im Westgoten- und Burgunderreich betrafen.

Aus der späten *Lex Curiensis*², die im 8. jhd. für die Römer in Chur-Rätien ausgestellt wurde und meistens auf westgotisch-römisches recht zurückgeht, kann folgende stelle angeführt werden (Lib. 9, c. 19) *De raptu virginum vel viduarum. . . . Si vero puella invita tracta fuerit, et si vocem non fecerit aut non clamaverit, ut vicini aut parentes eam liberare possint, ipsa puella de parentorum facultate nihil habeat, et raptore convicto iudex eum occidere faciat.* Hier gilt also das rufen oder schreien eines mädchens als beweis dafür, ob sie gewaltsam entführt wurde oder freiwillig mitging. Dieser sehr verbreitete zug beweist natürlich nicht, dass der allarmruf sonst irgend eine juristische verwendung hätte.

Unter den recht zahlreichen juristischen formelbüchern aus merowingisch-karolingischer zeit haben die \pm 750 in Gallien geschriebenen, wesentlich römisches recht enthaltenden *Formulae Turonenses* einmal denselben zug und zwar in nr. 32, wo der fall einer freiwilligen entführung behandelt wird³: *Si quando masculus et femina pariter raptum consenserint, infra quinquennium litigetur. Notitia, sub quorum presenciam, ubi veniens ille ante illum vel eos, qui subter tenentur inserti, ibique accusabat aliquo homine nomine illo, eo quod aliqua femina nomine illa iam anno expleto sine diffinitione parentum vel sine eius clamore aut vociferatione⁴ eam volentem rapuisset atque in conjugio sibi malo ordine contra legem et iustitiam sociasset.* — Unberechtigt

¹ Die älteren germanischen gesetze sind nach den *Monumenta Germaniae historica* zitiert. Die von der Akademie für deutsches recht herausgegebene neue, handliche ausgabe genügt vielleicht weder streng wissenschaftlichen noch populärwissenschaftlichen forderungen, da der text nicht philologisch sein will und die übersetzungen kaum durchweg zuverlässig sind.

² *Lex Romana Raetica Curiensis* M. G. h. *Legum* t. V, 374.

³ *M. G. h. Legum* sectio V. *Formulae Merovingii et Karolini aevi* ed. K. ZEUMER, Hannover 1886, p. 154.

⁴ der anklang an die bestimmung in der *Lex Romana Raet. Cur.* ist bemerkenswert.

übersetzt ZEUMER im glossar dieses *clamor* mit 'gerüft'. Dass der zug dem vulgärrecht angehört, ist sicher, zweifelhaft aber, ob dem germanischen — das sowohl im Chur-rätischen recht als in den formeln von Tours öfters hervortritt — oder dem römischen — das den hauptinhalt sowohl des rechtsbuches als der formelsammlung ausmacht. An sich wäre — im letzteren fall — eine beeinflussung seitens des mosaischen gesetzes (oben s. 21) nicht ausgeschlossen, aber naheliegend ist auch "urschöpfung": dass die nicht schreiende entführte meistens keine starke abneigung gegen den entführer gehabt haben wird, auf diesen gedanken wird man überall in der welt kommen, vielleicht nicht immer vater, bruder, oheim, aber bestimmt mutter, schwester, muhmen und basen.

Im alten Burgundergesetz (*Lex Gundobada*, c. 500) findet sich nichts über *clamor* o. ä., auch nicht in den langobardischen gesetzen, jedenfalls nicht im haupttext, *Edictus Rothari* (c. 643), und ebensowenig in den westgotischen gesetzen.

Alle diese ostgermanischen gesetze zeigen starke beeinflussung durch das römische recht. Beispielshalber können die regeln der *Lex Visigothorum Recessvindiana* (c. 654, aber auf ältere gesetze zurückgehend) über tötung des diebes genannt werden: VII, 2, 15. *Fur, qui per diem gladio se defensare voluerit, si fuerit occisus, mors eius nullatenus requiratur.* VII, 2, 16. *Fur nocturnus captus in furtum, dum res furtivas secum portare conatur, si fuerit occisus, mors eius nullo modo vindicetur:* ganz wie in den XII Tafeln (oben s. 22)¹. — Oder die regeln desselben gesetzes über erlaubte tötung des ehebrechers und der schuldigen frau: III, 4, 4 a. *Si adulterum cum adultera maritus occiderit, pro homicidio non teneatur.* III, 4, 5. *Si filiam in adulterium pater in domo sua occiderit, nullam penam aut calumniam incurrat. Si certe reservare eam voluerit, faciendi de ea et de adultero quod voluerit habeat potestatem. Similiter et fratres sive patrum post obitum patris faciendi habeant libertatem.*: die hauptregeln entsprechen den oben s. 26 dargestellten, aus *Dig.* 48, 5, 38 u. ä. hervorgehenden. Aber germanischem empfinden entsprossen sind die beiden letzten sätze, die dem gekränkten einen anderen racheweg als die tötung nahelegt (nl. höchstwahrscheinlich den verkauf als sklaven) und nicht nur dem gatten und dem vater, sondern auch andern männlichen mitgliedern der sippe die vollstreckung gestattet.

¹ und zwar — natürlich — ohne rücksicht auf ein eventuelles rufen des den dieb tötenden mannes.

VIII. Altwestgermanisches Recht.

Wenden wir uns zu den Westgermanen, so finden wir nichts über gerüft weder in dem walde von einzelschätzungen der *Lex Salica* (6. jhd.), noch in der kleinen *Lex Ribuaria*, noch in der sehr umfangreichen *Lex Baiuvariorum* (seit 740). Aus diesem letztgenannten gesetz mag die bestimmung über tötung des ehebrechers genannt werden: 8, 1 *Si quis cum uxore alterius concubuerit libera, si repertus fuerit, cum werageldo illius uxoris contra maritum conponat. Et si in lecto cum illa interfectus fuerit, pro ipsam compositionem, quod debuit solvere marito eius, in suo scelere iaceat sine vindicta.* An sich entspricht diese bestimmung der oft erwähnten römischen über das recht des ehemannes; aber vom vater ist hier nicht die rede, und die hauptsache ist offenbar die, dass der ehemann gegen die rache oder die entsprechende wergeldforderung seitens der sippe des erschlagenen ehebrechers beschützt wird.

Ganz der römischen bestimmung über den nächtlichen dieb gemäss ist 9, 5: *Fur nocturno tempore captus in furto, dum res furtivas secum portat, si fuerit occisus, nulla ex homicidio querela nascatur*¹. — Etwas abweichend sind die bestimmungen, die nicht so sehr den am tage sich wehrenden dieb im allgemeinen betreffen, als dass sie die tötung des einbrechers in flagranti, des auf der spurfolge eingeholten einbrechers und des sich gegen die festnahme wehrenden diebes legalisieren:

Add. IV, 3 (aus dem jahre 772) *ut si quis domum, tam liber quam servus, alterius effoderit et ibi occisus fuerit, sine compositione in sua damnatione permaneat. Si autem subpellectilia abstulerit de eadem domo et, eo fugiente in curtem vel extra curtem, hic, cui damnum inferebat, consequeretur et interfecerit: pari sententia subiacebit. Similiter qui liberum vel mancipium suum furem pervenerit et eum comprehendere minime quiverit et ibidem interfecerit reum: superior permaneat sententia. Sed tamen ea tria genera homicidiorum debita signa vicinis suis et his qui adsistunt insignet.*

: Der letzte satz ist bemerkenswert; aber leider wissen wir nicht, wie die *debita signa*, wodurch die tötung gerechtfertigt wurde, beschaffen waren. Da sie auch den gegenwärtigen zeugen

¹ ebenfalls — wie in der *Lex Reccessvindiana* oben s. 47 — ohne rücksicht auf ein eventuelles rufen des totschrägers.

(*his qui adsistunt*) gegeben werden, kann ein *clamor* nicht in frage kommen; eher könnte man an die nordische *víglýsing* denken.

Weiter kann angemerkt werden, dass die von Karl dem Grossen ± 800 erlassenen gesetze und capitularia für die Thüringer, die Sachsen und die Friesen, besonders die *Lex Angliorum et Werinorum, h. e. Thuringorum*, die *Lex Saxonum* und die sogenannte *Lex Frisionum* über *clamor* nichts enthalten.

Positives findet sich aber in der *Lex Alamannorum* (seit 720). Schon cap. 26 ist erwägenswert: *De his qui in exercitu litem comiserit, ita ut cum clamore populus concurrat cum armis, et ibi pugna orta fuerit infra propria oste¹ et aliquis ibi occisi fuerint: ipse homo, qui hoc comisit, aut vitam perdat aut in exilium exeat et res eius infescentur in poplico. Et illi aliqui, qui ibi aliquid comiserunt aut fecerunt, omnia, sicut lex habet, tripliciter solvat.*

: Man bemerkt die strenge bestrafung desjenigen *qui hoc comisit* 'der es begangen hat', d. h. in diesem fall, wo es sich um schlägerei handelt, 'der schuld daran hat', oder 'der angefangen hat' — im gegensatz zu denjenigen *qui ibi aliquid comiserunt* (d. h. ersatzpflichtige verletzungen verursacht haben). Da es bekanntlich bei schlägereien ausserordentlich schwer ist, hinterher zu erfahren, wer die schuld hat, wer eigentlich angefangen hat, darf man in erwägung ziehen, ob *cum clamore* hier 'beim allarmruf' bedeuten sollte, sodass die androhung der harten strafe sich gegen denjenigen richtet, der während eines kriegszuges bei einer privatstreitigkeit — deren es immer geben wird — den allarmruf erhebt und dadurch missbräuchlich den privatstreit zu einer grossen, dem ganzen heere gefährlichen angelegenheit macht. — Allein *cum clamore* kann auch einfach 'beim lärm' bedeuten, sodass diese stelle zweifelhaft bleibt.

Unzweifelhaft ist aber eine zweite stelle der *Lex Alamannorum*, nl. c. 84, 4 *Si quis canem pastorem qui lupum mordet et pecum ex ore eius tollit et ad clamorem ad aliam vel ad terciam villam currit, aliquis occiderit, cum 3 solidis componat.* — Hierdurch wird also eine busse von 3 *solidi* festgesetzt für die tötung eines gut abgerichteten schäferhundes, der den wolf beisst, ihm

¹ 'unter der eigenen schar' = 'im eigenen heer'? *infra* stünde für *inter*, weil ahd. *untar* beides bedeutet; *hostis* hätte dieselbe bedeutung wie afrz. *hoste* (ne. *host*). Oder aber 'unter den augen des feindes selbst?'; vgl. L. Bai. 2, 4.

D. Egl. Danske Vidensk. Selskab, Hist.-fil. Medd. XXIX, 1.

das schaf aus dem rachen reisst und *ad clamorem* nicht nur beim hause oder auf den feldern seines herrn seine pflicht tut, sondern auch bis zum nächsten oder sogar zum übernächsten nachbarhof läuft.

Was *ad clamorem* heisst, ist allerdings nicht ganz klar. Heisst es 'um den allarmruf zu erheben'?¹: dann wäre also der hund abgerichtet, um — ähnlich wie es die Bernhardinerhunde können — nach der wohnung anderer menschen zu laufen, um hilfe herbeizuschaffen. Beim wolfsüberfall hat diese annahme ihre schwierigkeiten, denn man kann sich kaum vorstellen, dass ein schäfer während des kampfes mit dem wolf seinen besten helfer wegsenden sollte. — Vielleicht bedeutet aber *ad clamorem* 'auf den allarmruf hin'. Dann wäre also der hund abgerichtet, um, wenn der ruf 'der wolf ist da!' erschallt, zu hilfe zu eilen, und zwar nicht nur zum nachbarhof, sondern eventuell auch zum übernächsten hof. Das setzt einen gemeinschaftsgeist der bauern voraus, der eben begreiflich ist, wenn das vieh mehr oder weniger gemeinsamer besitz war oder doch gemeinsam gehütet wurde — und das ist ohne zweifel für diese zeit anzunehmen, wie es noch aus sehr viel späteren zeiten bekannt ist.

Jedenfalls haben wir hier zum erstenmal auf dem kontinent einen beleg dafür, dass auch auf germanischem gebiet gegen den wolf allarm gerufen wurde, wie das bei anderen bauernvölkern üblich ist oder war; vgl. oben s. 4 und 18.

Noch älter ist ein beleg für ahndung der unterlassenen hilfe beim erheben des allarmrufes. Schon Childebert II. hatte in einem dekret vom jahre 596 festgesetzt: c. 9. *Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem adiuvare, sexaginta solidis omnis modis condempnetur.* Und unter Chlothacharius II. († 628) wird im *Capitulare missorum Silvacense* c. 5 dasselbe gebot präzisiert und verschärft: *Commendaverunt etiam, ut, si alicui denuntiatus fuerit, ut ad abciendum² latronem adiutorium præstet, aut aliquis sonum inde audierit, ut ad latronem accipiendum concurrentur, et si inde retraxerit, ut ad hoc adiutorium non præstet, si liber homo fuerit, bannum dominicum componat, et si colonus fuerit, sexaginta ictus accipiat.* Wenn der ruf gehört

¹ So aufgefasst vom übersetzer in der ausgabe der Akademie für deutsches Recht 61, 11 "zum verbellen".

² 'abfangen': mhd. *abevāhen*, ahd. *aba fāhan*, das wohl seinerseits dem lat. *deprehendere* nachgebildet ist; oder einfach = *accipiendum*?

wird, 'dass man zum abfangen eines räubers herbeieilen soll', dann ist das, was erklingt, eben der gegen den räuber erhobene allarmruf. Einen beleg für die auf nichtbefolgen eines solchen allarmrufes gesetzte strafe haben wir also aus dem Frankenreich des frühen 7. jahrhunderts.

Zwei jahrhunderte später steht in der kleinen *Lex Francorum Chamavorum* ein ähnliches gebot § 37 *Quisquis audit 'arma!' clamare et ibi non venerit, in fredo dominico solidos 4 componere faciat*. Hier ist also angegeben, was beim allarm gerufen wurde. In Rom wurde dieses selbe 'arma!', wie oben s. 22 erwähnt, gerufen, und die übersetzung davon (*wapen!*) wurde noch im Hochmittelalter in jenem sächsisch-fränkisch-friesischen grenzstreifen, der das gebiet der *Chamavi* (vgl. *Hamaland*) bildete, ganz entsprechend verwendet.

Allein schon im 8. jhd. finden wir vielleicht eine einheimische (westfränkisch-romanische) bezeichnung des allarmrufes, nämlich im ausführlichen formular ROZIÈRE nr. 491¹, das den prozess bei tötung in der notwehr sehr anschaulich schildert:

Relatio cum iudicio. Auctoritate legis preceptum est, ut in toto litis terminum requiratur, per quem orta est contentio; et si quis ad rapinam faciendam adgreditur aut iter agentem insidiaverit aut domum alterius nocturnus spoliaverit, mors anime ipsius ne requiratur — igitur ego in Dei nomine ille iudex veniens in loco nuncupante illo sub die illo una cum bonis hominibus ad locum accessionis, ubi aliquis homo nomine ille quondam interfectus iacebat, requirens, pro qua re ibidem interfectus fuisset.

Sed venientes homines ibidem conmanentes, qui in initio litis ibidem fuerunt vel qui ad ipsos hucos cucurrerunt, quando iam dictus homo ibidem interfectus fuisset, taliter testimonium prebuerunt, 'ut, dum aliquis homo nomine ille solemniter sibi ambulabat, sic iam dictus ille quondam ipsum adsallivit vel insidiavit et res suas ei contradixit atque violenter super ipsum evaginato gladio venit, unde livores vel capulaturas atque colaphis manifeste apparent.'

Ideo etenim, dum sic veritas conprobaretur, veniens iam dictus ille adprehensam manum vel arma predicti iudicis, sicut mos est,

¹ E. DE ROZIÈRE, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e au X^e siècle*, Paris 1859—71 (3 Voll.), II, 592 ff. *M. G. h. Legum sectio 5, Formulae*, ed. ZEUMER s. 153 ff.; nach letzterer ausgabe wird zitiert.

apud [*'avec* 'zugleich mit'] *homines duodecim, manu sua tertia decima, dextratus vel coniuratus dixit, 'quod, dum ipse sollemniter sibi ambulabat, iam dictus ille quondam eum malo ordine ad-sallivit et evaginato gladio super eum venit et super ipsum livores vel capulationes misit et res suas illas ei diripere voluit; et postquam istas presentes livores recepit, necessitate compulsus ipsum placavit, per quem* [afz. *per kei* 'par quoi'] *mortuus iacet; et in sua orta contentione vel in sua movita atque per suas culpas ibidem interfectus fuit; "et sic est veritas absque ulla fraude vel conludio"; et in sua culpa secundum legem ipsum ferrobattudo fecit*.

Proinde oportunum fuit ipsius [dat.] illi, ut hanc notitiam ad instar relationis exinde accipere deberet; quod ita et fecit.

Sed postea vero taliter in iam dicto loco ipsius illi iudicatum fuit, 'ut in noctes quadraginta apud homines triginta sex, manu sua trigesima septima, iam dicto illo quondam in ecclesia illa, in loco nuncupante illo, coniurare debeat apud homines visores et cognitores, eo quod ille quondam male ordine super eum venisset et res suas ei contendisset vel primitus ipsum placasset vel livorasset et ipsum in via adsallisset vel insidiasset, et in sua movita vel in sua culpa ibidem interfectus fuisset. Et si hoc facere potuerit, de ipsa morte quietus valeat residere'.

Von äusserlichkeiten abgesehen, beginnt der entscheidende teil des prozesses also damit, dass zeugen — ohne dass dabei vom eide die rede ist — bekunden, dass der verstorbene N. N. den anwesenden A. A. räuberisch und mörderisch überfallen und ihm verwundungen beigebracht hat. Nachdem diese grundlage festgestellt worden ist, bekundet A. A. mit dreizehner-eid, dass er, durch diese verwundungen gezwungen, den N. N. erschlagen habe, sodass also N. N. im eignen streit, auf eigne veranlassung, durch eigene schuld getötet worden sei. Nachdem der richter diese bekundung als protokollarischen bericht angenommen hat, verkündet er demgemäss das urteil, dass A. A. 40 nächte später in einer kirche¹ seine aussage mit siebenund-dreissigereid beschwören muss, und falls er solches tun kann, danach von der schuld an dieser tötung frei sein solle.

Die erwähnten zeugen nun bezeichnet das formular als 'an ort und stelle verweilende menschen, die am anfang des streites

¹ vgl. den feierlichen eid in und bei der kirche in Wales; oben s. 41.

dort waren oder die *ad ipsos huccos*¹ herbeieilten, als der mann dort getötet wurde.' Was wird durch *huccos* bezeichnet: 1) der streitlärm, bzw. die kampfrufe? oder 2) während des kampfes erklingende hilferufe? oder schliesslich 3) rufe, die der tötter nach abschluss des kampfes gerufen hätte, um entlastungszeugen herbeizurufen?

Für die dritte bedeutung spricht nun nichts positives im text, und das abgeleitete verb nfrz. *hucher* 'den jagdhunden zurufen' spricht dagegen. Dieses spricht aber auch gegen eine ausschliessliche bedeutung 'hilferuf' und gegen die allgemeine bedeutung 'streitlärm'. Uebrig bleibt also als bedeutung des — vielleicht onomatopoetischen — **hucca(?)*: 'anfeuernder kampfruf', was nicht ausschliesst, dass ein solcher — etwa: 'auf ihn los!', 'an den räuber!' o. ä. — gleichzeitig als hilfe- oder allarmruf funktioniert und so die wirkung gehabt haben kann, dass er zu hilfeleistung verpflichtete (wie im land der Chamavi '*arma!*' '*wapen!*'); davon steht aber nichts im text: *ad ipsos huccos* wird man 'auf die kampfrufe hin' übersetzen können, ohne dass der text über eine mögliche rechtliche sonderbedeutung solcher kampfrufe aufklärung gibt.

Besonders sind solche rufe nicht notwendig, um die notwehr zu beweisen. Die zeugen sind nicht ausschliesslich solche, die durch die *huccos* berufen werden, sondern in erster linie einfach '*homines qui in initio litis ibidem fuerunt*'. Die veranlassung zum streit beweist der täter mit dreizehnereid vor dem richter, die notwehr selbst später mit siebenunddreissigereid in einer kirche (der 40-nächte-termin soll ihm wohl frist geben, diese grosse zahl von eideshelfern zu beschaffen).

Unser formular bezeugt also, dass im 8. jhd. in Westfranken ein hetz- oder kampfruf **hucca* o. ä. existierte, nicht aber, dass ein solcher ruf teilbeweis der notwehr gewesen wäre.

¹ nach ZEUMER a. a. o.: *huccos* codd. A 2. 3., *uccos* A 1; deest B.

IX. Englisches Recht.

Die entwicklung in England weicht vielfach von der im übrigen westgermanischen gebiet ab. Das christentum fasst auf der insel früher und tiefer wurzel als auf dem festlande; jahrhunderte-lang hat England die höhere kultur und zwar eine kultur in der volkssprache, als die Germanen des kontinents noch auf Latein als einzig mögliche kultursprache angewiesen waren. In der rechtsentwicklung wirkt sich dieses so aus, dass schon im 7. jhd. angelsächsische gesetze in der volkssprache aufgezeichnet werden, und dass, wie ein einsichtsvoller aufsatz von HANS WÜR-DINGER¹ dartut, der einfluss des christentums ein sehr grosser war. Ich zitiere (s. 105): "bereits in den ältesten überlieferten gesetzen ist der beherrschende einfluss christlicher ideen offen-bar;" (s. 107): "es ist unmöglich . . . den überlieferten gesetzen etwa ein einheitliches system germanischer institutionen zu ent-nehmen. Vielmehr befindet sich das gesamte ags. recht schon in der ältesten nachweisbaren zeit in einer umwälzung und fort-entwicklung;" (s. 118): "für das ags. rechtsdenken . . . war es jedenfalls nur die kirche, unter deren einfluss das willenselement im rechte bedeutung erlangte".² — Die eroberung Englands durch die kulturell rückständigen Dänen löst kaum grössere ein-wirkung auf die rechtsentwicklung aus, während die wenige dezennien später erfolgende normannische eroberung eine starke umgestaltung bedeutet. Das altenglische recht hat aber deshalb so grosses interesse, weil hier vorhandene erscheinungen, die, ohne konvergente neuerungen darzustellen, mit rechtsinstituten des festlandes identisch sind, mit einer gewissen wahrschein-lichkeit als altgermanisch (bzw. altwestgermanisch) zu beanspruchen sind und uns bisweilen auch altgermanische bezeichnungen ver-raten können, die die lateinisch geschriebenen gesetze des kon-tinents verhüllen.

Im gesetz des kentischen königs Wihtræd (695/6) § 28 heisst es nun: *Gif feorran cumen man oþþe fræmde buton wege gange 7*

¹ Einwirkung des Christentums auf das Angelsächsische Recht. Zs. d. Sa-vigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 55 (1935), 105–130.

² Man kann sich allerdings die frage vorlegen, ob der unterschied von der (langsameren) entwicklung auf dem festlande ein so entscheidender ist, wenn man davon absieht, dass das weltliche römische recht hier stärker war. — Die frage nach keltischer beeinflussung des angelsächsischen rechts ist noch nicht spruchreif.

*he þonne nawðer ne hryme ne he horn ne blawe, for ðeof he bið to profianne: oþþe to sleanne oþþe to alysenne*¹. 'Wenn ein aus der ferne kommender mann oder ein fremder ausserhalb des gebahnten weges geht ohne weder zu rufen noch das horn zu blasen, ist er als dieb zu erkennen und entweder zu erschlagen oder [sein leben ist durch sein wergeld] zu erlösen.' SCHULZE a. a. o. 169 wird wohl darin recht haben, dass *hrýman* nicht nur 'lärm schlagen', sondern präziser 'allarmruf erheben' bedeutet. Hierfür spricht nicht nur die ableitung vom gleich zu erwähnenden *hréam*, sondern auch der durch alliteration festgehaltene parallelismus des *hrýme* mit *horn bláwe*, weil das horn ja seit alters demselben zweck dient wie der allarmruf. Allerdings wissen wir nicht, ob hier ein alter zug oder englische sonderentwicklung² vorliegt, da der beleg ganz allein steht.

Eigentlich ist auch der zweitälteste — aber sehr viel jüngere — beleg aus dem gesetz könig Edwards nach erwerb des gebiets von Guthrum (921/938) 6, 6 *Gif he* [wer sich kirchlichem recht nicht unterwerfen will] *man to deaþe gefylle, beo he þonne utlah, ⁊ his hente mid hream*³ [hs. *hearne*] *ælc þara þe riht wille*. — Lat. (in der übersetzung des 12. jhds.): *Si aliquem deiciat in mortem, sit utlaga (vel exlex) et prosequatur eum cum clamore omnis qui rectum amat* (LIEBERMANN I, 132). Die bestimmung wird im weltlichen gesetz des Dänenkönigs Kanuts des Grossen — sogar mit dem schreibfehler — wiederholt: *Consiliatio Cnuti de lege seculari* (1027/1034) § 48, 2 *Gif he mann afylle, beo he utlah, ⁊ his hente mid hearne ælc þæra þe riht wyll*. Lat.: *Si autem hominem occidat, sit exlex, et eum prosequatur cum clamore* [eine hs. hat, *hearne* gemäss, *dampno!*] *quicumque amator iusticie est* (LIEBERM. I, 347).

An sich ist es selbstverständlich, dass ein missetäter mit allarmruf verfolgt wird — wie ja auch die Römer '*prende furem!*' oder '*latrones!*' o. ä. riefen —; aber wie unten dargelegt wird, hat das normannische England diese verfolgung besonders pittoresk ausgestaltet. Diese stelle lässt die vermutung entstehen, dass der anfang dieser entwicklung vornormannisch sein kann.

Dasselbe gesetz Kanuts des Grossen enthält noch mehr be-

¹ F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen (I—III. 1903—16) I, 14.

² vgl. oben s. 42 f. über die entsprechende verwendung des horns in Wales.

³ wiederum alliteration!

stimmungen über *hream*: § 26, 1 *Forþam wace byð se hyrde funden to heorde, þe nele þa heorde, þe he healden scal, mid hream bewerian, butan he elles mæge, gyf þær hwylc þeodsceaða sceaðian onginned.* — Lat.: *Debilis namque nimium custos ipse ad custodiam inuentus est, qui custodiam cui preest saltim ex preclamacione defendere non vult, nisi aliter queat, si quis latro latrocinari incipit.* Das ist¹ die uralte verwendung des allarmrufes dem menschlichen oder tierischen viehräuber gegenüber, von der wir schon mehrere beispiele gesehen haben; oben s. 4 und 50 (LIEBERM. I, 306).

§ 29 *And gyf hwa þeof gemete 7 hine his þances aweg læte butan hream, gebete he þæs ðeofes were oþþe hine mid fullan ade geladige, þæt he him nan facn mid nyste.* — Lat.: *Et si quis furi obuius factus fuerit et illum sponte abire permiserit sine exclamacione, emendet secundum furis redempcionem vel se ipsum pleno iuramento purget, quod ipse cum illo nullus scelus esse sciebat.*

: Hier wird also gegen die unterlassung des allarmrufes, wenn man auf einen dieb trifft, eine strafe angedroht, deren höhe dem alten system genau entspricht: der dieb wurde getötet (oder als sklave verkauft), wenn nicht das wergeld für ihn bezahlt wurde. Vgl. das gesetz könig Ines (688—95) § 12: *Gif ðeof sie gefongen, swelte he deaðe, oþþe his lif be his were man aliëse.* 'Wenn der dieb gefangen wird, sterbe er des todes, oder man erlöse sein leben mit seinem wergeld.' Oder das früher erwähnte gesetz des kentischen königs Wihtræd (695/696) LIEBERMANN I, 14) § 26: *Gif man frigne man æt hæbbendre handa gefo, þanne wealde se cyning ðreora anes: oððe hine man cwelle oþþe ofer sæ selle oþþe hine his wergelde alese. Se þe hine gefo 7 gegange, healfne hine age; gif hine man cwelle, geselle heom man LXX scill.* 'Wenn man einen freien mann auf handhafter tat als dieb ergreift, dann bestimme der könig eins von dreien: entweder dass man ihn töte oder dass man ihn übers meer verkaufe oder dass man ihn mit seinem wergelde erlöse. Wer ihn ergreift und [zum könig] bringt, besitze ihn halb; wenn man jenen mann tötet, gebe man diesem 70 shill.' — Die feste voraussetzung ist das *deprehendere furem*.

In dem erwähnten gesetz Kanuts des Grossen steht in demselben § 29 noch folgendes: *And gyf hwa hream gehyre 7 hine forsitte, gylde þæs cingces oferhyrnesse oððe hine be fullan geladige.*

¹ allerdings in bildlicher verwendung.

— Lat.: *Et qui exclamacionem audierit et accurrere neglexerit, soluat despectum regis vel plena lege se purget* (LIEBERM. I, 330).

: Das ist also, wie in den fränkischen gesetzen, eine strafandrohung gegen denjenigen, der dem allarmruf nicht folgt.

Im angelsächsischen recht finden wir somit eine ziemlich ausgedehnte verwendung des alten allarmrufes¹, aber durchaus innerhalb des natürlichen rahmens: die strafandrohung gegen das nichtbefolgen des rufes; die verpflichtung des hirten gegen den viehräuber den ruf zu erheben; die allgemeine verpflichtung, den ruf gegen einen dieb zu erheben; die verfolgung des diebes mit dem ruf. Am eigentümlichsten, aber auf der alten grundlage sehr wohl zu begreifen, ist die forderung, dass der fremde ausserhalb des gebahnten weges 'rufen' soll, wenn er nicht als dieb behandelt sein will. Als beweis der handhaften tat oder bezeugung von notwehr wird der ruf nicht verwendet; ebenso ist bemerkenswert, dass das schreien oder rufen als beweis der notzucht oder der gewaltsamen entführung nicht erwähnt wird.

Ueber die verwendung des rufes beim verfolgen des diebes mögen noch ein paar worte gesagt werden. In einem der ersten gesetze nach der normannischen eroberung *Leis Willelme* (1090—1135) § 4 heisst es: *Cil ki prendra larrun senz siwte e senz cri que cil en lest, a ki il avera le damage fait, e il vienge après, si est resun, qu'il duinse X sol. de hengwite, e si face la justise a la primera devise.* 'Wenn jemand einen räuber oder dieb nimmt ohne spurfolge und gerüft von demjenigen veranstaltet, dem er [der räuber oder dieb] den schaden zugefügt hat, und er [der geschädigte] nach [dem räuber oder dieb] kommt, wird hierdurch bewirkt, dass er [der dritte] 10 solidi als 'henkbusse' zahlen soll, und es wird [hierüber] gericht gehalten am nächsten termin.' Etwas abweichend die lat. übersetzung von ca. 1200: *De latrone capto sine uthes. Si quis latronem siue furem sine clamore et insecutione eius, cui dampnum factum est, ceperit et captum ultra duxerit, dabit X solid. de henwite, et ad primam diuisam faciet de eo iusticiam* (LIEBERM. I, 496).

Die stelle ist interessant, weil der rechtsanspruch, den der durch einen diebstahl oder raub geschädigte gegen den dieb oder räuber erwirbt, hier besonders kräftig geschützt ist: das

¹ SCHULZE a. a. o. 169 macht nicht ohne grund darauf aufmerksam, dass zwischen ae. *hréam* und. skr. *kroçati* ein etymologischer zusammenhang besteht.

eingreifen eines dritten durch verhaftung des schuldigen ist untersagt — ausser wenn der geschädigte den dieb oder räuber nicht selbst oder durch seine 'familia' ergreifen kann und also zur erhebung des alle zur spurfolge verpflichtenden (und damit auch berechtigenden) *clamor* veranlassung gefunden hat. Der diebstahl oder der raub war im alten England, wie im alten Rom, privatdelikt.

Der nur hier und zwar in mittellenglischer form belegte ausdruck *uthes*¹ für 'clamor, gerüft' findet sich seit dem 13. jhd. mehrfach im anglonormannischen Latein als (*h*)*ut(h)esium* / *huesium* (so DUCANGE²), z. b. BRACON († 1268), *De legibus et consuetudinibus Angliæ*, ed. WOODBINE (New Haven 1915—22) II, 350: III, 2, cap. 20 § 3: . . . *debet ille, cui iniuriatum erit, statim quam potuerit, hutesium levare et cum hutesio ire ad villas vicinas et propinquoiores et ibi manifestare scelera et iniurias perpetratas*. In frühneuenglischer form ist er einmal belegt in einem weistum aus Dover (15. jhd.) cap. 29 § 2: *And yf distourbance of the peas be made by nyght or owthas or crye made, and the mayre and baylly knowe not who made it, they may . . . take an enqueste*³.

Owthas or crye ist mit *hue and cry* zu vergleichen, bezeichnet aber wohl — wie *hutesium* auch — 'gerüft' in etwas weiterer ausdehnung als *hue and cry*. Die weite verwendung ist eine kentische eigentümlichkeit: gerade hier haben wir im Mittelalter auch ein übergreifen des gerüfts auf das eigentliche zivilrecht in einer art und weise, die an die entwicklung in der gegenüberliegenden Normandie erinnert (unten s. 68). In Kent hatte eine witwe das recht, die hälfte der liegenschaften des mannes zu behalten, wenn sie keusch blieb: nicht wieder heiratete, kein kind gebar. Ein königliches urteil aus dem jahre 1344 bestimmte dieses näher auf folgende weise: dass sie ihr recht dann verlieren solle, wenn der erbe bei ihrer entbindung persönlich zugegen war und in dem augenblick, wo der erste schrei des Kindes erscholl, *hue and cry* erhob⁴.

¹ nach Dr. MURRAY (zit. POLLOCK and MAITLAND, *History of English Law*, Cambridge 1895; II, 577) alteng. *ūt* 'aus, hinaus' + *hæs* 'befehl'.

² diese form ist durch afrz. *huer*, dessen stamm auch in eng. *hue and cry* vorliegt, beeinflusst.

³ MARY BATESON, *Borough Customs* (Selden Society, Vol. 18, 1904) I, 18.

⁴ W. S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*³ (12 Bände + Index), London 1922—32; III, 261. In diesem bewundernswerten standardwerk fällt alles

Dieses wirklich barbarische verfahren bedeutete wohl folgendes: die geburt des Kindes beweist die unkeuschheit der mutter-witwe, somit ist sie — wenigstens seit 40 wochen — im unrechtmässigen besitz der liegenschaften, die also zu recht dem gesetzmässigen erben gehören, der nun durch das *hue and cry* gegen den geschehenen eingriff in seinen besitz protestiert und mithin erwarten darf, dass ihm der besitz der liegenschaften sofort zugesprochen wird.

Von solchen einzelerscheinungen abgesehen, ist die verwendung des *hue and cry* bei der spurfolge der geeichte brauch. Gegen den viehräuber¹, gegen den entkommenen dieb oder räuber oder sonstigen entlaufenen übeltäter wird *hue and cry* benutzt. Alle sind zur teilnahme an der verfolgung verpflichtet und müssen, womöglich, zu pferd herbeikommen. Die schar der reiter verfolgt dann, vielleicht auch von hunden begleitet, in rasender eile, unter wiederholtem schreien und hornblasen den flüchtigen verbrecher. Wenn dieser widerstand leistet, haben sie das recht, ihn sofort niederzumachen. Wenn er ohne widerstand gefangen wird, muss er vor einen richter gestellt werden, der ihn gleich hinrichten (den dieb henken) lassen kann, und zwar wurde die hinrichtung im Mittelalter mehrfach dem geschädigten selbst (oder seinen mannen) überlassen — aber also nur nach erfolgtem rechtsspruch.

Leider gibt HOLDSWORTH (I, 294 f.) keine gesamtdarstellung des verfahrens, sondern verweist auf POLLOCK and MAITLAND II, 577, deren schilderung recht romantisch ist, und die die alte falsche konstruktion, dass durch das gerüft der beschriebene un-mittelbar *exlex* geworden sei, BRUNNER gläubig nachsprechen. Besonders ist hervorzuheben, dass der in den quellen mehrfach verwendete ausspruch, dass dem durch *hue and cry* verfolgten kein *defensare*, keine verteidigung zustehe, einfach das beweisrecht dem kläger zuweist, wenn er seinen durch *hue and cry* verfolgten missetäter vor gericht bringt. Das ist dieselbe rechtswirkung, die das gerüft nach sächsischem recht hat (unten s. 81) und die wir auch in der Normandie antreffen (unten s. 69). Unrichtig ist die darstellung von POLLOCK and MAITLAND licht auf die innerenglische entwicklung des rechts; unsichere verbindungs-linien zu ausserenglischem recht werden kaum gezogen; in bezug auf das altgermanische hält sich der verf. meist an das ältere werk von POLLOCK and MAITLAND.

¹ HOLDSWORTH II, 80.

a. a. o., nach der dem durch *hue and cry* verfolgten und ergriffenen eigentlich nur zwei möglichkeiten offen stünden: entweder durch seine verfolger getötet oder vom gericht hingerichtet zu werden; dann wäre die rolle des richters gar zu nichtig. Nein, der richter hat zu entscheiden, ob der kläger zu recht das *hue and cry* gegen den belangten erhoben habe. Kann der kläger das beweisen¹, dann erkennt dementsprechend das gericht auf den tod, denn das ist die strafe für diebstahl, raub, mord usw., und dann wird keine weitere verteidigung zugelassen. Allein es besteht natürlich auch die möglichkeit, dass der kläger den beweis nicht führen kann, dann erfolgt ein freispruch; und eine weitere verteidigung darf dann nicht verlangt werden. — Das institut des *hue and cry* war hart, aber nicht widersinnig.

Entscheidend geändert wurde es, als *justices of the peace* eingeführt wurden, zu deren befugnissen gerade die festnahme von übeltätern gehört: wenn die verpflichtung bei *hue and cry* an der verfolgung teilzunehmen auch weiterbestand, so waren fortan besonders die polizeilichen helfer des *justice of the peace* tätig. *To grant a hue and cry* erhielt die bedeutung 'einen haftbefehl ausstellen' (HOLDSWORTH III, 295). Formell aufgehoben wurden die alten bestimmungen über verfolgung durch *hue and cry* erst im jahre 1827!

Und vielleicht ist die verfolgung durch *hue and cry* in besonderer abwandlung auch heute noch ein lebendiger brauch! Denn was ist die englische fuchshetze, *fox hunt*, anders als ein spiel des *hue and cry*? Reiter in altertümlicher tracht, von hunden begleitet, verfolgen unter rufen und hörnerschall in wildem ritt den flüchtigen missetäter *Reynard*. Der beste sport ist es, wenn der fuchs zuletzt im aussichtslosen kampf von den hunden zerfleischt wird. Aber ordentlich muss es zugehen: der tote fuchs wird hoch an einen baum oder pfahl gehenkt und die ganze meute bellt den hingerichteten an.

Vgl. z. b. *The Gentleman's Recreation, in four parts, viz. Hunting, Hawking, Fowling, Fishing. London* [s. a., mitte des 17. jhds.]. *Printed by J. C. for N[icholas] C[ox]* [gewidmet an James Lord Norreyes]; I, 109—110. *Of Fox-hunting above ground. . . . Let such as you cast off at first be old staunch-Hounds, which are sure; and if you hear such a Hound call on merily, you may cast*

¹ etwa durch zeugen, gegen die der beklagte keinen einspruch erheben darf.

off some other to him; and when they run it on the full cry, cast off the rest: and thus you shall compleat your pastime.

The words of comfort are the same which are used in the other chases, attended with the same Hallowings and other ceremonies¹.

Let the Hounds kill the Fox themselves, and worry and haze him as much as they please: many Hounds will eat him with eagerness.

When he is dead, hang him at the end of a strong Pike-staff, and hallow in all your Hounds to bay him, but reward them not with any thing belonging to the Fox [eingeweide], for it is not good, neither will they eat it.

Wesentlich übereinstimmend ist die normannische schilderung bei LE VERRIER DE LA CONTERIE, *L'école de la chasse*, Rouen 1763 [2 bde]; II, 272—278: *De la manière de forcer les Renards avec les chiens courans*. Bemerkenswert etwa: p. 275 . . . *le Piqueux les [les chiens à lancer] tiendra en tous lieux, sonnans des tons vifs et hautains et criant de temps à autre: 'La ha . . . mes toutous . . . la ha . . . la ha ha', afin que, le Renard voidant pays, la Chasse tire à toutes jambes [fast wörtlich gleich in desselben verfassers Venerie normande, Rouen 1778, pp. 369—374].*

Eine sehr anschauliche schilderung der fuchsjagd gibt das beschreibende gedicht von JOHN MASEFIELD, *Reynard the Fox*, London 1919². Es mag ein stelle angeführt werden [ausgabe 1929, p. 72 f.]:

*Then, as he [der fuchs beim anfang der jagd] listened, he
heard a "Hoy!"*

Tom Dansey's horn, and "Awa-wa-woy!"

Then all hounds crying with all their forces,

Then a thundering down of seventy horses.

Robin Dawes' horn and halloos of "Hey,

Hark Hollar, Hoik!" and "Gone away!"

"Hark Hollar Hoik!" and a smack of the whip,

A yelp as a tail hound caught the clip.

"Hark Hollar, Hark Hollar!" Then Robin made

Pip go crash through the cut and laid.

Die beim jagen verwendeten rufe werden stark variiert und haben kaum verbindung mit alten rechtsausdrücken.

¹ cf. ibd. p. 75 über hirschhetze: . . . *all the Hounds shall be cast off, they [die jagdbedienten] crying one and all, 'To him! to him! that's he! that's he!' with such words of encouragement . . .*

² Auf dieses werk hat mich CARL BODELSEN hingewiesen.

X. Normannisches Recht.

Sehr eigentümlich ist die entwicklung des gerüfts im normannischen recht. In dem ältesten rechtsbuch *Le Très Ancien Coutumier*, das \pm 1200 redigiert ist, findet man nur eine eingehende beschreibung der verwendung des *clamor* bei dem verbrechen der notzucht oder der gewaltsamen entführung.

1. Wenn eine jungfrau irgendwo in der stadt, auf dem felde oder im walde¹ überfallen wird, soll sie schreien, wenn sie kann, und zum nächsten herzoglichen gericht eilen, um sich dort durch *bonas mulieres et legales matronas* die defloration bestätigen zu lassen². Wenn die nachbarn den schrei gehört haben, sollen sie den bezeichneten gewalttäter soweit möglich festnehmen. Der wegen notzucht angeklagte kann, falls er des verbrochens noch nicht überführt ist, anbieten, das mädchen zu ehelichen, und falls das mädchen und dessen eltern einwilligen, kann die sache so abgeschlossen werden. Geht das nicht und wird die defloration durch den eid der weisen frauen bestätigt, dann kann er noch versuchen, seine unschuld durch die wasserprobe darzutun; aber wenn er dabei nicht besteht, wird er hingerichtet.

Wird keine defloration befunden oder wurde kein schreien gehört, so besteht der verdacht, dass das mädchen durch eine falsche klage auf notzucht ihren liebhaber zur heirat zwingen will; auch dann, wenn sie sich bereit erklärt, ihre behauptung durch die wasserprobe darzutun, wird dies nicht zugelassen, sondern sie wird gegeißelt und abgewiesen. 'Quare?' fragt das alte rechtsbuch³ und gibt eine antwort, die wie das thema eines romans klingt:

'Quia multe mulieres sunt malitiose et maligno spiritu pertur-

¹ *in villa vel in campo vel in nemore*: präzisierung gegenüber dem einfachen *in agro* von Deut. 22, 25—27.

² Dasselbe verfahren, um die defloration festzustellen, findet sich in einem gebiet, das an Frankreich grenzt: in der Schweiz. Es heisst hier in einer 1454 erlassenen rechtssatzung des Niedersimmmentals (Kanton Bern): *welcher ein jungfrowen notzoget, und sich das mit drin erbern frowen, den umb semblichs kunt ist, es syen hebammen oder ander, nachdem si die beschowent, erjint, der sol darumb liden als umb ein notzog recht ist.* (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen II Kanton Bern ,2 Rechte der Landschaft ,1 Das Statutarrecht des Simmentales ,2 Das Niedersimmental (Arau 1914), s. 44; ähnlich II, 2, 1, 1 Das Obersimmental (Arau 1915), s. 40: satzung aus dem jahre 1457).

³ *Le Très Ancien Coutumier*: J. TARDIF, *Coutumiers de Normandie*, Rouen-Paris 1891—96, I, 40 f.

bate, que vellent vitam suam in casum ponere, ut amasium suum, quem odio habent, possent interficere innocentem.'

2. Ist die überfallene eine verheiratete frau, dann hat nicht sie, sondern ihr gatte das beweisrecht und kann, wenn er will, den beweis durch gerichtlichen zweikampf erhärten. Wird der angeklagte auf diese weise überführt, so wird er hingerichtet. Fällt aber der zweikampf zu ungunsten des ehemanns aus, dann muss dieser eine busse zahlen: 40 solidi und 1 denarius, und ausserdem verliert er das recht, zeuge zu sein (was übrigens der im gerichtlichen zweikampf unterliegende immer tut); seine frau wird gezeißelt.

3. Ist schliesslich die überfallene eine witwe, dann hat auch sie, selbst wenn die nachbarn ihr schreien gehört haben, kein persönliches beweisrecht; sie kann aber versuchen, unter ihren verwandten, untergebenen oder freunden einen vorkämpfer zu finden; das weitere ist dann wie unter 2. Findet sie keinen vorkämpfer — was bei der härte gegen den im gerichtlichen zweikampf verlierenden begreiflich wäre — dann soll der herzog, falls die gewalttat von den nachbarn bemerkt wurde, den des verbrechens angeklagten so lange im gefängnis verwahren, bis entweder ein friedlicher vergleich zustande kommt oder der angeklagte sich der wasserprobe unterwirft.

An dieser ganzen ordnung bemerkt man — abgesehen von den starken kautelen gegen ungerechte anklagen — zunächst, dass das schreien als teil des beweises der tat als solcher, nicht nur der frischen tat, gilt, und dann dass die nachbarn, bzw. die in der nähe befindlichen leute, wenn sie das schreien hören, den vermutlichen verbrecher festnehmen müssen, und schliesslich als das charakteristische, dass die sache vor ein herzogliches gericht gehört. Dorthin eilt die überfallene jungfrau, im herzoglichen gefängnis bleibt der *raptor* der witwe bis zum vergleich oder zur wasserprobe.

Denn dass in solcher sache kein geringerer als der herzog (oder der von ihm bestellte richter) zuständig ist, das ist der ausgangspunkt für die ganze spätere entwicklung der institution des gerüfts oder wie es hier in der Normandie heisst: des *haro*.

In literarischer verwendung findet sich das wort *haro* (älter *harou*) schon im 12. jhd. bei Marie de France und zwar in ähnlicher abgeblasster bedeutung wie das *zeter!* oder *jodute!* oder

wapen! in deutschen und niederländischen quellen des 13.—14. jhds.: 'ach und weh!', 'o jammer!' u. ä. Eine von PISSARD¹ s. 14 angeführte stelle ist für den sinn des protestierenden klagens bezeichnend: der chronist Guillaume Guiart berichtet, dass beim einzug Philipp Augusts in die von ihm eroberte Normandie *haro*-rufende frauen sich an den landstrassen versammelten:

*Fames dont les voyes sont plaines
cryent harou à grant alaines.*

Vielleicht darf man hier unterstreichen, dass das *haro*-rufen gerade von frauen berichtet wird: das ist auffällig, wenn man von der späteren allgemeinen verwendung des *haro* in der Normandie ausgeht, doch stimmt es gut zu dem, was im ältesten normannischen rechtsbuch *Le Très Ancien Coutumier* berichtet wird, wie eben dargestellt wurde.

In dem zweitältesten normannischen rechtsbuche, *Summa de Legibus Normannie in curia laicali* (1254—58) finden sich ausführliche regeln über das gerüft (*haro*).

Das *haro* darf nur in einer leben und gut bedrohenden, gefährlichen lage erhoben werden: z. b. bei feuersgefahr (besonders brandstiftung!), diebstahl, raub, totschiag, gewalttat. Andererseits muss es bei gewissen verbrechen wie raub oder bruch der *treuga* erhoben werden, da sonst der kläger in solchen fällen seinen anspruch verliert (*sequens cadit a sequela*).

Wer ohne solche veranlassung das *haro* erhebt, zahlt dem herzog eine schwere busse, wird aber nicht festgenommen, wenn er hinreichende bürgschaft stellt. Die entscheidung darüber, ob das *haro* mit recht oder zu unrecht erhoben worden sei, gebührt dem herzog.

Wer das *haro* hört, soll herbeieilen, und falls ein lebensgefährliches verbrechen oder ein diebstahl begangen oder versucht wird, sollen die herbeigeeilten den schuldigen festnehmen und innerhalb vierundzwanzig stunden dem vogt (*justiciarius*) übergeben; auch sollen sie, entweder persönlich oder durch ersatzleute, während einer nacht oder eines tages dem vogt hilfe leisten bei der festnahme der verbrecher und bei ihrer abführung ins gefängnis; wenn sie den verbrecher nicht selber festnehmen

¹ vgl. oben s. 7.

können, sollen sie das *haro* 'vermehrten' [*increscere*, d. h. durch den ruf andere zur teilnahme an der verfolgung oder aufnahme derselben verpflichten]. Wer einen friedlos erklärten (*forisfactus*) nicht selbst festnehmen kann, soll das *haro* erheben, um so andere zur verfolgung aufzurufen.

Wer dem ruf nicht folgt, zahlt eine busse. Wenn die in der nähe befindlichen leugnen, den ruf gehört zu haben, wird eine untersuchung darüber veranstaltet; wenn durch diese kein sicheres ergebnis erzielt wird, können sie *disrainiare*, d. h. sich durch eid mit 2 oder unter umständen 5 eideshelfern reinigen.

Der durch *haro* angeklagte darf nicht ins gefängnis geführt werden, ausser wenn nach augenschein ein grosses blutiges verbrechen begangen ist; und auch dann noch entgeht er dem gefängnis, wenn seine unschuld hinreichend deutlich daraus hervorgeht, dass er bereit ist, sich einer — vielleicht noch in einem gottesurteil bestehenden — untersuchung über seine schuld oder unschuld zu unterwerfen. Wer durch *haro* angeklagt wird, darf nur wegen desjenigen verbrochens, das zu recht das *haro* veranlasst hat, bestraft werden — also nicht bei dieser gelegenheit wegen eines andern oder geringfügigeren verbrochens. Ein geistlicher oder ein der gewalt der kirche untergebener darf nicht festgenommen werden, ausser wenn er auf frischer tat ergriffen wird oder wenn er, einmal ergriffen, zu entkommen versucht und mit *haro* verfolgt wird: dann soll er festgenommen und dem geistlichen gericht zur aburteilung übergeben werden.

Seit 1066 war die Normandie mit England vereinigt; der könig von England war normannischer herzog, bis der französische könig Philipp August im jahre 1204 die Normandie, mit ausnahme der normannischen inseln, eroberte und seinem königreiche einverleibte, ohne allerdings das herzogtum aufzuheben: fortan war der könig von Frankreich normannischer herzog. Die französischen könige der folgezeit tasteten an sich die privilegien der Normandie ebensowenig an wie die der anderen provinzen, nur suchten sie innerhalb der hierdurch gegebenen rahmen ihre macht so weit wie möglich zu befestigen und zu erweitern. Als im hundertjährigen krieg England die Normandie zurückeroberte und zeitweilig beherrschte, blieb auch so die

innere rechtsordnung des herzogtums unangefochten: sie konnte sich tatsächlich bis zur revolution von 1789 organisch entwickeln. Das geschah in sehr bemerkenswerter weise mit dem *haro*, wobei zu beachten ist, dass dieses rechtsinstitut auf den immer englisch gebliebenen normannischen inseln im grossen ganzen dieselben merkmale aufweist wie im herzogtum; die verschiedenheiten sind nicht gross, und unterschiede gibt es auch auf den einzelnen inseln selber: das *haro* ist auf Jersey nicht ganz dasselbe wie auf Guernsey. Nicht unbekannt ist, dass das *haro* im zivilprozess auf diesen inseln bis ins 19. jhd., ja bis auf unsere tage, verwendet worden ist¹.

Es ist weiter daran zu erinnern, dass das englische wort, das seiner verwendung nach dem französischen *haro* entspricht, *havoc* heisst (*to cry havoc = crier haro = zeter rufen*) und dass dieses wort anglonormannischen ursprungs ist, indem es im 13. und 14. jhd. in den ältesten belegen (aus nordfranzösischen schriftstellern) *havot* heisst. Schliesslich darf auch nicht vergessen werden, dass das *haro* zwar für die Normandie charakteristisch ist, aber dennoch im Mittelalter ausserhalb dieser provinz auch in rechtlicher verwendung nicht völlig unbekannt ist. PISSARD hat — wesentlich nach GLASSON, s. 56—82 — belege aus der Bretagne, der Champagne, Isle de France (bes. auch Paris)².

Auf diesem hintergrund ist nun die merkwürdige tatsache zu begreifen, dass *Le Très Ancien Coutumier*, das etwa 1200 — vor der eroberung der Normandie durch Philipp August — redigiert wurde, das wort *haro* nicht nennt und nur schwache ansätze des gerüfts kennt, während die *Summa* von 1254 und die rechts-

¹ vgl. Reports of the Commissioners appointed to inquire into the state of criminal law in the Channel Islands, London 1847—48 (I — Jersey — 2742—4; 2936—56; II — Guernsey — 4926—30). —

Die kuriosität ist mehrfach literarisch ausgenutzt worden. Ein kollege macht mich auf JOHN FERGUSON, *Death Comes to Perigord* (The Crime Club Vol. 18, London s. a. — etwa 1930) s. 21 ff. aufmerksam: der verfasser gibt eine sehr pittoreske schilderung des verfahrens, und in guter übereinstimmung damit, dass er es geflissentlich unentschieden lässt, ob die handlung auf Jersey oder auf Guernsey spielt, benutzt er züge des verfahrens auf beiden inseln; seine quelle ist dabei wahrscheinlich GLASSON, *Étude historique sur la clameur de haro*, Paris 1882.

² H. PISSARD, *La Clameur de haro dans le droit normand* (Bibliothèque d'histoire du droit normand II, 1, 1; Caen 1911), s. 15. Diesem buch verdankt die nachfolgende schilderung der entwicklung des *haro* sehr viel.

ordnung der 1204 von der Normandie abgetrennten normannischen inseln das institut in voller blüte zeigen. Im normannischen rechtsleben des 12. jhds. sind wahrscheinlich verschiedene rufe (*harou*, *havot*, u. a.) volkstümlich verwendet worden, ohne jedoch vom offiziellen recht anerkannt zu sein; nur das klagende *haro*-rufen der frau bei *raptus* machte vielleicht eine ausnahme. Die königlich französische regierung hat, um ihre macht zu erweitern, das volkstümliche institut, das in gewissen fällen (*raptus*) dem fürsten eine entscheidung zubilligte, die er sonst nicht an sich reißen konnte, weiter ausgebaut. Und diese fruchtbare entwicklung hat nicht nur auf den normannischen inseln gewuchert, die von haus aus dasselbe recht hatten wie das herzogtum und über alle staatsänderungen hinweg mit demselben in lebhafter kultureller verbindung geblieben sind; sondern auch auf die nachbarprovinzen: Bretagne, Champagne, Isle de France erstreckt sich der einfluss dieses rechtsinstitutes, obschon die rechtsordnungen dieser provinzen sowohl der Normandie gegenüber als unter sich höchst verschieden waren. Eine bewegende ursache bei der ausbildung des *haro* im 13. jhd. wie auch bei der späteren ausgestaltung desselben ist nämlich offenbar das interesse des könig-herzogs.

Schon nach *Le Très Ancien Coutumier* von 1199—1200 gehört, wie erwähnt, das verbrechen des *raptus* vor das herzogliche gericht. Charakteristischerweise beginnt das betreffende kapitel der *Summa* damit, die kompetenz des herzoglichen gerichtes festzustellen: *Habet eciam dux Normannie curiam de clamore illo, qui vulgariter dicitur harou. . . .*

In der *Summa* werden als beispiele der verbrechen, bei denen das *harou* erhoben werden kann, feuersgefahr, diebstahl, totschlag, raub, bruch der *treuga* und andere gewalttaten genannt: der *raptus* wird nicht ausdrücklich erwähnt, wohl weil er selbstverständlich dazugehört.

Es ist ebensowenig erschöpfend, wenn nur beim raub und beim bruch der *treuga* hervorgehoben wird, dass wer nicht *haro* gerufen hat, sein klagerecht verliert. Der sinn ist, dass man bei derlei verbrechen seine klage nicht in eine klage auf ein weniger ernstes verbrechen verwandeln kann, wie das z. b. bei überfall möglich ist, wo entweder durch *haro* auf blutigen überfall oder durch einfache klage auf realinjurie geklagt wird.

Schon in der zweiten hälfte des 13. jhds. findet man die erweiterung, dass das *haro* auch bei possessorischen klagen in bezug auf liegenschaften verwendet wird. Wer seinen besitz durch den eingriff eines andern bedroht sieht, kann durch *haro* die nachbarn und die vertreter des herzogs herbeirufen; die letzteren beschlagnahmen daraufhin das strittige objekt; also wird durch das *haro* die drohende depossession unmittelbar verhindert, oder, falls schon begonnen, wird sie rückgängig gemacht und sofort ein prozess angestrengt. Nach dem Mittelalter sind auch possessorische klagen auf bewegliche habe möglich, und während der letzten jahrhunderte vor 1789 wird das *haro* fast nur zivilrechtlich verwendet, indem die kriminalfälle in anderer weise, durch die neugebildete königliche polizei, behandelt werden.

Die *Summa* bestimmt eine busse an den herzog für denjenigen, der ohne gültige veranlassung *haro* gerufen hat (wie für denjenigen, der dem ruf nicht folgte leistet). Die spätere entwicklung verkündet die regel '*la clameur de haro ne peut être vidée sans amende*'. Wenn das herzogliche gericht erkennt, dass zurecht *haro* gerufen wurde, muss derjenige, gegen den gerufen wurde, die geldbusse zahlen — ohne rücksicht darauf, welche strafe er sonst zu erleiden hat. Und während ursprünglich sowohl der, der zu unrecht *haro* rief, als derjenige, gegen den gerufen wurde, nur unter bestimmten bedingungen verhaftet werden durften, so werden später sowohl der *haro*-rufer als der durch *haro* angeklagte sofort festgenommen: das *haro* verschafft dem bedrohten oder schwer gekränkten den schutz des herzogs; aber auch dem angreifer gewährt auf diese weise das gegen ihn erhobene *haro* den schutz des herzogs (etwa gegen die wut der menge, gegen einen widersacher aus anderem anlass); der herzoglichen kasse sichert die schützende verhaftung beider parteien die geldbusse für das '*vider le haro*'.

Sehr weitreichend sind die prozessualen wirkungen des *haro*. Bei gewöhnlicher klage ist die stellung der zur beweisführung notwendigen zeugen den parteien überlassen, und zwar müssen zwei, dürfen nicht mehr als zehn zeugen gestellt werden; die so geladenen zeugen können die aussage verweigern. Das hat u. a. den grund, dass diese zeugen *témoins de certain* sind, d. h. sie dürfen nur aussagen, was sie wirklich wissen. In der durch *haro* eingeleiteten prozedur findet ein derartiger beweis durch

geladene zeugen nicht statt, sondern eine *enquête*, bei welcher der vogt des herzogs die zeugen beschafft, und zwar evtl. im geheimen; die von ihm geladenen zeugen dürfen die aussage nicht verweigern, andererseits sind sie aber in ihrer aussage nicht auf das von ihnen wirklich gewusste beschränkt, sondern dürfen auch aussagen, was sie glauben oder was sie gehört haben. Die zahl der zeugen wird durch abweisen einiger zeugen durch die parteien und durch auswahl seitens des *justiciarius* auf zwölf begrenzt, die durch mehrheitsbeschluss zunächst die vorfrage — ob das *haro* zu recht gerufen wurde oder nicht — aber, weil damit meistens unlösbar verbunden, zugleich die hauptfrage des prozesses entscheiden. Also wird durch das *haro* die strittige angelegenheit nicht nur schneller erledigt als auf dem ordentlichen gerichtswege, sondern gegebenenfalls einer art jury überwiesen, die, ohne an die gewöhnlichen straffen regeln über das beweisrecht gebunden zu sein, ihre entscheidung fällt.

Es ist deutlich, dass die entwicklung des *haro* eine ganz andere ist als das später zu behandelnde sächsische gerüft; wir werden später sehen, dass auch der sprachliche ursprung der beiden gerichtlich verwendeten rufe nicht derselbe ist. Der normannische ruf ist und bleibt ein schutzmittel, der sächsisch-thüringische ist ein eigentlicher allarmruf.

XI. Nordisches Recht.

In den erst dem 12.—14. jhd. angehörigen, z. t. aber sehr altertümlichen gesetzen der nordischen stämme finden wir prinzipiell nichts anderes als in den volksrechten der alten Ostgermanen: *clamor* hat nur bei der notzuchtklage allenfalls eine gewisse bedeutung.

Es ist notwendig, möglichst kurz an den allgemeinen hintergrund der nordischen gesetzgebung des Hochmittelalters zu erinnern¹. Nach der offiziellen einföhrung des christentums im laufe des 11. jhds. befestigt und erweitert die Ecclesia ihre position: kirchen werden gebaut, klöster errichtet, zehnten eingeföhrt. Wo es geboten schien, wurden ältere unansehnliche kirchen aus holz und fachwerk durch grössere steinerne ersetzt: die allermeisten und zwar noch heute bestehenden dänischen dorfkirchen sind vor dem 13. jhd. erbaut. Die ansprüche der Kirche auf gewäh- rung von asyl, auf berechtigung und anerkennung von kloster- gelübden, auf gültigkeit von schenkungen, die ihr zu teil werden, auch dann, wenn sie durch letztwillige verfügung geschehen und sonst unveräusserliche liegenschaften betreffen: diese ansprüche und mehr solcher art hatten keinen raum im altüberkommenen recht, zu dem sie vielfach im widerspruch standen, und sie führten die Kirche dazu, die politische gewalt, die ihr besonders durch die eifrig gepflegte nahe verbindung mit der königsmacht sicher war, zu allmählicher änderung der gesetze zu gebrauchen. Eine sehr starke triebfeder dabei war seit der cluniazensischen reform der auf milderung und bereinigung der sitten gerichtete hohe idealismus der Kirche in dieser ihrer glanzzeit. Dänemark war das nordische land, in dem sich das christentum zuerst festigte, und während die westnordischen gesetze z. t. bedeutend älter sind, so haben wir aus Dänemark das greifbarste beispiel der reform- bewegungen im Landrecht von Schonen. Ueber das recht dieser landschaft und über die änderungen, die in den jahrzehnten um 1200 herum unter dem einfluss von kirche und könig durch- geföhrt werden, unterrichten bewahrte aufzeichnungen des an

¹ Vgl. zum folgenden besonders: POUL GÆDEKEN, Retsbrudet og Reaktionen derimod i gammeldansk og germansk Ret (habilitationsschrift), København 1934. POUL JOHS. JØRGENSEN, Dansk Retshistorie, København 1940 (jüngstes hauptwerk mit reicher bibliographie); die nordische rechtsgeschichte ist übrigens beson- ders von schwedischen und deutschen gelehrten behandelt worden.

dieser arbeit sehr interessierten erzbischofs von Lund, Andreas Suneson.

Von der prinzipiellen verwerflichkeit jeder privatahndung ausgehend musste die kirche seit je versuchen, das altgermanische rache-busse-system einzuengen, was sehr lange, — in einigen germanischen ländern jahrhunderte lang — eine Sisyphusarbeit war. Gegen ende des 12. jhds. aber fanden reformgedanken in Schonen einen günstigen boden, weil das system hier entartet war und zwar in einer art und weise, die man, bei aller berücksichtigung der durch die isländischen sagaromane erwiesenen zustände, dennoch nicht ohne weiteres auf den ganzen Norden ausdehnen darf. Nach alter regel bekam der erbe eines ermordeten nicht das ganze wergeld, sondern quota wurden auf die mitglieder der sippe verteilt. Und entsprechend haftete nicht der mörder allein, sondern zugleich seine sippe mit bestimmten nach verwandtschaftsgraden errechneten quoten für das schuldige wergeld: diese quota konnte derjenige, der den totschiag begangen hatte, der also als hauptschuldner auftrat, zur begleichung der gesamtschuld bei den mitgliedern seiner sippe einfordern. Verbrecherische mitglieder einer vermögenden sippe haben nun zur angegebenen zeit in Schonen anscheinend den totschiag zu einer einnahmequelle gemacht, indem sie nach einem solchen bei den einzelnen mitgliedern der eigenen sippe das fällige quotum (*sal*) einforderten, ihrerseits aber die zahlung des wergeldes unterliessen. Diesem exzess konnte man durch die bestimmung vorbeugen, dass das quotum des totschiägers vor den quoten der sippe fällig sei. Man konnte ferner auf verschiedenen wegen, wie das seit je in germanischen ländern geschah, versuchen, dem ausgleich durch wergeld auf kosten des ausgleichs durch rache vorschub zu leisten.

Allein das wirksamste mittel gegen gewalttaten und gegen das ganze system hatte man, wenn möglichst viele fälle der privatahndung entzogen und der ahndung durch öffentliche gewalt unterworfen wurden. Die stärkste öffentliche gewalt war natürlich die des königs, die wohl immer bei gewissen delikten, wie z. b. bruch des dingfriedens, angerufen worden war.

Am deutlichsten ist diese entscheidende entwicklung in Schweden, wo seit Birger Jarl († 1248) durch die sogenannte *edsöres*-gesetzgebung gewisse teile des rechts der jurisdiktion der

einzelnen landschaft entzogen und dem besonderen schutz des königs unterworfen wurden, indem dann gleichzeitig eine sonderprozedur schnelle erledigung sichern sollte.

Die wichtigsten rechtskränkungen, die demnach der richterlichen gewalt des königs und 'der allerhöchsten herren in Schweden' unterstanden, waren: bruch des kirchenfriedens, bruch des dingfriedens, nicht-rechtmässige (*órett*) rache, *hémsókn* (d. i. der von mehreren ausgeführte, sozusagen kriegsmässige überfall auf die wohnung eines freien Schweden), überfall auf eine frau, mutwillige verstümmelung.

Da die rechtmässigkeit der rache ein dehnbarer begriff war, konnte hierdurch tatsächlich bei einer reihe der wichtigsten gewaltakten die privatahndung ausgeschlossen werden, wodurch dem ganzen rachesystem das wasser abgegraben wurde. Das *edsöre* war eine grundlage des *contrat social* zwischen dem schwedischen könig und seinen untertanen; wer das *edsöre* bricht, wird auf betreiben der königlichen gewalt bestraft und zwar, je nach den umständen, durch verlust seiner sämtlichen habe, durch friedlosigkeit oder durch den tod.

Während nun das ältere Västgötalandrecht, das vor die *edsöres*-gesetzgebung fällt, eine rechtliche verwendung des rufes nicht kennt, so findet man eine solche in der bestimmung über bruch des 'frauenfriedens' im Östgötalandrecht, das mehrere auf Birger Jarl zurückgehende satzungen aufgenommen hat:

'Nun [haben wir den fall, dass] ein mann eine frau mit gewalt nimmt: dann hat er das *edsöre* gebrochen. Man sieht es am mann oder an seinen kleidern, was die frau zerkratzte, oder [entsprechendes] an der frau; oder [man hört] schrei und anruf: dann soll das geschworenengericht des gaues (*hærad*) erkennen, wie es um die schuld steht. — Nun [haben wir den fall, dass] er mit ihr ringt, aber seine absicht nicht vollführen kann; er zerreisst ihre kleider; man hört schrei und anruf: dann hat er das *edsöre* gebrochen'¹.

Die logische verknüpfung ist mangelhaft, aber der sinn ist

¹ Sveriges gamla Lagar [= S. g. L.] (1826 ff.), II, 31 Östgötalagen. Konungx *epsöre* III. Nu takær man kunæ mæþ wald. þa hauær han brutit *epzssörit*. synis a mannum. ælla a klæpum hans þæt sum konan ref. ælla kununne. ælla [höri]s op ok akallan. þa skal hæraþz næmd uila huat þær ær sant um. Nu bryz han wiþer hana ok giter egh sin uilia framt. slitær klæpe hænna. höris op ok akallan. þa hauær han brutit *epzssörit*.

klar: notzucht (auch versuch dazu!) ist bruch des *edsöre*; das geschworenengericht entscheidet über die schuldfrage; als beweise werden genannt: sichtbare anzeichen eines ringens und schreien der frau. In der formel *op ok akallan* bedeutet *öp* 'schrei, ruf', *ākallan* 'anrufen, herbeirufen, hilferuf'.

Mit kleineren sprachlichen veränderungen findet sich dieselbe satzung in den Additamenta 7, 12 zum jüngeren Västgötalandsrecht¹.

Ausführlicher, aber in der hauptsache übereinstimmend ist die satzung im Upplandsgesetz: 'Nimmt ein mann eine frau mit gewalt [und] ist der augenschein sichtbar entweder an ihr oder ihm, was er ihr tat oder sie ihm, oder geschieht es so nahe bei einem dorf oder einem weg, dass man schrei und anruf hören kann, [und] wird es gesetzmässig bezeugt, dann soll das geschworenengericht des gaues erkennen, wie es um die schuld steht. Nimmt ein mann eine frau mit gewalt und wird er auf frischer tat ertappt und bezeugen ihm zwölf männer das, dann soll er unter das schwert verurteilt werden. Nimmt ein mann eine frau mit gewalt [und] tötet ihn dabei die frau und bezeugen dies zwölf männer, dann liege er unvergolt. Nimmt ein mann eine frau mit gewalt [und] entflieht er aus dem lande mit ihr [und] wird er gesetzmässig der gewalt überführt, dann soll er nie frieden bekommen, bis der verlobte [oder vormund?] der frau fürbitte für ihn einlegt'².

Dieselbe satzung wie im Upplandsgesetz findet sich im Södermannagesetz³; real entsprechendes auch noch in zwei anderen rechten der alten landschaften: im Westmanna-⁴ und im Hälsingegesetz⁵. Das erste schwedische landesgesetz, *Konung Magnus*

¹ S. g. L. I, 233.

² Upplandslagen efter Ängsöhandskriften, utg. OTTO v. FRIESEN, Uppsala 1902, s. 27 Kununx balkær VI Vm kvinne friþ. *Takr man kono mæþ wald, syniz asyn antiggja a henni ællæ hanom, þe han giorþe henne ællæ hon hanom; ællr ær þæt swa ner by ælle wægh, at hœra ma op oc akallan; warþr þæt laghlika skierskutut: þa a þæt hundaris nempd wita, hwal þer ær sant om. Takr man kono mæþ wald, oc warþr takin ællæ fangin a ferski gierning; oc wilni han tolf men þer til: þa a han vndi swærþ domes. Takr man kono mæþ wald, drepr kono han i þy; oc wilne swa tolfmen: liggi ogildr. Takr man kono mæþ wald, rymir af land mæþ henni; warþr han laghlika wnnin til walsgierninge: þa a han aldrig friþ fa, før æn konunne festeman biþr fori hanom.*

Entsprechend S. g. L. III, 91.

³ Södermannalagen efter Cod. Haun. utg. K. H. KARLSSON, Stockholm 1904, 35; S. g. L. IV, 49.

⁴ S. g. L. V, 13.

⁵ S. g. L. VI, 20.

*Erikssons Landslag*¹, hat mit unbedeutenden änderungen die fassung des Upplandsgesetzes; ebenfalls das zweite und letzte mittelalterliche landesgesetz Schwedens, *Konung Christoffers Landslag*², wenn auch die sprachlichen änderungen hier nicht unbedeutend sind: so heisst die formel jetzt *roop oc aakallan*.

Unter den mittelalterlichen gesetzen Schwedens weicht das Gotländische gesetz sowohl nach sprache wie nach inhalt vielfach von den altschwedischen gesetzen ab. Die entsprechende satzung lautet hier: 'Wird eine (frau oder mädchen) im wald oder sonstwo geschändet und zum beischlaf gezwungen, da verfolge sie den mann mit rufen, wenn sie die schändung nicht dulden will, und gehe gleich nach ihm dorthin, wohin er geht. Wenn dann jemand ihr rufen hört, dann kann er vollgültiges zeugnis für sie ablegen, ganz als ob er zugegen gewesen wäre und es mit angesehen hätte. Wenn aber niemand ihr rufen hört, dann lege sie gleich am ersten tage, dort wo sie zum bewohnten ort kommt, aufklärendes zeugnis ab und sage den namen des mannes; auch deren bezeugungen kann sie gebrauchen, wenn sie taugen. Wenn sie längere zeit zögert ohne zu klagen, dann ist schweigen das beste: wer sich wehrt [d. h. leugnet], hat dann das beweisrecht. Wird ein mann dergleichen schuldig befunden und sind ihr die zeugnisse günstig, dann büsst er der gotländischen frau 12 mark silber, der nicht-gotländischen 5 mark, und der unfreien 6 öre (geld). Geschieht solches mit einer verheirateten frau, gotländisch oder nicht, dann hat er sein leben verbrochen oder muss sich mit einem dem werte der frau entsprechenden wergeld lösen'³.

Ganz allgemein ist die verwendung des rufens dieselbe wie

¹ S. g. L. X, 249 f.

² S. g. L. XII, 275.

³ Guta Lag och Guta Saga, utg. HUGO PIPPING, København 1905—07, s. 35. *Verþr cuna schiemið i scogi oc til symnis noyd eþa annan staþ, þa laiþi mann miþ opi, en han ai vil scam þula, oc fari þengat eþtir, sum hann far firir. þa en neqar hoyrir op hennar, þa ma þan biera henni ful schiel, oc all so sum hann viþr vari oc augum a sagi. þa en engin hoyrir op hennar, þa schirscuti han sic þegar vm fyrsta dygr, þar sum han til byar cumbr, oc segi namn manz; þaira niautr han oc schiela at, en þaun duga vilja. þa en han lengr suelir oc kerir ai, þa ir þigia best ifir: þan far þa witorþ, sum vers. þa en mandr verþr at slicu sandr oc fylgia schiel cunu, þa bytir hann gutniscri cunu XII marer silfs, en ogutniscri cunu fem marer silfs, oc ofrelsi VI oyra penninga. Uerþr firi laggipt cuna, gutnisc eþa ogutnisc, þa hafr hann firi gart lifi sinu eþa loysi sic miþ so michu vereldi, sum cuna ir dyr.*

in den altschwedischen gesetzen: es gilt ebenso wie 'blickender schein' und zeugnis als beweismittel. Aber die verschiedenheiten sind gross: so entspricht dem alliterierenden *op ok akallan* hier nur das einfache *op*. Die strafe war nach dem massgebenden Upplandsgesetz für den auf frischer tat ertappten der tod — wie im mosaischen gesetz; bei *raptus* drohte friedlosigkeit. Auf Gotland aber war nach alter art die strafe eine geldbusse, und zwar die hohe busse des vollen wergeldes nur, wenn das verbrechen einer verheirateten frau gegenüber begangen wurde, sonst eine geringere busse; das entspricht dem altgermanischen system. — Man bemerke demgegenüber die ausdrückliche feststellung: 'Wenn jemand ihr rufen hört, dann kann er vollgültiges zeugnis für sie ablegen, ganz als ob er zugegen gewesen wäre und es mit augen gesehen hätte' — das klingt nach neuem rechtsbrauch, der eine erklärung fordert.

Noch an einer stelle des gottländischen gesetzes wird ein ruf — diesmal ein warnungsruf — erwähnt: 'Wenn jemand einen kahn ohne aufsicht am strande draussen findet, dann kann ihn der finder in besitz nehmen, wenn jener (der eigentümer des kahns) nirgends so nahe ist, dass er sein rufen hört, falls er (jedoch) dreimal gerufen hat'¹. Dass diese praktische regel² nichts mit gerüft zu tun hat, wird niemand bezweifeln.

Unter den dänischen gesetzen hat das Seeländische "gesetz" könig Erichs (kaum wesentlich vor 1241) eine bestimmung über notzucht, die mit der im gottländischen prinzipiell übereinstimmt: 'Wird eine frau oder ein mädchen genotzüchtigt, dann büsst er ihr 40 mark und ebensoviel dem könig, und zwar so dass ihr nächster vormund die 40 mark in empfang nehmen und ihr übergeben soll. Allein wenn jener leugnet, der es [nach ihrer aussage] getan hat, und dennoch das zeugnis zweier männer vorhanden ist — ob sie sie rufen hörten oder sie sahen, dass sie in not war — dann muss er sich dem geschworenen-gericht stellen. Ist aber kein zeugnis vorhanden, dann schwöre er zu sechsunddreissig'³.

¹ a. a. o. 49, 10 ff. *Hittir mandr myndrickiu varpalausa at strandu uti, þa aighi þann sir at attu, sum a hittir, en hinn ir huergi so ner, et hann op hans hoyrir, en hann þrysuar hafr yft.*

² die im Westnordischen entsprechungen hat.

³ Danmarks gamle Landskabslove [= D. g. L.] V. Eriks sjællandske Lov,

Die anderen altdänischen gesetze, das Schonische Gesetz (1170—1216)¹, das Seeländische Gesetz könig Valdemars (vor 1216)² und das Jütländische Gesetz (1241)³ kennen kein gerüft, auch nicht bei der notzuchtklage. Sie verhalten sich also wie das ältere Västgöta-gesetz (oben s. 72).

Dasselbe ist bei den westnordischen gesetzen der fall. Weder in den wahrscheinlich auf das 12. jhd. zurückgehenden älteren norwegischen gesetzen, Gulathingsgesetz⁴ und Frostathingsgesetz⁵, noch in den jüngeren norwegischen gesetzen⁶, noch in den alten isländischen gesetzen⁷ findet man eine andeutung von gerüft. Die beweismittel können verschiedenartig sein. Meistens muss sich der angeklagte durch sechsunddreissigereid freischwören (falls das geschworenengericht ihm das beweisrecht zuerkennt); bisweilen werden der frau, die auf notzucht klagen will, gewisse beschränkungen auferlegt: sie muss innerhalb vierundzwanzig stunden klagen (so in den altnorwegischen gesetzen: *samdægres*), oder sie muss im 1., 2. oder 3. haus anzeige machen (altnorwegisch) oder bei den in nächster nähe wohnenden anverwandten (altnorwegisch und isländisch). Zum teil gelten dieselben oder ähnliche bestimmungen auch in denjenigen nordischen gesetzen, die das rufen berücksichtigen.

udg. af PETER SKAUTRUP, København 1936, s. 94 (2 buch c. 20). *Um noth tæct. Warthær kunæ nøthlygh takæn ællær mø, tha bõtæ fyrtinghe marc hennæ oc swa kunungæn, oc tho swa at hennæ næstæ weriænde takæ the fyrtinghe marc oc fangæ hennæ i hand. Æn dyll hin ær giorth hauær, oc ær twigæ mannæ wiænæ til, anti the hørthæ hennæ øpæ, ællær the saghæ, at hun var til nød. tha takæ han thæræ næfnð foræ. Æn ær ey wiænæ til, tha sælæ thær thre tyttær eth foræ.*

¹ D. g. L. I, 1 Skaanske Lov, udg. af JOHS. BRØNDUM-NIELSEN og SVEND AAKJÆR, København 1933, s. 174 (c. 218).

² D. g. L. VII, Valdemars sjællandske Lov. Arvebog og Orbodemål, udg. af ERIK KROMAN, København 1932, s. 82 (III, c. 14); die anderen (jüngerer) redaktionen weichen real nicht ab.

³ D. g. L. II, Jyske Lov I, udg. af PETER SKAUTRUP, København 1933, s. 168 (II, c. 17).

⁴ Norges gamle Love [N. g. L.] indtil 1387 udg. R. KEYSER og P. A. MUNCH. 1. Bd. Norges Love ældre end 1263, Christiania 1846, s. 71. Ældre Gulathingsslov c. 199.

⁵ N. g. L. I, 149. Ældre Frostathingsslov III, c. 3.

⁶ so Ældre Bjarkö-Ret cc. 46 und 96; Ældre Borgarthingsslov II, c. 13; vgl. das register in N. g. L. unter notzucht (*brjóta kono til svefnis*) und frauenraub (*taka konor með rane*).

⁷ Grágás. I (Konungsbók), København 1852. Grágás II (Staðarhólsbók), ebda. 1879; Grágás III (mit wortregister), ebda. 1883; alle von V. FINSEN herausgegeben.

Das ergebnis ist, dass die verwendung des gerüfts bei der notzuchtklage temporal und lokal begrenzt ist: sie kommt in keinem nordischen gesetz vor dem 13. jhd. vor, d. h. sie ist erst aus der zeit der wirksamen kirchlichen rechtsreformen belegt; sie findet sich ausser in Schweden nur auf dem benachbarten und politisch verbundenen Gotland und in dem jüngerem der altseeländischen gesetzte. Es wäre mehr als gewagt, diese nordischen belege als beweis einer altnordischen rechtlichen verwendung des rufens zu betrachten. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass wir es mit einer hochmittelalterlichen kirchlichen neuerung zu tun haben.

Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass das zwar spät überlieferte, aber in vielen zügen sehr altertümliche Gotländische gesetz ebenfalls in bezug auf die hier behandelte notzuchtklage das älteste gepräge hat und dass es einer gegend entstammt, in der seit dem ausgang des 12. jahrhunderts sächsischer einfluss von Visby aus eingang finden konnte. Die hierhergehörigen bestimmungen der sonstigen gesetzte Schwedens sind eigentlich nur auf der im gotländischen gesetz gegebenen grundlage zu begreifen. Das einzige altdänische gesetz, das bei der notzuchtklage in ähnlicher weise wie das gotländische das schreien der überfallenen frau berücksichtigt, nämlich das seeländische "gesetz" könig Erichs, entstammt einer gegend, in der sächsischer einfluss (am Sunde) nicht ausgeschlossen ist. Wenn demgegenüber das landrecht von Schonen nichts ähnliches aufweist, obschon sächsischer einfluss von Skanör und Falsterbo her noch naheliegender wäre als auf Seeland, so könnte das damit zusammenhängen, dass das recht der landschaft Schonen früher gefestigt war als das von Seeland. Wir wissen, dass die reformen der gesetzgebung Schwedens und Dänemarks im 12. und 13. jahrhundert zum grossen teil von kirchlicher seite angeregt wurden. Wir dürfen davon ausgehen, dass die nordischen geistlichen dabei nicht ohne verbindung mit ihren benachbarten sächsischen amtsbrüdern gewesen sind. Und obschon nach vielen obigen beispielen der gedanke, das schreien der überfallenen frau als indizium zu benutzen, an sich naheliegend ist und eine im Mittelalter allgemein zugängliche anregung durch *Deut.* 22, 25—27 erfahren konnte, so wird dennoch, da dieser zug in allen westnordischen und den meisten dänischen rechten unbenutzt ge-

blieben ist, der aufgenommene verdacht, dass hier ein fremder und zwar sächsischer einfluss möglicherweise vorliegen könnte, bestärkt, wenn wir sehen, dass das älteste stadtrecht von Schleswig¹, also der südlichsten, hart an der sächsischen grenze gelegenen dänischen stadt, obschon die satzungen dieses stadtrechts sonst im allgemeinen zum Jütländischen gesetz stimmen, bei der notzuchtklage — im gegensatz zum Jütländischen gesetz — das schreien der überfallenen frau berücksichtigt. Es heisst hier:

§ 12. *Item qui ausu temerario legitimam alicujus vel filiam vel sororem vel desponsatam violenter oppresserit, emendare tenetur quadraginta marcas, si assint testes idonei clamorem oppresse audientes. Si vero testes desint, legibus procedatur*².

In § 2 wird bestimmt, dass wer eine verheiratete frau *oppresserit*, sowohl dem könig als den angehörigen der frau 40 mark zahlen muss; also — wie auf Gotland — eine verschärfung der strafe, wenn das verbrechen einer verheirateten frau gegenüber begangen wird. In §§ 11 und 13 wird die aussereheliche verbindung mit einer verheirateten oder unverheirateten frau mit einer strafe von 9 mark belegt; aber wenn es mit einer verheirateten frau geschieht, kann auch gegen den schuldigen rache ausgeübt werden; die unverheiratete verliert, wenn ihre eltern noch am leben sind, ihre *capitalis portio*³. Welche bedeutung es hat, dass § 2 von keinem *clamor* spricht, ist unklar. Es heisst nur: *Si quis etiam civium mulierem oppresserit et convictus super hoc fuerit testimonio vicinorum vel sponte confessus . . .* — In dem jüngeren stadtrecht von Schleswig steht todesstrafe auf *stuprum*, und die unterscheidung zwischen verheirateten und unverheirateten frauen ist aufgegeben: § 7. *De fæminis vi stupratis. Si quis immani audacia alterius uxorem, filiam, sororem, vel eam quæ desponsata est, vi compresserit, capite plectitor, si quidem testium idoneorum copia sit, qui mulieris clamantis vocem exaudierint. Sin vero testes nulli extiterint, secundum leges progrediuntor.* Das schreien ist aber beibehalten⁴.

¹ Ich verdanke POUL JOHS. JØRGENSEN den hinweis auf diese quelle.

² J. L. A. KOLDERUP ROSENVINGE, *Samling af gamle danske Love*, 5. Del, *Danske Gaardsretter og Stadsretter*, København 1827, s. 311 ff. Slesvigs ældste Stadsret [vor 1200].

³ 'anteil pro kopf der erben', dän. *hovedlod*; vgl. STIG JUUL, *Fællig og Hovedlod*, Kopenhagen 1940.

⁴ KOLDERUP ROSENVINGE s. 327 ff. Slesvigs nyere Stadsret [14. jh.].

Wenn somit in diesem punkt ein sächsischer einfluss vorliegen sollte, so wird dieser einfluss wahrscheinlich vor die zeit des Sachsenspiegels (etwa 1220) fallen. Von einer einwirkung des gerüfts des Sachsenspiegels auf das nordische recht ist nicht die rede; letzteres war wohl zu gefestigt worden, um dem eigenartigen fremden system zugänglich zu sein.

Schliesslich kann noch erwähnt werden, dass in der zeit der Kalmarer Union das dänische hofrecht auf schwedischer grundlage neugestaltet wurde. So kam es, dass das sogenannte 'alte hofrecht' (*Gamle Gaardsret*), das am anfang des 15. jhd.'s am dänischen königshofe rechtskraft hatte, in der bestimmung über notzucht (§ 12) den einfluss der oben s. 73 f. genannten schwedischen reichsgesetzgebung zeigt; die formel heisst hier — ungefähr wie im (späteren) schwedischen landesgesetz könig Christoffers — *roob eller aakall*; die auf notzucht gesetzte strafe ist der tod. Das jüngere hofrecht könig Friedrichs II. (1562) modernisiert die formel unbedeutend: *Rob oc Paakald* (§ 15), und noch das erste dänische reichsgesetzbuch *Danske Lov* von 1683 bewahrt inhaltlich in der hauptsache dieselbe bestimmung; aber die alte formel *op oc akallan* ist jetzt im neuen sprachlichen gewand unerkennbar: *Raab og Skrig om Hielp* 'rufen und hilfeschreien'. Die vorschrift galt in Dänemark bis 1866.¹

¹ Vgl. POUL JOHS. JØRGENSEN a. a. o. 61 f.; KOLDERUP ROSENVINGE 5, 31. 40; Christian den V's Danske Lov 6, 13, 18 *Hvo som noget Qvindfolk vil med Vold tage, og hendes Raab og Skrig om Hielp hørís, og synís blaát Kiød, eller revne Klæder, hand miste sit Liv, enddog hand sin Villie ikke fuldkom* 'Will jemand eine frau notzüchtigen und hört man, dass sie nach hilfe ruft und schreit, und sieht man 'blaues fleisch' [d. h. gequetschte haut] oder zerrissene kleider, dann verliere er sein leben, wenn er auch seine absicht nicht vollführte.'

XII. Das klassische Gerüft.

Die ausgedehnteste verwendung des allarmrufes findet man im deutschen Mittelalter und zwar zunächst innerhalb des sächsischen und des damit zusammenhängenden thüringischen rechts¹.

Der klassische text ist der Sachsenspiegel² (kurz nach 1222).

Das gerüft ist allgemeiner allarmruf, der z. b. bei deichbruch verwendet wird (Ssp. II, 56, 1). Alle volljährigen waffenfähigen männer sollen dem gerüfte folgen, wenn sie nicht durch rechtsgültige ursachen (*echte nôt*) verhindert sind; ausgenommen sind die geistlichen und ihre leute, sowie hirtten (II, 71, 3). Das treueverhältnis unter verwandten oder zwischen einem "herrn" und seinem "mann" kann niemanden davon befreien, dem gerüft zu folgen — auch dann nicht, wenn der durch das gerüft beschriebene eben der "herr" oder ein "mann" oder ein verwandter ist; man ist vielmehr verpflichtet, gegebenenfalls auf das gerüft hin mitzuhelfen, das haus des "herrn", des "mannes", des verwandten zu zerstören (III, 78, 3—4).

Die pflicht, dem gerüft zu folgen, ist davon abhängig, dass derjenige, der zuerst das gerüft erhoben hat, bei der spurfolge vorangeht; wird er aber daran verhindert, so müssen die aufgerufenen trotzdem folgen, solange sie den friedensstörer erblicken. Zeitlich ist die folgepflicht auf drei tage beschränkt, während deren man für den eignen unterhalt zu sorgen hat; diese bestimmung gilt zunächst für den fall, dass ein haus gesucht oder geschleift werden soll. Örtlich gilt die pflicht nur innerhalb des gerichtsbezirkes (II, 71, 4).

Wer dem gerüft nicht folgt, zahlt dem richter eine busse (I, 53, 1). Ebenso verfällt, wer ein leeres, vom gericht nicht anerkanntes gerüft erhebt, einer busse (*dre schillinge* I, 62, 3).

Der mit gerüft beschriebene wird festgenommen, und wer eine solche festnahme ausführt, kann deswegen nicht belangt werden, selbst dann nicht, wenn der beschriebene vom gericht freigesprochen wird (III, 1, 2).

Der *vrône bode*, der die ladung vor gericht vornimmt, trägt

¹ Die textbelege zu diesem abschnitt sind unten im anhang zusammengestellt.

² verkürzt: Ssp.; s. anhang nr. 1.

keine waffen, kann aber im notfall durch gerüft hilfe herbeirufen (III, 56, 2).

Im gemischt sächsisch-wendischen gebiet wird urteil gesprochen entweder durch ein richterkollegium, das sowohl über Sachsen als über Wenden urteile fällen darf, oder durch einen einzelrichter; doch darf im letzteren fall — ausser wenn das gerüft erhoben worden ist — weder ein Sachse über einen Wenden urteil sprechen, noch ein Wende über einen Sachsen; auch darf dann — ebenfalls gerüfterhebung ausgenommen — kein Sachse gegen einen Wenden zeugen oder umgekehrt (III, 69—70)¹.

Man hat das recht, keine klage zu erheben; wenn man aber das gerüft erhoben hat, muss die sache gerichtlich weitergeführt werden, denn *daz gerüchte is der clage begin* (I, 62, 1). Dieses heisst aber nicht, dass jede klage mit dem gerüft eingeleitet wird, denn bei nicht handhafter tat darf man nicht mit gerüft klagen (II, 64, 5); das eigentlich charakteristische des gerüftes ist eben, dass es der beginn der klage auf handhafte tat ist.

Für diese klage ist eigentümlich, dass hier dem kläger das beweisrecht zusteht, während bei übernächtiger tat der beklagte das beweisrecht hat. Beweis ist dabei im allgemeinen der eid mit 6 eidshelfern. Darin besteht der grosse prozessuale vorteil, der durch die erhebung des gerüftes erlangt wird. Man wird annehmen dürfen, dass ein überfallener, oder wer sonst eine klage auf handhafte tat beginnt, das schreien des gerüftes solange fortgesetzt hat, bis wenigstens 6 schreimannen hinzugekommen waren (II, 71, 5).

Gerichtlicher zweikampf scheint nach dem Ssp. dem kläger nur zugestanden zu werden, wenn handhafte tat vorliegt; denn so muss nämlich die bestimmung gedeutet werden, dass, wer einen vor gericht herausfordert, 'ihn kampfflich grüss', unter anderem sagen muss *dar sach ik selbe in selben unde bescríede ine mit deme gerüchte* (I, 63, 2). Dieses ist nach dem vorhergehenden ganz natürlich. Denn der zweikampf ist ein beweisverfahren, und der kläger kann eben kein recht auf den beweis haben, ausser wenn handhafte tat vorliegt, die er also durch das gerüft hat dartun müssen.

¹ vgl. K. G. HUGELMANN, Die Rechtsstellung der Wenden im deutschen Mittelalter (= Zs. d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte, german. Abt. 58 (1938), 214—56).

Wenn ein gewalttätiges verbrechen begangen wird, etwa ein raub, so wird nicht nur gerüft erhoben, um hilfe zu bekommen oder schreimannen als zeugen zu haben, sondern gerüft wird auch erhoben, um den richter herbeizurufen; dieser ist dann seinerseits verpflichtet, auf das gerüft hin sich zum tatort zu begeben (II, 25, 1). Ist der raub vollführt worden und weiss der überfallene, wohin das geraubte gebracht worden ist, dann muss er wiederum mit gerüfte den richter 'laden', ihm dorthin zu folgen (II, 64, 4; II, 72). Wer einen dieb oder räuber ergriffen hat und ihn mit dem gestohlenen oder geraubten gut vor gericht bringt, muss seine klage hier mit dem gerüft beginnen (II, 64, 2). Entsprechend wenn bei der klage 'mit dem toten mann' die leiche eines erschlagenen vor das gericht gebracht wird (II, 64, 3), oder wenn eine frau auf notzucht klagt (II, 64, 1).

Auch bei haussuchung wird das gerüft erhoben, sowohl um den richter zu laden, als um gefolgschaft zu bekommen (II, 72). Bei der spurfolge verfolgt man den durch gerüft beklagten bis zur grenze des gerichtssprengels; hier muss man das gerüft erneuern. Wenn man so die behörden des angrenzenden gerichtssprengels herbeigerufen hat, muss man durch siebenereid erhärten, dass man den beklagten bei handhafter tat ertappt und seitdem verfolgt hat; erst dann hat man das recht, die auslieferung des täters zu fordern (II, 71, 3).

Schliesslich kann die erhebung des gerüftes von der art des Verbrechens abhängig sein.

1. Der hirt muss gegen den wolf oder viehräuber, den er nicht unschädlich machen kann, das gerüft erheben, nämlich um zeugen des viehraubes herbeizurufen; wenn er das nicht tut, muss er den schaden selbst ersetzen (II, 54, 4).

2. Wer über ein bebautes feld fährt oder reitet, muss sowohl busse zahlen als den schaden ersetzen und darf darum gepfändet werden; widersetzt er sich der pfändung, dann wird gegen ihn das gerüft erhoben (II, 27, 4). Dagegen darf man straflos über unbebautes land fahren (II, 47, 5).

3. Wer einen eines Verbrechens beschuldigten mit gewalt aus der haft befreit, gegen den wird das gerüft erhoben, und er muss dieselbe strafe leiden, die der von ihm befreite verschuldet hat (III, 9, 5).

4. Wenn jemand bei nicht-handhafter, übernächtiger tat sein

ihm entwendetes gut bei einem andern findet, der es nicht ausliefern will, dann kann er gegen ihn das gerüft erheben und damit die klage zu einer klage auf handhafte tat machen (II, 36, 2).

5. Bei einem überfall, auch bei einem, der weder mit verwundung noch mit raub verbunden ist, wird gerüft erhoben (III, 37, 1).

6. Bei notzucht soll die überfallene das gerüft schreien (II, 64, 1).

7. Allgemein kann man sagen, dass bei allen gewalttaten wie verwundungen, totschat, diebstahl, raub, notzucht, überfall, das gerüft erhoben werden muss, um so die handhafte tat zu beweisen, dass es aber, wenn keine handhafte tat vorliegt, nicht verwendet werden darf (Ssp. I, 63, 2; II, 25, 1, 2, 4; 27, 4; 54, 4; 64; III, 37, 1).

Zusammenfassend ist festzustellen: das gerüft nimmt im Ssp. eine zentrale stellung ein, denn der alte allarmruf ist hier — ohne seinen alten charakter ganz verloren zu haben — zum normalen klagemittel geworden, jedoch nur in kriminalfällen und zwar bei handhafter tat. Damit hängt zusammen, dass nicht so sehr angegeben wird, wann man das gerüft erheben kann, als wann man es erheben muss, um seine prozessuale stellung nicht zu schädigen; denn der prozess verläuft — welches auf irgend eine weise eine wirkung des römischen rechts sein muss — sehr verschieden, je nachdem ob die tat *handhaft*¹ ist oder nicht, und das gerüft ist im Ssp. ein beweis der handhaften tat.

Dagegen beweist das gerüft im Ssp. keine notwehr; es wird in den vorschritten über notwehr nicht erwähnt. Es heisst allerdings II, 69, *Swer dodet oder wundet eynen vredebrechêre, her blibil iz sunder wandel, ob her daz selbe sebende gezügen mach, daz her ine wundede an der vlucht oder in der tād, dā her den vrede brach*, wobei die angegebene siebenzahl der erforderlichen zeugen darauf hindeuten könnte, dass sie durch gerüft zum beweis der handhaften tat herbeigebracht werden (vgl. I, 70, 3; II, 35); aber das entscheidende ist, dass es einen friedensbrecher betrifft, dass ein *ungerichte*, ein kriminalfall die voraussetzung ist, die die tötung berechtigt. Denn wenn das nicht der fall ist,

¹ das wort ist eine lehnübersetzung des lat. *manifestus*.

kommt ein gerüft nicht in betracht; vgl. II, 14, 1. *Slât eyn man den anderen tód durch nôt, unde ne tarn her nicht bí im blíben, daz her ene vor gerichte bringe unde uber ine richte, vor sínes líbes angste, kumet her sunder den tóden vor gerichte unde bekant her des, ír men uber ene clage, unde bût her sich dá umme zu rechte, men ne sol ime sínen hals nicht virteilin.*

Die hauptregel ist also, dass wer einen andern in notwehr erschlagen hat, selbst den leichnam zum gericht bringen und die berechtigung seiner handlung dartun soll. Wagt er das nicht, aus furcht vor der drohenden rache der gekränkten sippe, dann entgeht er dennoch der kriminalklage, wenn er gleich zum richter eilt und seine tat bekennt, bevor eine klage eingelaufen ist; er hat dann nur wergeld und eine busse zu zahlen. Kommt aber die klage zuerst, dann kann es ihm seinen hals kosten; und wenn gar mit dem toten mann geklagt wird und man ihn also (II, 64, 3) mit gerüft beschreit, dann hat er nicht einmal das beweisrecht (vgl. oben s. 81 f.).

Im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 §§ 11, 13 und 21¹ finden wir die regeln, dass der von einem andern verwundete, falls er das gerüft erhebt, den täter ergreift und 6 schreimannen hat, hierdurch das beweisrecht bekommt und den gerichtlichen zweikampf fordern kann, während bei überechtlicher tat der beklagte sich mit 6 eidshelfern reinigen kann, also wie Ssp. I, 63, 2 und 70, 3. — Abweichend vom Ssp. ist aber in demselben Recht die regel von § 53, wo der fall behandelt wird, dass einer, der einen andern gefährlich verwundet hat, aber selbst dabei verwundet worden ist, seinem gegner den friedensbruch zuzuschreiben versucht, indem er gleich zum gericht eilt, um ihm die priorität der klage abzugewinnen; dieses kann der zuerst verwundete verhindern, falls er das gerüft erhoben hat und dieses noch an demselben tage vor gericht beweist. Hier wird zum ersten male das gerüft als beweis der notwehr verwendet (während, wie erwähnt, der Ssp. II, 14, 1 die notwehr ohne gerüft beweist), und zwar ist dies eine abänderung eines älteren, im Ssp. nicht verwendeten verfahrens, wodurch wer die notwehr behaupten wollte, eine vom gegner erhobene friedensbruchklage abweisen musste; vgl. unten s. 156. — In § 40 desselben rechtes wird festgestellt, dass bei drei groben verbrechen, nl. nachstellung

¹ Anhang, nr. 2.

(*insidiae*), notzucht und hausfriedensbruch nur der burggraf (als vertreter des königs) zuständig ist. Und es wird dargelegt, das bei durch augenschein bewiesenem hausfriedensbruch der überfallene, falls er die schreimannen und den richter als zeugen hat (d. h., falls er das gerüft erhoben und die klage in der rechten form vor gericht gebracht hat), den beklagten am reinigungseid verhindern und ihn zum zweikampf zwingen kann. Daraus dass das gerüft nur bei hausfriedensbruch vorausgesetzt wird, darf man jedoch sicher nicht schliessen, dass es bei nachstellung oder notzucht nicht erhoben worden sei.

In dem zwischen 1261 und 1304 entstandenen Magdeburger Schöffengericht¹ wird das notwehrproblem nicht ganz wie im Magdeburg-Breslauer Recht gelöst, indem in § 9 damit gerechnet wird, dass einer der beiden streitenden gleich zum richter geht, während der andere erst zu den schöffnen geht mit einer durch gerüft erhobenen klage: dabei hat aber letzterer die klagepriorität, und somit wird also auch hier die notwehr durch das gerüft bewiesen. — In § 51 desselben rechts finden wir, ausführlicher als Ssp. I, 63, 2 und in näherer übereinstimmung mit dem späteren gebrauch, die bei der gerüftklage vor gericht verwendete formel; vgl. oben s. 81 und unten s. 199.

Dass verbrechen, die während des allarmzustandes, nachdem das gerüft erhoben worden ist, begangen werden, eine besonders harte bestrafung zufolge haben, ist ein wahrscheinlich alter, aber im Ssp. nicht verzeichneter zug; ein beleg findet sich im Wismarer Stadtbuch² aus dem ende des 13. jhds., wo es heisst, dass ein junger korbmacher, der, nachdem man mit der gerüftglocke geläutet hatte, seine schwägerin erstach, deswegen in die acht erklärt wurde. Dass im Magdeburg-Breslauer Recht von 1295³ das gerüft nicht erwähnt wird, hat wohl kaum grössere bedeutung; immerhin fällt auf, dass in § 9 dieselbe art der notwehrklage dargestellt wird wie im entsprechenden recht von 1261, § 53, ohne dass gerüft oder schreileute erwähnt werden.

In der alphabetischen sammlung Magdeburger Schöffensprüche⁴, die Magdeburger berufungsentscheidungen des 14. jhds. enthält, verzeichnet kap. 103 einen interessanten fall, der die

¹ Anhang, nr. 3.

² Anhang, nr. 3.

³ Anhang, nr. 4.

⁴ Anhang, nr. 5.

grenze des gerüftes betrifft. Der in seiner volkstümlich-technischen unbeholfenheit recht unklare text besagt ungefähr folgendes¹: [Eine fremde stadt, vielleicht Stettin, fragt an:] 'Einer [A] ist vor dem [ordentlichen] gericht gewesen und hat mit gerüft einen [B] unserer bürger angeklagt, dass er ihm gestohlenes, nämlich ein schwein, verkauft habe, welches ihm an sein leben und seine ehre geht, wodurch er ihn in den ruf gebracht hat, [etwas getan zu haben, was] er um kein gut, noch weniger mit einem solchen verbreehen hätte tun wollen, als er [A, nach seiner, des B, angabe] getan hat. *Darauf hat der beklagte fragen lassen: weil der kläger keinen beweis geführt hat, weder vor dem richter, noch vor dem schöffenstein, weder blaues noch rotes [d. h. körpermale von gewalt²], auch den termin weder beachtet noch gehalten hat, wie es sich für einen guten bürger gehört, ob das gerüft nicht machtlos sein solle. Dagegen hat der kläger fragen lassen: weil er [A] sein gerüft gerufen hat und die schöffen ihm das urteil gegeben haben, dass sein gerüft ordnungsgemäss sei, wie er es mit den schöffen bezeugt, ob er [B] nicht [zu seiner mit gerüft erhobenen klage] ja oder nein sagen solle'. Hierauf [erteilen wir schöffen von Magdeburg den bescheid]: 'Der mann [A], der mit gerüft geklagt hat, dass er [B] ihm sein [B] schwein verkauft habe [usw.] hätte nicht mit gerüft klagen dürfen, und das gerüft soll nach Magdeburger recht machtlos sein. Will er [A] darüber jemand beklagen oder beschuldigen, [dann tue er es, und] er [B] muss [zu seiner klage] ja oder nein sagen. Bekennt er [B] es, dann muss er [B] ihm busse zahlen und dem richter die gerichtsbusse; aber bekennt er es nicht, dann kann er sich mit eid reinigen'.

Während das gerüft, soweit *furtum* in betracht kommt, nach dem Ssp. nur *furtum manifestum* und — in gewissen fällen — *furtum conceptum* betrifft, hat man also das geltungsbereich des gerüftes zu dem versuch, eine gestohlene sache an den mann zu bringen, erweitern wollen. Aber die schöffen von Magdeburg haben einhalt geboten und damit einer entwicklung vorgebeugt, die sonst vielleicht — wie beim normannischen *haro* — das gerüft ins zivilrechtliche hätte hinüberführen können.

¹ Anhang nr. 5; zur erleichterung des verständnisses bezeichne ich die par-teien mit A und B.

² vgl. die unten s. 206 zitierte stelle aus MICHELSEN, Rechtsdenkmale aus Thüringen, s. 44.

Eine durchgeführte erweiterung des gerüfts zeigt die im ersten drittel des 14. jhds. vom märkischen hofrichter Johann von Buch verfasste darstellung der prozessordnung des Sachsen-spiegels, der 'Richtsteig Landrechts'¹, in cap. 33 § 1, wo das verfahren bei übernächtiger klage beschrieben wird. Der anwalt des klägers befragt zunächst den richter, wie er über den überfall (raub, diebstahl) klagen solle. Der spruch des richters lautet: mit gerüft und zwar vor der eigentlichen klage. Auf begehren wird dann dem anwalt gestattet, das gerüft zu schreien, und er schreit es dann auf der stelle dreimal.

Das gerüft ist also hier fester, formelhafter bestandteil der peinlichen klage auch bei übernächtiger tat geworden, indem der grundsatz von Ssp. I, 62, 1 *das gerüchte is der clage begin* verallgemeinert worden ist. Der unterschied gegen die frische tat liegt dann teils in der stellung des beweises, teils darin, dass bei frischer tat gleich, vielleicht mehrmals und jedenfalls vor der gerichtsverhandlung, gerüft geschrieen wurde; vgl. z. b. 'Richtsteig' cap. 31.

In dem der zweiten hälfte des 14. jhds. entstammenden Meissener Rechtsbuch, das unter dem namen 'Rechtsbuch nach Distinktionen'² bekannt ist, findet man sehr ausführliche darstellungen des vollausgebildeten gerüfts. U. a. wird (3, 3, 8) vorgeschrieben, dass bei allarm, wenn das gerüft erhoben wird oder wenn man zum sturm läutet oder zum feuer läuft, niemand vorgeladen werden darf. Notwehr wird hier ohne weiteres mit gerüft bewiesen (4, 5, 7). Das jetzt in formeln eingeschnürte verfahren bei der klage über totschlag oder notwehr wird 4, 6, 6 ff. sehr eingehend geschildert. Nachdem der täter gebunden ist, muss der kläger, bevor er in das gehege des richters kommt, dreimal das gerüft rufen: am tatort, auf dem halben wege, unmittelbar ausserhalb der gerichtsstätte, und zwar wird bei frischer tat jedesmal dem angeklagten ein gezogenes schwert auf die schulter gelegt (nachdem das gerüft nicht mehr, wie im Sachsenpiegel, an die frische tat gebunden ist, muss diese durch ein neues symbol bezeichnet werden). Der wortlaut des gerüfts wird genau vorgeschrieben. Durch immer neue sprüche des richters wird dem angeklagten ein anwalt erteilt, dem kläger der eid zugestanden, und seinen

¹ Anhang, nr. 6.

² Anhang, nr. 7.

6 eidshelfern der schwur, dass sein eid kein meineid sei. Dann entscheidet der richter, dass der kläger(!) ihn mit dem schwerte hinrichten solle; für das begräbnis sorgt das gericht.

Bei der behandlung der notzucht bemerkt man eine psychologisch nicht uninteressante neue bestimmung: falls eine frau mit gerüft über notzucht geklagt hat (und anders kann sie nicht klagen), aber nachher behaupten will, dass alles mit ihrem willen geschehen sei, hat letzteres keine rechtliche bedeutung. Man will sicher so die notzuchtklagen beschränken.

Neu ist auch die schwül-sadistische behandlung des ehebruchs (4, 11, 2): wenn der gekränkte ehemann die ehebrecherin und den liebhaber auf frischer tat ertappt und beide getötet hat, soll er sich auf sie setzen und mit gerüft¹ das gericht herbeirufen. Nach erfolgtem urteil soll er sie auf einander binden und unter dem galgen begraben, indem auf den boden des grabes ein dornenbündel gelegt wird; darauf wird die frau auf den rücken gelegt, über sie der liebhaber und zuoberst noch ein dornenbündel; dann schlägt der ehemann einen eichenpfahl durch sie beide (*sy sin lebende oder tot, das sy an dem nicht entwischen mugen*, fügen einige hss. hinzu); zuletzt wird das grab zugeschüttet. — Das barbarische verfahren ist im ganzen sicher recht jung, aber neben dem mosaischen gesetz² ist alter aberglauben, der z. t. uralte rechtssitten voraussetzt³, benutzt.

Eine bekannte rechtsquelle ist der sogenannte 'alte Kulm'⁴, das dem ende des 14. jhds. entstammende rechtsbuch der stadt Kulm⁵, das zwar in einigen partien auf dem Schwabenspiegel beruht, aber in andern auf Magdeburger schöffensprüchen und sonstigem sächsischen recht baut⁶. Gerüft wird bei raub, wunden, *wegelage* und notzucht erwähnt. Es ist bei diesen verbrechen folgendes system aufgebaut: 1. bei einfacher klage reinigt sich

¹ fehlt anscheinend im ältesten text, aber der kontext zeigt, dass das gerüft notwendig war.

² Num. 25, 8 (*Phinees*) *ingressus est . . in lupanar et perdidit ambos simul, virum scilicet et mulierem, in locis genitalibus.*

³ Tacitus, *Germania* 12, 4 *caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt*; vgl. die kommentare zur stelle, z. b. WOLF (1915); SCHWYZER (1923); REEB (1930), s. 94 f.: MUCH (1937), s. 149; auch HOOPS *Reallexikon* s. v. Moorleichen.

⁴ Anhang, nr. 8.

⁵ Die als quelle zur geschichte des Deutschen Ordens wichtige *Kulmische handfeste von 1251* (LEMAN s. 1—12) enthält nichts über gerüft und überhaupt wohl gar kein sächsisches recht.

⁶ HOMEYER, *Rechtbücher*, 35.

der angeklagte durch einzeleid, 2. hat der kläger zeugen, so reinigt sich der angeklagte selbsttritt, 3. hat der kläger ausserdem gerüft erhoben, so reinigt sich der angeklagte mit 6 eideshelfern. 4. nur wenn die tat handhaft ist und der kläger gerüft erhoben hat und zeugen führt, darf der angeklagte nicht schwören und unterliegt also unbedingt.

Das gerüft ist hier verflüchtigt, formelhaft geworden und hat nicht mehr wie im Sachsenspiegel eine reale verbindung mit der handhaften tat, sondern nur eine formelle. Dementsprechend ist die Kulmer regel, dass der richter gestatten kann, dass eine klage über einen im ausland stattgefundenen raub durch gerüft zu einer klage über handhafte tat gemacht wird.

Das als 'Gerichtsleuft' bezeichnete stadtrecht von Eisenach¹ (14. jhd.) schreibt vor, dass der richter nicht eingreifen dürfe, wenn zwei männer in der stadt oder ausserhalb kämpfen — ausser bei verwundungen oder nach gerüft (*waffen- und zettergeschrey*), welches also noch als der normale anfang der klage gilt, obschon bemerkenswert ist, dass das recht dieser südthüringischen stadt über gerüft so spärliche auskunft gibt².

Thüringische stadtrechte des 15. jhds. liefern weitere belege. In Rudolstadt (1404)³ wird bei *heymesuch* klage durch gerüft vorausgesetzt; es genügen zwei zeugen, von denen einer ein bürger der stadt sein muss. — In Clingen (anfang des 15. jhds.)⁴ ist das gerüft offenbar noch ganz lebendig: wer ein unbegründetes *waffengeschreye* macht, zahlt eine so hohe strafe wie drei pfund und muss ausserdem während acht wochen entweder im gefängnis sitzen oder die stadt verlassen. Bei verwundung gilt noch die alte regel, dass wer dabei vom richter mit entblösstem schwert ergriffen wird, die hand verliert; die soll ihm der kläger abschlagen, aber der beklagte kann seine hand abkaufen.

In Leutenberg (15. jhd.)⁵ darf ein fremder gegen einen bürger nicht kämpfen⁶. Lässt er sich in der stadt nieder, darf er — jedenfalls während des ersten jahres — nicht zu den waffen

¹ Anhang, nr. 9.

² Das alte stadtrecht von Eisenach (1283) erwähnt das gerüft nicht; ebenso wenig das alte stadtrecht von Gotha (XIII. jhd.).

³ Anhang, nr. 10.

⁴ Anhang, nr. 11.

⁵ Anhang, nr. 12.

⁶ vgl. die aus vielen stadtrechten bekannte befreiung der bürger vom gerichtlichen zweikampf; vgl. unten s. 126 f.

greifen, ausser wenn eine durch gerüft (*waffenheiz*) und zeugen und augenschein bezugte frische tat vorliegt. Bei diebstahl, raub und mordbrand ist wahrscheinlich mit gerüft zu rechnen, da in solchen fällen der kläger mit sechs eideshelfern das beweisrecht hat. Weniger sicher ist es bei heimsuchung, wo der beklagte mit zwei eideshelfern das beweisrecht hat, ausser wenn der richter zwei gerichtsboten als gegenzeugen führen kann.

Das lebendige gerüft bezeugt Stollens Thüringisch-Erfurtische Chronik¹ zum jahre 1451, wo berichtet wird, dass ein vogt, der bei einem überfall *keyn geruchte machte*, deshalb des landes verwiesen wurde.

Das stadtrecht von Nordhausen (1470)² bewahrt alte regeln von der notzucht. Hat die überfallene frau in richtiger form das gerüft erhoben, so wird der schuldige hingerichtet. Ist diese bedingung nicht erfüllt, so kann er sich durch einzeleid reinigen; aber wagt er das nicht, so zahlt er der klägerin 24 mark, dem rat 12 mark und sitzt ein jahr im gefängnis. Bemerkenswert ist die Mischung von altem und neuem: das abkaufen ist uralte, die hinrichtung hochmittelalterlich, und die gefängnisstrafe spätmittelalterlich. — Bei totschiag, auflauf oder verwundungen ist jedermann, der das gerüft (*geschrey, jothergeschrey*) hört, bei einer strafe von zwei mark und gefängnis von einem halben jahr, zur hilfeleistung verpflichtet; hat er dabei dem rat seine hilfe versagt, kann es ihm das leben kosten. Wer bei unruhen turm oder tor oder kirche ohne die erlaubnis des rates besetzt, zahlt 4 mark und verlässt die stadt auf 4 jahre. Wer unbegründet die allarmglocke läutet, zahlt 1 mark und verlässt die stadt auf ein halbes jahr. Und wer ohne grund gerüft erhebt, zahlt 1 mark und sitzt 3 wochen im gefängnis. — Man sieht hier, wie bei allarm das gerüft vor der glocke zurücktritt. Die alte pflicht der bürger zur selbsttätigen hilfeleistung ist durch die höheren befugnisse des rats beschränkt worden, aber bei privatstreitigkeiten ist das gerüft noch lebendig.

Aus dem 16. jhd. können die Neuen Statuten von Arnstadt (1543)³ genannt werden: das unbegründete gerüft (*zettergeschrei*) wird mit einer strafe von 'fünff fuder steine' belegt, aber

¹ Anhang, nr. 13.

² Anhang, nr. 14.

³ Anhang, nr. 15.

zettergeschrei bezeichnet auch einfach einen gewalttätigen überfall¹.

Aus dem weitausgedehnten sächsischen gebiet können noch einige zerstreute belege genannt werden, die den von JACOB GRIMM gesammelten Weistümern² entnommen sind, jenem bewundernswerten werke, über dessen laue aufnahme bei den zeitgenossen JACOB GRIMM zunächst enttäuscht war und dem der herausgeber der bände 5 und 6, RICHARD SCHROEDER, durch das mit hingebender sorgfalt ausgearbeitete register (bd. 7) zu grösserer wirkung verhalf.

Belangreich ist eine gegen unerwünschte fremde gerichtete vorschrift aus dem jahre 1532 aus Dierstorf bei Stolzenau, westlich von Hannover: *Ein ordeill, wo mhan einem uthmanne volgen schülle? is gefunden, mhe schülle omhe volgen alse einem wulfe mit einem rucht und bringen onhe by den stamme* [‘schandsäule’] *und nemen 1 sponn* [?’spundbeil’?], *houwen omhe darmede vor dem ese* [‘culus’] *aff 1 remen, und lat onhe lauen* [?] *in der ...en* [?] *hannth*³. — So unklar in einzelheiten die bestrafung ist, so ist ganz deutlich, dass man einen fremden wie einen wolf mit gerüft verfolgt, also ganz in althergebrachter weise; vgl. Ssp. II, 54, 4.

Für die bäuerlichen weistümer ist übrigens die vorliebe für ausführliche formeln charakteristisch. So aus dem Leineberge bei Göttingen (jahreszahl unbekannt): *Dut is de veste. — Her richter, ek hebbe laten to deme screy vorboden N vmme gewalt und vmme freuel, vnd bidde vmme eyn ordel, wo ek myne not schonegen* [‘bereinigen’] *schulle, dat my rechte sche vnd omme neyn vnrecht. — So secht de richter: du schalt ome volghen met dem lande vnd met den schrey, also dat is an dek gebracht. — Her richter, so bidde ek, dat ek schrien moghe ‘to iodute!’ — Her richter, ek bidde gerichtes na dem screye. — Vestenoder* [‘kläger’], *dar vrage* [‘bitte’] *ek dek ume. — Her richter, manet mek! — So secht de richter, ek mane dek to rechte. So secht de vestenoder: her richter, gy schult laden eyn werf, ander werf, dritte werf*⁴.

¹ dieselbe bedeutung hat *waffengeschrei* (*wapen(ge)schrei*) in den Rheinischen weistümern; in diesen findet sich kein gerüft; vgl. Die Weistümer der Rheinprovinz, hg. HERM. AUBIN, Bonn 1913 ff.: siehe die hinweise im register unter *waffengeschrei*.

² Weistümer, gesammelt von JACOB GRIMM, 1–7, Göttingen 1840–78.

³ GRIMM, Weistümer III, 215.

⁴ GRIMM, Weistümer IV, 677.

Das gerüft hat hier in den steifen prozessformen noch seine alte gestalt und seinen alten platz als 'der klage beginn'.

Die ausgedehnte formelhafte verwendung des gerüftes erhellt auch aus einer rechtsbelehrung aus Koldingen zwischen Hannover und Hildesheim (jahreszahl unbekannt, aber sicher recht jung): 3. *Wan einer den andern vom leben zum thodte brächte, wie man denselben verfolgen soll? Mit dem waffengeschrey* [die aus dem Rheinischen bekannte bezeichnung]. 4. *Wan der theter vorhanden, wer den ölzgeschrei* [entstellung von *helfgeschrei*, das anscheinend aus dem Hessischen bekannt ist] *pillich machen sollte? Der cleger*. 5. *Wie oft der cleger das geschrey thun soll? Drey mahl in einem odem, und soll den theter nahmhaft machen*. 6. *Wan solches geschehen und der theter nahmhaft und des landes gemein gemacht, wie man denselben verfolgen solle? Mit dem geschrei und glockenschlag*. 7. *Wer den glockenschlag verseiße, wie man sich gegen den verhalten solle? Deszen bruch stehe in der hern begnadung*¹ (es ist eine besondere härte, dass keine bestimmte strafe festgesetzt ist). — Hier haben wir also gerüft bei frischer tat, gerüft im prozess, gerüft (verbunden mit glockenschlag) bei der verfolgung des angezeigten verbrechers. Und dass das gerüft ernst genommen sein will, zeigt die bedrohliche wilkür in der strafe für nichtbefolgung.

Altertümlicher ist wohl eine rechtsbelehrung aus einem westlichen gebiet des Sächsischen, aus Hemmendorf zwischen Hameln und Gronau: . . . 6. *Vorspr[echer]: wie soll man das gerichte anfahren? Erk[enner]: mit waffender hand vnd des landes geschrey*. 7. *Vorspr. wie soll das geschrei lauten? Erk.: 'to jodute!'* 8. *Vorspr.: . . . wer soll das dhuen? Erk.: der fronbote, vnd dem es noht ist* [also der kläger]. 9. *Vorspr.: wie ofte soll er [der beklagte] verschreyet werden? Erk.: drey mahl. . . .* 18. *Wenn man nun den verfesteten* [in anklagezustand versetzten] *nicht könnte überwältigen, vnd man ein waffengeschrei machte, wer nun das hörete und nicht mit zujagete, was derselbe solle verbochen haben? So oft er dasz hörete und nicht mit zujagete, der solle ein pfund goldes geben*.² — Auch hier ist das gerüft sowohl im prozess verankert als bei der verfolgung verwendbar. Man bemerkt die vorschrift, dass nicht nur der kläger, sondern auch der fronbote — viel-

¹ GRIMM, Weisthümer IV, 689.

² GRIMM, Weisthümer IV, 655.

leicht als vorbild — das gerüft schreien soll. Die auf nichtbefolgung des gerüftes gesetzte strafe ist übermässig hoch und wird wohl die wirkung haben, dass auch hier die bestrafung der wilkür des 'herrn' überlassen wurde.

Dass das gerüft bei den bauern lebendig blieb, lange nachdem es aus den stadtrechten verschwunden war, ist bekannt und nicht weiter verwunderlich. Die obigen belege mögen als beispiele hierfür genügen.

XIII. Friesisches Recht.

Von den germanischen rechtsquellen des Hochmittelalters sind die friesischen die merkwürdigsten. Hervorragende juristische leistungen sind germanische gesetzeswerke wie der Sachsenspiegel, der so weitreichende wirkungen hatte, die isländische 'Gaugans', das Jütländische Gesetz, die schwedische *Edsöresgesetzgebung*; sehr viel merkwürdiges bieten die anderen dänischen rechtsbücher und mehrere altschwedische landrechte, das Gutnische landrecht und die norwegischen landrechte; allein die friesischen rechtsquellen zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder wie der Sachsenspiegel oder die ausgetüftelte Gaugans einheitliche rechtsgedanken zeigen, noch wie die meisten skandinavischen rechte den willen einer starken königsgewalt verraten, sondern ausdrück andauernder rechtserwägungen einer bauerngemeinschaft sind, deren gesamtstaatswesen zwar ein sehr loses, fast anarchisches war, aber, da sie auf einem boden lebte, der immer wieder dem meere abgerungen werden musste, zu straffer regelung der belange des gaues gezwungen wurde, während gleichzeitig der einzelne bauernhof, auf seinem 'warf' trotzig allein stehend, eine abgeschlossene einheit bildete, die mehr als sonst in Germanien das altererbe sonderdasein der familie ermöglichte und erzwang. Wir finden daher in den friesischen quellen einerseits viele reste sehr alter satzungen, andererseits eine fülle der verschiedenartigsten regelungen. Jahrhunderte nach dem aufhören der dänischen wikingerherrschaft im niederländischen Friesland waren die rechtsquellen die erinnerung daran, dass *alla Frisa er north herdon anda grimma herna* ('dass alle Friesen früher nordwärts gehörten in die grimmige weltgegend') und enthalten vorschriften über kampf *toienst dyn noerdkoninck ende toienst dyn wylda wisingh* ('gegen den nordkönig und gegen den wilden wiking'). Viele alliterierende und rhythmische ausdrücke entstammen der zeit, als 'das wort so wichtig dort war, weil es ein gesprochen wort war', sodass dergleichen mnemotechnische hilfsmittel verwendet werden mussten, um durch übereinkommen festgelegtes festzuhalten, z. b. die regel des 12. 'landriuchts' (RICHTHOFEN s. 60 f.), dass zwar schadenersatz, aber keine strafe verschuldet wird *fon harses houe tha fon hritheres horne tha fon hundes tothe tha fon hona itsile tha fon swines tuske* ('vom huf

des pferdes oder vom horn des rindes oder vom zahn des hundes oder vom sporn des hahnes oder vom hauer des schweines'). Zufällig wird man wohl kaum die übereinstimmung nennen können mit jener — anders gearteten, anders stilisierten — altindischen regel, die oben s. 12 aus der *Viṣṇu-smṛti* 5, 188 zitiert wurde: 'beim überfall von klauen-, hörner- und fangzähnebewaffneten tieren, von angreifenden elephanten, pferden und anderen derartigen ist die tötung nicht mit schuld behaftet.'

Ein zweites beispiel ist die regel: *hwersa ma wif halat mith horne and mith [h]lude, mith dome and mith drechte, thet hiu emmer scolde aftne stol bisitta* 'wo man eine frau heimführt mit hörnerklang, mit schar und geleite, da sitzt sie immer auf ehelichem stuhl' (RICHTHOFEN s. 98) — denn ein solches einfaches kennzeichen der rechten ehfrau hat unverkennbar altertümliches gepräge.

Andererseits unterliegt es keinem zweifel, dass viele der alliterierenden ausdrücke jung sind und erst in den geschriebenen rechtsquellen entstanden sind. *Frisia non cantat* heisst es, und alte friesische lieder gibt es nicht, ja, überhaupt keine friesische schöne literatur des Mittelalters, aber die Friesen dichteten in gesetzen, umrankten diese mit chronik und fabeli — höchst eigenartige lyrisch-didaktisch-anekdotische schöpfungen, die aber bei einer rechtsgeschichtlichen untersuchung weniger berücksichtigt werden als die eigentlichen gesetz- oder rechtsbücher¹.

Die grundlagen des friesischen personenrechts, das auch sehr viel von dem umfasst, was wir sonst unter strafrecht verstehen (etwa mord und totschiag, überfall, raub, diebstahl, brandstiftung, gewaltsame entführung, notzucht), sind die nummern 16 und 17 der sogenannten 17 *kesta* ('küren'), die wohl dem 11. jhd. entstammen. Die durch eine tat der oben angegebenen art entstandene feindschaft zwischen der sippe des täters und des gekränkten kann immer durch zahlung gesühnt werden. Ein Friese darf keiner gefängnis- oder körperstrafe unterworfen werden, ausser wenn seine tat im sächsischen gebiet begangen wurde und damit unter sächsisches recht fällt. Das gilt ebenfalls für kapitalverbrechen (etwa für verheimlichten totschiag, *morth*); aber wenn der täter nicht zahlen kann, wird er nach einer in

¹ Zitiert wird nach der ausgabe von RICHTHOFEN, *Altfriesische Rechtsquellen*, Berlin 1840 (RICHTH.).

aller form erfolgten verurteilung auf betreiben der öffentlichen gewalt hingerichtet (auch dann darf also die gekränkte sippe die rache nicht vollziehen)¹. Die gerichtliche entscheidung erfolgt, nachdem beide parteien gesprochen haben (im gegensatz etwa zum sächsischem rechtsverfahren beim gerüft), durch das urteil eines *asega*, eines 'rechten richters': wenn man auch kaum von berufsrichtern reden darf, so konnte nicht jeder vornehme ein richter sein. Das hauptbeweismittel ist der eid, indem — abgesehen von fünf ausnahmen — jeder angeklagte die ihm zugelegte tat durch eid auf die reliquien (*witheth*) abschwören kann²: diese bestimmung scheint sowohl gerichtlichen zweikampf als gottesurteil wie auch andere eidesarten (z. b. *fiæth*) als beweis abschaffen oder beschränken zu wollen. Wann diese reformen — denn es handelt sich offenbar um solche — eingeführt wurden, wissen wir nicht: die berufung auf könig Karl besagt dabei nichts. — Zeugnis ist sehr oft beweis oder jedenfalls teil des beweises, aber zwischen zeugen und eideshelfern wird nicht immer scharf unterschieden. — Im Zusatz zur 17. *kest* sind die fünf *wenda*, 'ausnahmen', die man also nicht durch reliquieneid abschwören kann³, folgende: verletzungen im offenen kampf, *raptus/stuprum* unter gewissen bedingungen, das einmal auf dem thing eingestandene, der manifeste (einbruchs)diebstahl, das verfertigen von falschen münzen (falls der verfertiger auf frischer tat ertappt wird).

Für die frage über die verwendung des gerüfts ist die bestimmung über *raptus/stuprum* wichtig: *ubicunque matrona [= mulier]*

¹ RICHTH. s. 24 *Sexta decima petitio est: quod omnes Frisones habent eorum inimicitias siue feithe cum pecunia emendare, preter ['ohne'] ligni clausuram et absque flagellatione* [fries. *uter stoc and uter stupa*] *absque scobis et absque forficibus, extra terminos Saxonum. Quodsi fecerit capitalia mala, uel furta uel alia mortalia mala, si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo secundum asega iudicium et populi iustitiam, iuxta sculteti bannum et imperatoris licentiam; quia ille eque soluet omni populo qui pendet, et mortale malum debet mortali pena refrigerari* [fries. *morth motma miþ morthē kela*]. — Der hier und zur 17. *kest* gegebene lat. text spiegelt einen fries., der älter ist als irgend eine der überlieferten fries. fassungen.

² RICHTH. s. 26 *Septima decima electio est et regis Karoli concessio, quod singuli Frisones placitent per duorum allegationes et secundum asega* [fries. *riuchtes asega*] *iudicium; et singuli sciant sibi ipsis in reliquiis quid fecerint, præter quinque causas quas tulit Karolus rex omnibus Frisonibus.*

³ nach Rüstinger rechtssatzungen (RICHTH. s. 123 b) gehören die 5 *wenda* unter das gräfliche gericht — ebenso wie nach deutschem landrecht entsprechende verbrechen unter das kaiserliche (bezw. königliche) gericht gehören.

*accipitur lacrimans et clamans, et sequitur eam scultetus cum plebe, quidquid ei factum fuerit, est notorium*¹.

Der Hunsingoer text hat *hwersa en frowe nede* [‘mit gewalt’] *nimen is, end hiu sit wepanda en ropande, end hire foliat thi frana* [‘der vogt’] *enta liuda . . . sa . . . ist alla iechta* [‘notorium’] *tha liudum enta frana, end ne thor umbe tha dede nene vithe biada* [‘und man darf um die tat keinen reliquieneid bieten’]. Der Emsigoer text hat entsprechend: . . . *and hiu wepande and hropande ther sitte* . . . Verändert ist aber der alte Rüstringer text: *sa hwer sa ma wif nedgie, and hiri wepinroft folgie folk and thi frana, and hiu hered* (‘gehört’) *werthe*: hier ist *wepinroft* die friesische übersetzung des nl. *wapen[ge]rucht*²: die lautliche übereinstimmung zwischen fries. *wepa* ‘weinen’ und *wepin* ‘waffe’ (= nl. *wapen*, welches auch ‘zeter’ bedeutet), ist der aufnahme des nl. ausdrucks förderlich gewesen. Der etwas jüngere westerlauwersche text — also aus dem gebiet, das Holland am nächsten liegt — hat einfach das niederländische wort: . . . *ende hyo wopen ropende is*.

Der fast überall beobachtete zug, dass das schreien der entführten ein zeichen ist, dass sie nicht freiwillig gefolgt sei, findet sich also auch hier, aber die technische bezeichnung des rufes ist entlehnt.

In einem andern der ältesten texte, dem sogen. Brokmerbrief, § 106 heisst es ‘Wenn ein mann mit gewalt und gegen ihren willen eine frau nimmt und sie über die türschwelle hineinzieht und sie es beschreit und der richter sie mit seiner schar zurücknimmt, dann soll man [der gewalttätige mann und seine sippe] ihr zwei drittel des wergeldes eines geistlichen geben und der gemeinschaft halb so viel und den richtern zwei schillinge. Klagt sie über das allerhöchste, dann soll sie es mit vier und zwanzig eiden beweisen, und dann soll man ihr das vergelten mit dem wergeld eines geistlichen, und das haus [verfällt] der gemeinschaft, und den richtern [gebührt] eine mark höchster währung. Aber kommt es zum [gerichtlichen zwei-]kampf, dann bleibe das haus in seinem besitz, und [gebe er] ihr das wergeld eines geistlichen, und sei die busse halb so gross. Kessel[fang]

¹ RICHTH. s. 32.

² Dieses wort steht in der materiell entsprechenden bestimmung (§ 29) in den Langewolder Küren von 1250, die nur in mnl. übersetzung des 15. jhds. überliefert sind (RICHTH. s. 368).

und [zwei-]kampf nur bei notzucht¹. Hier ist offenbar das schreien der entführten der vollgültige beweis der gewaltsamen entführung, aber ein gerüft als beweis der notzucht liegt nicht vor. Die notzucht kann die frau entweder durch eid beweisen, wenn vierundzwanzig die glaubwürdigkeit ihrer aussage bestätigen; damit verfällt der angeschuldigte der höchsten geldbusse, und sein haus wird geschleift. Oder sie kann einen *campio* stellen, der im zweikampf den der notzucht angeklagten überwindet; dann ist die geldbusse des so überführten weniger hoch, und er behält sein haus; schliesslich kann auch durch gottesurteil entschieden werden, ob notzucht vorliegt oder nicht². Die genaueren regeln werden hier nicht aufgestellt; ebensowenig wird angegeben, ob ihr was geschehen soll, wenn ihr jeder beweis der erhobenen notzuchtklage misslingt.

Dieselbe zuteilung findet sich — ohne erwähnung des schreiens — in den ältesten, nur lateinisch überlieferten küren der Brokmer und Emsigoer, in denen aber das wergeld niedriger ist: *Si qua femina violenter ducta fuerit in domum, violata fuerit, et iudices illum qui eam retinet compellant eam solutam dimittere redire* [‘frei zurückkehren lassen’] *quo desiderat, pro emenda terciam partem wergeldi obtineat, et iudices pro frethebannis duas marcas sterlingorum accipiant*³.

Ein drittes verfahren findet man in den 24 Landrechten, die etwas jünger sind als die 17 Küren. Es heisst im 18. *londriucht*: *ubicunque alicui viro imponitur quod ipse feminam oppresserit* [fries. Hunsingo und Emsigo *net*, Rüstingen *nedgad hebbe*, Westerlauwers *an nede nymen haet*], *tunc ipse reddat duplum compositionis sue* [d. h. ‘der frau’], *si debet fateri; quod si infitiatur* [fries: *ief hi biseke*], *abiuret per octo iuramenta in reliquiis*⁴.

Hier handelt es sich offenbar nur um die frage, ob *stuprum*

¹ RICHTH. s. 166, 6 ff. *Hwersa ma nimth ene frouwa mith wald and mith unwilla and breil hia inur dura and inur dreppel, and hiu thet birhope, and tha rediewa hia mith dome withe drive, sa skelma hire resza en tuede szere-monnes ield, and tha liudem half alsa stor, and tha rediem tuene skillenger. Kemth hiu thet alra hageste, sa skel hiu thet biweria mith fiuwer and tuintege ethum, and sa skelma hia ielda mith ene szere-monnes ielde, and thet hus thera liuda, and tha rediem ene hageste merc. Ac ist comp, sa huile thet hus, and hire en szere-monnis ield, and thi frethe half alsa stor. Szetel and comp allen etla nedmonda.*

² so vielleicht, wenn der angeklagte ein unfreier ist; vgl. das 10. *londriucht* (RICHTH. s. 58).

³ RICHTH. s. 136 f.

⁴ RICHTH. s. 68.

vorliegt, oder ob sie sich freiwillig ergeben hat: er hat das recht des beweis, und zwar durch achtereid. Die bestimmung wird etwa angebliche notzucht auf offenem felde betreffen. Im gegensatz zur gewaltsamen entführung kommt ein schreien der frau oder gar gerüft nicht in frage; die art der klageerhebung bleibt unerwähnt.

In den obererwähnten küren der Brokmer und Emsiger ist für denselben fall vorgesehen, dass die frau ihre anklage durch gerichtlichen zweikampf, der im heimatgebiet des beklagten stattfinden muss, erhärtet. *Si femina violata fuerit, quod etiam [autem?] populo incognito fuerit, probet hoc duello in terra, in quo situs est hic in quem actio versatur*¹. Eine etwas jüngere satzung desselben gebiets schärft ein, *ut mulier violata per duellum* [‘eine frau, die durch zweikampf die notzüchtigung bewiesen hat’] *terciam partem precii sanguinis, et non aliter vel amplius nec pro sua violencia, possit optinere*.

Beweis durch zweikampf findet sich auch in den Hunsingoer Küren von 1252 § 12: ‘Wer eine frau notzüchtigt, gebe ihr zwei drittel wergeld, das ist $10\frac{2}{3}$ mark silber², es sei denn dass man ihren vorkämpfer überwinden kann, und gebe jedem amt [des Hunsingo] 60 [Groninger] mark und den richtern 60 mark, und sein haus werde verbrannt’³. Das wergeld ist hier höher, nämlich $\frac{2}{3}$ (vergl. den Brokmerbrief oben s. 98), und die bekannte strafe, dass das haus des frauenentführers zerstört (verbrannt) wird, ist aufrechterhalten, obschon der beweis durch zweikampf erfolgt.

Am eigentümlichsten ist aber ein viertes verfahren, das in den alten Rüstringer Küren § 9 und in den Rüstringer Küren von 1327 § 51 angegeben und in dem westfriesischen Schulzenrecht eingehend dargestellt ist: der sogenannte *stefgong*. In dem älteren Rüstringer text heisst es *sa hwer sa ma en wif nimi ouir wold and ouir willa, and hiu fon him kiase ieftha stefgongis werne* [‘und sie ihn verwirft oder im stabgang verweigert’], *hiri twintich merk to bote an golde and an seluore, and tha liodon hundred*

¹ RICHTH. s. 137 a.

² das wergeld ist 16 mark silber, ebd. §. 1. RICHTH. s. 328 a.

³ RICHTH. s. 329 a *Hwasa ene frowa nede nime, sa geuere hire en twede geld, thet send tyan merk[a] and en twede merk hwites seluores, hit ne se thet hire thingmon ma winna muge, ac geuere allera ombechta eekum sextech merka and tha redgeuum sextech merka, and sin hus a bronde*.

*merk to fretha*¹. Der jüngere text enthält ausserdem die bestim-
mung über abbrennung des hauses: *and et hwelece huse sa ma
hia ene nacht mith wald halt, thet hus skil bronde stonde*².

Das *Skeltanriucht* ist spät überliefert (15. jhd.) und wird auch
nicht früh zusammengestellt worden sein, allein es hat bäuerisches
gepräge und enthält, wie viele weistümer, altertümliche züge. In
§ 30³ heisst es: 'Wenn eine frau genotzüchtigt und dieses dem
vogt geklagt wird, so ist es recht, dass man [d. h. die gemein-
schaft] mit dem richter ihr nachfolgen soll zu dem hausbesitz,
wo sie ist. Und der vogt soll sie fragen, wie sie dorthin gekom-
men sei, ob willentlich oder unwillentlich. Was sie auch antwortet,
so soll sie drei nächte im gewahrsam des vogtes bleiben wegen
der geklagten gewalt⁴. Am dritten tag soll sie der vogt zum
dinggericht bringen und zwei stäbe, zur verkündigung ihres
willens, aufrichten. An einem stab soll ihre sipperschaft stehen,
am anderen ihr mann [d. h. derjenige, der von ihrer sippe der
notzucht angeklagt wird]. Geht sie zum manne, dann mag sie
das [wörtlich: 'sie gebrauche ihn wohl'], weil sie [d. h. eine
frau] über nichts gewalt hat als über ihren körper: über den hat
sie gewalt. Geht sie zur sipperschaft, dann soll er sie mit doppeltem
wergeld zahlen und er soll bruch und brand [seines hauses]
dulden und den 'herren und leuten' [d. h. den bauern und
ihren geistlichen oder adligen herren] achtzig pfund geben. Und
bis zu sechs⁵ sollen, falls sie darin bezeugt werden⁶, jeder für
sich brand und bruch [des hauses] dulden und *capitis redemptio*
zahlen. Wer der mitschuld an der ausführung des verbrechens
bezüglicht wird, soll zwei pfund zahlen oder sich durch siebener-
eid reinigen'⁷.

¹ RICHTH. s. 116 a.

² RICHTH. s. 542 b.

³ RICHTH. s. 391; W. STELLER, Das altwestfriesische Schulzenrecht, Breslau
1926, § 21 (s. 18 und 72 f.).

⁴ Diese im friesischen recht auffällige bestimmung erinnert an das spät-
normannische verfahren beim *haro*; vgl. oben s. 68.

⁵ oder: 'die sechs nächsten seiner sipperschaft'.

⁶ d. h. falls durch zeugnis dargetan wird, dass die frau während der ent-
führung in einem ihrer häuser weilte.

⁷ STELLER s. 18 § 21. *Thit is riucht: so hverso ma en wif an nede nimth,
and ma hit tha frana klagath, so is hit riucht, thet ma hire folgja skel ti tha
fordete, ther hiu inne is, mith tha asega. Ande thi frana skel hire fregja, hu
hiu alder kome, hoder willem so unwillem. So hwoder so hiu spreckt, so skel
hiu thach an thes frana were thria nachta silla, thur tha ned ther ma ther
klagade. Thes thredda deis so ach hia thi frana an thena warf ti brengane and
twene stewan to settane, hire willa ti bariane. Etta othera stewa stande hire megan,*

Dieser 'stabgang' ist sicher ein vorehristlicher rechtsbrauch; er entspricht ganz der freien stellung der frau, wie wir sie aus der wikingerzeit kennen.

Allein es gibt auf friesischem gebiet noch ein fünftes verfahren, und zwar im Nordfriesischen. In den wohl dem 15.—16. jhd. entstammenden zusätzen zur (niederdeutsch geschriebenen) Eiderstedischen Krone der Rechten Wahrheit von 1426 handelt § 4 ausführlich von *nottoch*¹. Die überfallene soll, sobald sie entkommen ist, *ere not klagen dem ersten minschen de er erste bemötet*², *und vort an alle de iennen de er möten, vnd gan dan vort an to der ersten kercken dese hebben kan, vnd tehen de kloeken an enem bord*³, *vnd dar na so klagese dat eren nabern und naberschen Dar na so schalse kamen mit eren vth slagenen haaren in des landes ding* Hier wird die sache einem geschworenengericht von zwölf *bunden*⁴ übergeben; wenn sie den angeklagten schuldig erklären, wird er zum tode verurteilt und an den strand geführt, man bindet ihm die hände auf den rücken und einen sack über den kopf und stösst ihn hinaus, wo er, mit steinen beladen, die ertränkende flut erwarten muss.

Die grundlage dieser satzung ist das Jütländische Gesetz (*Jyske Lov* II, 17), wonach die genotzüchtigte, sobald sie freigekommen ist, ihre not klagen soll; dabei wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie vor nachbarn und nachbarinnen und *a kirki stæfnæ* 'durch bekanntmachung von der kirche aus' und danach *a thingi* klagen müsse; das entscheidende gericht ist ein geschworenengericht von zwölf ortsansässigen bauern. Einzelheiten des verfahrens, wie die flutternden haare, entstammen wohl sächsischem rechtsbrauch. Die hinrichtungsart ist altfriesisch; vgl. die berühmte notiz zur *Lex Frisionum*, die uns ein einzelnes stück des heidnischen rechts gerettet hat: *qui fanum effreta othra hire man. Geith hiu ti tha manne, hiu brukes wel, ther om thet hiu nautes wald ni ach ni were hira lithena; thera ach hiu tha wald. Geith hiu ti tha megum, so skel thi man hia twiælde ielda, and hi skel breke and brand thelda and achlich punda iewa herem and liudem, ande thera sibbista [nur in einer hs.] sexa allerlik, ief se therin bitingad wordath, brand and breke thelda and mith enre handlesne beta. So hwam so ma thes ekes beigath, thet hi ther mede an fulleste were, so skel hi mith twam pundum beta iefta sexasum unswora.*

¹ RICHTH. s. 566 f.

² fries. *meta*, altdän. *mōta* — nd. *beiegen*.

³ 'am rande', wie zu einem leichenbegängnis (SCHÜTZE, Holsteinisches Idiotikon I, 136; BERGHAUS, Sprachschatz der Sassen I, 177 a; MENSING, Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch I, 443 a).

⁴ 'bauern'; von altdän. *bōnda*.

*gerit ducitur ad mare et in sabulo quod accessus maris operire solet immolatur diis*¹. — Aber von gerüft ist auch in Eiderstedt nicht die rede.

Wenn man alles dies überschaut, können also 5 arten des verfahrens bei der klage auf *raptus* und *stuprum* festgestellt werden: 1. Das schreien der entführten gilt als zeichen, dass die entführung gewaltsam ist, und löst das eingreifen des vogtes aus; der angeklagte kann sich nicht durch einzeleid reinigen; so der zusatz zur 17. küre. Sekundär ist durch einwirkung des Niederländischen aus dem schreien ein 'gerüft' geworden.

2. Die gewaltsame entführung gilt in ähnlicher weise als bewiesen, wenn der vogt nach dem schreien der entführten eingegriffen hat; es gibt aber dabei drei arten, die allenfallsige notzucht zu beweisen: 1) durch vierundzwanzigereid der frau, 2) durch zweikampf oder 3) durch kesselfang (des mannes?); so im Brokmerbrief § 106. Zweikampf von der frau angeboten ist ebenfalls beweis in den küren der Brokmer und Emsigoer (RICHTH s. 137 a) und in den Hunsingoer Küren von 1252 § 12.

3. Der mann darf die anklage auf notzucht durch achtereid abschwören; so das 18. *londriucht*. Die art der klageerhebung spielt anscheinend keine rolle dabei.

4. *Stefgong*: die frau entscheidet selbst vor gericht, ob sie das, was ihr widerfahren ist, als *stuprum* betrachtet haben will; so in den ältesten Rüstringer Küren § 9, in den Rüstringer Küren von 1327 § 51 und im *Skeltanriucht* § 30 (STELLER § 21). Die art der klageerhebung spielt — man darf in diesem falle sagen: selbstverständlich — keine rolle.

5. Das verfahren der *Jyske Lov*: die sofortige bekanntmachung des verbrechens ist notwendig, aber von gerüft ist nicht die rede; die entscheidung erfolgt durch ein geschworenengericht; so die Zusätze zu Eiderstedt § 4.

Wenn man von der fünften, entlehnten art absieht, so ist scheinbar damit zu rechnen, dass unter den Friesen in alter zeit eine klage auf *raptus/stuprum* folgendermassen entschieden werden konnte: a) durch *stefgong* (nr. 4), b) durch zweikampf oder durch gottesurteil (nr. 2), c) durch einzeleid des mannes und/oder durch zeugenaussagen (17. Küre): mit dem zusatz zur 17. Küre wird der einzeleid verboten und dann abgelöst, ent-

¹ RICHTH. XLII b.

weder durch achtereid des mannes (nr. 3) oder durch vierundzwanzigereid der frau (nr. 2). Das schreien der frau hat man vernünftigerweise als wichtige begleiterscheinung beachtet, ein gerüft ist aber nur vereinzelt durch fremde beeinflussung in die friesische behandlung dieses verbrechens mit aufgenommen worden.

Die verfolgung eines verbrechers unter rufen und schreien war jedenfalls bei raubmord auch im Friesischen bekannt. In einem zusatz zu den 24 Landrechten heisst es: 'Wenn einer einen anderen um seiner habe willen erschlägt und dann beschrien und verfolgt wird, dann soll er den [erschlagenen] mann doppelt so teuer zahlen als die gewöhnliche friedensbusse und den frieden doppelt so teuer lösen, oder er hat zur vergeltung [eigentlich: 'zum besitz'?] den nordwärts aufgerichteten baum [d. h. den galgen] und das schartige rad.'¹

Es unterliegt wohl keinem zweifel, dass hier der richtige allarmruf gemeint ist; man darf füglich an die englische verfolgung *with hue and cry* denken.

Dasselbe findet sich auch in dem nur mittelniederländisch überlieferten, aber dem inhalte nach typisch friesischen Fivelgoer Landrecht II, § 6²: *Ofte een bloet* ['armer, besitzloser'] *man yemande doet sloghe, de³ ghene vrende enhadde noch seluer niet betalen enkunde bote ende broke, soe salmen den mysdader van stonden an* ['gleich'] *veruolghen, myt kloekenslaech gheruchte toe maken, ende an toe tasten* ['festzunehmen']; *dat sullen doen de ghene de teghenwordich synt by der mysdaet, elck* ['jeder'] *nae synen macht; ende geschiede des nycht, soe sal daer voer ghelden ende betalen de ghene de dat veruollich nycht endede ende der klokke niet envolghede, elck by vyf marck, in den dat he dat weet; dat salmen bewysen myt twen gheuoechachtighen* ['geziemenden'] *tugen*. — Diese echt bäuerliche satzung stimmt ganz genau zu den vorschriften der 17. *kest*, dass der Friese alle

¹ RICHTH. s. 80 b. *hwersa thi mon enne mon thruch sinra heuena willa a morth sleit, and werth thenna biropen and befolad, and elle skeldech bireth, sa skel hi thene mon other sa diure ielda, sa tha liude thene frethe bigripen hebbe, antene frethe other sa diure fella, ieftha hi ach te warie thet northhalde tre and thet skerde fial*; so Hunsingo, ähnlich Emsigo und Rüstringen.

² RICHTH. s. 321.

³ nämlich der arme.

vergehen durch geld abbüssen kann, aber: *si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio collo*¹.

Sächsisch ist dagegen die bestimmung in dem auch niederdeutsch abgefassten Drenther Landrecht von 1412 § 42 *dat die heerlicheyt nyet roepen ensal myt den sweerde, dat ensy wyttelycken* ['gesetzliche'] *landesnoot; ende soe sal elck man volghen den sweerde, by vyftyn nye gronynger marck vorschreuen, nyet vorder dan up die palen* ['grenze'] *des landes van Drenthe, ende daer ensollensy nyet langer liggen dan drie dagen ende drie nachten, dat weer sake dattet den lande langer nootsaken deden* ['es sei denn dass es dem lande länger notwendig wäre']².

Hiermit ist die oben s. 82 angegebene bestimmung des Sachsen spiegels über spurfolge zu vergleichen. Uebrigens bedeutet *myt den sweerde roepen* wohl kaum mehr als 'zum kampf aufrufen', 'die heerfolge bannen', ohne dass damit über die art der bekanntmachung etwas gesagt wäre.

Nur einmal ist der alte friesische allarmruf direkt bezeugt. Das ist in der Oldenburger pergamenthandschrift (14. jhd.) des Rüstringer rechtes gegen den schluss einiger zerstreut angeführter einzelsatzungen. Es heisst hier: 'Wenn einer in die fenne ['durch gräben eingezäunte weide'] eines anderen zieht und daraus ein vierfüssiges rind holt und man ihn mit schreien und *tianut*-ruf verfolgt und sowohl richter als nichtrichter [d. h. zeugen, mögen sie richter sein oder nicht] sehen und hören, was das für einer ist, der den raub und das verbrechen getan hat, will er dann leugnen, dann darf er desbezüglich keinen eid auf reliquien anbieten'³.

Man bemerkt die übereinstimmung des schlussatzes mit dem oben s. 97 angeführten 2. *wend* aus dem zusatz zur 17. *kest*: die formulierung wird später sein als die fünf *wenda*, aber die sitte, dass der viehräuber mit allarmruf verfolgt wird, ist alt; vgl. die entsprechenden bestimmungen im altenglischen und im sächsischen recht (s. 56 u. 82); das fries. wort *tjānūt* stimmt zum sächs. *tejōdūte*. Bemerkenswert ist, dass in einer späteren quelle

¹ oben s. 95.

² RICHTH. s. 529.

³ RICHTH. s. 39 a. *Sa hwa sa fari anna ene otheres monnes fenne, and halath ther binna en fiarfote quic, and ma ther foliath mith skrichtha and mith tianutrofte, and ther to herth and siucht thi aththa and thi uniahttha, hwet thi is ther thet raf and thet unriucht delth, wili hi thenne biseka, ther thet raf and thet unriucht eden heth, sa ne mi hi thes nena wiltha biada.*

(Westerwolder Landrecht § 23, RICHTH, s. 270b) ein hirte keinen schadenersatz leisten soll, wenn ein tier durch unglück umkommt und er das gleich bekanntmacht, oder wenn ein wolf 'gegen den willen des hirten' (d. h. wohl 'gegen dessen tätige abwehr' oder ähnl.) ein tier beisst, falls solches beweisbar ist — aber die art der bekanntmachung oder des beweises wird nicht angegeben: gerüft ist hier nicht vorgeschrieben (anders im Deutschen, vgl. oben s. 82 und unten s. 195)¹.

In anderen fällen kommt im friesischen recht ein schreien oder rufen nicht vor. Typisch ist die klare bestimmung im Fivelgoer Landrecht § 11 (RICHTH, s. 316b), wonach bei schlägereien der kläger durch zeugen dartun soll, dass er angegriffen worden sei, und der beklagte durch seinen eid, dass nicht er die in frage stehende verwundung beigebracht habe; entsprechend ebenda § 45 bei verbalinjurien.

Wenn jemand tot aufgefunden wird und die erben beim offenen grab einen bestimmten mann als täter namhaft machen, sollen sie das durch zeugen erhärten; können sie das nicht, dann reinigt sich der angeklagte durch zwölfereid²; es steht nichts darüber, was geschehen soll, wenn er das nicht kann: entscheidung durch urteil oder durch zweikampf?

In den gesetzen der Rüstringer von 1327 § 59 steht: 'Klagt man einen mann an wegen mordbrand oder diebstahl, so soll der kläger schwören, dass er [der angeklagte] dieses brandes oder diebstahls schuldig sei, und dass er keine andere klage führe; dann soll ihm der richter das zugeben, dass ihm dieser brand oder diebstahl geschehen sei.' (RICHTH, s. 543b). Die ältere bestimmung im Brokmerbrief § 152 lautet: 'Wo ein mord-

¹ Für die hirten in den ausgedehnten wiesen und weiden Frieslands wie auch anderer niederländischer gegenden ist es notwendig, sich auf weite entfernung mit den genossen zu verständigen, besonders auch um sich gelegentlich hilfe zu verschaffen. Als mittel dazu ist ein eigenartiges rufen entstanden, das im Niederländischen mit dem wort *loeien*, welches eigentlich das brüllen der kuh (eng. *to low*) bedeutet, bezeichnet wird. Ein literarischer beleg findet sich im roman *Merijntje Gijzens Jeugd, het Verraad* von A. M. DE JONG (aus West Brabant, wo *loeien louwen* heisst), Amsterdam 1927 s. 14: *Hij deed zijn mond wijd open, en schreeuwde de louwroep over de velden: Louwe louwe louwe leueu—heueu—lèèè*. Ein unbegreiflicher zufall ist es deshalb kaum, dass gerade die alte form des beschreiens des viehräubers im Friesischen bewahrt ist.

² Emsigoer Domen von 1312 § 2, RICHTH. s. 184.

brand oder ein diebstahl geschieht, soll man das dreimal erfragen vom heiligen altar; nachher soll man das verkündigen auf dem ding, und zwar entweder offenbaren [d. h. 'den schuldigen nennen unter angebot von zeugen'] oder [den betreffenden] herausfordern; beides darf man aber nicht tun. Das soll der richter wissen, der [die richtige entscheidung] über den beteiligten geschworen hat, ob gekämpft wird (also herausgefordert), oder [ob] verkündigt [d. h. offenbart] wird (also nicht [herausgefordert])¹.

Also, bei klage auf mordbrand oder diebstahl kann man nach gehöriger bekanntmachung [in der kirche und vor gericht] den schuldigen in zweierlei weise nennen: entweder unter angebot von eid und zeugen [eidshelfern] oder unter angebot von zweikampf; letzteres fällt in jüngerer zeit fort. — In den Hunsingoer Küren von 1252 § 19 (RICHTH. s. 329 f.) hat bei der diebstahlsklage der kläger die wahl, ob er kämpfen oder dem dieb die möglichkeit geben will, sich durch zwölfereid zu reinigen. — In beiden gebieten ist aber ein gerüft durch das angegebene verfahren ausgeschlossen, weil es bedeutungslos wäre.

Auch bei der notwehr oder bei der tötung eines friedlosen ist von gerüft keine rede; vgl. z. b. die Emsigoer Domen von 1312 §§ 4 und 7 (RICHTH. s. 185).

Schliesslich kann noch bemerkt werden, dass ein rufen zum zwecke des allarmschlagens im friesischen gebiet² nicht direkt bezeugt ist. Entweder wird die glocke geläutet oder ein sichtbares zeichen wird aufgerichtet (letzteres — wohl nach friesischem muster — in den Niederlanden auch ausserhalb der friesischen gegenden, unten s. 113). So z. b. eine Fivelgoer verordnung von 1385: 'Wo ein mann aus Drenthe, häuptling oder gemeiner, auf einem terp oder in einem haus ergriffen wird, da ist die glocke anzuschlagen oder das signal aufzurichten, und die gemeinde soll sich eilig versammeln, um den übergriff zu rächen'³.

¹ RICHTH. 172. *Hwersar en brond sketh ieftha en thiufte, sa skelma hit thriia askia fon tha helga altare; efter skelmar umbe bonna, ieftha baria ieftha gabbia, and naut ne motma bethe dua. That skel thi redia wita, ther ur thene hana sueren heth, hweder umbe kemped se (sa gabbad), sa bonned se (sa naut).* Zur bedeutung von *baria* vgl. die oben s. 100 zitierte stelle Skeltanriucht § 30. Zu *gabbia* vgl. Brokmerbrief § 159 (RICHTH. s. 173 b) sowie ae. *gabban*, an. *gabbu*, neufries. *gobbjen* 'lächerlich machen, täuschen'.

² Ein mögliches beispiel im Drenther Landrecht von 1412 § 42 oben s. 104.

³ RICHTH. s. 309 *wer ther eng mon, hauding ieftha menete mon, in enga torpe iefla up enga huse worde fon Thrianlum bygripen, tha klocka an tho slan ieftha tha bekana up tho stekane, and thiu menete gader to hlapanne, an da urweld to*

Entsprechend auch in dem mnl. abgefassten Hunsingoer Oberrecht § 7: wenn man den richtern, die eine haussuchung wegen eines diebstahls vornehmen wollen, den zutritt verwehrt, *so soelense rechte voert een schw, dat is een noetteken, op setten ende bedwynngen den overhorigen mit der meener meente, dat hie die diefte weder gheue.*

§ 8: wenn einem etwas geraubt wird, *so sal de man eyn noetteken, dat is een schw, op trecken ende cleppen de clocke . . .*

§ 11: . . . *van der meente ensal dat noetteken of schw nemant op trecken noch clocken cleppen buten syns rechtlers oerlef ende consent . . . ten syn openbaer roef of brant of nachtdieffte.*¹

Hier ist ein einheimischer terminus technicus für das allarm-signal gegeben: *schū*².

Es ist natürlich kein zufall, dass diese art der allarmzeichen gerade hier bezeugt ist, in 'de lage landen bij den zee', wo man unter dem hohen himmel meilenweit nach allen seiten sehen kann.

Das endergebnis dieser beobachtungen innerhalb des friesischen rechts ist, dass das gerüft beim viehraub direkt bezeugt ist, dass bei dem von einem besitzlosen verübten totschat die verfolgung *with hue and cry* verwendet wurde, und dass bei gewaltsamer entführung das schreien der frau als indizium galt, aber erst nach fremdem muster zum gerüft wurde.

kelane. — Der glockenschlag als allarmzeichen auch im Fivelgoer Landrecht II § 6 oben s. 103.

¹ RICHTH. s. 349 f.

² zu d. *schauen*; andere handschriften kennen das wort nicht und schreiben *schyn*; Richth. a. a. o. Die alte friesische bezeichnung ist das obengenannte *bāken* (ac. *béacen*, ahd. *bouhhan*), das frühzeitig als lehnwort ins Dänische dringt (*bavne*), später auch ins Niederdeutsche (*bake*).

XIV. Niederländisches Recht.

Wenn man das vorkommen des gerüfts im altniederländischen recht¹ untersucht, ist zunächst zu bemerken, dass der Sachsenspiegel frühzeitig in mittelniederländische sprache umgeschrieben wurde², und dass eine jüngere bearbeitung gleichzeitig eine selbständige glosse enthält³.

Der ältere text ist fast nur eine übersetzung ohne erhebliche sachänderungen: die stellen über gerüft (mnl. *gherucht*) sind hier ohne weiteres beibehalten. Der jüngere text (15. jhd.) hat mehrfach veränderungen gegen das original, wobei die glosse solche ausdrücklich begründen kann, so wird z. b. LXXXIV (zu Ssp. I, 64) erwähnt, dass der frühere beweis durch zweikampf jetzt durch dreiereid des ritters, fünfereid des bürgers, siebenereid des bauern abgelöst sei (vgl. entsprechendes unten s. 125). In diesem text stehen neben *gherucht* sehr häufig die lautlichen nebenformen *gherecht* und *gherocht*; III, 1 (zu Ssp. III, 9, 5) findet sich *mit gerichte*, was zur not noch als lautliche variante gelten mag, aber wenn es XXV (1, 10b s. 27 zu Ssp. II, 25) heisst . . . *ende wordt die rechter daer toe mit recht gheloghen*, während der ältere text *ende wert die rechter mitten gheruchte daer toe gheladen* (1, 10a, s. 58) bietet, so ist es klar, dass ein missverständnis vorliegt, welches uns vermuten lässt, dass das *gerucht* zur zeit des schreibers kein sehr gebräuchliches institut gewesen ist.

Tatsächlich finden wir das gerüft nach sächsischer art an verschiedenen orten, nirgends aber vor dem 14./15. jhd.

So setzt das stadtbuch von Groningen (O. V. R. 1, s. 76) § 28 das gerüft über das offene grab als bekannt voraus: *De enen*

¹ Nach dem muster von GRIMMS Rechtsaltertümern ist M. J. NOORDEWIER, *Nederduitsche Regtsoudheden*, Utrecht 1853, angelegt; dieses werk ist natürlich veraltet, aber an sich gut und durch kein neueres ersetzt worden. S. 414 wird auf die verwendung von *wapengerucht* = 'moordgeroep en dgl.' hingewiesen, auf die übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und auf den gebrauch von *wapen!* = nd. *jodute*.

Fast alle quellen finden sich in den Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het Oude Vaderlandsche Recht, I, 1–20, II, 1–25, den Haag 1880–1930; index leider nur zur ersten reihe; zitiert O. V. R.

Die südniederländischen quellen sind nicht so übersichtlich gesammelt. Werke wie J. DUESBERG, *Les juridictions scabinales en Flandre et en Lotharingie au Moyen Age* (Louvain 1932), F. L. GANSHOF, *Recherches sur les tribunaux de châtellerie en Flandre avant le milieu du XIII^e siècle* (Antwerpen 1932) enthalten nichts über gerüft.

² O. V. R. 1, 10 a.

³ O. V. R. 1, 10 b.

doeden menschen to ghelde bedet [‘wer vergeltung für einen toten anbietet’], *als men roepet ouer den handdadighen ouer dat graff, de sal dat mangelt ende den broke bytalen ende al dat daeran ver-vochten is, . . . worde de doede niet to ghelde gheboeden, als men ouer de handdadighen roped ouerd graff, soe sal men dat voer ene morddaet holden ende berichten.*

Die mordklage mit gerüft ist in einer formel (*dingtaal*) aus Südholland (O. V. R. 1, 4, 2, s. 296) bewahrt: *Wapen over N (of hoe dat sinen kersteliken naem is) ende over die onrechte weer, daer hi uutvoer ende weder invoer, doen hi N sinen broeder, daer God die ziel of hebben moet (of hoe dat zinen kersteliken naem was) moordelingen vermoort heeft met zjnre moortwapen, met gheraden rade, met ghelaechder laghe, ende dat selver ghedaen heeft met der hant, binnen der graeflicheit van Holland, binnen der baeliuusecp van Zuutholland, ende binnen den ambocht van N, ende binnen des lants vrede.*

Ganz übereinstimmend ist die formel in Dordrecht (O. V. R. 1, 4, 1, s. 365). Ein ähnliches verfahren ist in einer *dingtaal* aus Westfriesland (O. V. R. 1, 7, s. 155 f.) angedeutet: *Haer rechter! Evert Ondersz. [der ermordete], ende ic in sinen woerden, ende seit ‘dat hy een gheruft hebben sel; of hier yemant is, die hem vermet ouder of naere te wesen?’ (ende dit driewerf); ende begheert des een vonnes. ‘Hoe luud dattet sal wesen?’, ende begheert des een vonnes. — So wysen die schepenen, dattet alsoe luud wesen schal, dat ment over al die werf horen mach.*

Der vertreter des ermordeten fragt also zunächst dreimal, ob jemand glaubt, durch alter oder verwandtschaft zur klageerhebung berechtigter zu sein, und fordert darüber einen richterspruch. Dann fordert er einen neuen spruch über die lautstärke des gerüftes und bekommt den bescheid, dass man es über die ganze ortschaft hören muss.

Andere einzelheiten erhellen aus einer *dingtaal* aus Tiel (O. V. R. 2, 3, s. 130): *Dit hierna beschreven is een clage van doot-slage . . . ‘Her richter, ic bid u eens voirspreecx’. . . ‘Her richter, eens oirdeels begheer ic, in wat schijn ende in wat maten ende hoe si ghehaetsemeert sullen wesen horen noot te clagen’. Die scepen wisen: bedectx hoefts, gewapender hant, ghetoghen zweerds ende mit enen wapengeruft: ‘wapen! wapen! iou!’ . . .*

‘Herr richter, ich erbitte mir von euch einen anwalt! . . .

Herr richter, ich wünsche ein urteil darüber, in welcher gestalt, in welcher art und wie ausgerüstet sie ihre not klagen müssen. — Die schöffen erkennen: mit bedecktem kopf, mit gewaffneter hand, mit gezücktem schwert und mit dem gerüft: *'wapen! wapen! iou!'*.

Anschaulich ist auch die klage mit dem toten mann aus den Briel (O. V. R. 1, 1, s. 180) . . . *wie dat wapenrecht sculdich sijn te doen? — Tvonnes wijst: iij achtersusterskinder uut P. iij viendeel, sijn sy dair . . . — hoemen dat wapenroft sculdich is to doen? . . . — dat die vier achtersusterskinder sullen gaen staen elcs an een hoek vander baren, dair die dode op ghebairt staet, ende sullen tot vermanen des rechters opheffen ende nasegghen tot iij werven toe. Ende die rechter sal voirsegghen ende sy vier sullen naropen aldus:*

'Wapen ouer B. den mordenair, die P. onsen maech ghemoert ende van live ter doot ghebrocht heeft mit sinen moirtwapenen, ende selve dat nameliken mitter hand ghedaen heeft.'

'Welche personen das gerüft tun müssen? — Das urteil sagt: vier vettern (nachkommen der vier grosseltern) von P., falls solche vorhanden sind. . . Wie man das gerüft tun muss? . . Die vier vettern sollen sich aufstellen je an einer ecke der bahre, auf der der tote aufgebahrt liegt, und sollen nach den angaben des richters die hand aufheben und [das vom richter vorgespochene] bis dreimal nachsagen. Und der richter soll vorsprechen und die vier nach ihm so rufen: 'Zeter über B. den mörder, der P., unseren verwandten, ermordet und vom leben zum tode gebracht hat mit seinen mordwaffen und mit seiner eigenen hand!'

Bei notzucht wird in einer bestimmung aus Dordrecht das gerüft als etwas selbstverständliches aufgefasst: . . . *eenen vrowecrafter en mach die baeliu niet vercopen, als hi hem toeghewijst is met vonnis der mannen, opdattie clagher, die daer wapen ghe-roepen heeft, teghenswoordich daer is* (O. V. R. 1, 4, 1, s. 221), — 'einen frauenschänder darf der vogt nicht bestrafen, wenn er ihm mit dem urteil des gerichtes übergeben worden ist, es sei denn dass der kläger, der zeter gerufen hat, gegenwärtig sei': mit *clagher* kann auch 'klägerin' gemeint sein.

Aus dem niederrheinischen nachbargebiet des Niederländischen kann eine (undatierte) *dingtaal* aus Hiesfeld an der Lippe, zwei

stunden von Wesel, angeführt werden, in der das gerüft sächsisches gepräge hat und sogar auch das blanke schwert verwendet ist, während nicht das sächsische (*te*)*jodule*, sondern das westliche *wapen* als ruf erschallt: . . . *so seegt die voerspreek: A., treckt ut en swert unde doet die hand van den swert und haldt all still unde roept driewerf: wapen! . . . dat A hier kummen is voer die bank unde gericht mins gnedigen lieven heren van Cleve . . . mit een wapengerucht unde mit en getagenen swert, unde klagt u aver ongerichte luide die im aen kummen sien, unde onthalden im aen sinre vaderlicker haef unde guet, dat also guet is als hondert rinsche golde gulden, unde duet dat mit kracht unde gewalt . . . D. so woe hi kerstelick genant is [vgl. oben s. 109] . . . [den friedlos erklärten soll man verfolgen] mit kloekenslach unde mit wapengerucht unde mit en getagenen swert¹. Ausser der Mischung niedersächsischer und niederländischer Elemente ist ganz besonders bemerkenswert, dass hier anscheinend das gerüft auf das zivilrechtliche gebiet übergegriffen hat, welches sonst im Deutschen nicht vorkommt (vgl. oben s. 86), während diese Erscheinung für das normannische *haro* charakteristisch ist. Ob da ein Zusammenhang sein könnte, kann ich leider nicht sagen.*

Im Mnl. Woordenboek IX, 1732 ist die eigentliche juristische Verwendung von *wapen roepen* von der literarischen nicht streng geschieden. Klar ist *Stadrecht van Zwolle*, 175 *Van wapenrochte bi nachte; soo wie dat by nachte wapen roept, daer geruchte van coomt sonder noot van brande of van vianden, die verliest enz.* Solche Fälle² entstammen immer den sächsischen gebieten der Niederlande.

Schliesslich kann noch aus einem Grenzdorf des Niederfränkischen ausserhalb der Niederlande, aus Uerdingen am Rhein dicht bei Krefeld, eine hierhergehörige Vorschrift aus dem Jahre 1454 angeführt werden: § 11. *Item wert sache dat ein doitslach geschege, der honne, so vere he dat weisz, sal den doitsleger behalden; is he sins niet mechtich, sal he sin nabern zo hulpen nemen; willen si gein bistant doin, of vint he gein nabern, so sal der selve honne 'waifen!' roifen ind gevent van stont an den hern zu kennen. Wert sache dat der honne so vurs. is niet endede, so sal he der schuldige man sin³. — Wie der *vrone bode* Ssp. III,*

¹ GRIMM, Weisthümer VI, 718.

² Ähnliches: Friesche Stadrechten 36, 95; Overijsselsche Rechten I¹, 153.

³ GRIMM, Weisthümer VI, 694.

56, 2 soll also hier der *honne* (Heliand *hunno*, Tatian *hunteri*, 'centenarius') sich gegebenenfalls durch gerüft den nötigen beistand zur durchführung einer vorladung, bezw. einer festnahme sichern können.

Sehr zahlreich sind solche bestimmungen nicht; es gibt recht viele niederländische stadtrechte od. ä., die vom gerüft nichts wissen; es findet sich auch in den eigentlichen Niederlanden nichts, was über den sächsischen gebrauch hinausginge, geschweige denn ein älteres gepräge zeigt; vielmehr legen schon diese stellen die vermutung nahe, dass die prozessuale verwendung des gerüfts in den Niederlanden eine verhältnismässig späte nachahmung sächsischen rechts darstellt.

Während *wapen!* in der mnl. literatur sehr häufig—wie spätmhd. *zeter*—für *ach und weh!* u. ä. steht, findet sich in den rechtsquellen also nur wenige stellen, an denen man *wapen/wapenroep* als 'alarmruf' (im eigentlichen sinne) auffassen muss¹.

Allarm wird durch glockenschlag verkündet: . . . *dat nemene die clocke slaen en sal, tensi bi orlove der scepene, ten were van brande ofte vyanden, bi enre penen von V ponden*, dass 'niemand die glocke schlagen soll ausser mit erlaubnis der schöffen, es sei denn bei feuersbrunst oder bei [anfall von] feinden, bei einer strafe von 5 £' (O. V. R. 1, 2, s. 16, Zutphen, 14. jhd.). Auch das aufhören der gefahr wird durch die glocke verkündet: wer sich einem gesetzlichen ausgleich nicht fügen will, zahlt 5 £ oder verlässt die stadt, *enten anderen selmen vrede condighen mitter clocke*: 'und dem anderen verkündet man mit der glocke den frieden' (O. V. R. 1, 3, 1, s. 10, Utrecht, 14./15. jhd.). Noch deutlicher ist die bestimmung in der alten handfeste von Harlem (1245; O. V. R. 2, 13) § 24. *Quicumque ad pulsationem campane non venerit, solvet mihi [dem grafen] viginti solidos.* § 25. *Qui autem infra libertatem de Harlem aliquem leserit aut vulneraverit, dum campana pulsatur pro communi utilitate oppidi aut infra tres dies post pulsationem campane, solvet mihi decem libras et lesio decem libras, si per duos scabinos convictus fuerit.*

¹ O. V. R. 1, 3, 1 (Utrecht) § 30 gehört kaum hierher: *Wanneer de stad wt reyst mitten wapene veer of na, so sijn al onser borgher vrede ghenreet enen dach na hørre weder comst.* 'Wenn die stadt unter waffen fern oder nah auszieht, so sei allen unseren bürgern schutzfrieden zugesichert einen tag nach ihrer wiederkunft'. — *Mitten wapene* bedeutet wohl 'mit den waffen' und nicht 'mit gerüft'.

Dieselbe verwendung der glocke, die natürlich viel besser als ein rufen eine ganze stadt aufscheuchen oder benachrichtigen kann, ist aus deutschen städten mehr als bekannt, auch aus solchen, in denen (gleichzeitig) der allarmruf gesetzlich vorgeschrieben war¹, was z. b. in Zutphen oder Haarlem nicht der fall war.

Auch eine andere art, allarmzustand zu bezeichnen, nämlich durch das aufrichten eines sichtbaren zeichens, wird in alten quellen erwähnt, so aus Zeeland (O. V. R. 2, 20, s. 10). *De Keur van Florens den Voogd*, 1256/58, § 12c: *Erectis bakinis non possunt fieri insidie*. § 13 verbot gegen das tragen von messern: *... qui alium inde vulnerav[er]it, manum amittit, nisi fuerit in communi certamine vel stantibus bakinis*². Letztere bestimmung wird in der *Keur van Florens V* (1290) wiederholt: § 21. *... hetne si in ghemeenem stride of staende bakine* (O. V. R. 2, 20, s. 77).

Ähnliches ist aus altfriesischem recht bekannt (oben s. 107), und es ist durchaus erlaubt, damit zu rechnen, dass noch im 13. jhd. überbleibsel des friesischen rechts in Zeeland bewahrt sein können.

Sind somit die belege des gerüftes in den Niederlanden weder sonderlich alt noch sehr original, so hat es besonderes interesse, dass bei einem der nach sächsischem recht typischen fälle von gerüft, nämlich bei notzucht, ein anderes beweisverfahren alt-niederländisch war. In dem 1245 an Utrecht ausgestellten edikt des grafen Wilhelm II. von Holland (O. V. R. 2, 11, s. 8 f.) heisst es: *Si femina vi oppressa et stupro violata querimoniam fecerit sine septem testibus tam viris quam mulieribus probatis et honestis, processum in querimonia habere non debet . . . Si virum quempiam femina aliqua de oppressione violenta et violentia stupri septem testibus tam viris quam mulieribus idoneis et probatis in iudicio convicerit, ille violator capitali sententia plectendus erit.*

¹ vgl. die oben s. 85 zitierte stelle aus Wismar und unten s. 131.

² Die (unoffizielle) alte französische übersetzung hat einen ausdruck, der dem *erectis bakinis* entspricht: *où il a enseigne eslevée, on ny fera aucun meffait par quel ne aultrement . . . qui en fait navreures, il en perdera la main, sinon que ce soit en débat commun ou soubz enseignes eslevées* (O. V. R. a. a. o.).

Die (ebenfalls unoffizielle) mittelniederländische übersetzung hat den *stantibus bakinis* entsprechenden ausdruck (der auch sonst im Mnl. vorkommt: vgl. Mnl. Woordenboek s. v. *baken*): *In staende bakinen en moet men gheen laghinghe doen . . . die enen dairmede wont, hy sal die hant verliesen, hensi in ghemeenem stride ofte staende bakinen* (O. V. R. a. a. o.).

Hiermit ist die s. 108 erwähnte niederländische glosse zum Sachsenspiegel zu vergleichen (zu Ssp. II, 64, 1—4): *Hier set hi van vier stucken die men mit gherochte claghen sal. Des set hi ten eersten voir nootmundscap* [*‘stuprum’*], *want het is die grootste. Ende men sal die claghe bewisen mit tugen* [*‘zeugen’*], *al ist dat vele luden anders segghen* (O. V. R. 1, 10b, s. 128).

Der glossator wendet sich wohl gegen das sächsische verfahren, wonach der mann auf das blosse gerüft der frau hin verurteilt wurde, und fordert dafür, gemäss der seit 1245 bekannten gräflichen vorschrift, zeugenbeweis.

Man wird sagen können, dass das erwähnte edikt Wilhelms II. an das stift Utrecht gerichtet ist und daher — nach bekannter mittelalterlicher sitte — vom empfänger konzipiert sein könnte und also vielleicht geistliches recht enthalten würde. Dies ist richtig, und es ist natürlich an sich möglich, dass im volke bei notzuchtklagen ein anderes beweisverfahren gebräuchlich war als der im geistlichen recht geforderte zeugenbeweis (welcher nicht ausschliesst, dass die klage mit gerüft beginnt). Allein es gibt, soviel ich sehe, in den niederländischen rechtsquellen des Mittelalters keinen beleg, der diese möglichkeit wahrscheinlich macht. Es hat vielmehr ganz deutlich den anschein, als ob die weitergehende rechtliche, insbesondere prozessualische verwendung des gerüfts in den Niederlanden ausschliesslich auf dem sächsischen recht beruht.

XV. Schweizerisches Recht.

Das Schweizerische gebiet kann deshalb eine sonderbearbeitung erfordern, weil hier seit dem Mittelalter französisches und deutsches recht sich durchdrungen haben, und zwar ist das französische recht eine späte ablagerung des römischen, in der auch findlinge altfränkischen rechts vorkommen können, während das hier gebräuchliche deutsche recht, da die Schweiz erst im 14. jhd. als besonderes staatswesen entsteht, das vollausgebildete schwäbische recht als voraussetzung hat¹. Übrigens hat jeder kanton durchaus selbständiges recht.

In den französischen kantonen, bzw. in bezirken, die nach französischem recht leben, sind die rechtsquellen oft bis ins 15. jhd. lateinisch. Hier finden sich die wörter *clama*, *clamare* nach römischer art in der bedeutung 'klage' ('plainte en justice'), 'klagen'; die etwa seit dem 14. jhd. auftauchenden französischen fassungen der gesetze und verordnungen bewahren dieselben ausdrücke: *clame*, *clamer*. Damit ist jede art der gerichtlichen klage gemeint; von gerüft ist nicht die rede. So in einer stadtverordnung für Murten, in der für ein jahr alle werktage als gerichtstage zugelassen werden (ausser in schuld- und erbschaftsangelegenheiten): *quod quislibet potest euocari ad iudicium seu placitum de Mureto et citari ad quamlibet diem, salua dominica, et consequenter clamare super citato; dum tamen clama fit ratione debiti vel conuentionum pro facto hereditatis, debetur placitare prout hactenus consuetum est. Et est duraturum presens statutum donec ad proximum festum epiphantie domini tantum*².

Ein gleichzeitiges edikt bewahrt in verbindung hiermit das deutsche wort *frevel* 'übertretung' in alter form: . . . *si emptor eiusdem pignoris sibi non satisfaceret, venditor potest ipsum qualibet die in iudicio Mureti clamare pro fravali sibi facto*³: ein augenfälliger beweis dafür, wie sich französisches und deutsches recht durchdringen⁴. *Clama* oder *clamor* bedeutet auch 'vorladung',

¹ Das hauptmaterial findet sich in der ausgezeichneten Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen / Les Sources du Droit Suisse, Arau 1898 ff. (zitiert: S. S. R.); die einzelnen bände haben meistens wortindex und — vorzügliche — historische einleitungen; die sammlung ist noch nicht abgeschlossen.

² S. S. R. IX, 1, 1, Le Droit de Morat (1925) s. 147; 13/1 1400.

³ S. S. R. IX, 1, 1, s. 124.

⁴ "man erkennt eben, dass man sich hier an der grenze des germanischen und romanischen volksthums befindet", GAUPP, Stadtrechte II, 150.

ebenso *clamare* 'vorladen', 'vor gericht zitieren': *quicumque citatus fuerit per preconem pro prima, secunda et tertia die incontinenti, cum per preconem clamatus fuerit, trino clamore edito non comparuerit in placito pro tribunali sedente hora consueta, seu non responderit incontinenti trino clamore facto, pro die qua, ut supra, fuerit clamatus, ubicunque sit et non responderit, tenetur et habetur pro contumace pro clama consueta. Clama ['klage'] incepta terminetur antequam alia clama incipiatur, sed pro quarta die citatus durante placito poterit respondere¹.*

Ferner kann *clama* mit einer wertangabe auch eine übertretung bedeuten, die eine geldstrafe in der angegebenen höhe nach sich zieht: *Qui vero clamam vel bannum trium solidorum Basiliensium commiserit seu debuerit, soluere teneatur pro quolibet duodecim denarios Lausannensium . . .*². Und schliesslich kann *clamor* auch eine aus einer gerichtlichen klage hervorgegangene schuldforderung bezeichnen: (von den erben) . . . *solutis prius debitis, clamoribus et legatis defuncti, cuius bona uterentur*³.

Ähnliches findet sich in den quellen aus Estavayer: lat. *clama* oder frz. *clame* bedeutet hier entweder 'plainte en justice' oder 'frais de justice'⁴. Ebenso in Bulle⁵ und Gruyères⁶ und im Kanton Genf⁷. Im letztgenannten ort wird *clamator* auch im sinne von 'præco' verwendet, aber schon seit der 2. hälfte des 15. jhd.s wird für 'publication' lieber *crida* gesagt, welches wort dann auch für 'præco', 'crieur public' verwendet werden kann, z. b. *Volentes . . . premissa . . . publice manifestari et eciam preconizari et cridarum vocibus notificari*⁸.

Interessant ist nun, dass in deutschen gebieten *beschrygen* 'beschreien' die bedeutung von *clamare*, *clamer* 'klagen' haben kann, ohne dass dabei im geringsten an gerüft zu denken wäre. So in einer satzung aus Bottenwil aus dem jahre 1491⁹: *Von*

¹ S. S. R. IX, 1, 1, s. 93 (Statuta Renovata 1394).

² S. S. R. IX, 1, 1, s. 50 (Vertrag mit graf Amadeus 1374).

³ S. S. R. IX, 1, 1, s. 118 (Liber Consuetudinum 1400 § 4).

⁴ S. S. R. IX, 1, 2, Le Droit d'Estavayer (1932); vgl. das glossar s. vv.

⁵ S. S. R. IX, 1, 3, Le Droit de Bulle (1935).

⁶ S. S. R. IX, 1, 4, Le Droit de Gruyères (1939).

⁷ S. S. R. XXII, Les Sources du Droit du Canton de Genève, 1. Des Origines à 1460 (1927) und 2. De 1461 à 1550 (1930); in den bänden 3. De 1551 à 1620 (1933) und 4. De 1621 à 1700 (1935) fehlen nach dem glossar die wörter *clame*, *clamer*, *clameur*.

⁸ S. S. R. XXII, 2, s. 8 (1465).

⁹ S. S. R. XVI Kanton Aargau, 2. Rechte der Landschaft, 1. Amt Arburg und Grafschaft Lenzburg (1923), s. 526.

des brüchigen¹ vichs wegen ist beredt worden: wenn das beschrüwen² und einem gebotten wirt by eim einung³, das hinweg ze tuond oder innzehaben den lüten an schaden, und der eigentümer dafür keine sorge trägt, dann kann ihm eine erhöhte geldbusse auferlegt werden. Dass hier *beschrüwen* nur 'geklagt' bedeutet, wird wahrscheinlich, wenn man parallele sätze vergleicht, z. b. die folgende aus dem Knonauseramt im Kanton Zürich⁴. Von brüchigem vech. Welicher veech hat, von dem klag kompt, das es nit hinder den hegen blyb, sunder durchhin bräch oder spring, welchem dan schad beschicht, der mag die geschwornen die heg lassen beschouwen, und sind die heg fridbar und das veech nit darhinder blybt, so soll man den meister des veechs dasselb sinen nachpuren heissen abnemen. Ebenso eine sätze (1519) aus der grafenschaft Lenzburg: Wenn auch die zinsslüt ['steuereinernehmer'] einem das sin angriffen und in also beschruwend ['verklagen'], er wäre läbend oder tod, so mag einer behan dryg zins, und sol das ander sin als andere gältschuld⁵.

Zweifelhaft ist dagegen — wegen der stark disjunktiven stilisierung — eine sätze (1544) aus Gouwenstein über die vom holzfrevler verschuldete geldstrafe, er werde joch darob im dwing oder usserthalben uber kurtz oder lang des beschrüwen oder bezüget⁶. Dieses bedeutet aber wohl 'jedoch unter der voraussetzung, dass er innerhalb des ortsbezirks oder ausserhalb desselben nach einer gewissen zeit [vom geschädigten] verklagt wird oder dass [über seine tat] zeugnisse vorliegen'. Weniger wahrscheinlich ist, dass *beschrüwen* 'beschrien', von *beschreien* 'über die frische tat gerüft erheben' bedeuten sollte, teils weil das gerüft augenblickliches einschreiten fordert und diese bedeutung also mit dem vorhergehenden *uber kurtz oder lang* schwer zu vereinigen wäre, teils weil ein solches gerüft im Schweizerrecht ganz vereinzelt dastünde.

Daneben bedeutet *clamor* auch 'tumultus', 'allarm', so in einer freiheit am 23. mai 1387 der stadt Genf von bischof Adhémar Fabri gegeben: § 3 . . . *si aliquis clericus aut laycus per aliquem*

¹ 'den zaun brechend'.

² 'darüber geklagt'.

³ 'geldbusse'.

⁴ zitiert: Schweizerisches Idiotikon V, 379.

⁵ S. S. R. XVI, 2, 1, s. 224.

⁶ S. S. R. XVI, 2, 3. Das Oberamt Schenkenberg (1927), s. 187.

insultetur vel captus fuerit, vulneratus aut injuriatus, infra civitatem vel banna predicta, et fiat clamor universalis sive communis [frz. übersetzung: *clameur universelle et commune*], *quilibet, quam cicius sciverit et poterit, ad locum ad quem clamabitur* [où se fait telle clameur] *accedere possit et sibi liceat personam culpabilem detinere sua auctoritate propria, donec idem culpabilis caverit stare juri in curiis, in quibus pro tunc erit caucio recipienda*¹. Gewalt, die dabei einem widersetzlichen schuldigen angetan wird, ist straf- und busslos. Dieselbe bedeutung ebda. § 6 . . . *si clamor communis* [*clameur publique en commun*] *vel aliquis insultus sit subito exortus vel suscitatus infra civitatem, quilibet portas dictae civitatis claudere possit et cathenas propria auctoritate impune tendere*².

Also wenn allarm gerufen wird, etwa infolge eines überfalls, darf und soll jeder hinzueilen, um den schuldigen festzunehmen und zu veranlassen, dass er sich dem gerichte stellt, darf dabei auch, ohne ermächtigung seitens der obrigkeit, die stadttore schliessen und mit ketten versperren — wohl um eine flucht unmöglich zu machen.

Die pflicht, dem allgemeinen allarmruf zu folgen, wird auch anderswo eingeschärft; so in einer satzung aus Lausanne, deren ältester teil bis 1158 zurückreicht: § 7. *Burgenses ad arma ferenda idonei debent sequi al fuercri*³ *maïorem vel senescalcum vel psaltarium*⁴, *sub pena banni 3 β, ita quod eadem die domum revertantur, nisi necesse sit maïorem moram facere*⁵. Die zeitliche beschränkung auf einen tag entspricht dem in vielen süddeutschen rechten vorgeschriebenen termin.

In einer recht späten (1461; abschrift 1788) satzung aus der französischen stadt Moutier-Grandval (Münster im Granfeld, Kanton Bern, westlich von Soleure/Solothurn) heisst es § 30 . . . *toute fois qu'en une baroche l'on sonne le tes-bourg et cloches, celui qui n'y court au cry le doit esmander*⁶. Man bemerkt, dass *criy* 'allarm' bedeutet und dass dabei glockengeläute verwendet wird.

In Murten wird als veranlassung eines solchen *clamor* nur

¹ S. S. R. XXII, 1, s. 194.

² S. S. R. XXII, 1, s. 196.

³ 'hinaus-ruf' (? zu lat. *foras*?).

⁴ mlat. *salt(u)arius*, tirol. *saltner* 'flurhüter'.

⁵ GRIMM, Weisthümer V, 2.

⁶ ebda. IV, 449.

feuersgefahr erwähnt: *quotienscunque clamor seu tumultus fierit in predicta villa Mureti propter ignem — quod tamen absit — quelibet persona utriusque sexus habens etatem legitimam et in potestate sui corporis teneatur et debeat, quotienscunque necesse seu opus fuerit, se iuuare ad dictum ignem extinguendum*¹.

Ganz entsprechend ist auch in deutschen kantonen feuersgefahr die hauptveranlassung eines allarmrufes. Einmal ist vielleicht überliefert, dass dabei *für uss!* 'feuer aus!' gerufen wurde; das ist in den etwa 1510 ausgestellten Ordnungen und Satzungen der Stadt Arau IX, § 7: *Wenn ouch für uss gieng, da gott vor sig [vgl. oben zu Murten!], in der stadt, in der halden, in der vorstatt, so sol nieman nützig vstragen, biss das für an das dritt huss an in kumplt, vnd ob yeman von mans namen nit darzuo lüffe, vnd sich des erfunde, den selbigen wil man strafen an lib vnd an quot, vnd sol das menglicher by dem eid rüegen [‘gerichtlich anzeigen’] . . . § 13: In welches hus füruss vss gat, vnd er das nit selbs beschrygt, der ist komen vm ein lib. [‘£’] an gnad*². — natürlich kann *füruss vss gat* ein fehler sein für *für uss gat* (vgl. § 7), aber dass aus dem ruf eine bezeichnung für 'feuersbrunst' entstehen kann, ist nicht unwahrscheinlich; im Dänischen ist das beim worte *ildlos* (eigtl. 'feuer los!') 'feuersbrunst' der fall.

Dasselbe gebot wird auch anderswo aufgestellt, so in Bremgarten 1415: *were, da got vor sy [vgl. oben!], dz an ieman für angienge in der stadt oder vorstatt, der sol da nit fliehen noch entwichen vnd sol dz für berüeffen vnd beschrigen vnd sin aller bestes tuon, dz es erlöschet werde*³.

Mellingen (1. hälfte des 15. jhd.s.): *wa für an gat vnd der huswirt noch sin gesinde nicht dess ersten für schryget, so gitt er j lib.; schryget er aber zuo dem ersten oder sin gesinde, so ist er ledig des einungs*⁴.

Zofingen (1466) . . . *an welichem ende für vs gan vnd sich erscheinen, vnd das von imm oder sinem husgesinde nitl, sunder von andern lüten gemeldet vnd beschruwen wurde, der selb ist inen vmb fünf pfund verfallen*⁵.

¹ S. S. R. IX, 1, 1, s. 195 (über feuerpolizei 1428).

² S. S. R. XVI Kanton Aargau, 1. Stadtrechte, 1. Arau (1898), s. 154.

³ S. S. R. XVI, 1, 4 Bremgarten und Lenzburg (1909), s. 48.

⁴ S. S. R. XVI, 1, 6 Laufenburg und Mellingen (1915), s. 291.

⁵ S. S. R. XVI, 1, 5 Zofingen (1914), s. 154; entsprechend s. 160 (1473) und s. 355 (1623).

Lenzburg (1607). *Was einer für ein buoss veruallt, da fhür in sinem huss oder schüren vffgat, er beschrye das oder nit.:* hier hat der — natürlich — noch bewahrte feuerruf die rechtliche bedeutung verloren¹.

Dass der feuerruf die am längsten lebendige form des alten allarmrufs ist, ersieht man aus einer satzung, die älter ist als jede der soeben genannten und in der feuersgefahr mit einer aus einem verbrechen entstandenen gefahr gleichgestellt ist: Zofingen (Handveste 1363, § 11): *Geschicht auch ein geschray von fewres wegen oder von dhainer freuel wegen, so yemand taet, wer dartzu nicht lauffet, das fewre ze leschende oder die vntzucht ze wendende, der hat die hohen puesse verschuldet*².

Die verwendung des allarmrufes in dessen eigentlicher bedeutung erhellt aus einem 'Verbott . . in kriegsziten' aus Brugg 1498: *Es sol mengklich still in der stat sin, nachts vnd tags dhein vnordenlich waesen füeren, es syge mit schrygen, rüeffen, pfyffen oder andrem, vff das, was sich von gestürm ['tumultus'] oder notturftigem geschreyg oder gerüeff erhüeb, das man sölichs gehären vnd sich des daruff gehalten mög; das sol gehalten werden by einem pfund straf*³.

Schon in den oben erwähnten Satzungen und Ordnungen der Stadt Arau (um 1510) ist jedem vorgeschrieben, was er im fall eines allarms tun soll: § 14 *Vnd was vfgelöufs vnd was geschreys oder gestürms kumpt, so hand min herren lüt geordnet vff die muren, zuo den thoren, ouch vff die werinen zuo den büchsen, das die selben dann sond lauffen by iren eyden, so sy schweren, dahin yetlicher geordnet ist* (vgl. auch §§ 15 und 16)⁴.

Ist schon hier der allarmruf modernisiert, so finden wir anderswo eine noch eigentümlichere abbiegung desselben. Das ist im Dorf-Recht der Gemeind zu Schintznach (1547):

Es soll der forster St Jörgen tag auf d'Häsi steig gan, es seye saamen oder braach, und daselbst zum driten mahl ruffen, damit die hirten, so da hüten, dess bass sorg haben und niemand zu schaden fahren. Wenn er aber vieh am schaden fund, und nach ruffen niemand wär, der wehren wolte, alsdann so soll er wehren, damit und der schaden abgewendt werde. Und soll also

¹ S. S. R. XVI, 1, 4 Der Statt Lentzburg Nüwe Satzung, s. 293.

² S. S. R. XVI, 1, 5, s. 61 f.

³ S. S. R. XVI, 1, 2 Baden und Brugg (1900), s. 107.

⁴ S. S. R. XVI, 1, 1, s. 154.

dem, dass das vieh ist, der einig gezehlt werden, so dik ['oft'] und viel das zu beschulden kommt. Ist der einig nachts 4 haller, tags 2 haller. — So er aber vieh am schaden gsäh und darüber schruwi, und die hirten eher dabey wären dann der forster, soll er nicht lauffen, sonder der hirt soll sein einig erretet haben¹.

Hier soll der förster durch sein rufen oder schreien nicht so sehr die gesamtheit der bewohner 'berufen' als einfach die hirten auf den drohenden jagdschaden aufmerksam machen; das ist diesen hirten gegenüber (die sich selber durch jodeln verständigen, wie ihre niederländischen berufsgenossen durch das *louw*-rufen (oben s. 105)) ausserordentlich natürlich.

Dagegen finden wir vereinzelt ein eigentliches beschreien des holzfrevlers. In einer offnung aus Wettingen (Kanton Aargau, 1649) heisst es: . . . ein holz, heiszt das Tägerhard . . . ob es sach wer, dasz einer nit möchte [den holzfrevler] gepfenden, der söllte loufen an den Sultberg under die hollen buchen und söllte da rüfen: 'reg de, Tägerhard', und welcher da hörte, so in dem dorf gesessen, und nit lüfe, der kem umb 5 β².

In der Schweiz finden wir also einerseits, dass *clamare* (*clamer*, *beschrygen*) nur 'klagen, verklagen' bedeutet, andererseits finden wir den alten allarmruf teils in eigentlicher bedeutung, teils — und besonders — auf die feuersgefahr beschränkt, teils endlich in einer örtlich bedingten verwendung. Aber von einer rechtlichen verwendung des gerüfts in einer art, die an die sächsische erinnern könnte, fehlt jede sichere spur.

¹ S. S. R. XVI, 2, 2 Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln (1926), s. 227; vgl. S. S. R. XVI, 2, 3, s. 186.

² GRIMM, Weisthümer V, 101; vgl. Schweizerisches Idiotikon 6, 732 f.; *reg de* ist 'reg dich! rühr dich! auf!'.

XVI. Süd- und westdeutsches Recht.

Wenn wir nach dieser umgehenden bewegung wiederum das deutsche recht angreifen, so können füglich in erster linie die oberdeutschen bearbeitungen des Sachsenspiegels ins auge gefasst werden¹. Der Deutschenspiegel², der im wesentlichen nur eine durch einen Augsburger besorgte übersetzung des Sachsenspiegels ist, gibt dessen *gerúchte* mit *gerichte* wieder. Da das wort *gerichte* auch im Ssp. vorkommt und vom übersetzer beibehalten wird, kann dadurch verwirrung entstehen. Ein beispiel möge genügen: Ssp. II, 71, 4 *Ob se volget vor eyn hús, dri tage sollen se dá blíben, manlich mit sínes selbes spíse, binnen deme gerichte, die wíle jene vore geit oder rítet, die daz gerúchte geschríet hat*. Deutschenspiegel 192 *Ob sie folgent fur ein hauz, drei tage sullen si da beliben, maennichleich mit seines selbes speiz, in dem gericht, die weil iene vor gant oder reittent, die daz gerichte beschreint vnd auf setzent*. Ssp. sagt also 'der das gerúft geschrieen hat', aber Dsp. 'die das gericht anrufen und anordnen'. Es ist klar, dass der Deutschenspiegler weder das wort noch den begriff des gerúfts gekannt hat. Ebenso steht *gerichte* für 'gerúft' in den §§ 130, 146, 183, 184, 193, 195, 213, 263, 327, 329, 338, 339 des Dsp. — Bei der regel über die pflicht des hirten, das von wölfen oder räubern geraubte vieh zu ersetzen, wenn er kein gerúft erhebt, begreift der übersetzer, dass ein 'gericht' nicht in frage kommt, aber klar wird ihm die sache nicht: Ssp. II, 54, 4 . . . *unde ne beschríet her se nicht mit deme gerúchte, so daz her iz getzúch haben muge, her mút iz gelden*, Dsp. 164 . . . *vnd beschirt er sev mit einem zaichen, so daz er sein zezeuge haben müge mit zwain mannen, er muz ez gelten*. — Besser begreift er die regel über den vorladenden gerichtsdienner: Ssp. III, 56, 2 . . . *mit deme gerúchte sol her daz lant dá zu laden*; Dsp. 300 . . . *mit dem ruofe sol er daz lant dar zuo laden*. Und einmal hat er fast den ent-

¹ Vgl. G. HOMEYER, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearb. von C. BORCHLING, K. A. ECKHARDT und J. V. GIERKE, Weimar 1931–34. — K. A. ECKHARDT, Rechtsbücherstudien I (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 20, 1927).

² Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck nach der Innsbrucker handschrift, hg. J. FICKER, Innsbruck 1859. — K. A. ECKHARDT und ALFR. HÜBNER, Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel, Hannover 1930 (2. Ausg. 1933). — K. A. ECKHARDT, Oberdeutsche Sachsenspiegelübersetzung, Hannover 1935. — Entstanden zwischen 1265 und 1275: ECKHARDT bei HOMEYER s. 15.

sprechenden ausdrück: Ssp. III, 70, 2 . . . *unde mit deme gerüchte vor gericht gebrâcht . . .*, Dsp. . . mit *geruoffe . . .* allein das ist eben eine regel, die eine ihm unbekannte sache betrifft, nämlich das rechtsverhältnis zwischen Sachsen und Wenden. — In dem teil des Dsp., der frühzeitig nicht als übersetzung, sondern als bearbeitung des Ssp. erscheint¹, fehlt das gerüft, so Dsp. §§ 86—88 (vgl. Ssp. I, 62—63).

Die weitere bearbeitung dieser übersetzung, die als der Schwabenspiegel² bekannt ist, kennt ebensowenig das gerüft. Heisst es im Ssp. II, 71, 3 *wâphen mât men wol vâren, swenne men deme gerüchte volget*, so schreibt der Swsp. 253a³ *gewefene mag man wol fûren, swenne man durch gerichtes not varn sul*. Die oben zu Dsp. 300 zitierte stelle Ssp. III, 56, 2 heisst hier einfach: *so sol er den livten dar rûffen, die sollen im gerichtes helfen*. Ssp. III, 68, 2 *ob se dâ zû geladen werden mit gerüchte* — Swsp. 144b *ob sie dar zuo geladet werden mit des richters boten*.

Von den bestimmungen über gerüft im Ssp. fehlen im Swsp. ganz die paragraphen II, 25, 1; 36, 2; 54, 4; III, 70; 78, 3. In andern fällen hat der Swsp. den entsprechenden paragraphen, aber die bestimmung über das gerüft ist weggelassen oder umgemodelt, so Ssp. I, 62, 1 — Swsp. 97; Ssp. I, 62, 2-3 — Swsp. 98a; Ssp. II, 71, 3-5 — Swsp. 253a-b; Ssp. II, 72, 2 — Swsp. 253c; Ssp. III, 1 — Swsp. 254; Ssp. III, 9, 5 — Swsp. 267; Ssp. III, 56, 1-2 — Swsp. 127; Ssp. III, 68 — Swsp. 144b; Ssp. III, 69 — Swsp. 145.

Bemerkenswert ist auch hier die bestimmung über notzucht Swsp. 254: *Vnde ist daz ein maget oder ein wip in notvnfte genomen wirt, und wirt si in ein hus gefüret wider ir willen, oder ob ez ir drinne geschihet, vnde si rûffet, vnd nieman hilfet noch gehelfen mag, mag man die liute vnd daz hus ober ziugen selbe dritte, mit den die ir rûffen hant gehoeret, wan sol ober die liute rihten also, daz man in daz houbet ab slahe . . .*

Das hilferrufen der überfallenen ist hier das einfache, oft erwähnte indizium; beweis wird durch drei zeugen erbracht, worunter auch solche, die ihr rufen eventuell gehört haben.

Die bestimmung über notwehr (Swsp. 79) schreibt vor, dass

¹ vgl. ECKHARDT bei HOMEYER a. a. o. s. 16 f.

² Entstanden etwa 1275 in Augsburg, ECKHARDT ebenda s. 17.

³ Zählung und zitate nach F. L. A. Freiherr v. LASSBERG, Der Schwabenspiegel, Tübingen 1840.

der täter sich gleich dem richter stellen und ihm sein schwert übergeben soll; bei der folgenden verhandlung muss er die notwehr durch reliquieneid beschwören und, falls ein ebenbürtiger verwandter des erschlagenen es fordert, auch noch durch zweikampf erhärten.

Von dem spätesten und kleinsten dieser süddeutschen rechtsbücher, dem auch 'Kaiserrecht' genannten Frankenspiegel¹, der eine weitere bearbeitung des Schwabenspiegels darstellt, ist nur zu sagen, dass ein gerüft hier völlig unbekannt ist.

Will man versuchen einen überblick über das, was im eigentlich deutschen recht des Mittelalters ausserhalb des sächsisch-thüringischen gebiets in bezug auf gerüft und dahingehöriges positiv vorgeschrieben war, zu gewinnen, so kann man füglich von der arbeit Kohlers² über die vorgängerinnen der Constitutio Criminalis Carolina (1532) ausgehen, weil dieses gesetzbuch die mittelalterliche entwicklung abschloss und bis in die neuzeit des 18.—19. jhds. in den meisten deutschen landen das geltende recht bestimmte. Aus der überwältigenden masse der quellen sind besonders wichtig die stadtrechte³ und — im allgemeinen, aber nicht ausschliesslich, für die spätzeit — die weistümer. Es ist bekannt, dass die rechtsentwicklung weitgehend von westdeutschen städten: Strassburg, Worms, Köln, Freiburg i. Br., ausgeht.

In Strassburg galt in bezug auf offenkundige zwietracht eine sehr einfache regel: *si quis alium fuerit iniuriatus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad iudicium populi, iudex deter-*

¹ Entstanden etwa 1328—38, benutzt Frankfurter recht: ECKHARDT bei HOEYER s. 28. — Das Keyserrecht nach der hs. von 1372, hg. H. E. ENDEMANN, Kassel 1846.

² Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, hg. F. J. KOHLER (u. a.), I—IV, Halle a. S. 1900—1915: I Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., 1900; II—III Die Bambergische Halsgerichtsordnung, 1902—07; IV. Wormser Recht und Wormser Reformation, 1925 (hier s. 258 ff. die vorzügliche darstellung des bürgerlichen rechts, des prozesses und des strafrechts). — Vgl. noch WILLY SCHEEL, Das alte Bamberger Strafrecht, Berlin 1903.

³ E. TH. GAUPP. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1—2, Breslau 1851—52; für seine zeit ein ganz hervorragendes werk. — FRANZ AUER, Das Stadtrecht von München, München 1840. — E. F. RÖSSLER, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, I—II, Prag 1845—52. — Weistümer, gesammelt von J. GRIMM, 1—7, Göttingen 1840—78. — Oesterreichische Weistümer, hg. Kais. Akademie der Wissenschaften, I—VIII, Wien 1870—96. — Die Weistümer der Rheinprovinz. I. Abt. Die Weistümer des Kurfürstentums Trier 1—2, 1900—1914; II. Abt. Die Weistümer des Kurfürstentums Köln, 1—2, 1913—14 (aus den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bonn).

*minabit secundum iudicium et dictum populi. Sin autem, pulsatus simplici sua assertione se expurgabit, vel cum ille convincere poterit duello*¹. Also: wenn die gegner sich nicht dem urteil des richters und des volkes unterwerfen, kann sich der beklagte durch einzeleid reinigen, oder die entscheidung erfolgt durch gerichtlichen zweikampf; das ist ungefähr wie später im Schwabenspiegel.

Im Hofgericht Burchards von Worms (1064) heisst es: *Si . . . homicida cum proximo occisi suam innocenciam per duellum defendere voluerit et vicerit, wergeldum reddat et cum proximis pacem faciat; si autem nullus occisi proximorum cum occisore pugnare voluerit, ipse se bullienti aqua adversus episcopum expurget et wergeldum reddat et pacem cum proximis faciant; et ipsi coguntur, ut accipiant*². Hier haben wir noch eine reihe von alten elementen: das entscheidende ist, dass die durch den streit entstandene sippenfeindschaft beigelegt wird; wergeld muss sowohl bezahlt als angenommen werden. Hauptbeweis für die unschuld des totschlägers, d. h. für die notwehr, ist der gerichtliche zweikampf, aber die klagende sippe kann den beklagten zum gottesurteil zwingen. Hier setzt die spätere entwicklung an. Erstens war die Kirche dem gottesurteil abhold, und es verschwindet allmählich im laufe des 12.—13. jhds.; wichtig ist besonders die den ordalien feindliche stimmung, die nach dem auf dem Laterankonzil 1215 verkündeten verbot sich dagegen erhob (und die in Deutschland an einer berühmten stelle in Gottfried von Strassburgs Tristan (15737 ff.) einen markanten literarischen ausdruck fand). Das wirkt auch gegen den zweikampf, denn dieser setzte, wie erwähnt, ebenbürtigkeit voraus und musste, wenn eine solche nicht vorhanden war, nach alter sitte eben durch das gottesurteil abgelöst werden. Deshalb war im Landfrieden Friedrichs I. von 1152 das *divinum iudicium* vorgeschrieben, wenn sich ein bauer einem *miles* gegenüber auf notwehr berief, aber schon im Landfrieden von 1156 kann der bauer, der notwehr behaupten will, wählen, ob er das gottesurteil anrufen oder sich mit sieben eideshelfern reinigen will³.

Auch dem zweikampf waren die kirchlichen herren wenig günstig, wie u. a. das alte Kölnische Dienstrecht erweist: *Item*

¹ Jura et leges antiquissimae civitatis Argentinensis (sæc. XI), § 35: GAUPP a. a. o. I, 57.

² KOHLER, a. a. o. IV, 305.

³ KOHLER a. a. o. IV, 258. 262. 319.

nullus ministerialium beati Petri cum altero ministeriali sancti Petri monomachiam inire potest¹, quidquid unus adversus alium fecerit. Quodsi unus alterum pro libitu suo sine justicia occiderit, proximi illius occisi querimoniam coram domino suo archiepiscopo de occissore deponent. Quodsi occisor factum confessus fuerit, ipse in potestatem domini sui iudicabitur. Si autem factum negaverit, archiepiscopus testimonio VII domesticorum suorum, qui nec occisi nec occisoris cognati sint, eum de homicidio convinctet; convictus in potestatem domini sui iudicabitur. Postquam in potestatem domini sui iudicatus est, sequetur dominum suum omni tempore, quocumque dominus ierit, cum tribus equituris et duobus servis, ita quod nullo tempore se conspectui domini sui sponte ostendat². Von gottesurteil ist nicht die rede, aber auch nicht von einem reinigungseid; wenn der täter seine schuld nicht gestehen will, entscheidet der erzbischof mit sieben mannen, also durch ein geschworenengericht; sehr eigenartig ist der als strafe verhängte arrest am hofe.

In Freiburg im Breisgau (stiftungsbrief 1120) gilt die folgende bestimmung: § 22 *Si quis irato animo infra urbem die aliquem vulneraverit, et si idem duobus ydoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur; si vero vulneratus morietur, idem malefactor decollabitur. Si autem nocte contingerit vel in taberna, seu die seu nocte, aliquem vulneraverit, duello vincatur (ea de causa, quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem[!]). Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptaverit, cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit³.* — Der beweis für die schuld an einer offenkundigen tat, also der beweis dafür, dass keine notwehr vorliegt, ist hier schon prinzipiell das zeugnis zweier männer, aber der angeklagte darf den zweikampf, auch gegen einen der zeugen, wählen. Eine tat, die in der nacht oder in einem wirtshaus(!) geschieht, wird immer durch zweikampf (zwischen dem kläger und dem beklagten) entschieden.

Andererseits finden wir gerade in Freiburg auch beschränkungen des zweikampfes: § 21 *Extraneus cum burgensi duellum*

¹ mit nicht-dienstmannen war der zweikampf aber gestattet, wie aus einer folgenden bestimmung hervorgeht.

² GRIMM, Weisthümer III, 751.

³ GAUPP II, 22.

*non habebit nisi ad voluntatem burgensis*¹. — Nach dem wenig jüngeren Stadtrodel trifft den im zweikampf unterliegenden die gleiche strafe, wenn er den kampf gefordert hat, wie wenn er herausgefordert wurde (was sicher eine wirksame eindämmung dieses rechtsmittels war); ausserdem ist der zweikampf nur bei blutigem überfall, raub und totschiag gestattet: § 74 *In duello tam ille qui impetit quam ille qui impetitur, si victus fuerit, pari pene subiacebit. Duellum autem non debet fieri nisi pro sanguinis effusione vel pro preda vel pro morte*².

In Regensburg (1230) konnte der bürger dem zweikampf entgehen, wenn er einen reinigungseid mit zwölf eideshelfern leisten konnte; die wichtigkeit dieser bestimmung erhellt wohl daraus, dass sie gleich im ersten paragraphen des Stadtrechtes steht: *quicumque civis Ratisbonensis de duello impetitur, si se poterit expurgare duodecima manu honestarum personarum, de impetitione qua impetitur sit absolutus*³.

Die bürger von Nürnberg sind schon 1219 vom zweikampf gänzlich befreit⁴, wie die bürger von Altenburg 1256⁵.

Ablöser sowohl des gottesurteils wie des zweikampfes als beweis der notwehr war ein drittes altes rechtsmittel: der siebenereid. In Hagenau wird 1164 vorgeschrieben, dass der auf frischer tat ertappte totschiäger gleich hingerichtet wird; aber dann heisst es weiter: *Fugitivus ille, si post hec innocencie sue confidens ibidem reversus causam intraverit, eiusdem loci sacramento manu fidelium septima sue innocencie puritatem manifestare permittimus, ut, licet factum non negat, inicum tamen congressionis cum adversario a se removendo, rebus suis non privetur, sed incolumis in consorcium ceterorum ut primitus restituatur*⁶. Die notwehr wird also durch siebenereid dargetan.

Sehr interessant sind die vorschriften des ältesten Wiener

¹ GAUPP ebenda; entsprechend noch in Eger 1279 § 4 . . . *nullus extraneorum aliquem civium super duello pulset, sed ipsi cives omnem extraneum de duello peroptime infestabunt*.

² GAUPP ebenda; in Eisenach war 1283 der zweikampf nur bei *homicidium* gestattet (GAUPP II, 200), was an den Sachsenspiegel I, 62 erinnert.

³ GAUPP II, 168.

⁴ GAUPP II, 177 § 3 *nemo aliquem civem loci illius duello impetere debet, in toto Romano Imperio*.

⁵ GAUPP II, 212 § 26 *nullus in civitate vestra conveniri poterit ad duellum*.

⁶ GAUPP I, 98; entsprechend I, 190 Eger 1279 § 5 (hier ist *nisi quod* eine durch die verschiedenen negationen hervorgerufene falschübersetzung statt *si*); II, 217 Enns 1212 § 1.

Stadtrechts (1221), das zwar, wie GAUPP II, 215 nachwies, z. t. das Ennser stadtrecht von 1212 voraussetzt, dennoch aber selbständig ausgebaut worden ist. Es heisst hier § 4 *Si autem homicida deprehensus fuerit in ipsa actione i. an der handhaft cum sanguinolento gladio, et si iudex hoc probare poterit cum VII viris honestis et credibilibus, qui dixerint eum homicidium hoc perpetrasse vim vi non repellendo i. unnotwernde, capite puniatur*¹. Also wird der in handhafter tat ergriffene mörder hingerichtet, aber dazu ist notwendig, dass entweder 'blickender schein' vorliegt oder dass ein geschworenengericht von sieben männern auf die handhafte tat ohne notwehr erkennt. Eigentümlich ist — wie bei der prinzipiell gleichartigen bestimmung von Köln, oben s. 126 — dass von keinem beweisrecht einer partei, sondern von einer beweispflicht der richterlichen behörde die rede ist; sicher sind die befugnisse dieser 'testes' verschieden, sowohl von denen der eideshelfer, die die wahrhaftigkeit einer parteiaussage bezeugen, als von denen der von den parteien geführten zeugen, die nach alter regel gültiges zeugnis ablegen können, wenn wenigstens zwei geführt werden; diese dürfen nur über das, was sie gesehen oder gehört haben², aussagen, während von einer beschränkung der aussage der richterlichen 'zeugen' keine rede ist. Die übereinstimmung mit der normannischen unterscheidung zwischen *témoins de certain* bei gewöhnlicher klage und den vom richter geführten 'zeugen' bei einer *enquête*³ springt in die augen.

Bestrafung des einfachen totschlages mit dem tode ist bekanntlich nicht alt, sondern erst hochmittelalterlich. Dagegen wird es vielleicht eher ein alter zug sein, dass, falls die tat offenkundig ist und (also) nicht abgeleugnet werden kann, auch der nicht auf der stelle aufgegriffene mörder von derselben strafe getroffen wird wie der auf frischer tat ertappte⁴, denn in der vorhergehenden periode des wergeldes (und der sippensühne) war bei totschiag, verwundung und anderen gewalttaten die unterscheidung zwischen frischer tat und übernächtiger tat belanglos.

¹ GAUPP II, 239.

² cf. etwa Freiburg i B. 1120 § 16 . . . *Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu* (GAUPP II, 21). Colmar 1293 § 6 *Man mac ein jeglich ding bezügen mit zwein ersamen burgern, also das si das ding des si gezüg sint, sehen und hortn* (GAUPP I, 116).

³ oben s. 68 f.

⁴ Wien 1221 § 7 *si homicidium notorium fuerit nec ille negare quiverit precise, talis capite puniatur*; GAUPP II, 240.

Die notwehr beweist der beklagte im falle von tod mit dem glühenden eisen — ein recht spätes beispiel des bewahrten gottesurteils —, im falle von verwundung mit zwanzig vom richter auserwählten eidshelfern. Wenn er unterliegt, darf er an demselben tag oder in der folgenden nacht fliehen, wird dann aber friedlos erklärt¹.

Sehr eigentümlich ist in Wien schliesslich das rechtsmittel des *juramentum calumniae* 'voreid' § 16 . . . *Et si vulneratus prae nimia debilitate corporis ad iudicium venire nequiverit, due ydonee persone cum nuncio iudicis ad eum veniant et in statu egritudinis ab eomet secundo recipiant calumpnie juramentum.* § 17 *Volumus itaque, ut a nullo recipiatur juramentum quod dicitur voreit, nisi illemet secundus juret. Item vorait non praestabitur extra iudicium, sed tantum in iudicio, nisi (sicut supra dictum est) si vulneratus fuerit adeo debilis*². Ein streit zwischen zwei bürgern ist an sich eine privatangelegenheit³, in die sich der richter nicht einmischen darf, wenn er von den parteien nicht angerufen wird (etwa um den zu vergütenden schaden abzuschätzen); er wird aber eine öffentliche angelegenheit, wenn der streit durch einen friedensbruch eingeleitet wurde. Vor der eigentlichen gerichtsverhandlung konnte eine partei gegen ihre gegnerin eine dahingehende behauptung eidlich, durch 'voreid' anbringen und dadurch prozessuale vorteile gewinnen. Das Wiener Stadtrecht beschränkt nun dieses rechtsmittel, indem der einzeleid als voreid nicht genügt, sondern dreiereid verlangt wird. Eine ähnliche, aber andersgewendete anordnung werden wir später aus Magdeburg und Mühlhausen i. Thür. kennen lernen; vgl. unten s. 157.

Im stadtrecht von München, dessen älteste teile nur auf Ludwig den Bayern zurückgehen, gilt folgende allgemeine regel: wenn ein bürger eines am tage verübten verbrechens, auf das

¹ GAUPP II, 239. Wien 1221 § 2 *Si vero homicida confessus fuerit, se homicidium perpetrasse vim vi repellendo i. notwernde, probet hanc notwer cum ignito ferro. Si probaverit, liber sit ab actore et iudice. Si non probaverit, habeat licentiam fugiendi, quocumque velit, per diem illum et noctem sequentem, et iudex eum proscriptum pronunciet. Si post has inducias deprehensus fuerit, iudicetur de illo.* § 3 *Itaque pacem civitatis taliter instituimus, ut defensio proprii corporis i. notwer probetur pro mortuo cum ignito ferro, pro vulnerato autem cum 'denominatis' i. cum XX personis honestis, quas iudex accusato denominabit.*

² GAUPP II, 242.

³ Vgl. etwa die aufschlussreichen bestimmungen im stiftungsbrief von Freiburg i Br. §§ 17 und 19, nach denen sogar, nachdem eine sache vor gericht gebracht worden ist, eine aussergerichtliche aussöhnung (*oculta renonciliatio, hatsüene*) vom richter anerkannt werden muss, was später nicht der fall ist.

der tod steht, angeklagt wird, kann er sich binnen 14 tagen durch eid mit zwei selbsterkorenen eideshelfern reinigen; erfüllt er diese bedingungen nicht, so wird er durch siebenereid überwunden. Ist das verbrechen in der nacht verübt worden, dann nennt der *scherge* vor dem gericht 21 gute männer, von denen der angeklagte 3 zu eideshelfern erwählen muss¹. Der unterschied in der behandlung der am tage und in der nacht verübten verbrechen ist wie in Freiburg i. Br. (oben s. 126), aber in München hat zunächst der beklagte das beweisrecht und zwar mit zwei eideshelfern, während in Freiburg der kläger ihn mit zwei überwand, wozu hier — falls der beweis dem beklagten misslingt — siebenereid des klägers notwendig ist. An den Wiener gebrauch gemahnt die verwendung von *denominati*.

In dem ungefähr gleichzeitigen (1331) Statutarrecht von Prag überführt (wie in Freiburg) zunächst der kläger den auf frischer tat ergriffenen totschräger mit zwei zeugen; aber entkommt der angeklagte, oder wird ein bürger eines im geheimen verübten totschrages angeklagt, dann reinigt er sich mit siebenereid². Eine jüngere satzung aus Prag hat dafür die regel, dass wenn gegen einen bürger anklage auf totschrage erhoben wird, *so schol der, der eyn anspricht, in des vbirwynden mit siben mannen So mag sich ouch der angesprochen . . . her wider mit nowen mannenentschuldigen*. Hier, darf man sagen, ist der eidliche beweis auf das tote gelesse gekommen, indem der ausschlag der grösseren zahl wohl als ein verlegenheitsausweg zu bezeichnen ist.

In allen diesen stadtrechten ausserhalb des sächsisch-thüringischen gebiets ist also bei totschrage und verwundung von gerüft nicht die rede; sowohl die notwehr wie die handhafte tat wird auf andere weise bewiesen.

Dagegen kommt wohl vor, dass bei einem blutigen überfall allarm geschlagen wird, etwa durch glockengeläute. So heisst es im Freiburger Stadtrodel (anfang 12. jhd.) § 75: *Cum autem [burgensis] sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cuius sonitum XXIII [h. e. vigintiquatuor] coniuratores fori; cf. Stiftungsbrief 1120 § 4] venire tenentur, qui lesum lavabunt, et si fuerit ibi plaga sanguinis, reus pene . . . subiacebit; sin*

¹ AUER, a. a. o. §§ 247–49.

² RÖSSLER I, 25 f.

*autem (id est si plaga sanguinis inventa non fuerit), ille qui pulsaverat rei penam sustinebit*¹. — Charakteristisch ist hier erstens, dass der allarm (in casu durch glockengeläute) an sich kein beweis ist, und zweitens, dass gegen einen unbefugten allarm sehr scharf stellung genommen wird. Es kann angemerkt werden, dass allarmschlagen durch glockengeläute so verbreitet war, dass es wohl im Hoch- und Spätmittelalter als die übliche allarmart bezeichnet werden kann².

Seltener kommt der altertümliche allarm durch hornblasen vor, aber z. b. Saarbrücken 1321 . . . *sint auch schuldig zu vnserm hornblase vnd zu vnserm degelichem geschreye* [‘aufruf der degen, der kriegstüchtigen manner’] *usz zuziehen mit vns vnd vnsern mannen vns vnd vnser gut zu schirmen vnd das ire, vnd so were des nit endette, zu yeder zyt so er das gebot sumede, der ist vns zu besseronge xxx sch.*³. — In Mayen (zu Trier) gilt dasselbe gebot demjenigen, *der des hern horn höret plasen vnd die klock leuthen*⁴. Das horn ist natürlich in sehr alter zeit fast überall als allarmzeichen verwendet worden, aber zu diesem zweck besonders aus dem Keltischen bekannt; ist es ein zufall, dass die drei angeführten belege einer gegend entstammen, die noch in der völkerwanderungszeit keltisch war?

Wichtig sind die bestimmungen über die pflicht, dem allarmruf folge zu leisten. In den stadtrechten sind solche nicht häufig, aber typisch ist die vorschrift des stiftungsbriefs von Freiburg i. Br. (1120) § 32 *Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione nisi iter unius diei, ita tamen quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare. Si autem alter alterum in eadem expeditione quoquomodo leserit, tanquam in civitate factum puniatur. Cum vero predicta expeditio communiter precipitur, quicunque*

¹ GAUPP II, 17; vgl. Colmar 1293 § 1 *Unde swenne jeman libelos wirt getan in deme banne ze Colmer . . . ze swelher zit . . . daz geclaget wirt, so sol man die glogen stürmen, und sol den schuldigen fürladen als gewonlich ist, und sol der schullesse das rihlen nach der burger urteil.* — Hier also bei totschiag.

² In den Weisthümern von GRIMM habe ich folgende fälle notiert: I, 488 Mörfeld (bei Darmstadt); 540 Rheingau, ca. 1400; II, 32 Hausen (Saar); 47 Leiningenaltdorf (Saar); 156 Genzingen (bei Kreuznach); 198 Mastershausen (zw. Beilstein und Simmern); 205 Beltheim (zu Trier); 425 Eidger und Eller (ebenso); 482 Mayen (ebenso); 534 Walmersheim (zu Prüm); 543 Gondembret (ebenso); 606 Daun (Eifel); III, 68 Sieben Freien (Westfalen); 652 Beiting am Lech 1435; 841 Demerath (Eifel); IV, 586 Ransbach (bei Montabaur); 705 Altenbruch im Lande Hadeln; V, 337 Obercassel bei Bonn.

³ GRIMM, Weisth. II, 3; ähnlich aus dem benachbarten Arneval, ebenda II, 19,

⁴ ebda. II, 482.

*civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam praetendere poterit, domus eius funditus destruetur*¹.

Direkt ist hier also nur von der heerfolge die rede, aber die stelle ist mit den gleich unten folgenden zu verbinden. Wir haben hier den auf einen tag beschränkten termin; den mit dem stadtfrieden gleichgestellten frieden während der *expeditio*²; und die altertümliche bestrafung der nicht-befolgung durch hausschleifung.

Von den vielen belegen in den weistümern³ nenne ich die wichtigsten, wobei meistens 1. eine bezeichnung des allarmrufes, 2. nicht selten die örtliche und zeitliche beschränkung, sowie 3. die auf nichtbefolgen gesetzten strafen erwähnt werden: III, 652 Beiting am Lech, 1435: 1. *geschrey*; 3. *sechzig und fünff pfundt*. II, 3 Saarbrücken, 1321: 1. *zu unserm hornblase vnd zu vnserm degelichen geschreye*; 3. *30 sch.* II, 23 Herbitzheim (Saar), 1458. II, 33 Neumünster (Saar), 1429. II, 49 Leiningen (Saar) (16. jhd.?): . . . *der jarruf vff s. Bartholomeus tag zu Leiningen, so man den umbzuch da thut, den marck zu huden . . . so ruft der scheffen den hern ire oberkeith vnd gerechtigkeith vsz wie folgt: 'Hörent, ihr herren, hörent, hörent, was vnserne gnädigste herrn hie gebieten, v. g. h. der landfürst, v. g. h. der hertzog von Lothringen, der da hie ist ein schirmherr, der da hie ist ein halber hochrichter (wird für jeden mitherrn, mit bezeichnung seiner speziellen rechte, wiederholt). So gebietendt vnsre hern allen denjenigen, so die hie seindt von gebots wegen, oder von beth wegen, were es sach das ein vfflauff hie wurd, esz were in hutten, heuszern oder in kirchen vn clausen, in allen den enden, da der mann sein wehr bereichen möcht, handt aufschlagen, sich herzufügen vff diesz platz, wie wir jetzunder hie stan, vnd ist das geschrey Lothringischer.'* Es handelt sich also um eine formelhafte verkündung der pflicht, bei allarm folge zu leisten, allerdings nicht so sehr gegen äussere feinde, als gegen innere unruhen gerichtet (was übrigens selten klar zu trennen ist). — II, 534 Walmersheim (zu Prüm): . . . *ob . . . feyndtesgeschrey queme, so soll folgen der hoffsmann mit der sonnen ausz vnd ein.* II, 543 Gondenbret (zu Prüm): ähnlich. II, 574 Schleiden, zwischen Gemünd und

¹ GAUPP II, 94.

² Vgl. Lex Alamannorum c. 26, oben s. 49; Stadtbuch von Wismar oben s. 85; Handfeste von Haarlem, oben s. 113.

³ GRIMM, Weistümer durch band- und seitenzahl zitiert.

Reifferscheid, bergweistum 1547: . . . so esz dan gefiell, wasz gott fur sie, dasz ein rauff in der herschaft angeschlagen wurt, vndt mein gn. herr seinen steingreber vonnöthen hatt, den ruf hülff zu beschutten, da soll der frembt folgen als der heinsz. Wehre auch sach dasz mein gn. herr irgens vor ein hausz ziehen wolt . . . (ebenfalls). II, 606 Daun, zwischen Geroltstein und Ülmen: . . . 1. *lantgeschrey*. I, 472 f. Landsberg bei Heppenheim, 1430: 1. *geschrey*; 2. 1 *tag*. I, 488 Mörfeld, zwischen Darmstadt und Höchst, 16.—17. jhd.: 3. *schlechte busz*. III, 559 Hartheim (bei Tauberbischofsheim?), 1424: 1. *geschrey*. III, 892 Melrichstadt, 1523: 1. *feindgeschrey*; 2. *bysz sie nacht vnnnd nebel abtreybt*. III, 895 Behrungen, zwischen Melrichstadt und Römhild, noch 1782(!) bestätigt: 1. *geschrey*. VI, 20 Wertheim, 1384: 1. *geschrey*. VI, 35 Remlingen, zwischen Wertheim und Würzburg, 1409. VI, 19 Königheim (bei Tauberbischofsheim), 1422: 1. *geschrey*. 3. *wer do hinder sich sesze, den mochte unser obg. herre . . . strafen hohe oder nider*. VI, 48 Karbach (im amte Rotenfels, Neckar), 1448: 1. *feindeio geschrei*. VI, 48 Greusenheim (ebda.), 1448. VI, 63 Laudенbach (ebda.), 1468: 1. *geschrei*. VI, 44 Rotenfels, 1494 . . . *ob ein waffengeschrei würde, sollen sie weiter nit ziehen dann für die burk und nicht fürbasser, es zügen dann die vogd und herren vor ihne, doch also, dasz sie bei sonnenschein wieder anheim kommen, damit leut in der statt und dieselbe genugsamb besetzt wäre*. III, 408 Krombach (nördlich von Aschaffenburg), 1496: *und ob in dem obgemelten landgericht ein feindgeschrey wird, dann soll das lantvolck uff sein mit seinem gewehr und nachfolgen, und dann uff solcher nachfolgung soll der leste nicht umkehren noch sich wenden, bis so lang ihme der erste beget*. I, 648 Westerwald, 1445: 1. *gerücht oder vihand geschrei*; 2. *von vsz gange bisz zu undergange der sonnen*. VI, 656 Hoeningen, oberhalb Altenahr: . . . *were sache dat ein waiffengeschrie queme in dat lant, soe sollin wir under deme banner van Ar mit der sunnen usz ind in volgen eine banmle wegес, ind dit doin wir neit van gebeide dan van gueder gewoenden*.

Auch ohne dass die folgepflicht eingeschärft wird, kommt geschrei als allgemeiner allarmruf vor, so in den Oesterreichischen Weistümern I, 321 Zillertal: *landgeschrei*; VI, 281 Obdach (Steiermark): . . . *und im Turkengeschrai ir zueflucht dahin haben*.

Mit der pflicht, dem heerbann zu folgen, hängt die vorschrift

zusammen, dass der ruf dem landesherrn vorbehalten sei; dieses findet sich im Oberelsass, wie im Saar- und Moselgebiet. Am ältesten ist die satzung V, 372 aus Pfeffingen (Phaffans, östlich von Belfort), 1344: *So ist der geschrei oder ruf genzlichen des kilchsparg an dem vorg. h. von Rotenberg, und sol der vorg. h. von R. schirmherre sin des ganzen kilchsparg, dorumb das er den ruf und besserung hat.*

Dem herrn wird der ruf zugewiesen: VI, 427 Merzig (Saar), 1529: *. . . wist der scheffen alle helfgeschrei und gewaltsachen im¹ hochgericht.* II, 198 Mastershausen (Mosel): *Item weisen die scheffen v. gn. h. von Trier zu Mastershausen ein glockengeleuth vnd helffgeschrey, vnd erkennen ime im dorf vur einen obern- und grundherren, vnd kheinen mehr, dan allein gott im hoehen himmel vurbehalten.* Ähnlich II, 205 Beltheim (Mosel); II, 425 Eidger und Eller (Mosel); II, 534 Walmersheim (Moselgegend, zu Prüm). II, 439 Bruttig (Mosel): *Item haint sie gewijst v. g. h. v. Tr. das heilegeschreye, den storm, die volge, den vszzüg (so ander des stüfftz von Trire vnderthanen vnden vnd oben vszziehen), den glockenklancke;* also allarm jeder art umfassend. — In einer satzung aus dem jahre 1507 in Ransbach, nicht weit nordöstlich der Moselmündung, heisst es entsprechend: *. . . klocken geschell, waffen geschrey . . . ass ein landtherrn gebührt.*

Wie schon bemerkt, gilt die pflicht, hilfe zu leisten, nicht nur gegen den äusseren feind, sondern selbstverständlich auch gegen innere unruhen und störungen, was im laufe der zeit immer wichtiger wird. II, 630 heisst es in einer satzung aus Andernach: *wan eincher uftlauff . . . geschege, des ein schultheisz . . die burger ime solches helfen zu schirmen anriefe.* Noch eingeschränkter: II, 166 Windesheim (bei Kreuznach), 1552: *. . . dass . . ein miszthedig person . . beschrien wurde . . denselbigen . . angriffen vnd halten vnd in ein stock schliessen;* vgl. VI, 424 Eschringen (Saar), 1498; II, 410 Alflen (Mosel), 1499². Die folgepflicht kann auf die sesshaften bürger beschränkt sein und nicht so sehr von feinden als von verbrechern, vielleicht auch privatklagen(?) hervorgerufen werden: III, 841 Demerath (Eifel), 1578: *. . . wan*

¹ *in* ersetzt bekanntlich in einer reihe westlicher mundarten den dativ (vgl. frz. à).

² HANS WINKLER macht darauf aufmerksam, dass eine solche pflicht der festnahme bis auf unsere tage besonders deserteuren gegenüber eingeschärft worden ist.

ein man oder iemandt bekrischen oder beclagt wurd, so soll der scholltheiss die glock lauthen, so sullen folgen alle diejenigen, so fhüer und flam hie haben. — Bisweilen wird die pflicht zum eingreifen gegenüber dem angeschrienen verbrecher noch deutlicher eingeschärft: III, 587 Herren-Breitungen, 1429: *ob fewr, morttgeschrey odder dobierei auferstunde, wer dar tzu thun solle? Vrtheil, wer das hore, sehe odder angerufen werde, der sal bie leib vnnd gut dar tzu thun.* Das mag vielleicht an das klassische gerüft erinnern; und Herren-Breitungen liegt ja auch an der Werra, am Thüringischen grenzfluss. — Weniger auffällig ist vielleicht die vorschrift, dass ein bürger, der mit einem fremden in wortwechsel oder streit gerät, durch sein anschreien die mitbürger zur tätigen hilfeleistung verpflichten kann; GRIMM, Weisth. VI, 94, Hofheim, nördlich von Hassfurt.

In verbindung mit der besprochenen entwicklung, wonach von der pflicht, dem allarmruf zu folgen, das monopol des landesherrn auf den allarmruf abgeleitet wurde, begreift man das mehrfach belegte verbot gegen erhebung eines solchen rufes. So I, 472 Landsberg (bei Heppenheim), 1430: *wann einer . . . ein heylgeschrey¹ machte, der verfiel meinem herrn von Mayntz einen frevel, der were mit nahmen 4 vnd ein halb pfund heller* (man kann vergleichen, dass das versetzen eines marksteins die höchste busz, 10 pfund heller kostet). Wahrscheinlich ebenso: III, 397 Ulmbach (Wetterau), 1415: *. . . vor heillalgeschrei und messerrugken an [‘ohne’] schaden . . . fünf und zwenzig wetterebischer schillinge.* I, 488 Mörfeld, zwischen Darmstadt und Höchst: *der höchsten busse verfällt welcher heuler- oder mordgeschrey macht.* II, 578 Wildenburg, unweit Reiferscheid (abschrift 17. jhd.): *Richter fragt, wan einer wegen messerzehens oder sonnsten geüebder gewallthat halben zum waffengeschrey genotrenget vnd dasselb gehort vnd nicht anbracht wurde, wie sich vnser gn. herr da mit zu verhalten? Antw. . . den oder dieselbige soullen v. g. n. g[raf] glich den thetter strafen.* Ganz klar ist diese bestimmung nicht — heisst *nicht anbracht wurde* ‘als nicht angebracht (= berechtigt) erkannt wurde’, oder heisst es ‘nicht vor das gericht gebracht wurde’? — Jedenfalls ist die satzung einem solchen geschrei abhold.

II, 17 heisst es in einer satzung aus Lieddorf, Saar, 1458:

¹ D. Wb. 4, 2, 826 s. v. *heilergeschrei.*

... geschehe einige helfgeschrei oder uffengeschrei ... dass ein abt da von eime ieglichen verfallen sei fünf schilling und dem scheffen XII pfennige ... und ob ein helfgeschrei oder uftauf dar mit nacht und nebel geschehe und meisselwunden, die stunden zu eins abts gnaden zu strafen. Hier haben wir wohl den übergang zu einer weiteren bedeutung von *geschrei*, nämlich 'gewalttat'.

Wie dieser übergang stattfindet, ersieht man vielleicht aus der recht alten und gut überlieferten satzung I, 540 Rheingau, etwa 1400: § 21 *weresz daz eynich man bezoget were von den burgern vor eyn gelute ader vor eyn gerufe von deheiner sachen, der mag dune sin vnschult mit zwelff sinen magen binnen dry wecken na der bezicht in derselben marke, da er bizoget en ist.* — Eigentlich steht also hier, dass ein bürger, der des gerüfts in bezug auf irgend etwas beschuldigt wird, sich durch zwölfereid reinigen kann. Aber der sinn ist offenbar, dass ein bürger, der irgend einer durch gerüft (oder geläute) verkündeten sache beschuldigt wird, sich durch zwölfereid reinigen kann. Durch eine solche, sicher verbreitete ausdrucksweise bekommt also *gerufe* usw. den sinn 'gewalttat'. Dieser ist besonders im Rheinischen bekannt, wo *waffengeschrei* in sehr vielen quellen¹ keine andere bedeutung hat als etwa 'gewalttat', 'überfall' u. ä. Ebenso IV, 571 Walluff und Neuendorf (im Rheingau), 1304 (abschrift 16. jhd.): ... *nach allen freuelichen dingen ... nach diebstahl, nach heiler-geschrey, nach wunden und wattman ...* II, 761 Liedberg (unweit München-Gladbach), 1361: ... *ind of alda twist off swert-off metz roipen off wafengeschrei geschege*; vgl. II, 673 Stotzheim bei Köln; II, 339 Esch (bei Piesport); II, 348 Osan (bei Piesport); II, 382 Kröv (Untermosel); IV, 788 Montjoie (südlich von Aachen); VI, 73 Ossenheim (bei Aschaffenburg), 1394 (abschrift bedeutend jünger): ... *wunden oder heilalgeschreie ...* V, 235 Umstadt (Hessen), 1455: ... *gehoeren an das landgericht ... 14) nachtbrand, 15) heller- oder mordgeschrei, 16) wontmale ...* II, 229 Oberheimbach (bei Bingen), 15. jhd.: *heyligergeschrey 'gewalttat'*.

Eine alte und natürliche verwendung des allarmrufes ist das beschreien von unbekanntem leuten, die ausserhalb der gebahn-

¹ so besonders an allen stellen der Rheinischen Weistümer, s. oben s. 124. D. Wb. 13, 304 steht ein beleg aus dem jahre 1329 aus dem kolonialgebiet (Böhmen).

ten strasse einherziehen oder sonstwie verdacht erregen; vgl. oben s. 54 f. zum englischen recht, unten s. 161 und 164 f. zum Sachsen-
 spiegel II, 27, 4; 47, 5 und zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch
 36,14. Wohl erhalten ist diese art in den Oesterreichischen Weis-
 tümern¹. So Oe.W. I, 22 Altenthan: *Laut dieser unserer lantrecht
 sein all unrechte weg und steg bei schwärer straf verpotten; und
 ob verpunden* [‘vermummte’ D.Wb. XII (I), 116] *leit im gericht
 bei tag oder nacht und nit recht weg oder steeg giengen, die soll
 man fragen, was ir vorhaben wär oder wohin sie wolten, gaben
 sie nit rechten beschaid oder thäten sich nit melden, soll man ein
 geschrei an sie machen, anfallen und dem gericht antworten, wolten
 sie sich dann wöhrn und darüber erschlagen werden, soll dessen
 die landschaft gegen der herrschaft unentgoltten sein; und wo si
 ain pfleger, sein anwalt, richter oder ambtman von gerichtswegen
 erfordern wurde, sollen si beistand ze thuen schuldig sein; welcher
 ungehorsamb sein wurde, ist umb das wandel verfallen*; vgl. I, 236
 Lungau; I, 304. 311 Windisch-Matrei; V, 427 Wasserneuburg².

In ähnlicher klarheit findet man kaum die vorschrift ausser-
 halb des Oesterreichischen, aber sie wird z. b. in einer bairischen
 satzung aus dem jahre 1435³ vorausgesetzt und ist in einem
 rheinischen weistum von 1427⁴ in charakteristischer weise gemil-
 dert, indem man sogar durchreisende räuber oder diebe nicht
 ‘rügt’ (gerichtlich belangt), wenn sie im betreffenden bezirk
 nichts verüben und sie nicht durch auswärtige klage (‘nach-
 geschrei’) beschrien sind.

¹ Oe. W., hg. Kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1870–96. I. Salzburg.
 II–V. Tirolische Weistümer. VI. Steirische und Kärntische Weistümer. VII–VIII.
 Niederösterreichische Weistümer. Da die bandzahl somit den gau angibt, sehen
 die zitate von einer näheren geographischen bezeichnung ab. Die meisten texte
 entstammen dem 16. oder 17. jhd.

² Anderswo ist das *beschreien* abgeblasst, ungefähr zur bedeutung von ‘ge-
 richtlich anzeigen’, vgl. Oe.W. V, 37 St. Gallen bei Admont; VI, 317 St. Dionisen;
 VII, 343 Rohr und Schwarzau im Gebirge; VII, 786 Unterer Werd; VII, 789 Oberer
 Werd; VIII, 496 Triebensee.

³ GRIMM, Weisth. III, 648: Beiting am Lech § 11 . . . *wenn daz wer, daz ein
 schedlich mann in dem gericht wär und er weder beschrien noch berufft ist, und
 daz der einer herrschaft für kām, den mag ein herr woll fachen und mag in
 dem nachgepauern antwurten; die süllent in einer herrschaft behalten acht tag.
 Ist aber, daz in acht tagen niemandt kumbt und in ledig macht, es sey mit
 dem rechten oder ohn recht, so mag ein herrschaft wol mit im farn, als recht
 ist, oder mag in anderswo hinfürn.*

⁴ I, 579 Grafschaft Dietz § 8 . . . *wo reisigen durch die frihe grafschaft riden
 u. ob sie raup oder diepstall oder welcherlei das wer das sie dadurch forlen,
 also das sie in der grafschaft niemand schedigen u. och kein nahe geschrei
 volgete, die ensall man nit rugen in der frihen grafschaft.*

Im Oesterreichischen wird die vorschritt auch auf besonders gefriedete bezirke eingeschränkt, so Oe.W. V, 114 Schenna: *Wenn ein arbeiter in einem weingarten, so soll die persohn dem saltner ['flurhüter'] drei schrai thain oder rueffen; wo aber das nit beschöche, mag ain saltner die person, so ers daryber in ain weingarten funde, wohl pfenden.* Derselbe gedankengang¹ führt dazu, dass man gegebenenfalls rufen muss, um nicht als holzfrevler behandelt zu werden, und dass der holzfrevler beschrien wird, s. GRIMM, Weisth. I, 579, Grafschaft Dietz, 1427 § 7: . . . *wo ein man in einen wald fore in der graveschaft und holz da inne hübe bi deme dage u. er das enweg fore in ein ander marke . . . wan er heuwet, so ruft er; wan er ledit, so beidet er; u. wan er usz der mark kompt in ein ander, so en ist er nit pandbar.* Noch deutlicher IV, 75, Niederburnhaupt (Elsass), 1382: *Kunt aber der förster vnd vindet in dem forst howende, kunt der da höwet zuo der rechten wagenleisen, so sol der förster hinden noch schrigen vnd sol nit für die vorderen rader komen, vnd sol schrigen an den nehsten huober, wand er es nit gehöpten mag ['arrestieren kann']; tuot er dz, so gat er [der förster] ane besserung davon vnd rumet sime reht, vnd sol der huober, den er anschriget, sin geziug sin.* Aehnlich V, 278 Mockstadt (Wetterau), 1663 § 38; vgl. auch oben s. 121 zum Schweizerischen recht. Oe. W. VII, 279 Landschaft und VII, 297 Enzenreut ist beschreien des holzdiebs erwähnt.

Eine weitere von der landschaft abhängige verwendung eines rufes, der nicht so sehr allarmruf als warnungsruf ist, findet sich im Oesterreichischen bei arbeiten an einer *riese* 'fläche an einem bergabhang, über die wasser, geröll oder holz herabfällt' (D. Wb. 8, 934), so Oe.W. II, 165 Stans: . . . *wa ainer mit seinem holz auf die risen kombt und will sein holz anlassen und treiben, so soll ers nit anlassen, er soll ehr mit lauter stimb dreimal schreien: 'ausz der ris, ausz der ris, ausz der ris!' und mag darnach anlassen; tät er aber das nit, und geschäch darüber schaden an vich oder leiten, den selben schaden soll er erben und piessen; beschreit ers aber als vorsteet, beschäch nach dem schreien iemant schaden, so ist der, des das holz ist, dem gericht noch niemant nichts darumb schuldig.* Vgl. die genauere angabe Oe.W. II, 117 Ratfeld: . . . *und soll zwischen iedes schrais als lang peiten, das er ain schniten brots*

¹ vgl. auch GAUPP I, 201, Eisenach 1283 § 16 (ohne gerüft).

oder *ain ai gessen möcht*; ähnlich II, 121 Breitenbach und öfters. IV, 297 Tarsch und öfters finden sich entsprechende vorschritten über herabzulassendes wasser.

Auch bestimmungen, die den oben s. 120 aus der Schweiz erwähnten vorschritten über ruf gegen drohenden viehschaden entsprechen, findet man im Oesterreichischen, so Oe. W. III, 182 Wenns: *Item so haben wir ain waid und bsuech auf an Kärren wisz, da sollen die Kärren ain fridparen zaun fürmachen, und sie sollen haben ainen saltner, und wann unser vich zu schaden [aktiv!] gieng, so soll der saltner drei stund laut rufen, und kumen dann die hierten nicht, so soll er das vich einthuen zu Leins und soll es nit fürbasz treiben, und soll man iedes haubt lösen um ain prot; hiet es dann so gethanen schaden gethan, den man nicht erleiden möcht, den sollen erbare leut erkennen. Das ist also von alter her kumen, und wer das nit glauben wolt, so ziehen wir uns auf erbare leut oder zu tagen*; ähnlich V, 699 Buchenstein II und öfters.

Dass bei feuersbrunst allarm geschlagen wurde, ist selbstverständlich, aber die im Schweizer recht des öfteren vorkommende bestrafung des hausbesitzers, der das feuer im eigenen hause nicht rechtzeitig beschreit, ist ausserhalb der Schweiz selten; abgeschafft ist sie anscheinend in Nordheim (Schwaben) (GRIMM, Weisth. VI, 318): § 34 *wan füwer in eins hus oder hof uszkomt, es werd beschrüen oder nit beschrüen, es werd belütt [‘beläutet’] oder nit, wer das sicht, sols fürbringen bi sinem eid*. Beschreien des feuers ist in den Oe. W. IV, 366 Schwaz, VI, 137 Pöllau erwähnt.

Dass man bei einem überfall allarm ruft, ist sehr natürlich, aber es ist nicht gegeben, dass das rufen vorgeschrieben wird¹. Erwähnt ist solches im Brünner Schöffebuch des 14. jhds. § 401, wo anschaulich und malerisch geschildert wird, wie räuber einen gastwirt und seine frau überfallen, während sie am abend ihr geld zählen. Die überfallenen schreien: *super dictos balneatores*

¹ Charakteristische alte bestimmungen sind etwa GAUPP I, 123, Landshut (Bayern) 1279 § 11 *Item pro vulnere gravi stillante sanguinem et injuria legis Corneliae* [sc. *de siccariis* — also die römische bezeichnung!] *quae dicitur Haimb-suchung, poena est judicis III tt. cum dimidia tt., laeso vero III tt.*; GAUPP I, 143 Winterthur (Schweiz), 1297 § 4 *Wir hain och ze reht umb die hainsuoch, swer der ist. der den andern freventlich haime suochet inrunt drien fuessen vor siner tür sines huses, der het verschuldet en hainsuochi und sol die buessen mit drin pfunden dem cleger und unserm herren och mit drin pfunden.*

tanquam mortificatores, domorum invasores et spoliatores (vulgariter dictos rerawber) clamorem terrificum (qui waffengeschrei vulgariter dicitur) flebiliter protulerunt. Quo clamore pre-cones ac ministri iudicii excitati. . . hinzueilen und die gewalttäter, die aus dem hause entflohen sind, festnehmen. Ihr gesuch, einen verteidiger zu bekommen, wird abgeschlagen, denn ob-schon sie nicht am tatort festgenommen worden waren (was die normale voraussetzung der die verteidigung ausschliessenden frischen tat ist), so lag doch 'blickender schein' vor, indem sie u. a. bei der festnahme die noch blutigen schwerer in den händen trugen. Bemerkenswert ist, dass das *waffengeschrei* offenbar eine praktische, aber keine juristische bedeutung hat, also kein eigentliches gerüft ist, indem die frische tat ohne rücksicht darauf festgestellt wird.

Althergebracht ist auch das beschreien des diebes¹. Es ist vorausgesetzt GRIMM, Weisth. III, 672 Chiemsee, 1393: . . . *geschäh aber das ein dieb begriffen oder berufft wurde*; ähnlich III, 803 Strone bei Manderscheid (Eifel) . . . *wenn einer hulf ain syne nochperen reiff, den deiff zo halden*. Ebenso VI, 95 Hofheim, nördlich von Hassfurt: *so einer ein wissentlichen dieb zu Hofheim angriff, und der die ware* ['die gestohlene sache'] *do hätte, und brächt in strick und band und schrie die hausgenossen an, so seind wir denselbigen gen Königsberg* [in Koburg-Gotha] *zu antworten, den dieb und den kläger*. — Das sächsisch-thüringische gerüft scheint aber in der folgenden satzung vorzuliegen: III, 593 Herren-Breitungen (bei Schmalkalden, also an der thüringischen grenze), 1500: . . . *szo einer das sin verloren vnnd dem diebe vff frischen fusse nach volgt, das sin widder erbringt (so fern esz das sin were), der solt sich billich widder halten zu dem sin. Vnnd wo einer so arm were, sein dieb nicht mocht richten, wenn er den beschreit hat fur sin diep vnnd eines gantzen landes diep*², *so sal die gemein den richten lassen*. Im Oesterreichischen wird mehrfach strafe für nicht-beschreien eines diebes erwähnt, so Oe.W. VIII, 5 Gars . . . *wer ainen wiszenten dieb in markt sichtet und den-*

¹ Das beschreien des wolfes ist anscheinend in den süd- und westdeutschen rechtsdenkmälern des Hochmittelalters nicht überliefert (vgl. dagegen Lex Alamannorum 83, 4, oben s. 49 und Sachsenspiegel II, 54, 4, oben s. 82); das literarische zeugnis Minnesangs Frühling 27, 13 (oben s. 4), rührt von einem vielgewanderten dichter her, der doch wohl ehestens Schwabe war; die stelle ist mit vorsicht zu benutzen, da der stoff der strophe eine noch unbekante fabel ist.

² vgl. die formel Richtsteig Landrechts cap. 31, unten s. 200.

selben nicht anschreit, ist zu wandl fünf pfunt pfening, ähnlich VIII, 803 Krumau; 846 Zwettel. Allerdings kann man darauf aufmerksam machen, dass hier nicht so sehr der aktuelle, als der potentielle dieb beschrien wird, sodass die bestimmung mit den vorschritten über beschreien von 'shedlichen leuten' (oben s. 134 und unten s. 161) parallel wird, aber Oe.W. II, 320 Zillertal wird der nächtliche dieb beschrien; vgl. noch VIII, 934 Gfell; VIII, 944 Hautenstein.

Eine besondere rolle spielt das rufen, wie öfters erwähnt, bei dem verbrechen der notzucht. Im Strassburger Statut von 1249 § 5¹ wird ein rufen oder schreien nicht erwähnt, aber der schluss *e silentio* ist hier besonders gefährlich, weil der paragraph nur den fall behandelt, dass der täter und seine komplizen nicht aufgegriffen werden, während die regeln für den fall der festnahme bei der tat unerwähnt bleiben.

Bemerkenswert ist immerhin, dass ein rufen oder schreien bei der notzucht oft nicht erwähnt wird, und dass es im Oesterreichischen ein verfahren gibt, wobei das schreien keine rolle spielt. Die überfallene soll den ersten beiden menschen, denen sie begegnet, die tat klagen, *so ver si anders vernünfftige persohnen sein*; sie soll dann mit ihnen zum richter gehen, und zwar sofort: *gleich von der tat mit wartzaichen zu gericht kumen und wöder hauben noch pinden nit aufpinden*; so aus Salzburg, Tirol, Steiermark überliefert, vgl. z. b. Oe.W. I, 185 Pongau; 225 Rauris; 235 Lungau; 312 Windisch-Matrei; II, 320 Zillertal; VI, 428 Wasserneuburg. Das einfache verfahren erinnert an das aus nordischen rechten und danach aus dem Friesischen bekannte; vgl. oben s. 76 und 101.

Andererseits ist im Niederösterreichischen und in dessen nördlich anschliessendem nachbargebiet eine notzuchtklage mit gerüft althergebracht. Stadtrecht von Enns 1212 § 12 *Item quicumque virginem vel mulierem honestam vi oppresserit vel rapuerit et illa testimonio duorum se proclamasse probaverit, ille iudicio ferri igniti se expurget. Si autem ille se non expurgaverit, sententiam capitalem subibit. Si autem illa testimonio septem credibilium virorum illum convicerit, nulla sibi concedetur expurgatio, sed præ-*

¹ GAUPP I, 84 *Item quicumque virginem vel mulierem violenter oppresserit, statim ipse et auxiliatores sui, si non deprehensi fuerint, exhibunt civitatem per unum militare, unum annum nullatenus intrantes civitatem, quousque lese, civitati et iudicio satisfecerint.*

*dictam sententiam subibit. Si vero mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam, nemo respondebit judici pro querimonia illius*¹.

Stadtrecht von Wien 1221 § 25 *Item quicumque virginem vel mulierem honestam vi oppresserit vel rapuerit et illa infra XIII dies testimonio duorum credibilium virorum se clamasse probaverit, ille iudicio ferri igniti se expurget. Si autem ille se non expurgaverit et si post inducias datas fugiendi deprehensus fuerit, sententiam capitalem subibit. Si autem illa infra XIII dies, quando hoc fecit ei, testimonio septem credibilium virorum illum convicerit, nulla sibi concedetur expurgatio, sed praedictam sententiam subibit. Si vero infra XIII dies mulier illa sue potestatis constituta querimoniam non moverit, postea non audiatur. Si vero mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam, etiam non audiatur*².

Dass die Wiener regel auf der von Enns (wenngleich nicht gerade in der überlieferten textform) beruht, ist klar. Die alte hauptregel ist offenbar, dass die überfallene den angeklagten mit sieben eidshelfern überwindet — vgl. im Friesischen beweis durch achtereid des mannes oder vierundzwanzigereid der frau, oben s. 102 f. — ob dabei das schreien der frau eine rolle spielte, wissen wir nicht. Subsidiär (obschon an erster stelle stehend) ist dann die vorschrift, dass dem angeklagten, wenn die überfallene nicht sieben (eidshelfer), sondern nur zwei zeugen ihres schreiens vorführen kann, die reinigung durch gottesurteil offensteht. Spricht das ordal gegen ihn, wird er verurteilt; kann die frau die mindestzahl von zwei zeugen ihres schreiens nicht produzieren, wird er freigesprochen. In Wien hat man die verschärfung eingeführt, dass die frau nicht gleich zu klagen braucht, sondern einen termin von 14 tagen hat. Das zeigt deutlich, dass die ganze bestimmung von dem an die frische tat gebundenen gerüft des Sachsenspiegels radikal verschieden ist. Übrigens erweist die leibesstrafe, dass das verfahren in seiner gesamtheit nicht alt ist.

Die *Jura originalia* von Brünn 1243 § 21 übernehmen ohne wesentliche änderungen die Wiener satzung³. Interessant ist aber die auslegung, die etwa ein jahrhundert später gegeben wird in

¹ GAUPP II, 219.

² GAUPP II, 244; vgl. auch Stadtrecht von Wien 1340, art. 30.

³ RÖSSLER II, 349.

einer weisung, die die schöffen von Brünn den bürgern von *Rauseins* (Nagy-Röcze, Rauschenbach) erteilen¹:

Quicumque de oppressione violenta convictus fuerit, decollabitur; tali autem modo vincetur: Si virgo fuerit deflorata aut mulier honesta violata, uno teste in campo — sive sit pastor sive alius — duobus vero in civitate egebit; per quos si probaverit se exclamasse illo tempore, cum oppressa vel rapta fuerit, vel statim postea suam querimoniam proposuerit [statt proposuisse?], intentum obtinebit. Si vero virgo vel mulier honesta, non habens testes, cum signis oppressionis et violentiae sibi factae — sicut sanguinolenta et cum vestibus laniatis — conquesta fuerit, incusatus cum duobus testibus se expurgabit. Si autem sine signis praedictis — etiam sine testibus — conquesta fuerit, accusatus cum duobus digitis in cruce se expurgabit.

Et quia in Juribus originalibus circa istum titulum mentio fit de exclamacione et termino querimoniae, considerandum est, quod semper, cum virgo vel mulier querimoniam vult obtinere, debet specialiter probare clamorem se fecisse (si enim non clamaverit, set tacuerit, videbitur voluntarie consensisse). Ad terrorem autem oppressorum, quod a dicto scelere sibi caveant, est terminus in huiusmodi querimoniis ad dies XIV prolongatus; unde etiam in praescripto titulo praeter modos conquirendi et expurgandi praedictos scribitur sic: 'Propterea, si illa infra dies XIV testimonio VII credibilium virorum illum convicerit, nulla sibi conceditur expurgatio, sed capitali sententia punietur.'

Die alte regel ist jetzt im 14. jhd. so umgestaltet, dass sowohl der beweis seitens der überfallenen frau mit sieben eidshelfern als der beweis seitens des angeklagten durch gottesurteil weggefallen sind. Hat sie in der stadt zwei, ausserhalb einen zeugen, die ihr das schreien bezeugen, dann setzt sie die anklage durch; die Brünnner schöffen heben die wichtigkeit dieses beweises hervor und geben die psychologische begründung. Absolut notwendig ist das schreien nicht, denn, wenn keine zeugen geführt werden können (in welchem fall ihr nach der alten regel der beweis durch sieben eidshelfer offenstand), wohl aber anzeichen der gewalt vorliegen, kann sich der angeklagte nur mit dreiereid reinigen. Sind auch keine anzeichen der gewalt da, ist ihre sache dennoch nicht ganz verloren, aber der angeklagte darf sich durch

¹ Brünnner Schöffenbuch § 488, RÖSSLER II, 228.

einzeleid reinigen. Von einer klage mit gerüft vor dem gericht ist nicht die rede; das schreien ist nur das wohlbekannte indizium.

Gans anders sind die regeln in Prag gewesen. Es heisst im Prager Rechtsbuch des 14. jhds. cap. 88¹: *Von nozog. Ist das ein frawe oder ein juncfrawe genozogit wirt vnd claget, sie sye genozogit, mag sie das bezeugen mit man mit frawen, die ir geschrey hort haben, vol pringen sie das als recht ist, man slecht im ab das haup; let sie is vbernachtig werden vnd den richter wol doch gehalten mochte, vnd let is chlage loz, ir schol nicht gericht werden, durch das das sis vbirnachtig hat gelossen werden. — Ist abir das sy des tages zu der stat chumen mag vnd auf dem felde die not an ir ergangen ist vnd der hirt das geschrey gehort hat vnd dar zu ein veip oder man, mit den mag sie, wen sie zu der stat komt vor den richter mit den leuten die ir geschrey gehort haben, vbir in vol zezeugen; irzeuget sy is als recht ist, man slecht im das haup ab. — Inhat abir sy der gclagten sache kein zezeugnuss, so gericht er ir selbe IX.; hat er der eytgenozen nicht, die im von den noten helfen, so sol er alleine sweren IX ayde, den ersten an holung², die andern mit holung; gerichtet er als recht ist, er sol sein ledig von ir vnd von dem richter; wirt im abir prucht an den eyden, man slecht im das haup.*

Es ist nicht weiter verwunderlich, dass — wie in Brünn — sowohl der beweis der frau mit sieben eideshelfern als der beweis durch gottesurteil fehlen. Aber auch der beweis durch 'blickenden schein' fehlt. Im zusammenhang damit ist dann wohl der zug zu begreifen, dass der angeklagte, wenn kein zeugnis gegen ihn vorliegt (aber also z. b. 'blickender schein?'), einen reinigungseid mit neun eideshelfern (oder eventuell neun eide) schwören kann. In ausgesprochenem gegensatz zu den Wiener und Brünnener rechten steht die forderung, dass die klage unter keinen umständen übernächtigt werden darf. Prag hat hier wahrscheinlich altes bewahrt, wie augenscheinlich ebenfalls mit der forderung, dass unter den zeugen einer auf dem felde verübten notzucht der hirt sein muss, während Brünn von dieser forderung abstand nimmt. Allein auch in Prag scheint das schreien der frau ein indizium zu sein und nicht die vorgeschriebene art der klage. Es ist klar, dass Wiener und Prager rechte sich in

¹ RÖSSLER I, 125.

² ohne das recht, versehen beim eide zu verbessern.

Brünn begegnen; vielleicht hat das recht von Prag z. t. einen andern ursprung als das von Wien, oder es mag in dem jüngern recht (Prag) eine andere strömung sich geltend gemacht haben.

Unter den niederösterreichischen weistümern gibt es nun welche, die den einfluss von Wien verraten¹, so Oe. W. VII, 592 Perchtoldsdorf: *Wer ein magd oder weib nothzwingt oder hinzuecht wider ihren willen, und bewert [sie], das sie geschrien hab, ihner vierzehen tagen das sie nothzungen sei, und bezeugt das mit zwen erbern männern, oder komt mit zerrissenen gewand oder zerstrobleten haar für gericht . . .* Die anzeichen von gewalt sind hier dieselben, die auch im späteren deutschen recht ausserhalb Oesterreichs häufig vorkommen. Diese anzeichen allein können die entscheidenden indizien sein: Oe. W. VII, 554 Gumpoldskirchen: *Wer ain junkfraw beraubt irer ehren uber iern willen, also das si lauft mit flodrizundem harr, mit abgerissem schleir oder parten [= borten], der ist ain schedlicher man.*

Häufiger bleibt aber das schreien als indizium, und man findet strenge strafen für denjenigen, der ihr schreien hört und ihr nicht zu hilfe kommt, so Oe. W. VII, 453 Wüfleinsdorf an der Leitha: *Der ain fraw oder junkfraw wolt schmehen, und [die] schrier nach hülff, so es etwer hert und käm ir nicht zu hilf oder zu statten in sollichen nöthen, der ist umb leib und guet verfallen;* vgl. VII, 468 Heiligenkreuz; 478 Alland; VIII, 17, Ulrichskirchen; 33 Baumgarten an der March; 166 Thomasl; 834 Zwettel.

Am merkwürdigsten ist wohl die vorschrift VIII, 812 aus Lichtenfels 1578: *Ob ainer ain jungfraw oder frauen mit gewalt ihrer ehren beraubt, die soll es klagen dem paumb, der pluem bei dem weeg mit aufgerechten handen und soll es klagen dem almechtigen gott, unser lieben frawen mit allen heiligen und aller creatur. Auch so sie zu gericht kumbt, so soll dasz gericht ain solchen straffen, dasz ers furan nimmer thue.* — Diese poetische, volksliedhafte klageformel ist unverkennbar dem edlen geiste Oesterreichs entsprossen!

Unter den nicht-österreichischen belegen ist eine satzung aus Hofheim, nördlich von Hassfurt², hervorzuheben: § 14 . . . *so ein wissentlicher notzucht bei uns zu Hofheim geschehe, so eine kommt mit ausgebreiten armen und gestreubten haar und fiel dem*

¹ Vgl. Wien 1340, § 30.

² GRIMM, Weisth. VI, 95.

an und schrie uns an, mögen wir den selbigen übeltäter haben, sind wir ihn auch hinein zu antworten. — Wie die verbreitungswege auch gewesen sind, so unterliegt es ja keinem zweifel, dass seit dem späteren Mittelalter diese pittoreske art der notzucht-klage mit geschrei und flatternden haaren in sehr vielen deut-schen städten und dörfern bekannt war.

Es ist vielleicht nicht ganz unnötig, darauf hinzuweisen, dass (*be*)*schreien* in den österreichischen weistümern bisweilen bedeutungen hat, die mit gerüft in irgend einer form nichts zu tun haben. So kann (*be*)*schreien* 'bekanntmachen' bedeuten, so II, 41 Kufstein, ebenso V, 716 Enneberg; oder 'gerichtlich anzeigen': I, 190 Pongau; oder 'den richter berufen': VI, 277 Obdach; III, 308 f. Pfunds; oder schliesslich '(an)klagen': VI, 58 Spital; VI, 193 Weiz. Diese letzte bedeutung entspricht dem lat. *clamare*; vgl. oben s. 185 f. zum schweizerischen recht. — Bemerkenswert ist auch die bedeutung 'fama' von *geschrei*: V, 9 Sölk; V, 30 Wolkenstein.

Endlich sind noch einige beim prozess verwendete formeln zu verzeichnen¹. GRIMM, Weisth. II, 741 ist ein Kölner weistum über das sogenannte witziggedinge von 1169 — aber in späterer abschrift — verzeichnet: *Et continebatur in eodem privilegio, quod si quem ad instantiam cujuscunque vocare deberet ad iudicium, illum talibus verbis teuthonicis vocare debeat: 'eenen N. von N. klaignen umb die offene wunde off bleygende dait off doitschlag off wurff off stich off umb noitzucht, off von welcher noit dat id sey, den heischen ich her in, ein werff, ander werff, derde werff, ind bannen in mit meinem banne her int gedinge zo rechten gerichte etc.'* *Et advocatus et illi quibus iudicia committuntur vocare debent et dicere verba praedicta, eo excepto, quod dicent: 'ind bannen ine mit meines herrn banne herint gedinge zo rechten gerichte.'* — Wie man sieht, ist dies eine mündliche vorladung, die mit den sächsischen gerüftsformeln nichts gemein hat.

Anders liegt es mit dem sogenannten Blutrecht von Bacharach (angeblich etwa 1350; GRIMM, Weisth. II, 211): *Wanne ein mort geschiet in unss herren gerichte, so en sal den mort nyman anegrif-*

¹ HANS WINKLER macht mich darauf aufmerksam, dass es in den sehr zahl-reichen gerichtsszenen der Kellerschen Fastnachtsspiele kein eigentliches gerüft gibt, wohl aber die gewöhnlichen klageformeln wie *waffen jo!*, *waffen heut und immer mer!* (vgl. DWb. 13, 295); *zeter mordio!* (vgl. DWb. 13, 809); auch kommt hier der neue allarmruf vor: *Flucks dran, lerma, lerma, her, her! Ein jeder nur sich dapffer wehr! Lerma, lerma, jimmer dran, dran!* KELLER IV, 32 (vgl. DWb. 6, 203).

fen, er en habe eyne schultheizen geklaget, und gebe yme laube, den doden uff zu heben; hait er eyn huis, so mag er yn dryn dragen; in hait er des nyt, so sal er yn dragen in myns herren sal van Colne, und sol yn der schultheize eyn gerichte machen. Wollint sy yn selber beschryen, so sol yn der schultheize gerichtes recht helffen; in mochten sy es aber nicht daun, so sollen yn die herren beschryen... (Es kommen nun die kläger, die erst einen *geleidsman* und dann einen vorsprecher verlangen) ... So sol der *vurspreche* sprechen zu den schultheizen: *'gibet den klegeren urlaub, dat sy yre schweert utzehen, vnd yrs yrsten geschreyes begynnen'*. So sollen sy den morder nennen bit namen, und sullent schreyen über den, der uns usen frünt und maig ermordet hat, ye zu dry stunt. (Entsprechend geschieht es beim 2. und 3. geschrei. Im weiteren verlauf des prozesses wird dann das verbrechen geschildert): *Da er yme dede denselben mort, da schaichte er yme syns gudis seszig mark und mer. Alda wart er yme fuorfluchtig; da was es yme nachfolgende uff des schaiches fuysze mit wofingeschrei, mit glockenklange, durch den düstern walt, als lange bis yn die swarte nacht benam.*

Die ganze weitschweifigkeit des sonderbaren schriftstückes hat einen deutlichen literarischen charakter, aber die ähnlichkeit mit dem sächsischen gerüft ist unverkennbar; vgl. etwa die niederländischen formeln oben s. 109 f.

Dieselbe verwandtschaft ist auch greifbar in einem gerüft bei der klage mit dem toten mann aus Coblenz 1459 (GRIMM, Weisth. III, 828):

'Waiffen, waiffen, waiffen ober denn morder, der diesen mann vnnd guden fründt ermort hait vnnd vonn dem leben zu dem dode braicht hait, vnnd damit myme hern vonn Trier vnd der stede frieden gebroichen hait!' Do daden sie jre schwertt inn die scheiden.

Noch südlicher kommen wir mit einer notiz, die angeblich auf das 14. jhd. zurückgeht, aus Edenkoben in der Pfalz: *Und wollent des doden mans fründe den, der also bliben ist, beschrien, so soll das geriecht myns hern von Spier amptman und den clegern gehorsam sin mit der clegde zu tuon nach des geriechts zu Odenkoben recht* (GRIMM, Weisth. I, 772).

Es ist eben nicht unwahrscheinlich, dass in den gebieten der geistlichen herren von Köln, Trier und Speier die sitte des gerüfts im prozess sich auf der breiten rheinischen kulturstrasse in nord-südlicher richtung verbreitet hat.

Schliesslich ist noch die Carolina § 87 heranzuholen: *Vonn Beschreyenn des Beclagten. Item mit dem Beschreyen der vbellthat-ter soll es jm selbigenn stuck vff gegenwertigkeit vnnd beger des anclagers nach jedes gerichtts gutter gewonheit gehalten werden. Wa aber der beclagt vnschuldig erfunden wurdett, also das der anclager dem Rechten nit nachkomen wolt vnnd nit desto weniger der beclagt Rechts begert, so were solliches beschreienns nit not*¹. — Da die Carolina sonst kein gerüft erwähnt, ersieht man hieraus, dass dieses rechtsmittel ihrem system fremd ist, dass sie es aber — mit einer gewissen beschränkung — als prozessformel den rechten belässt, in denen es herkömmlich ist. Dabei geht die Carolina hier auf die Bambergische Halsgerichtsordnung § 233 zurück: *Von beschreyung des Tetterts. Item der cleger mag auch vber den tetter drey mal schreyen 'waffnach-jo!' oder 'mörder-jo! vber mein mörder vnd des lands mörder!', wie dann in disem stück an yedem ende herkomen und gewohnheyt ist*². — Das pittoreske sächsische gerüft war in Bamberg nicht einheimisch, man hatte es aber kennen lernen.

Zusammenfassend kann zunächst festgestellt werden, dass ein gerüft als beweis der handhaften tat oder der notwehr in diesem ganzen gebiet nicht vorkommt. Allarm ist natürlich bekannt und zwar ausser durch geschrei auch durch das gewöhnliche christliche glockengeläute und durch das altertümliche hornblasen. Entsprechend wird auch die pflicht beim allarm folge zu leisten des öfteren eingeschärft; die folgepflicht ist meistens auf einen tag beschränkt, während die örtliche beschränkung höchst verschieden ist. Die strafe für nichtbefolgung ist meistens eine geldstrafe in wechselnder höhe; bisweilen sind härtere strafen vorgeschrieben (Herren-Breitungen: leib und gut); als eine verschärfung ist es auch aufzufassen, wenn die strafe von der willkür ('gnade') des landesherrn abhängig gemacht wird. Mit der folgepflicht zusammenhängend ist die aus dem Südwesten bekannte vorschrift, dass der allarmruf dem landesherrn vorbehalten ist. Dem entspricht dann wohl das in denselben oder den angrenzenden gebieten verbreitete verbot des allarmrufs überhaupt; allerdings kann dieses verbot in einigen fällen auch damit zusammenhängen, dass die bezeichnung für allarmruf

¹ KOHLER a. a. o. I, 47.

² KOHLER a. a. o. II, 99 (hg. WILLY SCHEEL).

(vor allem *waffengeschrei*) die bedeutung 'gewalttat' bekommen hat, welches besonders aus dem Rheinischen bekannt ist. Bisweilen wird auf die pflicht, beim allarm gegen den feind auszurücken oder bereit zu sein, weniger gewicht gelegt, als auf die pflicht, beim anschreien von verbrechern tätig einzugreifen oder hilfe zu leisten: bei fortschreitender festigung der staatswesen ist das eben natürlich. Besonders — aber nicht ausschliesslich — im Oesterreichischen bekannt ist das beschreien von verdächtigen fremden ausserhalb der gebahnten strasse oder innerhalb besonders befriedeter bezirke, bisweilen gibt es ein beschreien von schädlichen leuten überhaupt; damit hängt auch das vielfach vorkommende beschreien des holzfrevlers zusammen. Aber (*be*)*schreien* kann auch 'gerichtlich anzeigen', '(an)klagen', u. ä. bedeuten, welches teils durch abschwächung des allarmrufes, teils wohl durch beeinflussung von lat. *clamare* zu erklären ist. Interessant sind örtliche entwicklungen eines nicht immer vom allarmruf zu trennenden warnungsrufes, der im Oesterreichischen teils (wie in der Schweiz) bei drohendem viehschaden verwendet wird, teils wenn holz auf einer *riese* herabgelassen werden soll. Das beschreien des feuers ist bekannt, aber nicht so häufig belegt wie in der Schweiz. Allarm- und hilferuf bei überfall kommt, natürlich, vor; auch wird, nach alter sitte, der dieb beschrien. Bei der notzucht ist bisweilen das schreien erwähnt, jedoch — ausser in Niederösterreich und den nachbargebieten, wo vielleicht ein fremder einfluss sich geltend gemacht hat — nur als das oft anzutreffende indizium.

Eine eigentlich juristische verwendung des gerüfts, die besonders dadurch gekennzeichnet ist, dass es im prozess verwendet wird, findet sich nur in einigen rheinischen texten aus dem 14. jhd. oder später. Dass hier beeinflussungen seitens des sächsischen gerüfts vorliegen, ist durchaus wahrscheinlich.

XVII. Gerüft im deutschen Recht vor dem Sachsenspiegel.

Wir haben erkannt, dass das gerüft im deutschen recht ausserhalb des sächsisch-thüringischen gebiets ursprünglich nur schwach entwickelt ist, während es nach dem Sachsenspiegel sich besonders über das ausgedehnte kolonialland östlich der Elbe, aber auch über andere grosse nachbargebiete, besonders das Rheinische, verbreitet hat, und dass es innerhalb seines wirkungsbereichs nach der hohen zeit des Sachsenspiegels allmählich an geltung verliert, vom offiziellen recht besonders wohl durch die einführung der C.C.C. zurückgedrängt wird und eigentlich nur in bäuerlichen weistümern ein zähes leben fristet. Wenn wir uns ferner daran erinnern, dass die ältere zeit eine juristische sonderverwendung des gerüfts nicht kennt, müssen wir jetzt die frage stellen, wie das gerüft in quellen des sächsisch-thüringischen rechts, die vor dem Sachsenspiegel liegen, in erscheinung tritt.

Wichtig sind hier einige quellen aus Ostfalen und dem benachbarten Nordthüringen, d. h. aus jenen landschaften, in denen Niederdeutsches und Hochdeutsches durch die jahrhunderte besonders eng zusammengewirkt haben.

Die Thüringer werden in früher zeit gebiet an die Sachsen verloren haben; die thüringische geschichte berichtet seit dem untergang des thüringischen reiches im 6. jhd. und bis ins Hochmittelalter hinein fortwährend von kriegerischen und friedlichen auseinandersetzungen mit den Sachsen¹; die nordthüringische mundart zeigt spuren niederdeutscher beeinflussung. Andererseits ist gerade hier jene 'einbruchslandschaft' (FRINGS), durch die seit der Ottonenzeit, besonders wohl mit dem aufstieg Magdeburgs, hochdeutsches wesen überwältigend ins Niederdeutsche dringt. Alle niederdeutschen mundarten unterliegen dem druck des Hochdeutschen, aber die Ostfalen zeigen diesen einfluss früher und in grösserer ausdehnung als die beiden andern volksteile des sächsischen stammlandes, die Westfalen und die Nordachsen.

In betracht kommen nun zunächst einige paragraphen der *constitutio* des Magdeburgischen bischofs Wichmann aus dem jahre 1188: § 2 *Insuper, si filius alicuius quemquam vulneraverit*

¹ vgl. auch Ssp. III, 44, 2—3 mit der in der ausgabe von ECKHARDT angegebenen literatur.

*vel occiderit et pater absens fuerit vel presens manum non appo-
suerit, si testimonio sex probabilium virorum hoc probare potuerit,
a culpa et a pena culpe omnimodis absolutus sit. § 3 Eadem lex
erit omni homini certamini adstanti vel accurrenti, si testimonio
sex probabilium virorum ostendere potuerit innocentiam suam, omni-
modis absolutus sit. § 4 Sed quoniam varii sint eventus certami-
num, si aliquis aliquem vulneraverit vel occiderit, et ille, qui reus
est, per priorem querelam ei, qui lesus est, prejudicium facere volue-
rit, vel si aliquis, de quo querela mota fuerit, per verbum, quod
ambord appellatur, se tueri voluerit, nisi legitimo testimonio
causam suam ostenderit, prejudicium verbi illius, quod ambord
dicitur, inhibemus. § 5. Si vero aliquis infra vel extra civitatem
spoliatus, vulneratus vel occisus fuerit et infra terminos, in quibus
injuriam sustinuit, ad judicem proclamaverit, de reo, si com-
prehensus fuerit, debita fiat justitia, aut si aufugerit, si postmodum
ille, qui lesus est, reum invenerit et injuriam suam testibus idoneis
se proclamasse probare potuerit, tamquam si injuria recens
existeret, ei satisfaciat¹.*

Dies ist reformgesetzgebung. Der tiefbegründeten christlichen einstellung gemäss individualisieren die §§ 2 und 3 die verant- wortung, lösen die primitivheidnische gemeinschaftsverantwor- tung auf: der vater soll keine unbedingte verantwortung für die tat des sohnes haben; er soll nur verantwortlich sein, wenn er selbst tötlich dabei ist². Und dasselbe soll für jeden zufälligen zuschauer gelten, während offenbar früher für einen solchen eine mitverantwortung drohte³. Diese tendenzen entsprechen ganz dem, was wir aus der gleichzeitigen oder wenig späteren nor- dischen gesetzgebung kennen (vgl. oben s. 70 f.).

§ 5 enthält im ersten teil anscheinend wenig auffälliges: wenn bei einem raub oder diebstahl, einem gewalttätigen oder mör- derischen überfall der zuständige richter herbeigerufen wird, dann wird der schuldige mit recht verurteilt. Allein der zweite teil des paragraphen zeigt, dass man dem durch einen wirk- lichen ruf erfolgten herbeirufen des richters besonderes gewicht

¹ PAUL LABAND, Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869, s. 1.

² vgl. die weitere individualisierung Ssp. II, 17.

³ vgl. etwa die aus Freiburg i. Br. 1120 überlieferte regel, dass der wegen eines überfalls beklagte, gegen den zeugen geführt werden, das zeugnis buch- stäblich anfechten kann, indem er entweder den kläger oder einen der zeugen zum gerichtlichen zweikampf herausfordern kann (GAUPP II, 22; oben s. 126).

beigemessen hat, denn hier wird bestimmt, dass der später aufgegriffene täter ebenso wie der auf frischer tat ertappte behandelt werden soll, wenn der gekränkte beweisen kann, dass er gerufen hat, so dass der angeklagte sich in diesem fall weder durch eid, noch gottesurteil, noch zweikampf reinigen kann, sondern so verurteilt wird. Damit fällt auch auf den ersten teil von § 5 neues licht. Das u. a. aus dem englischen recht bekannte alte rechtsverfahren, dass der auf frischer tat ertappte missetäter unter mitwirkung eines richters gleich verurteilt und bestraft wird, wenn der gegen ihn erhobene allarmruf berechtigt erscheint, hat hier im Sächsischen die entscheidende wendung erfahren, dass der allarmruf (in der form des rufs nach dem richter) als beweis der frischen tat gilt; damit haben wir — im keime — das eigentliche für das sächsisch-thüringische recht charakteristische gerüft. Und Wichmann geht also so weit, dass der beweis des erhobenen gerüfts auch späterhin ein verfahren auf handhafte tat ermöglicht. Wenn einmal das gerüft erhoben worden ist, sollte der so beklagte sich, falls er später aufgegriffen wird, weder durch eid, noch durch gottesurteil, noch durch zweikampf reinigen können! Wir verstehen eine solche bestimmung, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die tendenzen des jahrhunderts den rechtsmitteln des gottesurteils und des zweikampfs ungünstig waren¹, und wie man seit alters einem beklagten den eid verweigert hat, wenn seine tat offenkundig war².

Man darf deshalb mit mehr recht vermuten, dass die überspitzte regel dem reformeifer eines geistlichen zu verdanken ist, als dass diese isolierte satzung ausdruck einer alten durch das gerüft unmittelbar hervorgerufenen friedlosigkeit sein sollte. Wahrscheinlich hat schon der Sachsenspiegel mit dem verbot gegen gerüft bei übernächtiger tat³ gegen die unpraktische regel stellung genommen.

Bevor § 4 besprochen wird, muss das dort verwendete wort *ambord* erklärt werden, welches eine recht ausführliche erörterung notwendig macht. SCHILLER-LÜBBEN erwähnt I, 73 die stelle und verweist auf einen mnl. rechtsausdruck, ebenso wie der Nachtrag

¹ vgl. oben s. 125.

² vgl. etwa die diesbezüglichen vorschriften der friesischen gesetze oben s. 96.

³ vgl. besonders die deutliche formulierung im Rechtsbuch nach Distinktionen 4, 4, 6 und z. b. Ssp. II, 36, 2.

s. 65 die erklärung KRAUSES zitiert: 'Es ist das beispruchs- oder retractrecht des nächsten grenznachbarn, vorkaufsrecht des nachbarn auf das angrenzende, *anbordende* grundstück'. Richtig ist, dass ein anklingender rechtsausdruck (der allerdings nicht von *boort* 'rand', sondern von *boort* 'geburt' abgeleitet ist) im Mnl. vorkommt: *broederkind ende zusterkind ende narre* ['näherverwandte'] *die zijn aneboorden* zitiert das Mnl. Woordenboek I, 82 aus dem Oorkondenboek van Zeeland (1253) und erklärt *aenboort* als 'bloedverwant of maag, die als zoodanig bij verkoop van vast goed het recht van voorkeur of naasting ['vorkaufsrecht'] heeft'; entsprechend das abstraktum *aenboorte*, f.. Das Deutsche Rechtswörterbuch I, 607 erwähnt wohlweislich die alte quelle nicht, sondern konstruiert zwei — sprachlich anfechtbare — lemmata: 1) *anburt*, m. und 2) *anburt*, f. n. und übersetzt (unter hinweis auf die genannten wörterbücher) '1) näherberechtigter blutsverwandter, 2) I) näherrecht des blutsverwandten, II) nachbarlosung.' Die behandlung im Mnd. Handwörterbuch von LASCH-BORCHLING I, 70. 76 unter den ebenfalls konstruierten lemmata *ambört*, *anbört* bringt demgegenüber nichts neues.

Nun ist ja zunächst vollkommen klar, dass *ambord* in der Wichmannschen *constitutio* nichts mit vorkaufsrecht und also auch nichts mit mnl. *aenboort* zu tun hat. Das richtige hat in der hauptsache schon HERBERT MEYER¹ vermutet, indem er *ambord* zu einem im Mühlhäuser Rechtsbuch vorkommenden ausdruck in beziehung setzt. In diesem spätestens den ersten dezennien des 13. jhds. entstammenden rechtsbuch findet sich *einworte* (*einwurti*, *einworchte*) in der bedeutung 'friedensbruch', bzw. 'busse für den friedensbruch'. — Die bürger von Mühlhausen erwählten jedes jahr zu Walpurgis einen 'heimbürgen', der bis Michaelis sass und flurstreitigkeiten schlichtete. Die bürger waren verpflichtet, das von ihm angeordnete zu befolgen; 'wäre aber jemand, der das bräche, den soll man um so beschaffene busse [des friedensbruchs] pfänden, wie sie da festgesetzt wird'². Schneidet einer das korn eines andern, dann muss er (gemäß der verfügung des heimbürgens) schadenersatz leisten,

¹ Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch. 2. Ausg. Weimar 1934, s. 102 anm. 1.

² 34, 3 *Weri abir iman di daz brechi, den sal min vur sogitan einwurti* (*einworte* hs. M) *phendi, alse da gisatz wirt*.

‘und dann soll er so beschaffene busse [des friedensbruchs] den bürgern geben, als darauf gesetzt ist¹. Wenn ein pferd ohne wissen seines eigentümers in ein fremdes kornfeld geht, muss der schaden ersetzt werden ‘und dazu hat das pferd verwirkt von rechts wegen an busse [des friedensbruchs] so viele pfennige, als es füsse hat’².

Das merkwürdigste beispiel steht aber in dem zweiten kapitel, das wohlgegliedert von verwundungen handelt. Folgende fälle kommen vor: 2, 1 Wenn einer dem andern eine wunde beibringt, auf die die acht steht [also z. b. unter bruch des dingfriedens], und er das schwert in der hand behält, dann schlägt man ihm die hand ab. 2, 2 Wenn mittler die sache aussergerichtlich schlichten, darf der richter sich nicht einmischen³ — ausser (2, 3) wenn der verwundete gewaltsam zurückgehalten und so am klagen verhindert wird, da darf der schultheiss einschreiten; aber die der unerlaubten festnahme verdächtigten können sich durch eid reinigen, ohne dass man gegen sie zeugen führen kann [sie haben also das beweisrecht]. 2, 4 Sind umgekehrt die beklagten so schwach, dass sie nicht vor gericht zu erscheinen wagen, so gibt ihnen der schultheiss freies geleit; wer das bricht, wird geköpft. — 2, 5 Wirft der schuldige das schwert von sich, da hat er das beweisrecht: er darf seine sache durch reliquieneid beweisen, man darf keine zeugen gegen ihn führen; bei übernächtiger tat hat er eine frist von 14 tagen nach jeder der 3 vorladungen⁴. 2, 6 Stirbt der verwundete, dann erfolgt die klage mit dem toten mann; auch in diesem fall kann der beklagte seine sache durch reliquieneid beweisen, aber ein verwandter des toten kann ihn zum zweikampf zwingen [von dem die bürger der reichsstadt sonst laut privilegium befreit sind⁵]. 2, 7 Wenn einer dem andern eine wunde beibringt und beide

¹ 35, 1 *unde dazu sal he sogitan einwurti (einworte M) din burgerin gebi, alsi da uf gisazt is.*

² 36, 10 *unde dazu heit daz phert vurworcht zu rehti an einwurti (einworte M) alsi manigin phenninc, alsi iz manigin vuz heit.*

Entsprechendes steht in der fortsetzung: 36, 11. *Steit iz abir ungispannin mit zuein vuzin vorn in mi corni, so heit iz zueni phennigi virworcht.* — 36, 12. *Daz selbi recht heit diz rint daz diz phert heit, unde och die esil unde iz suin.* — 36, 13. *Diz scaph unde di zige unde di gans unde di boc virwirkin zueni phennigi an einwurti (einworchte M).*

³ Das ist eine in vielen stadtrechten vorkommende vorschrift.

⁴ vgl. Ssp. I, 67, 1 *drîes ummer uber vierzênacht.*

⁵ vgl. oben s. 127.

vor den richter kommen, dann darf der beklagte nur unter der bedingung den reinigungseid schwören, dass es ihm der verwundete gestattet. 2, 8 Wer eine tat verübt, auf die die acht steht [vgl. oben 2, 1], aber in sein eigenes haus oder in das eines mitbürgers entkommt, soll während einer frist von 24 stunden unbehelligt hier bleiben können. 2, 9 Wenn ihm die flucht aus der stadt gelingt, behalten die erben sein eigentum unangetastet¹. Wenn er später ergriffen wird, schlägt man ihm wegen einer verwundung die hand ab, wegen totschatz wird er geköpft.

Neuzeitlich ist in diesen regeln, dass nichts abgekauft werden kann, aber altertümlich ist die auffallende, in der zeit der sippenfeindschaften kluge behutsamkeit gegenüber dem gewalttätigen. HERB. MEYER a. a. o. 74 hebt mit recht die sonderbare bestimmung in 2, 5 hervor, ohne dieselbe vielleicht ganz richtig verstanden zu haben.

Der wortlaut von 2, 5 ist:

Wundite abir ein man din andirin an dis richteris anigisichti undi dir burgeri, undi leiti he daz uzi dir hant, da he die wundin mieli getan hetti, he mac mit siemi rehti woli davuri ste uffu din heiligin, undi iz inmac niemin uf in gizuigi; abir von der willikure gizuigt min diz einworchte ubir on. Wirt abir die wundi ubirnechtlic ungielagit undi daz die wundi man din richteri woili gehabi mac, so sal man gennin die du wundin getan heit, vordiri dri virzennacht, ob die wundi man ginisit.

Das bedeutet:

‘Verwundete aber ein mann den andern vor des richters angesicht und der bürger [d. h. schöffen], und täte er das aus der hand, womit er die wunde geschlagen hat, so kann er mit seinem eide wohl dafür einstehen auf die heiligen und kann es niemand gegen ihn bezeugen; aber satzungsgemäss bezeugt man ihm den friedensbruch². Wird aber die wunde übernächtigt, ohne dass klage erhoben ist, und kann der verwundete den richter haben [d. h. ist er nicht so schwach, dass er den

¹ Das scheint sächsisches recht zu sein; südlichere rechte belassen den erben mit sicherheit nur die liegenden güter.

² MEYER (dessen übersetzung ich sonst, wenn nichts anderes bemerkt wird, wiedergebe, hat: ‘aber auf grund des gerichtszuzeugnisses verhängt man über ihn die busse für friedensbruch’, allein so steht nicht da; *willikure* bedeutet ‘abmachung, vertrag, gesetzlich nicht festgelegte satzung’; vgl. den thüringischen (!) grundsatz *willekore brichet lantrecht* MICHELSEN, Rechtsdenkmale aus Thüringen, 196; *willekor brichet alle recht* Rb. n. D. 4, 46, 69 (zit. DWb. 14, 209 f.).

richter nicht beanspruchen kann¹], so soll man jenen, der die wunde gemacht hat, über dreimal vierzehn nächte vorladen², falls der wunde mann genest.'

Was kann hier der täter beschwören? Da die verwundung vor richter und schöffen beigebracht worden ist, kann er selbstverständlich die offenkundige tat nicht abschwören. Der sinn kann nur sein, dass, wenn ein privatstreit in aller öffentlichkeit entsteht, derjenige, der seinem gegner eine entscheidende verwundung beibringt, durch das niederwerfen seiner waffe³ die friedfertigkeit bekundet und dadurch die möglichkeit bekommt zu beschwören, dass nicht er den streit angefangen habe, dass er also in notwehr gehandelt habe. Da er somit durch das niederwerfen seiner waffe das beweisrecht bekommt, ist es logisch, dass sein gegner keine zeugen führen darf. Andererseits ist es satzungsgemäss (herkömmlich, nicht im landrecht bestimmt), dass zur unterstützung der behauptung, dass der andere das *einwor(ch)te*, den friedensbruch, begangen habe, auch zeugen geführt werden.

Diese bestimmung ist eben nicht *von rechte*, 'gemäss dem gesetz', denn im Mühlhäuser Rechtsbuch ist sonst der reliquieneid vollgültiger beweis. Ein gegenbeweis, etwa durch zeugen, ist nicht statthaft (vgl. 1, 5; 2, 3; 3, 5 u. ä.). Folgerichtig sollte nun auch der für sich allein vollgültige beweis des reliquieneides durch kein nebenherlaufendes beweisverfahren unterstützt werden können, aber *von der willikure* 'satzungsgemäss' findet es doch statt, wenn *einwor(ch)te* bewiesen werden soll. Und der grund hierfür ist offenbar: hat einer, etwa im zorn, einen andern schwer, vielleicht tödlich, verwundet, und könnte er (nach dem niederwerfen der waffe) durch die bloss e eidliche behauptung, dass der andere der angreifer gewesen sei, seine hand oder seinen hals erretten, so wäre gegebenenfalls die versuchung, einen meineid zu schwören, überwältigend gross. Daher werden in diesem ausnahmefall neben dem reliquieneid zugleich zeugen geführt.

¹ HERB. MEYER: '(liegt es so), dass der wunde mann den richter wohl (als zeugen) haben kann', aber von einem zeugnis des richters ist nicht die rede; vgl. denselben ausdruck im Prager Rechtsbuch oben s. 144.

² HERB. MEYER: 'beklagen'.

³ nach dem Schwabenspiegel cap. 79 muss, wer die notwehr behaupten will, sein schwert sofort dem richter übergeben.

Wie auch der etymologische Zusammenhang sein mag¹, so wird *ambord* in § 4 der *constitutio* Wichmans dieselbe Bedeutung haben wie *einwor(ch)te* im Mühlhäuser Rechtsbuch, wie die jetzt — nach dem Exkurs — folgende Besprechung dieses Paragraphen (vgl. S. 151 f.) dartun sollte. 'Aber — weil es in Streitigkeiten verschiedene Fälle gibt — wenn jemand einen anderen verwundet oder erschlägt und der Schuldige dem Geschädigten durch Zuvorkommen in der Klage einen Rechtsnachteil verursachen will, oder wenn jemand, gegen den eine Klage erhoben ist, durch das Wort *ambord*² sich schützen will, verbieten wir — ausser wenn der Betreffende durch gesetzliches Zeugnis seine Sache dartun kann — den Rechtsnachteil des Wortes *ambord*³'.

Die Vorschrift betrifft offenbar fast denselben Fall wie im Mühlhäuser Rechtsbuch 2, 5: wer einen andern verwundet (Wichmann auch: oder erschlägt), kann seinem Gegner *ambord* vorwerfen, wodurch für diesen ein Präjudiz entsteht, d. h. er richtet hierdurch gegen seinen Gegner die Beschuldigung, dass dieser den Frieden zuerst gebrochen habe, sodass also er, der 'schuldige', in Notwehr gehandelt haben würde. Dadurch trifft den Verwundeten (bzw. den Vertreter des Erschlagenen) der Rechtsnachteil, dass jetzt nicht er, sondern der Gewalttätige das Beweisrecht bekommt. In der vorhergehenden Epoche hat sich der Täter wahrscheinlich allein durch (das Niederwerfen der Waffe und) den Ausruf '*ambord!*' von der Klage auf handhafte Tat befreien, bzw. solche Klage auf seinen Gegner abwälzen können, aber Wichmann fordert jetzt neben dem *ambord* ein *legitimum testimonium*. Die Übereinstimmung mit der parallelen Vorschrift im Mühlhäuser Rechtsbuch 2, 5, wo das *einwor(ch)te* nicht nur beschworen, sondern auch bezeugt wird, ist schlagend.

Die ausdrucksweise Wichmann § 4 *per verbum, quod ambord appellatur, se tueri . . . prejudicium verbi illius, quod ambord dicitur* besagt vielleicht nicht mit zwingender Notwendigkeit, dass das Wort *ambord* gerufen werden musste⁴, aber diese Deutung ist jedenfalls die einfachste. Und wenn sie richtig ist, bezeugt

¹ vgl. H. BACH, Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325. I. Kopenhagen 1934, S. 57.

² wörtlich: 'durch das Wort, das *ambord* genannt wird'.

³ wörtlich: 'den Rechtsnachteil des Wortes, das *ambord* heisst'.

⁴ *per verbum quod ambord appellatur* könnte vielleicht dasselbe sein wie *per hoc, quod verbo (teutonico) ambord significatur*,

sie für diese zeit und dieses gebiet die verwendung eines sonst nicht belegten, juristisch wirksamen rufes.

In dem oben s. 84 erwähnten § 53 des Magdeburg-Breslauer Rechts von 1261, also zeitlich nach dem Ssp., schützt sich, wer die notwehr behaupten will, durch das gewöhnliche gerüft, das also in seiner klassischen zeit sein wirken auch in diesem feld ausgedehnt hat.

Das ausführlichste denkmal des sächsisch-thüringischen rechtes¹ aus der zeit unmittelbar vor dem Sachsenspiegel ist das eben erwähnte Mühlhäuser Rechtsbuch. Gerüft heisst hier *giscrei*, das entsprechende verb (*bi*)*scrigi*, die schreileute werden *screignozi* genannt. *Giscrei* wird 1) bei totschiag, 2) bei heimsuchung, 3) bei notzucht, 4) und bei diebstahl verwendet.

1. Der auf frischer tat ertappte totschiäger wird mit *giscreigi* vor gericht gebracht und dann hingerichtet (1, 1); wer gegen den entkommenen, in seinem eigenen hause oder in dem eines mitbürgers verweilenden totschiäger klage erheben will, *die sal dein man biscriegi vor gerichti unde sal in biclagi, alsi iz recht is, mit giscreigi* (1, 3). Hier sind zwei dinge bemerkenswert: das gerüft ist schon formelhafter bestandteil der klage (vgl. etwa Ssp. II, 64, 3), aber es ist nicht auf die klage auf frische tat beschränkt (vgl. dagegen Ssp. II, 64, 5).

Das kapitel über wunden erwähnt kein *giscrei*, wohl aber (wie s. 154 ff. dargelegt) das *einwor(ch)te*.

2. Der beim hausfriedensbruch (heimsuchung) überfallene *biscrigit den man, daz iz sieni naciburi hoirin . . . undi sal in alsi gibundin undi givangin vuribrenge undi mit giscreigi biz vur den richteri* (3, 1); er setzt die verurteilung des gewalttätigen durch, *mac heiz brenge* [‘beweisen’] *mit den luitin, di zu sime giscreigi cumin sien, . . . selbi dirti* (3, 2). Die hauptregel stimmt zu Ssp. II, 64, 2 f., aber der Sachsenspiegel nennt keine bestimmte anzahl der schreileute; nur werden bei der spurfolge sieben zeugen verlangt (Ssp. II, 71, 5), und das auf dem Sachsenspiegel aufgebaute recht rechnet damit, dass wer das gerüft erhoben hat, den beklagten übersiebt; hiervon abweichend sind also im Mühlhäuser Rechtsbuch zwei eideshelfer hinreichend².

¹ nl. in bezug auf gerüft; dass andere particeen des Mühlhäuser Rechtsbuches evtl. fränkisches gepräge tragen (wie HERB. MEYER meint), ist hier belanglos.

² Zeugnis selbdritt ist im Ssp. ausserhalb gerüft-sachen nicht unbekannt; z. b. II, 36, 4. 7.

3. Sehr ausführlich sind die regeln über notzucht. Die überfallene *sal . . . sich weri mit giscrei undi sal iz danach zu hant cundigi mit zurizzinir wait undi mit giwundin hendin undi mit weniningen* [‘weinenden’] *oigin undi mit bustrubitemi* [‘zerzau-stem’] *hairi. Mit den vier sachen sal alliz diz giscreigi miti volgi¹ biz an den richteri . . .* (4, 1). Ssp. II, 64, 1 schreibt ganz kurz bei notzuchtklage das gerüft vor, und auch Rb. n. D. 4, 10, 3 gibt nur eine dürftige schilderung; die pittoreske klageart, die aus späterer zeit (vor allem aus den weistümern) so gut bekannt ist, ist eben hier im Mühlhäuser Rechtsbuch zuerst dargestellt worden.

Wie bei der heimsuchung sind nur zwei *screignozin* nötig (4, 2).

Wer ihr schreien gehört hat und ihr nicht hilft, dem wird geschmolzenes blei in die ohren gegossen²; wer ihr schreien gehört hat, es ihr aber (etwa aus freundschaft für den täter) nicht bezeugen will, der kann vom richter dazu gezwungen werden (4, 5—6).

Diese vorschrift zeigt, dass das schreien der frau noch nicht (wie im Ssp.) mit dem allgemeinen, unter allen umständen zur hilfeleistung verpflichtenden allarmruf identifiziert wurde.

Geschieht das verbrechen in einem hause, wird dieses geschleift (4, 6). Das ist alte u. a. auch aus den friesischen gesetzen bekannte sitte, die im Ssp. nicht ausdrücklich für das verbrechen der notzucht erwähnt wird.

Geschieht es ausserhalb der stadt, *scrigit dan die vrowi, so sulin uri zu rehti volgi alli di iz gesient undi gihorin, die ackirman mit dir ruitin³, die enki⁴ mit dir geisilin⁵, undi sulin phluic undi phert lazi ste. Die heirti sal och volgi mit sinir cullin undi mit siemi crummin stabi⁶ undi sal diz vie lazi ste* (4, 8). Die bild-

¹ ‘bei den vier sachen [d. h. wenn diese vier sachen vorliegen] sollen alle dem gerüft nachfolgen’; HERBERT MEYER übersetzt weniger richtig: ‘mit den vier sachen soll dieser ganze gerüftzug ihr nachfolgen’.

² in diesem rechtsbuch wohl der einzige barbarische zug, an dessen ernst man aber kaum glauben kann.

³ ‘der pflüger mit der reute’ [gerät zum abstreifen der sich an die pflug-schar setzenden erde], nd. *rüde* mhd. *riutel*, nordthür. *riden*; auch als bäuerische waffe verwendet; DWb. 8, 849]; HERB. MEYER hat fälschlich ‘rute’.

⁴ ‘der pferdeknecht’; HERB. MEYER unrichtig ‘viehknecht’.

⁵ sicher ebenfalls als waffe verwendbar.

⁶ mit dem krummstab kann man kaum gut kämpfen, aber die keule ist schlechthin die bukolische waffe.

hafte, sicher alte (stabreimende!) formulierung lässt erkennen, dass die Ssp. II, 71, 3 festgesetzte befreiung des hirten von der pflicht, dem gerüft zu folgen, eine neuerung sein wird.

Wenn sie aber nicht gleich schreit (*inscrigit die vrowi abir nicht zu hant von stat*), kann keine notzuchtklage erhoben werden, es sei denn dass man sie gegen ihren willen zurückgehalten hätte (4, 10); dann kann sie nämlich, wenn sie frei wird, *mit giscreigi* klagen, falls sie *mit eraphtin luitin drin* ('mit drei(!) ehrenhaften leuten') beweisen kann, dass sie zurückgehalten worden war (4, 11). — Wie bei der totschatzklage ist auch in diesem fall das gerüft nicht auf die handhafte tat beschränkt¹, und abweichend von der praxis des Sachsenspiegels wird der beweis der gewalttätigen zurückhaltung nicht durch das gerüft geliefert, sondern in anderer weise.

Wenn ein mädchen einen liebhaber hat, *undi wil su dan daz lazi, durch sundi edir durch scandi edir suarummi iz si*, dann kann sie ihn zu sich rufen lassen und ihm ihren vorsatz, den verkehr abzubrechen, im beisein von zwei zeugen verkünden; wenn er sie dann nachher zwingt, kann sie *mit giscreigi* über notzucht klagen (4, 12). — Die freie selbstverfügung der frau stimmt besser zum geist einer etwas früheren zeit (wie wir sie z. b. aus den friesischen und nordischen gesetzen kennen) als zur unterdrückten stellung der frau im Hoch- und Spätmittelalter. Ssp. III, 46, 1 heisst es: *an varendeme wibe unde an sînir amÿen [ne]² mach die man nôt dÿn unde sîn lÿph virwerken, ob her se ân iren dank belegit*, 'an einer fahrenden frau oder an seiner liebhaberin kann man keine notzucht begehen und [so] sein leben verwirken, falls man sie gegen ihren willen beschläft' — also unter solchen umständen eine nackte rechtlosigkeit der frau.

4. Wer einen dieb mit der gestohlenen sache ergreift, *die sal die duibi cundiÿi miti giscreigi . . . undi mit giscreigi vur den richteri vuiri* (5, 1); das ist allgemein wie Ssp. II, 64, 2. Der dieb hat dann kein recht auf einen *vorsprachin* ['fürsprecher', 'anwalt'] (davon steht im Ssp. nichts, aber es entspricht der späteren praxis); allein er kann verlangen, dem gottesurteil des heissen

¹ während es Ssp. II, 64, 5 ausdrücklich heisst *Svâr nÿn hanthaflich dât nis, dâ mât men sunder gerÿchte klagen, of men is âne schaden bliven wel*.

² Dieses entscheidende wörtlein fehlt in der ausgabe von ECKHARDT (s. 135, 20); wahrscheinlich wäre die parallelform *en* besser. — Vgl. übrigens die auslegung der Sachsenspiegelstelle Rb. n. D. 4, 10, 1—2.

eisens unterworfen zu werden (5, 2): entsprechendes fehlt im Ssp. und später, teils weil die ordalien überhaupt verschwinden, teils weil das rechtmässig erhobene gerüft vollgültiger beweis wird.

Wenn ein bürger, der des diebstahls angeklagt wird, die gestohlene ware in rechtmässiger weise von einem dritten erworben haben will, dann lässt man ihm eine frist von sechs wochen (*dri virzennacht*), um diesen gewährsmann zu stellen (etwas abweichend Ssp. II, 36, 5) — jedoch unter der voraussetzung, dass er unbescholten ist (6, 1), denn wenn der kläger behauptet, dass der angeschuldigte *givrat*¹ sei, und dieses mit zwei bürgern beweisen kann, dann soll er ihn binden *undi sal un biscrigi* (6, 2—3). Der Sachsenspiegel hat nichts entsprechendes; auch wäre nach dessen system die späte verwendung des gerüfts auffällig.

Wenn einer eine ihm entwendete sache bei einem andern sieht — entweder auf der strasse oder in einem hause — und der andre nicht mit ihm zum richter gehen will, *so sal he in anigrife mit giscreigi* (11, 3 und 12, 4). — Entsprechendes Ssp. II, 36, 2; vgl. auch im römischen recht die klage auf *furtum manifestum*, wenn das gestohlene bei einer haussuchung *per lancem liciumque* gefunden wird (oben s. 29).

Ein mann, der sich auf einer reise befindet, darf etwas korn auf dem felde schneiden, um es seinen pferden zu geben, falls diese sonst umkommen würden; aber wenn er etwas davon mitnimmt, *so heit he einin offinbarin roib gitan; unde wil heiz weri, min sal umi nachfolgi mit giscreigi alsi einimi rechtin strazinroiberi* (36, 14). Die verfolgung des räubers mit gerüft wird als etwas selbstverständliches vorausgesetzt; aber in der entsprechenden regel im Ssp. II, 68 ist kein gerüft erwähnt.

In dem wahrscheinlich in den letzten jahren des 12. jhds. geschriebenen Magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. von Schlesien² steht in § 6 dieselbe regel wie in § 5 der *constitutio* Wichmanns (oben s. 151): wenn jemand gegen einen andern eine klage auf eine gewalttat erhebt, und *si . . . contra ipsum proclama-*

¹ HERB. MEYER übersetzt 'rechtlos', aber richtiger ist 'ehelos', denn *givrat* ist: 'wer die bürgerlichen ehrenrechte verloren hat', besonders weil er eines verbrechens angeklagt gewesen ist und sich nicht hat freischwören können, sondern entweder bestraft oder wegen mangel an beweis freigesprochen wurde (kap. 7).

² LABAND a. a. o. s. 5.

verit et hoc testibus ostendere potuerit, si malefactor postmodum deprehensus fuerit, secundum iudicium duelli satisfaciet. — Hier scheint das gerüft die wirkung zu haben, dass der später aufgegriffene übeltäter sich einem gerichtlichen zweikampf unterwerfen muss, also einerseits keinen reinigungseid leisten darf (wie es das Rb. n. D. 4, 4, 6 vorschreibt, und wie es wohl auch für den Ssp. vorausgesetzt werden muss), andererseits auch nicht durch den eid des klägers mit eidshelfern überwunden wird (wie es der fall wäre, falls man ihn gleich auf frischer tat ertappt hätte).

Auch in diesem Rechtsbrief ist die regel über notzucht bemerkenswert: § 11 *Item, si aliquis, forte a diabolo seductus, aut virginem aut mulierem per vim corruperit et ipsa vel quicumque alius proclamaverit, ita ut clamore suo vim illatam publicaverit, si malefactor statim deprehensus fuerit, capite plectetur; si vero fugiens evaserit et postmodum deprehensus fuerit et iudici presentatus, si necesse fuerit ut convincatur, tam femina quam vir ad probandum recipitur, ita, si clamorem factum audierit, et reus merito capite privabitur.*

Hier kann also auch ein anderer als die überfallene frau das relevante gerüft erheben. Der später aufgegriffene, aber nicht geständige täter wird verurteilt, wenn das bei der tat erhobene gerüft durch schreileute einerlei geschlechts bezeugt wird (vgl. hierzu das Mh. Rb. (= Mühlhäuser Rechtsbuch) 4, 2 . . . *mit urin screignozin, uz sie wiep edir man*). Das ist ein weiterer beleg einer dem Ssp. unbekanntem spätwirkung des gerüfts.

In dem Halleschen Recht für Neumarkt (etwa 1200)¹ finden wir wie in Mühlhausen (1, 1) das hochmittelalterliche, ungermanische prinzip, dass der totschräger mit hinrichtung bestraft wird (§ 13); ebenfalls wie in Mühlhausen (1, 11—12) wird sein eigentum aber nicht eingezogen (§ 34). Der des totschrags angeklagte kann sich entweder durch siebenereid reinigen (welches vielleicht hier zum erstenmal innerhalb des sächsisch-thüringischen gebiets vorkommt und auch bei *heym suche* vorgeschrieben ist: § 12) oder durch zweikampf (wie z. b. im Ssp.) oder — nach einer hs. — durch elendeneid². Bemerkenswert ist die vorschrift,

¹ LABAND S. 7 ff.

² hs. H. *vel jurat Enelende*; vgl. D. RWb. II, 1511 'elendeneid: eid, mit welchem der beweisführer eidlich erhärtet, dass er nicht verwandte und freunde genug hat, um die erforderliche zahl von eidshelfern aufzutreiben, und sich

dass nicht der stadtrichter, sondern nur der *burkgravius* bei *Not*, *Heymsuche* und *Lage* zuständig ist (§ 9); diese ausnahme schwerer verbrechen, die sich im recht der reichsstadt Mühlhausen nicht findet, ist aus späteren stadtrechten und weistümern wohlbekannt.

Gerüft wird nur bei notzucht vorausgesetzt: § 10 *Si alicui domine, mulieri vel virgini, vis illata fuerit, et factor mali detentus fuerit, et domina testes septem habuerit, qui schreilute appellantur, actor facti cum gladio capitali sententia punietur. Si domina testes habere non poterit, homo accusatus se itaque septimus expurgabit.* Man bemerkt auch hier die siebenzahl, gegen Mühlhausen, aber gemäss dem späteren recht. Wenn *domina* hier eine frau höheren standes bezeichnet und nicht für *femina* steht (vgl. frz. *dame*), fragt man sich vergebens, was geschehen soll, wenn die überfallene eine frau niedrigen standes ist; im Ssp. wird eine solche unterscheidung nicht gemacht. — Wie z. b. im Mühlhäuser Rb. wird das haus, in dem das verbrechen verübt wird, geschleift (§ 16).

Ausserhalb des ostfälisch-thüringischen gebietes ist aus früher zeit nur wenig zu verzeichnen. Interessant sind die Rechte der Hollerländer im Oberneuland zwischen Bremen und Verden, am rechten Weserufer; sie sind überliefert in einer urkunde von 1312, die eine ältere — angeblich von wort zu wort — aus dem jahre 1181 bestätigt. Es heisst hier: *Item si wapenruchte contigerit, qui ad hoc supersederit, si liber fuit, decem sol. vadiabit, ministerialis totidem; si proprius fuerit, crines et pellem, vel quinque solidos persolvat*¹. Hier ist *wapenruchte* eine ausgesprochen westliche form (vgl. mnl. *wapen(ge)rucht*), aber das hinter *vadiabit* liegende *wedden* ist in der hier vorkommenden bedeutung nur sächsisch (mnl. *wedden* findet sich in diesem sinn nur in der Sachsenspiegelübersetzung). Dass die bestimmung alt ist, erweist die strafausmessung teils durch die unterscheidung zwischen 'freien', dienstmannen und eigenen leuten, aber besonders durch

das recht gewinnt, die ihm fehlenden hilfseide selbst abzuleisten und damit der form zu genügen'. Das älteste zitat des D. RWb. ist aus dem Breslauer Urkundenbuch 1295, wo der elendeneid gerade bei totschlag verboten wird (*iz en mac nieman umbe totslach . . dichein ellende geswern*). Der elendeneid setzt eine verhältnismässig hohe zahl der eideshelfer voraus.

¹ GRIMM, Weistümer III, 218; vgl. Hamburgisches Urkundenbuch I, 227.

die wohl mit dem 12. jhd. schwindende strafe zu haut und haar. Das ganze ist ein willkommener beleg für den allarmruf und für die auf nicht-befolgung gesetzte strafe; aber über den inhalt des allarmrufes oder über dessen möglichen gerüftcharakter erfahren wir nichts.

Vielfach hat das gerüft in diesen frühen quellen denselben charakter wie im Sachsenspiegel. Wichtig ist vor allem, dass es schon im prozess verwendet wird (z. b. Mh. Rb. 1, 2), also in diesem ostfälisch-thüringischen gebiet einen formelhaften charakter hat, ein gerüft im engeren sinn ist. Viele vorschriften stimmen recht genau zu denen des Sachsenspiegels, so das gerüft gegen den auf frischer tat ertappten totschräger (Ssp. II, 64, 2—3), bei notzucht (Mh. Rb. 4, 1; Ssp. II, 64, 1), gegen den dieb (Mh. Rb. 5, 1), eventuell auch bei *furtum conceptum* (Mh. Rb. 11, 3 und 12, 4; Ssp. II, 36, 2). Das beschreien des gewalttätigen verbrechers ist im allgemeinen wie im Sachsenspiegel¹. Aber in nicht unwichtigen einzelheiten sind abweichungen zu bemerken. So hat das gerüft gegen den entkommenen totschräger (Mh. Rb. 1, 2—3; M. H. H. (= Magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich) § 6) eine im Ssp. unbekante spätwirkung. Bei der notzuchtklage sind mehrere unterschiede: die strafe für nicht-befolgung des hilferufs ist hier eine besonders harte (Mh. Rb. 4, 5—6). Die regel, dass die überfallene frau, wenn sie in anderer weise als durch gerüft beweist, dass sie am schreien verhindert wurde, später vor gericht mit gerüft klagen kann, stimmt nicht zu den nach dem Ssp. folgenden rechtsbüchern, während der Ssp. selbst hier so kurzgefasst ist, dass sichere schlüsse unmöglich sind. Nach M. H. H. § 11 kann auch ein anderer als die überfallene frau das gerüft erheben, welches dem Ssp. unbekannt ist. Auch gegen den liebhaber kann unter umständen die notzuchtklage erhoben werden (Mh. Rb. 4, 12), was in der nachfolge des Ssp. ausdrücklich verboten wird.

Dass gegen den ehrlosen dieb auch bei übernächtiger tat das gerüft erhoben wird (Mh. Rb. 6, 1), ist in bester übereinstimmung mit dem aus den südlichen rechten bekannten beschreien der

¹ dass Ssp. II, 68 die verfolgung des feldfrevlers mit gerüft nicht erwähnt (vgl. dagegen Mh. Rb. 36, 14), hat sicher keine bedeutung, da der fall unter die allgemeine regel (Ssp. II, 64) gehört.

'schädlichen leute', aber unvereinbar mit dem ausdrücklichen verbot des Ssp. II, 64, 5 gegen die verwendung des gerüfts bei übernächtiger tat.

Diese besonders charakteristische beschränkung auf frische oder handhafte tat, die, nachdem aus dem allarmruf ein juristisch verwendetes gerüft geworden war, nicht mehr notwendig war, ist in der zeit vor dem Sachsenspiegel nicht folgerichtig durchgeführt; vor dem Sachsenspiegel kann also von gerüft als beweis der handhaften tat eigentlich nicht die rede sein; es fehlen denn auch anzeichen dafür, dass eine solche juristische konstruktion in der frühzeit gemacht worden wäre.

Die abweichungen in bezug auf die notzuchtklage kann man kurz so ausdrücken, dass das schreien der überfallenen frau vor dem Sachsenspiegel mit dem allarmruf nicht eindeutig identifiziert ist. Charakteristisch ist die unverhältnismässig harte strafe des Mh. Rb. 4, 5—6 gegen nicht-befolgen des hilferufs einer überfallenen frau: geschmolzenes blei in die ohren, während nichtbefolgung des allgemeinen allarmrufes sicher wie im Ssp., nur eine geldstrafe gekostet hat. Allerdings wird die strafe im Ssp. I, 62, 3 *drê schillinge* (d. h. die gewöhnliche busse für prozessfehler u. dgl.) eine neuerliche milderung sein, die begreiflich ist, nachdem das gerüft die ausgedehnte juristische verwendung bekommen hat. Eine echte alte strafe verzeichnet, wie gesagt, das recht der Bremischen Hollerländer (oben s. 163): zehn *solidi*, für den unfreien haut und haar.

Für die entwicklung bezeichnend sind wohl auch die bestimmungen der *constitutio* Wichmanns § 4 und des Mh. Rb. (an mehreren stellen) über *ambord/einworte*, wenn dieses richtig als 'friedensbruch' bzw. 'busse des friedensbruchs' gedeutet wurde, weil hier vielleicht ein vom gerüft abweichender ruf verwendet wurde und jedenfalls eine reihe von übertretungen (überfall, feldfrevel, unbotmässigkeit gegen den richter), die im Ssp. mit gerüft beklagt werden, in der vorhergehenden periode offenbar durch ein anderes verfahren erledigt worden waren.

Das ergebnis ist klar. Wie auf anderen gebieten hat der Sachsenspiegel auch in bezug auf das gerüft reformen oder neuerungen durchgeführt. Eine deutliche einzelheit ist, dass nach Ssp. II, 71, 3 der hirte von der befolgung des allarmrufes befreit ist: das war, wenn man das Mh. Rb. 4, 8 mit den Prager und

Brüner rechten (oben s. 143 f.) vergleicht, früher nicht der fall. Die ausdrückliche hervorhebung, dass verwandtschaft oder hörigkeitsverhältnis nicht einmal von der teilnahme an der gerichtlich verhängten hausschleifung gegenüber dem verwandten oder herrn oder hörigen befreit (Ssp. III, 78, 3 f.), deutet höchst wahrscheinlich darauf hin, dass früher verwandtschaft oder hörigkeitsverhältnis unter umständen von der pflicht befreite, dem gegen einen innern feind erhobenen allarmruf zu folgen.

Der Sachsenspiegel kennt noch sowohl den gerichtlichen zweikampf als das gottesurteil, aber beide rechtsmittel, die in dieser zeit immer mehr zurücktreten, haben nur noch eine sehr beschränkte verwendung. Von den alten beweismitteln bleibt der eid (besonders mit eideshelfern) bestehen und wird bald hauptbeweismittel. Das gerüft erfüllt dann zwei aufgaben. Es entscheidet erstens und zwar sehr oft, wer das beweisrecht hat, in casu das recht zu schwören; diese frage bekommt bei zurückdrängung des zweikampfs erhöhte bedeutung. Und zweitens wird bisweilen das gerüft als beweis anerkannt; das gilt in gewissen fällen (z. b. bei notzucht), wo früher entweder gottesurteil oder zweikampf entschied. So besehen können wir die verbreitung des gerüfts im sächsisch-thüringischen gebiet und besonders im Sachsenspiegel begreifen als eine auswirkung einer bekannten entwicklung im deutschen recht des 12. und 13. jahrhunderts.

Wir können bisweilen die umrisse der entwicklung vor dem Sachsenspiegel sehen und gewahren z. b., dass die beschränkung des gerüfts auf die handhafte tat schon vor dem Sachsenpiegel zu erkennen ist (während das gerüft als beweis der handhaften tat aus der frühzeit nicht belegt ist). Nach dem Sachsenspiegel geht zunächst die entwicklung weiter und führt u. a. dazu, dass das gerüft als beweis der notwehr anerkannt wird, während nicht nur in der frühzeit, sondern auch noch im Ssp. die notwehr nicht durch gerüft, sondern in anderer weise (vor allem durch zweikampf, bei unebenbürtigkeit durch gottesurteil, oben s. 125) bewiesen wurde.

XVIII. Einige Gerüftwörter (*haro*; *zeter*/*jodute*).

Nach sächsischem recht musste man beim gerüft (*te*)*jodute*¹ rufen; in ostmitteldeutschen rechten findet man in entsprechender verwendung das wort, das heute *zeter* heisst. Ueber diese eigentümlichen wörter ist hier noch einiges zu sagen.

Entscheidend neues kann ich allerdings nicht beibringen, da die richtige erklärung, wie ich glaube, schon in meinem artikel 'Hd. *zeter*, nd. *jodute*' (Zs. f. deutsche Philologie 56 (1931), 224—281) gegeben ist. Allein diese erklärung hat keine allgemeine zustimmung gefunden. Sie ist zwar in die durch A. GÖRZE besorgte 11. Auflage des Etymol. Wörterbuchs der deutschen Sprache von F. KLUGE (1934) aufgenommen worden, aber H. TEUCHERT, der im Deutschen Wörterbuch den an sich ausgezeichneten artikel *zeter* (1936) geschrieben hat, bleibt bei der alten volks-etymologie (< *ziehet her*), und in den *Studia Neophilologica*, Vol. XI (Uppsala 1938), 318—346 hat NILS TÖRNQVIST in einer 'Der altdeutsche Zeterruf' betitelten abhandlung (der eine weitere über *jodute* folgen soll) seinerseits eine neue erklärung (< **ze æhte her*) aufgestellt.

Wenn ich auch diese erklärung prinzipiell und materiell ablehnen muss, ist die arbeit TÖRNQVISTS dennoch dankenswert, teils weil er — mit wohlthuender höflichkeit — gegen die von TEUCHERT noch festgehaltene deutung aus *ziehet her* stellung nimmt, teils weil er neues material gefunden hat, welches, bei rechtem lichte gesehen, die von mir gegebene erklärung wahrscheinlicher macht — doch kann von einem strikten beweis nicht die rede sein, was aus der natur der sache sich von selbst ergibt.

Prinzipiell möchte ich hier bemerken, dass wörter wie *zeter*/*(te)**jodute*, die bei ihrem ersten nachweisbaren auftreten in der

¹ Uebersehen hat man bisher, glaube ich, dass *jodute* in dem bekannten wörterbuch *Teuthonista of Duytschlender* von GHERARD VAN SCHUEREN (1477) belegt ist; hier steht (304 b in der ausgabe von C. Boonzajer, Leiden 1804): *wapen io, io duyten, wapengerucht*; der verfasser war bekanntlich aus Xanten. — In *wapen io* ist *io* dieselbe verstärkung wie in hd. *mordio* usw.; vgl. *Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het Oude Vaderlandsche Recht* 2. reeks no. 2 (Tiel; 15. jhd.), p. 130 . . *mit enen wapengeruft: wapen, wapen iou*, p. 133 *wapen, wapen yoa ve* [hs. R: *iouve*, C *yowe*] *over A ende B als twe handdige an doets P onss maechs etc., wapen over dair si uutginghen, wapen dair si inginghen, wapen over hoir lijff, wapen over hoir eer, wapen over hoir goet, wapen over hoir lantrecht.*

sprache isoliert dastehen und offensichtlich nicht mehr verstanden wurden, sodass sie der volksetymologie unterworfen waren, nicht ohne weiteres aus dem geläufigen sprachgut gedeutet werden dürfen. Man begeht einen prinzipiellen fehler, wenn man seelenruhig mhd. *zeter* aus *ziehet her* oder **ze ahte her* oder — wie TÖRNQVIST vorschlägt — *tejudute* aus **te jagod ūte* deutet, denn so bleiben die tatsächlich vorkommenden, abenteuerlichen¹ alten entstellungen rätselhaft.

Wegen dieser entstellungen ist die annahme, dass älteres, zur zeit des auftretens der wörter in der schrift verlorenes sprachgut vorliegen könnte, prinzipiell von grösserer wahrscheinlichkeit als die deutung aus unmissverständlichen wörtern.

Man kann mit einem gewissen recht die englischen und französischen ausdrücke vergleichen. Das im englischen Latein des Mittelalters öfters vorkommende *uthesium/hutesium/huesium* 'zeter' (je einmal mitteleng. *uthes*, frühneueng. *owthas*) deutet man zögernd als alteng. **úthás* aus *út* 'hinaus' und *hás* 'befehl' (vgl. oben s. 58). — Das jetzt gebräuchliche eng. *havoc* 'zeter' geht — in einer etwas unklaren art und weise — auf afrz. *havot* zurück; dieses stammt aus Flandern (vgl. GODEFROY IV, 444 f.), ist aber unerklärt.

Das frz. *haro*, altfranz. *haro(u)* tritt zuerst in der Normandie auf und ist jedenfalls germanischen ursprungs, aber unerklärt. Die noch immer wiederholte deutung aus ahd. *hara* = *hera* 'hierher' ist lautlich unmöglich, da *hara* eine alemannische form ist, deren auftreten in der Normandie unbegreiflich wäre. Ich möchte zur erklärung auf die nachfolgenden stellen der *Lex Ribuaria*² verweisen:

Lex Ribuaria 30, 2 . . . *Quod si postquam eum* [h. e. *servum*] *ad igneum placuerit* [d. h. 'zur feuerprobe vor gericht berufen'], *fuga lapsus fuerit, ad placitum veniens* [sc. *dominus servi*] *cum III testibus in haraho coniurit, quod servus illi, quem ad igneum representare debuerat, extra eius voluntate fuga lapsus sit.*

41, 1. *Si quis ingenuus ingenuum ligaverit et eius culpam cum*

¹ In wie bescheidenen grenzen entstellungen aus geläufigem sprachgut bleiben, sieht man aus dem *heil-all-geschrei*: vgl. D. Wb. 4, 2, 826 *heilergeschrei*.

² Bei seiner erklärung des normannischen rechtsterminus *déresner*: 'sich reinigen' zitiert PISSARD a. a. o. s. 70 eine dieser stellen (41, 1), indem er schreibt: A titre de curiosité, citons un texte de la loi des Ripuaires (tit. XLI, § 1) relatif à la *ligatio*, et qui emploie même un mot analogue au mot *haro* . . .

sex testibus in haraho non adprobaverit, triginta solidis culpabilis iudicetur.

72, 1. *Si quis hominem interciaverit* ['beschlagnahmt'], *et infra placitum* ['vor dem termin'] *mortuos fuerit, in quadrivio cum retorta* ['fessel'] *in pede sepeliatur, et ibidem ad diem placitus cum testibus accidat, et cum ipsis VI, qui eum sepelire viderunt, in haraho coniuret, quod ibidem ipsi interciatus absque interfectionem hominum, pecodum vel alterius rei, nisi communem mortem consumptus, sepultus iaciat*

77. *De homine forbattudo. Si quis hominem super res suas comprehenderit, et eum ligare voluerit, aut super uxorem, aut super filiam, vel his similibus, et non praevaluerit legare, sed colebus ei excesserit* ['ihm gegenüber mit schlägen zu weit geht'] *et eum interfecerit, coram testibus in quadrivio in clita eum levare debet, et sic XL seu XIV noctes custodire, et tunc ante iudice in harao coniurit, quod eum de vita forfactum interfecisset.*

Sin autem ista non adimpleverit, homicidii culpabilis iudicetur. Aut si negaverit, cum legitimo numero iuret, quod hoc non fecisset.

Der ausdruck in *hara(h)o conjurare*, bzw. *in haraho adprobare* wird also verwendet, wenn ein herr beschwören soll, dass er an der entlaufung seines gerichtlich belangten sklaven unschuldig sei; oder wenn ein freier mann beweisen soll, dass er zur fesselung eines anderen freien befugt sei; oder wenn einer beschwören soll, dass ein in seiner schuldhaft gestorbener von ihm nicht getötet sei; oder wenn einer beschwören soll, dass er einen anderen bei der abwehr eines verbrechens getötet habe. Es liegt also ein typischer reinigungseid vor. Ich vermute, dass *in haraho conjurare* 'beim heiligtum schwören' bedeutet und möchte — mit Graff IV, 1015 — das wort mit ahd. *haruh/harug* 'heiligtum, heiliger wald, opferstätte, tempel' verbinden; vgl. ae. *hearg* (pl. *hearga*) 'fanum, templum, idolum, simulacrum, lucus'. MAGNUS OLSEN¹ hat nachzuweisen versucht, dass das entsprechende an. *hqrgr*, das im Mittelalter wie in den neueren skandinavisch-isländischen mundarten meistens entweder '(stein)haufen' oder 'felsengipfel' bedeutet, ursprünglich auch eine art heiligtum (eine opferstätte aus steinen) bezeichnete. Wahrscheinlich ist *haraho* in

¹ Hedenske kultminder i norske stednavne (Skrifter utgit av Videnskaps-selskapet i Kristiania 1914, II, 285 ff.) und Ættegaard og Helligdom (Oslo 1922), 243 ff.; vgl. HERBERT GUSTAVSON, *Lauphargi* (= Namn og Bygd 24 (1936), 295 ff.).

der *Lex Ribuaria* der instrumentalis von ahd. *haruh* und wird nach der durch das Westfränkische erfolgten aufnahme im normannischen Altfranzösisch lautgerecht *harou*, später *haro*.

Das normannische *haro* wäre also nach dieser auffassung ein wort, das ursprünglich etwa 'heiligtum' bedeutet, durch dessen verwendung der betreffende sich (oder eine ihm angehörige sache) für heilig und also unantastbar erklärte. Das stimmt ganz zum inneren charakter des *haro*, das — im ausgesprochenen gegensatz zu den deutschen gerüftwörtern — vor allem ein schutzmittel ist, durch das unberechtigte angriffe abgewehrt werden.

Nach dieser abschweifung ist zunächst die früher von mir gegebene deutung von *zeter*/(*te*)*jodute* zu referieren.

Diese deutung erklärte *zeter* aus **zi-jot-hera* (belegt ist mit mitteldeutschem *zi*: *czuyoter*), *tejodute* als **ti-jod-uta*. Ich liess es dahingestellt sein, ob das im Hd. als **jot*, im Nd. als **jod* erschlossene wort langes oder kurzes *ō* gehabt hätte, ob also germ. **jauð-* oder **juð-* vorgelegen hätte. Jetzt glaube ich, dass eine form mit *ō*: hd. **jōt*, nd. **jōd*, germ. **jauð-* die grössere wahrscheinlichkeit für sich hat. Als bedeutung von germ. **jauð-* vermutete ich 'kampf' und verglich die ie. wurzel *ieudh* (WALDE-POKORNY, Vgl. Wb. d. idg. Spr. I, 203 f.), die besonders in der bedeutung 'kämpfen, streiten' bekannt ist: ai. *yudhyati*, *yudhyate*, *godhati* 'kämpft'; *yudh*, f. 'kampf', m. 'kämpfer'; *yudhma* 'kämpfer'; *yudhvan* 'kriegerisch'; av. *yūiḍcyinti* 'sie kämpfen': gr. (hom.) ὕμῖνι dat., ὕμῖνῃ 'treffen, schlachtgetümmel'; akelt. **jud-* 'kampf' in manssnamen wie acymr. *Judnerth*; alit. *judūs* 'zanksüchtig'; alit. *judimas* 'zank'; lit. *jauda* 'verführung'; lett. *jaūda* 'kraft'. — Hd. *zeter* (<**zi-jōt-hera*) würde also ursprünglich 'zum kampf her!', nd. *tejodute* (<**ti-jōd-ūta*) 'zum kampf heraus!' bedeutet haben.

Da man immer vermutet hat, dass im ausgang des wortes *zeter* das adverbium *her* stecke, wie in *tejodute* das adverbium *ute* 'hinaus', und da neben thür. *czuyoter* auch *joter* vorkommt, wie neben *tejodute* oder *tojodute* auch *jodute*, so schloss ich hieraus, dass der niederdeutsche und der hochdeutsche ausdruck gleichartig aus drei bestandteilen geformt seien: 1) aus der präposition nd. *ti* (später *te/to*), hd. *zi* (später eventuell *zu*), 2) aus einem von der präposition regierten mittelstück, das ich als ein substantivum (germ. **jauð-*, nd. **jōd*, hd. *jōt* 'kampf')

bestimmte, 3) aus einem richtungsadverbium nd. *ute* (as. *ûta*), hd. *her* (ahd. *hera*). Diese beweisführung nimmt TÖRNQVIST — unnötig polemisierend — an, und darauf baut er — indem er also nur die besondere bestimmung des mittelstückes ablehnt — seine eigenen deutungen (**ze æhte her*; **ti-jagod-uta*) auf. Ich glaube denn auch meinen diesbetreffenden beweis — den TEUCHERT allerdings nicht anerkennt — nicht weiter stützen zu brauchen. Dagegen kann man vielleicht mit recht eine nähere beleuchtung der postulierten lautentwicklung **zi-jõt-hera* > **zijôther* > *zieter* > *zeter* verlangen.

Hierbei ist der schwund des auslautenden *-a* natürlich normal, und der schwund des postkonsonantischen *-h-* bietet keine nennenswerte schwierigkeit, wird auch von fast allen erklärern (u. a. TEUCHERT und TÖRNQVIST) angenommen.

Eine wirkliche schwierigkeit ist indessen die entwicklung der seltenen lautverbindung *-ijô-*.

In der Zs. f. d. Ph. 56, 281 wurde schon darauf hingewiesen, dass die germ. lautverbindung *-ijô-*, die in got. *frijônds* vorliegt, im ahd. *friunt* als ein *-iu-* auftritt, das sich später genau so entwickelt wie germ. *-eu* vor nasalverbindung. Daraus schloss ich, dass sich ein frühahd. *-ijô-* ausserhalb der nasalverbindung (wie in **zijôthera*) ebenfalls wie germ. *-eu-* in entsprechender stellung verhalten würde, d. h. in diesem fall, dass *-ijô-* in **zijôthera* regelmässig zu *-ie-* in *zieter* werden sollte — etwa wie ahd. *biotā* > mhd. *bieten*. Der indirekte schluss war nur halbwegs richtig, und vor allem war ich nicht darauf aufmerksam, dass wir tatsächlich ein wort haben, in dem die entwicklung der lautverbindung *-ijô-* ausserhalb einer nasalverbindung beobachtet werden kann, nämlich das demselben stamm wie ahd. *friunt* angehörige wort, dessen bekannteste form mhd. *riedel* 'geliebter' ist. Für das Ahd. (vgl. SCHATZ, Ahd. Gramm. § 43) kommen drei formen in betracht: der männliche *a*-stamm 'amator, amasio'; der weibliche *ô*-stamm 'amata, amica', auch 'virago'; und das movierte femininum 'concupina'. Wenn man die ahd. belege¹ einigermassen chronologisch ordnet, ergibt sich folgendes:

Der *a*-stamm: 10. jhd. n. pl. 'amatores' *friudila* (Gregorii Homiliae in evangelia zu einem zitat aus Os. 2, 7, das in den

¹ Kollege FRINGS und Frau Dr. KARG-GASTERSTÄDT haben mir in entgegenkommender weise das material des ahd. wörterbuchs zur verfügung gestellt.

bibelglossen nicht glossiert ist; Gl. 2, 304, 1, Codd. Vindob. 2723 und 2732 = Monseer-Glossen).

10./11. jhd. d. pl. 'amatoribus' *friudilun* (Jer. 3, 1; Gl. 1, 626, 59; Clm. 19440; Codd. Vind. 2723 und 2732).

11. jhd. d. pl. 'amatoribus' *friudilun* (Gregorius, Cura pastoralis zu Jer. 3, 1; Gl. 2, 194, 10; Clm. 18140. 19440; Codd. Vind. 2723 und 2732); g. pl. 'amasionum' (Prudentius, ed. DRESSER, 182), *friudilo* (Gl. 2, 448, 66; Cod. Gotwic. 44), *friudilo* (*u* in *e* von anderer hand korrigiert: Gl. 2, 509, 7; Cod. Turicensis C 164), *friudolo* (Gl. 2, 509, 7; Cod. Mon. Heremitarum 316), *friedelo* (Gl. 2, 536, 54; Cod. Florent. XVI, 5), *freidilo* (Gl. 2, 403, 25; Cod. Prag. VIII H 4).

13. jhd. zur obenerwähnten stelle Prudentius 182 mit dem lemma 'amasio', aber wahrscheinlich als g. pl. aufzufassen *friudilo* (Gl. 4, 130, 1; Brit. Mus. Add. 18379).

13./14. jhd. n. sg. 'virago' *friedil* (trotz des lemmas wahrscheinlich hierher; Heinrici Summarium XI b; Gl. 3, 291, 31; Clm. 3215).

14. jhd. 'flos campi' *friedelsove* (Glossar von pflanzennamen; Gl. 3, 557, 28; Cod. Oenipont. 355).

Der δ -stamm: 11. jhd. a. sg. 'amatam' (Prudentius, 61), *uriudila* (Gl. 2, 406, 67; Cod. Prag. VIII H 4), *friudila* (Gl. 2, 466, 29; Cod. Paris. Nouv. acq. 241); n. sg. 'virago' *friedila* (Heinrici Summarium XI d; Gl. 3, 310, 20; Cod. Florent. XVI, 5).

12. jhd. n. sg. 'virago' *friedela* (Heinrici Summarium XI b; Gl. 3, 291, 31; Cod. Admont. 269).

Das movierte femininum: 11. jhd.: 'concubinam' (Decretum Innocentii 24) *friudilinne* (Gl. 2, 125, 29; Clm. 18140, Clm. 19440, Codd. Vindob. 2723 und 2732), *friudalin* (ebda; Cod. Vind. 361).

Ausser diesen formen finden sich die folgenden belege mit *-i-* als stammvokal:

Vom α -stamm: 11. jhd. g. pl. 'amasionum' (Prud. 182) *fridilo* (Gl. 2, 448, 66; Brit. Mus. Add. 16894). Vielleicht gehört hierher auch n. sg. *fredel* (STEINMEYER. Kleinere ahd. Sprachdenkmäler 401; Cod. S. Gall. 65).

12. jhd. g. pl. *fridelo* (Gl. 4, 32, 26; (Clm. 22201); d. pl. *fridelin* (Gl. 1, 626, 59; Jer. 3, 1; Clm. 22201).

14. jhd. *vrídelesovge* (Gl. 3, 557, 28; Clm. 615).

Vom δ -stamm: 11. jhd. g. sg. 'amice' (Prud. 68) *fridilo* (Gl. 2, 466, 40; Cod. Paris. Nouv. acq. 241; Clm. 14395; Clm. 475).

Vom movierten femininum vielleicht 'adulter' *frelen*: Prud. 465; Gl. 2, 591, 46; 'gehört zu *sororis* des folgenden verses' (STEINMEYER in der anmerkung).

Die formen mit geschriebenem *-i-* können dasselbe kurze *i* haben wie an. *fríðill* 'geliebter', *fríðla*, *frilla* 'buhle'. Die formen mit *-iu-* (auch as. *friuthil* in den Prudentiusglossen) haben als stammform germ. **frijō-* (vorgerm. **prijā-*), als ableitung germ. **-pila-* (aus **-þela-*; vorgerm. **-telo-*); aslav. *prijatelb* 'freund, geliebter' ist direkt vergleichbar (WALDE-POKORNY 2, 87).

Die belege der letzteren, diphthongischen form zeigen als entwicklung von *-¹ijō-* im 10. jhd. ein *-¹iu-*; ob das *u* in der zweiten, schwächer akzentuierten hälfte des *-¹iu-* ursprünglich und zeitweilig lang war, wissen wir nicht, aber der vergleich mit dem aus \acute{o} entstandenen \acute{u} in endungen der schwachen feminina (got. *tuggôn(s)* — ahd. *zungûn*) ist naheliegend. Ob die entwicklung *-ijō->-iu-* schon vor dem 10. jhd. eintrat, wissen wir auch nicht. Aber seit dem 11. jhd. finden wir in *vrídel* usw., dass das aus *-ijō-* entstandene *-iu-* sich zu *-ie-* weiterentwickelt; das vereinzelte *-ei-* ist nur eine abweichende schreibung von *-ie-* (vgl. BRAUNE, Ahd. Gr. § 36, anm. 3).

Diese entwicklung entspricht einigermaßen der von jenem geographisch begrenzten ahd. *iu*, das spätahd.-mhd. (neben seltnerem *iu*) als *ie* vorliegt (z. b. aobd. *liup*, mhd. *liep* neben *liup* usw. SCHATZ, Ahd. Gr. § 41; PAUL-GIERACH, Mhd. Gr. § 45, anm. 2).

Von vornherein wird man allerdings in *fríudil* usw. umlaut der stammsilbe erwarten; und diesen sieht man tatsächlich auch im obigen beleg *fríudilo* Gl. 4, 130, 1 (13. jhd.) angedeutet — wie auch in den nd. Prudentiusglossen, wo 1 mal *friuthilo* (g. pl.) 2 mal *fruthilo* steht; und die umgelauteete form wird auch im Mhd. vorhanden gewesen sein, scheint jedenfalls durch die von LEXER angeführte entstellung *vríundelin* vorausgesetzt zu sein. Die nicht umgelauteete form, die im Mhd. im allgemeinen den sieg davongetragen hat, wird auf suffixvertauschung beruhen;

vgl. die obigen belege *frudalin* Gl. 2, 125, 29 und g. pl. *frudolo* Gl. 2, 509, 7, sowie etwa das nebeneinander von mhd. *tievel* und *tiuvel*, ahd. *uodal* und *uodil*.

Wenn wir mit einem frühalthochdeutschen **zjôthera* rechnen, dürfen wir somit vielleicht für das 10./11. jhd. die form **ziut(h)era/e* und für die zeit vom 11. jhd. ab — neben seltnerem **ziut(h)er* — *ziet(h)er* als normalform erwarten. Diese form findet sich bei dem 1292 — 1312 bezeugten Thüringer Kristan von Lupin (M. S. H. 2, 21 b) in der schreibung *ziehter*:

ziehter, wie rêhte zârt ist mîn lîp.

Dass so zu lesen ist — und nicht, wie TÖRNQVIST a. a. o. 349 will, *ziêhter* — unterliegt keinem zweifel, da das versmass gemischte daktylen sind (so schon HEUSLER, Deutsche Versgeschichte § 696). Wegen *-ht-* = *-th-*, vgl. BRAUNE § 153 a, 2, FRANCK, Afrk. Gramm. § 110, 2; da hess. thür. *-ht(-)* > *-t(-)* wird, ist vielleicht auch mit umgekehrter schreibung zu rechnen, aber der schwund des *h* (= [x]) ist allerdings in der regel auf die verbindung *-rht-* beschränkt. MICHELS § 165; PAUL-GIERACH § 103.

Dieselbe form steht wahrscheinlich in dem zwischen 1315 und 1323 verfassten Leben des heiligen Ludwig, Landgrafen in Thüringen von Friedrich Köditz von Saalfeld (Hs. etwa 1400): *zietirgeschreie*, d. sg.: dieses ist der älteste beleg des wortes in seiner alten rechtlichen bedeutung. Drittens ist dieselbe form vorausgesetzt in einem bekannten vers bei dem nicht-Thüringer Tannhäuser (dessen dichtungen nach den von ihm gepriesenen fürsten zwischen 1230 und 1270 angesetzt werden können; EHRISMANN, LG.): *ziehet her, ze wâffen-â* (M. S. H. 2, 91 a; vgl. J. SIEBERT, Der Dichter Tannhäuser, 1934, 112): statt *ziether* haben wir hier zum ersten mal die volksetymologische deutung als *ziehet her*.

In den übrigen von TÖRNQVIST a. a. o. 335 in dankenswerter weise zusammengetragenen belegen steht als stammvokal *e*: Der Wiener Meerfahrt, hg. v. d. HAGEN, Gesamtabenteuer II, 463 ff., v. 445 *zether* (etwa 1254—1283; hs. jünger); Heinrich v. Freiberg, Tristan, (1290; hs. wenig später) v. 3480 *zeter*, v. 4963 *zether*; Freiburger Stadtrecht, hg. BERNT, kap. 19, 5; 20, 2; 27, 8.11; 30, 9.10; hs. etwa 1300 *cetar* (die jüngeren hss. etwa 1450 *czether/czeter/zcether*); Rittertreue, hg. v. d. HAGEN, Gesamt-

abenteurer I, 101 (14. jhd.) *zether*; Ackermann von Böhmen I, 17 (kurz nach 1400; hss. 1420—60) *zeter/zetter*; Stadtrechte von Rudolstadt hg. MICHELSEN, s. 208 *czetergeschrey* (1404); Copialbuch der Stadt Jena, hg. MICHELSEN, s. 72 *zctirgeschrey* (1428); Wiener Osterspiel, hg. HOFFMANN, Fundgruben 2, 334 *zetter* (nach 1450); Chronik der Stadt Elbogen, hg. SCHLESINGER s. 14 *zeter* (1471—1504). Alle diese Texte sind ostmitteldeutsch.

Hennebergisch ist der Beleg Innsbrucker Himmelfahrt Mariae, hg. MONE, Altdeutsche Schauspiele, v. 1684 *czeter* (hs. 1391); ebenso Innsbrucker Osterspiel, hg. MONE ebda. v. 192 *czetar*.

Niederösterreichisch — also dem Ostmitteldeutschen benachbart — ist die Oesterreichische Reimchronik Ottokars (etwa 1300); hier v. 40280, 67385, 84710, 89636 *zether*. Weiter abwärts liegt nur ein Beleg bei Oswald v. Wolkenstein (1377—1445; südliches Tirol), hg. SCHATZ, nr. 15, v. 10 *zeter*.

Wenn man die ursprüngliche Verwendung in den Rechtsbüchern besonders beachtet, ist ohne weiteres klar, dass die Form *zeter* innerhalb des thüringisch-böhmisch-schlesischen Raumes ihren Ursprung hat und wohl hier auf einfachem lautlichen Wege aus *ziet(h)er* hervorgegangen ist. An verschiedenen Stellen dieses Gebietes findet sich nämlich seit dem 13. jhd. der Übergang *ie* > *ê* (vgl. MICHELS § 83, Anm. 3, PAUL-GIERACH § 100 und besonders H. BACH, Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325, I (Kopenhagen 1937), s. 82); der Eisenacher Johannes Rothe (15. jhd.) und auch Luther haben mehrfach *ê* aus *ie*; ein Hauptbeispiel ist *demut*, dessen nhd. Form durch Luther bestimmt ist.

Man bemerkt die Entwicklung des *-er* der Endsilbe zu *-ar* in einigen Belegen (Freiberger Stadtrecht *celar*; Innsbrucker Osterspiele *czetar*); diese Erscheinung ist nicht typisch md., sie findet sich vielmehr fast überall.

Also: an Hand von Beispielen wie mhd. *vriedel*, thür. *demut* können wir die postulierte Lautentwicklung der Stammsilbe in **zijôthera* > *ziet(h)er* > *zeter* beleuchten. Allein, es lässt sich andererseits nicht leugnen, dass die angeführten Belege sämtlich auch eine Deutung aus **ziehet her* (TEUCHERT), zur Not auch aus **zi âhti hera*, **ze æhte her* (TÖRNQVIST) zulassen würden.

Demgegenüber gibt es jedoch andere Beispiele, die mit den Erklärungen von TEUCHERT oder TÖRNQVIST nicht zu vereinigen

sind. So vielleicht gleich der älteste von allen belegen (vor 1220): Wolfram, Parzival 651, 11 **ziutar! näher! holt in da!*

Wenn man so, wie angegeben ist, liest, dann liegt das wort *zeter* hier als *ziutar* vor, d. h. mit einem *iu*, das wir, wenn von **zijóthera* ausgegangen und mit *riedel* verglichen wird, gerade zu erwarten hätten, das aber, wenn von **ziehet her* oder **ze æhte her* ausgegangen wird, rätselhaft erscheinen müsste.

Die möglichkeit, diese stelle von einem dem nhd. *zeter* entsprechenden wort aus zu erklären, ist mehrfach angedeutet (BENECKE-MÜLLER-ZARNCKE, Mhd. Wb. 3, 921 b; GRIMM, D. Gr. 3, 303; MARTIN zur stelle), aber nie ernstlich untersucht worden; TÖRNQVIST bucht die erwähnung im Mhd. Wb., benutzt sie aber nicht weiter, wohl weil die stelle recht dunkel ist.

Der betreffende Parzival-vers steht in einer replik von Keie:

651, 7 *Keie sprach in sînem zorn:*

'Wart aber ie sô werder man geboren

— gelorste ich des gelouben hân —

so von Norwæge Gâwân!

**ziutar! näher! holt in da!*

sost er lîhte anderswâ.

wîl er wenken als ein eichorn,

ir muget in schiere hân verlorn.'

Keie ist eine sehr originelle schöpfung Wolframs (vgl. Parz. 296, 13 ff.). Er ist grob und jähzornig, aber stets darauf bedacht, die ehre des königs zu wahren, und im grunde gutmütig: sein ungeschlachtet poltern dient oft dazu, edlere oder weichere gefühle zu tarnen. — Als Parzival an jenem wintertage durch die blutstropfen im schnee so überwältigend an die schönheit seiner geliebten Condwîramûr erinnert wurde, dass er wie im zauberbann alles vergass, auch alle, die sich ihm näherten, niederschlug, hat er ebenfalls Keie so gewaltsam zu boden geworfen, dass dieser arm und bein brach. Nachdem dann Gâwân durch verdeckung der blutstropfen den bann Parzivals aufgehoben hatte, und dieser weggezogen war, tröstete er den leidenden Keie, der ihn aber seinerseits nur verhöhnzte, weil er sich weichlich von den damen am hofe zurückhalten lasse, ohne, wie es die ehre des königs zu erfordern schien, Parzival zu bekämpfen. Gâwân liess sich durch diesen hohn nicht erschüt-

tern, sondern wies ruhig darauf hin, dass er vor gefahren nie zurückgewichen sei und mit Keie immer freundschaftlich verkehrt habe. Kurz danach zog Gâwân auf abenteuer aus, und als er jetzt wiederum in die nähe des Artushofes gekommen ist und den könig, die königin und den ganzen hof zu sich einlädt, sind fünf jahre vergangen, seitdem ihn Keie und die andern das letzte mal sahen. Als Keie daher plötzlich erfährt, dass der seit so langer zeit verschollene Gâwân lebt und sie einlädt, dass aber die ritter und damen beraten, ob sie die einladung annehmen sollen oder nicht, sagt er in offensichtlicher rührung über die aussicht, Gâwân wiederzutreffen, und mit dem zweck, zur annahme der einladung aufzufordern im (scheinbaren) zorn: 'War denn je — wenn ich dieser nachricht glauben kann — ein so herrlicher mann wie Gâwân von Norwegen? Alle heraus! dran! holt ihn ein! [Während wir so schreien und nichts tun], so ist er vielleicht [schon] anderswo. Will er entwischen wie ein eichhörnchen, so könnt ihr ihn bald [wieder] verlieren!' — Er erhebt also in seiner wunderlichen art das gerüft auf Gâwân, wie auf eine jagdbeute: *holt ihn da!* ist ja eine aufforderung, um einen hirsch, einen fuchs, einen wolf oder auch einen räuber, einen dieb einzuholen; *nâher* hat schon MARTIN (zu 220, 28; 533, 1) richtig als 'dran!' erklärt — und hierzu passt nun ausgezeichnet **ziutar!* 'zeter!', 'alle heraus!' in alter verwendung.

Allerdings: das *-t-* in **ziutar* ist nur meine konjektur! Die handschriften haben folgendes (nach LACHMANN):

651, 11	<i>ziu dar</i>	<i>naher</i>	<i>holt</i>	<i>in</i>	<i>da</i>	D				
	<i>zuo</i>	-	-	-	-	d				
	<i>zehû</i>	<i>da</i>	<i>hin</i>	<i>nu</i>	-	G				
	<i>ze heu</i>	}				g				
	<i>zahiû</i>						<i>nu</i>	-	-	-
	<i>ziecht</i>									

Die herausgeber schreiben im allgemeinen wie D: *ziu dar nâher! holt in da!*

Bei der philologischen beurteilung der stelle ist von D und der untersuchung dieser handschrift durch WITTE, Die Parzivalhandschrift D (PBBeitr. 51, 307—382) auszugehen. Die betreffende stelle gehört nach WITTE dem 3. schreiber der hs. an. Für diesen ist u. a. charakteristisch, dass er *d* und *t* verhältnismässig

selten verwechselt. Vgl. immerhin 197, 1 *taremгурteln* = *darmgurtel(n)*; 399, 14 *Tydon* = *Didon*; 522, 12 hat der schreiber *kæme ich tar* in *kæme ich dar* verbessert; 'also stammen diese schreibungen aus der vorlage', schliesst WITTE (a. a. o. 341). Wenn man ferner die — nicht überraschende — beobachtung von WITTE (ebenda) hinzuzieht, dass schwach akzentuierte wörter ohne bestimmte regel teils getrennt, teils in einem worte geschrieben werden, dann darf man die vermutung aufstellen, dass D ein **ziutar* der vorlage als *ziu dar* wiedergegeben habe.

Es bleibt aber eine vermutung. Und eine andere möglichkeit ist vielleicht ebenso naheliegend: auch die vorlage von D kann *ziu dar* gehabt haben, und so kann es Wolfram selbst gewollt haben; dann müsste man *ziu! dar!* nicht 'alle heraus!', sondern etwa 'ei! dahin!' übersetzen. Für diese zweite möglichkeit würde die stelle 220, 28 sprechen: *nu dar! näher! dringâ! dring!* DdGg; hier hat die gesamte überlieferung *dar*, weshalb man denn auch gern in der zeile 651, 11 *ziu! dar! näher! holt in dâ* dasselbe wörtchen *dar* vermutet. Allerdings ist andererseits *ziu! dar!* vielleicht metrisch unbeholfen.

Ist **ziutar* richtig, dann ist diese form (mit demselben höchst verbreiteten übergang *-er > -ar* wie im Freiburger Stadtrecht und im — hennebergischen — 'Innsbrucker' Osterspiel) einfach die zu erwartende ältere nebenform **ziut(h)er* zu dem gebräuchlichen *ziet(h)er*; vgl. oben s. 174.

Ist dagegen *ziu dar* richtig, dann kann diese form — da *ziu* nichts ist — kaum etwas anderes sein, als die Wolframsche wiedergabe des seiner mundart fremden wortes, das er — etwa am lärmenden Thüringer hofe — eben in der form **ziutar* (<**ziut(h)er*) gehört haben kann.

In beiden fällen stimmt die Wolframsche form zum vorausgesetzten frühahd. **zijôthera*, ist aber mit den von TEUCHERT und TÖRNQVIST aufgestellten etymologien unvereinbar.

Aber natürlich bleibt als dritte möglichkeit, dass das überlieferte *ziu dar* mit *zeler* nichts zu tun hätte: die obige behandlung der replik von Keie hat, glaube ich, dargetan, dass diese negative möglichkeit die unwahrscheinlichste ist.

Allein ist die angenommene frühahd. grundform **zijôthera*, d. h. **zijôthera*, mit dem akzent auf der ersten silbe, richtig

angesetzt? TÖRNQVIST a. a. o. 398 meint, dass eine solche 'form . . . mit dem hauptton auf dem vokal der proklitischen präposition . . . mit dem einfachsten aller akzentgesetze in offenbarem widerstreit steht'¹.

Das einfachste aller germanischen akzentgesetze besagt, dass das nicht-zusammengesetzte wort den druck auf der ersten silbe trägt. Nun sind TÖRNQVIST und ich uns darüber einig, dass die ursprüngliche form des wortes *zeter* ein gebilde war, das aus den drei teilen: 1) präp. *zi*, 2) substantivum, 3) adv. *hera* bestand, das aber verdunkelt wurde, dem sprachbewusstsein nicht mehr als wortgruppe, sondern als ein nicht-zusammengesetztes wort erschien. In diesem falle haben wir dann unweigerlich akzentuation der ersten silbe zu erwarten. Galt dem sprachbewusstsein das vorausgesetzte frühahd. **zjôthera* als ein wort, dann konnte dieses wort natürlich keine andere akzentuation haben als **zjôthera*, nämlich die unumgängliche akzentuation der ersten silbe des nicht-zusammengesetzten wortes.

Nicht ganz so einfach liegt die sache, wenn das bewusstsein, dass die erste silbe *zi-* des gebildes **zjôthera* die bekannte präposition sei, nicht verschwand. Dann haben wir zu erwarten, dass *zi-* in **zjôthera* das sonstige schicksal der präp. *zi* teilen wird, also z. b. im md. gebiet als *zu* auftreten muss. Im anschluss an HOMEYER (Richtsteig Landrechts, Berlin 1857, 541) wies ich Zs. f. d. Ph. 56, 279 darauf hin, dass solche formen mit erhaltener präposition tatsächlich vorkommen, nämlich in der thür. hs. *Be* (15. jhd.) vom Richtsteig Landrechts (14. jhd.): *zcuyoter* (cap. 31, a. a. o. s. 196), *zcuyother* (cap. 33, s. 215), *zcuyothiro* (cap. 35, s. 237; *-o < -â* wie in *hallo* usw.); ferner in einer thür. hs. des 15. jhds. des im 14. jhd. verfassten 'Rechtsbuch nach Distinktionen' (hg. ORTLOFF, Jena 1836), buch IV, cap. VI, dist. VII, s. 191: *zcuyoter*. Diese formen² — in normalisierter rechtschreibung *zujoter* — sind nichts als die regelrechte (nord)-thüringische vertretung des vorausgesetzten frühahd. **zi-jôt-hera*.

¹ Hierzu könnte man übrigens bemerken, dass es gar nicht so ausgemacht ist, dass präpositionen von haus aus unter allen umständen proklitisch gewesen seien. Auch wenn man von den bekannten fällen vor schwachen pronominalformen (*zu mir* usw.) absieht, gibt es sowohl ausserhalb wie innerhalb des Germanischen merkwürdige fälle von starkdruck von präpositionen in der stellung unmittelbar vor einem substantiv.

² *y* vertritt im 15. jhd. sehr häufig [*j*], in manchen hss. so fast regelmässig im namen *Y(h)esus*; auf *th* neben *t* darf im 15. jhd. kein gewicht gelegt werden.

Da in *czuyoter* usw. die vokalqualität *ô* anscheinend erhalten ist, wird auch die akzentuation **zi-¹jôt-hera* bewahrt sein, also: *czu¹yoter*. Dazu stimmt die ebenfalls Zs. f. d. Ph. 56, 229 angeführte nordthüringische form des 15. jhds. *jotergeschrei* (*jother geschrey* und *joter geschrey*): Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen, mitgeteilt von Dr. E. G. FÖRSTEMANN (K. E. FÖRSTEMANN, Neue Mitteilungen 6, 2 (1841), 50): hier ist die präposition erspart wie in nd. *jodute* neben *tejudute*, wie in nhd. *kraft* < *in kraft*, *wegen* < *von wegen* u. s. w.

Demgegenüber behauptet nun TEUCHERT DWb. s. v. 'als blosse mischform mit dem verwandten nd. *to jodute* hat das (nord-)thür. *zuyoter* . . . zu gelten'. Aber TEUCHERT geht ja davon aus, dass *zeter* aus *ziehet her* (md. *ziet her*) entstanden sein soll; dann muss man sich denn doch fragen, durch welchen verwickelten prozess *zujoter* als mischform aus *tejudute* und *zieten/zeter* entstehen sollte? Wirkliche mischformen sehen anders aus; Zs. d. d. Ph. 56, 276 sind solche angeführt: *zu jodute* (aus Kanzow's Pomerania), *zcu iodutio* (aus der mitteldeutschen, aber nicht thüringischen Königsberger hs. desselben Richtsteig Landrechts (a. a. o. 196 und 237)).

TÖRNQVIST hat (a. a. o. s. 326 f.) richtig gesehen, dass TEUCHERT hier einige mit seiner theorie unvereinbare formen nicht mit der nötigen gründlichkeit behandelt hat. TÖRNQVIST hat nämlich einen neuen beleg entdeckt, der es ausser zweifel stellt, dass das nordthüringische (*zu*)*joter* keine 'mischform', sondern echt und alt ist. Allerdings hat TÖRNQVIST seinerseits den betreffenden beleg weder richtig verstanden noch richtig eingeordnet.

Es handelt sich um eine Erfurter urkunde vom 24. juli 1394 (Urkundenbuch der Stadt Erfurt (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 24, Halle 1897), 2. Teil von C. BEYER, s. 753); TÖRNQVIST a. a. o. 327 zitiert hiernach ohne übersetzung oder erklärang: . . . *gefangin und yn siner habe beroubet hattin und zcūyetir geschrey nahe bie Erfforte begriffin, und also mid handhafftiger tad* . . . Diese unverständliche stelle steht tatsächlich so in der ausgabe. Da deshalb ein fehler zu vermuten war, bat ich das Staatsarchiv in Magdeburg, wo das original aufbewahrt wird, mir den genauen wortlaut der stelle mitzuteilen¹. Die ver-

¹ Für die bereitwilligkeit, meiner bitte entgegenzukommen, möchte ich auch hier Herrn Staatsarchivdirektor Professor Dr. MÖLLENBERG meinen dank aussprechen.

mutung bestätigte sich: vor *zcüyetir geschrey* steht nicht *und*, sondern *mid*; und nur so lässt sich die stelle begreifen. Mit dieser verbesserung (und ein par interpunktionsänderungen) ist der erste satz der urkunde kein anakoluthon wie in der ausgabe, sondern ein zwar unschönes, aber richtig eingeteiltes ganzes: *Wir Siffort von Maroldishussen, vogit und richtir, und wir andirn gesworn des wertlichin gerichtis zcu Erfforte unsers gnedigin hern Conradis, ercezbisschoffis zcu Mencze, bekennen und thun kunt allen den, die desin briff sehen, horin adir leszin, das in dem iare, als man zcalte nach Cristi gebort thusint driehundirt vyerundnüneczig iar, an sende Iacoffis abynde des heylgîn apostiln Heinrich und Hans von Lengefeld und Andreas Ians, als die Dietrichin Goltsmyden von Arnstete, des benanten unsers hern von Mencze besessin burger zcu Erfforte, gefangin und yn siner habe beroubet hattin, mid zcüyetir geschrey nahe bie Erfforte begriffin und also mid handhafftigir tad und eyn teil der name, die sie nach bie yn hattin, uffe den selbin tag, als wir zcu gerichte sassin, an gerichte wordin bracht, und der benannte Diterich Goldsmed ouch keginwürtlich an gerichte obir sie clagete und müdete gerichtis und rechtis, und das dü die benanten Heinrich, Hans und Andreas zcu deme tode georteylet und obir sie gerichtit ward mid gerichte und mid rechte, nach deme als des gerichtis recht ist*

Der syntaktische zusammenhang ist also wie folgt: *Wir bekennen . . . , das . . . Heinrich und Hans v. L. und Andreas J. . . . mid zcüyetir geschrey nahe bie Erfforte begriffin [wordin] und . . . [dass] Diterich G. . . . obir sie clagete . . . und das . . . Heinrich, Hans und Andreas zcu deme tode georteylet [wordin] und [dass] obir sie gerichtit ward* Das ist umständliche, aber richtig gegliederte kanzleisprache.

TÖRNQVIST a. a. o. 327 meint nun in diesem *zcüyetir* die ältere gestalt des erwähnten *zcuyoter* zu sehen, indem dieses eine labialisirte variante (= **zujöter*) sein sollte; die Erfurter urkunde ist um einige dezennien älter als die belege für *zcuyoter* etc. Indem er von **zi-êhte-her* ausgeht, vermutet er a. a. o. 345: a) eine form mit hiatushinderndem übergangslaut *j*: **zi-j-êhter* und dann — nach dem vermuteten schwund des *h* (= [x]) vor *t*, wodurch **zijêter* entstanden sein sollte — b) einen ersatz des *zi* durch das md. *zu*, also *zujetir* = *zcüyetir*.

Von gewissen einzelheiten abgesehen¹, ist die argumentation nicht schlecht, wenn man an den ausgangspunkt glauben könnte. Ich habe oben versucht, diesen zu diskreditieren. Und ich kann den wenigen dezennien, die die Erfurter urkunde vor den hss., die *zcuyoter* usw. bieten, aufzuweisen hat, kein entscheidendes gewicht beimessen, jedenfalls kein grösseres als dem geographischen Gesichtspunkt. Es ist bekannt, dass randgebiete öfters altertümliche formen besonders gut bewahren. So möchte ich denn auch hier glauben, dass das nordwestthür. randgebiet mit (*zu*)-*joter* sowohl in bezug auf bewahrte geltung der präposition, als auf vokalqualität, als auf akzentuation, die älteste gestalt des lautgebildes aufweist. Eine form wie das nordhauische *jothergeschrey* zeigt unwiderleglich, dass die empfindung für die geltung der präposition hier noch durchaus lebendig war. Wenn man aber in Erfurt *zcüyetirgeschrey* bildet, so ist das eine funktion einer jüngeren stufe. Sicher darf man da nicht etwa *zuhilferufen*, *inanspruchnahme* und ähnliches vergleichen, denn der typus solcher zusammenbildungen wird im allgemeinen um jahrhunderte jünger sein. Vielmehr besagt die verwendung eines kompositums wie *zcüyetirgeschrey*, dass man *zcü* nicht als präposition auffasst, also *zcüyetir* nicht als wortgruppe, sondern als worteinheit begreift; da hat man also nach dem 'einfachsten aller akzentgesetze' mit der akzentuation ¹*zcüyetirgeschrey* zu rechnen (wie z. b. beim gleichzeitigen Friedrich Kōdiz von Saalfeld, hs. vom jahre 1404, ¹*ziëtirgeschreie*) — und so begreifen wir ohne weiteres, dass der stammvokal *ô* von ¹*zujoter* in ¹*zcüyetirgeschrey* natürlich abgeschwächt werden musste.

Zusammenfassend glaube ich an folgenden punkten festhalten zu können:

1) Die ursprünglichste gestalt des wortes *zeter* zeigt die form (*zu*)-*joter* (*czuyoter*, *zcuyother*, *jother geschrey*) aus dem randgebiet des Hochdeutschen in Nord(west)thüringen; dass die form verhältnismässig spät auftritt, nämlich in hss. des 15. jhds. von

¹ Das anfangsstadium wäre ahd. **zi-ähti-hera*; die weitere entwicklung, bei der bald mit *zi*, bald mit *z(e)* gerechnet wird, wäre chronologisch wohl nicht ohne schwierigkeiten. Am bedenklichsten ist die annahme, dass die formen mit *zu*, deren alter durch die entbehrlichkeit des *zu* ausser zweifel stehen (*zujoter*, *joter*, *zujeter*), ein *j* haben, das nach der TÖRNQVISTSCHEN hypothese ein nach *zi* entstandener hiatushindernder übergangslaut sein soll.

werken des 14. jhds., ist wenig verwunderlich, da die nordthüringische überlieferung überhaupt sehr spät einsetzt.

2) Eine etwas abgeschliffene gestalt haben wir um die wende des 14./15. jhds. (1394) aus Erfurt, nämlich *zujetir* (*zcuyetir geschrey*): das alte *j* ist auch hier bewahrt, aber die wortgruppe ist, als erster bestandteil eines kompositums, als worteinheit aufgefasst und hat demnach den akzent auf die erste silbe verlegt, weshalb dann der ursprüngliche stammvokal (deutsch *ô*) abgeschwächt als *e* erscheint.

3) Die sonstigen formen, normalisiert **ziutar*, *zieter* und *zeter* (*zetar*), können sämtlich aus frühahd. **zijôthera* abgeleitet werden; dabei kann die entwicklung der germ. lautverbindung *-ijô-* in mhd. *vriedel* als aufklärende parallele dienen.

4) Die form **ziutar* ist unsicher; sie darf nur mit einer gewissen wahrscheinlichkeit aus Parz. 651, 11 erschlossen werden.

5) *zeter* (**zi jôt hera*) ist in der ursprünglichen rechtlichen verwendung nur ostmitteldeutsch, gehört also von anfang an, da alles sonstige ostmitteldeutsche gebiet kolonialland ist, unter den hochdeutschen stämmen allein den Thüringern an.

Von Thüringen aus verbreitet sich das wort weiter, teils durch die rechtsbücher, teils auf literarischem wege, und zwar besonders nach osten und südosten. Die literarischen belege sind z. t. mehrere dezennien älter als die rechtlichen¹; das ist nicht verwunderlich, da die rechtliche überlieferung im grösseren umfang sehr viel später einsetzt als die literarische. Die ältesten literarischen belege finden sich bei nicht-Thüringern (Wolfram(?), Tannhäuser); auch das ist nicht so merkwürdig, weil der anteil der Thüringer an der schönen literatur recht spät beginnt. — Die sprachliche entwicklung entspricht ganz dem, was uns die rechtsgeschichte gelehrt hat.

Schliesslich können noch zur etymologie der wörter *zeter*/*(te)jodute* ein paar ergänzende bemerkungen gemacht werden. Diese wörter wurden also als 'zum kampf her!' (frühahd. **zi-jôt-hera*), 'zum kampf heraus' (frühas. **ti-jôd-uta*) gedeutet, und das erschlossene germ. **jauð-'kampf'* mit der ie. $\sqrt{\text{ieudh}}$ 'käm-

¹ Eine französische parallele: das normannische *haro* findet sich zum ersten male bei Marie de France (Dit d'Ysopet, 16 *harou! harou! hé! aidiez moi!*), fast ein jahrhundert vor dem ersten juristischen belege.

pfen' verbunden, oben s. 170. Es wurde Zs. f. d. Ph. 56, 280 darauf aufmerksam gemacht, dass die — an sich natürlich gewagte — anknüpfung eines isolierten germ. wortes an eine sonst im Germanischen nicht vorliegende ie. wurzelform dadurch erleichtert wird, dass dieselbe wurzelform (auf anderer ablaustufe) auch im Keltischen und im Griechischen nur als isoliertes überbleibsel, und zwar in der genau entsprechenden bedeutung 'kampfgetümmel', vorkommt.

Es ist aber vielleicht doch möglich, innerhalb des Germanischen selbst anknüpfungen zu finden.

1. Naheliegend ist — worauf mich HANS POLLACK gleich nach dem erscheinen der ofterwähnten abhandlung Zs. f. d. Ph. 56, 274 ff. hinwies — heranziehung des sächsischen frauennamens *Jutta*, mnd. *Jütte*. Wenn man wiederholt diesen namen mit den volksnamen *Jüten* und *Juthungi* in verbindung gebracht hat, ist dies nicht berechtigt, da jedenfalls der name *Jüten* den germanischen anlaut *eu-* hatte, *Juthungi* höchstwahrscheinlich auch (vgl. R. MUCH s. v. in HOOPS Reallexikon), während *Jütte* germanisches *i-* im anlaut hat. Nach FÖRSTEMANN, Altd. Namenbuch scheint die älteste form *Judda* zu sein (während *Judit(h)a* vielleicht anlehnung an den biblischen namen *Judith* zeigt). Leitet man den namen von der obenerwähnten wurzel her, die germ. *ieūð-* (in der schwundstufe *iud-*) heisst und 'kampf' bedeutet, so ergibt sich eine recht gute parallele in dem namen *Badda* (so westgot., 6. jhd.), *Betta* (hd., ende des 8. jhd.) zum stamm *baðu-* 'kampf'. Lautlich bemerkt man, dass die älteren formen *Badda* und *Judda* das element, das in den jüngeren formen *Betta* und *Jütte* den umlaut hervorgerufen hat, nicht erkennen lassen¹. Es ist wohl nicht bedeutungslos, dass *Jütte* gerade ein sächsischer frauename ist, also dem (te)jodutegebiete entstammt.

2. Mit einem andern determinativ ist die erwähnte wurzel tatsächlich im Germanischen belegt. P. PERSSON hat Idg. Wortf. I, 326, anm. 950 auf das nebeneinander von $\sqrt{ieūdh}$ und $\sqrt{ieūg}$ hingewiesen. Die wurzelgestalt *ieūg* haben wir ausserhalb des Germanischen in toch. *yuk* 'besiegen' (A *yuknās* 'er besiegt', *yuknāl*

¹ Inhaltlich ist ein solcher typus eines frauennamens ja besonders in *Hilde* (*Hildegart*, *Grimhilt*) zu ahd. *hilti* 'kampf' wohlbekannt; wenn HEUSLER in *Hilde* die 'Keltin' sehen will, ist das kaum mehr als ein geistreicher einfall.

'victurus'), av. *yaozaiti* 'regt sich auf', und innerhalb des Germanischen in got. *(ga)jiukan* 'kämpfen, siegen; besiegen, überwinden' (πυκτεύειν, νικᾶν, ὑπερνικᾶν, καταβραβεύειν), *jiuka* 'zank' (*jiukos* θυμοί, ἐριθειῖαι; *waurda-jiukos* λογομαχία); ae. *zēocor* 'full of hardship', *zēocre* 'roughly'; mhd. *jouchen* (*jöuchen*) 'jagen, treiben'; vgl. Mod. Phil. 2, 471; FEIST, Et. Wb. d. got. Spr³. s. vv. Im Germanischen kommen also von dieser wurzelgestalt die hochstufe und die tiefstufe vor (**ieug-* und **ioug-*).

XIX. Zum Clamor in germanischen Rechten.

Wir haben gesehen, dass der allgemeine allarmruf und die pflicht, demselben folge zu leisten, in indischen rechtsbüchern ausdrücklich erwähnt werden, und dass bei Griechen und Römern sprachliche und andere tatsachen dasselbe voraussetzen lassen. Ähnliches gilt für die Kelten, bei denen jedoch der allarmruf als solcher weitgehend durch das blasen eines horns abgelöst worden ist. Was die germanischen stämme betrifft, so findet der allgemeine und der eigentliche allarmruf in den wenigen altostgermanischen quellen keine erwähnung und spielt bei den nordischen völkern und z. t. auch bei den Normannen nur eine geringe rolle. Dafür ist er bei den Westgermanen ausreichend belegt, so in altertümlicher form — teilweise allerdings durch hornblasen abgelöst — im altenglischen recht, ebenso bei den Friesen, bei denen aber auch — wie in den Niederlanden überhaupt — ein sichtbares allarmzeichen (*bāken*, *schū*) verwendung findet. Bei allen fränkischen stämmen, bei den Allemannen und — in alter zeit nur schwach belegt — bei den Bayern tritt ebenfalls der allgemeine allarmruf auf, bei den Rheinwohnern bemerkenswerter weise in der form einer vorkarolingischen lehnübersetzung aus dem lat. *arma!* : *wāfen!* *wāpen!*; in einer südwestlichen, früher keltischen ecke scheint die ablösung durch das hornblasen verbreitet gewesen zu sein. Südwestdeutsch ist die eigentümliche umbiegung, dass das erheben des allarmrufs ein prärogativ des landesherrn wird. Nicht ohne zusammenhang hiermit ist es vielleicht, wenn im Rheinischen das den allarmruf bezeichnende wort *waffengeschrei* und dessen synonyme die bedeutung 'gewalttat' u. ä. bekommen. Bei den Sachsen und Thüringern ist der allgemeine allarmruf gut erhalten und wohl auch früh weiterentwickelt worden, was damit zusammenhängt, dass hier eine alte isolierte sprachliche form des rufes — altsächs. **tī jōd ūta* (mnd. *tejudute*; *jodute*), althür. **zi jōt hera* (mthür. *zieter/zeter*/**ziutar*; *joter*) — bewahrt blieb, ohne dass vielleicht ursache und wirkung reinlich zu trennen wären. Seit dem aufkommen von kirchdörfern und städten wird im Mittelalter die ältere allarmform — hierunter der allarmruf — weitgehend durch glockengeläute abgelöst.

Vorsichtshalber sei angemerkt, dass, wenn z. b. das indische

gesetzbuch von *Manu* die verwendung des allarmrufes bei dammbruch erwähnt und der Sachsenspiegel ähnliches hat, dieses selbstverständlich nicht bedeutet, dass allarmruf bei dammbruch in die indisch-germanische, also indoeuropäische urzeit zurückreicht, sondern dass bei bewahrung einer gemeinsamen grundlage, nämlich des allgemeinen allarmrufs, ähnliche äussere (topographische) verhältnisse ähnliche soziale wirkungen auslösen. Entsprechend verhält es sich z. b. mit dem beschreiben der in allen städten und dörfern gleich gefürchteten feuersgefahr; dem umstand, dass solches im deutschen Mittelalter besonders aus der Schweiz überliefert ist, darf dabei keine grössere bedeutung beigemessen werden.

Nicht ganz so verbreitet, aber doch auf allgemein menschlicher grundlage beruhend ist die beobachtung, dass bei der entscheidung, ob eine gewalttätige entführung (bzw. notzucht) vorliegt, oder ob die tat mit einverständnis der betreffenden frau geschehen sei, das eventuelle schreien der frau ein wichtiges indizium sein kann. Wenn die naheliegende psychologische beobachtung nicht überall rechtlich ausgenützt wird, mag es damit zusammenhängen, dass das *stuprum* ein typisch nicht-städtisches verbrechen ist, dass aber bei ländlicher, verstreuter siedlungsweise das schreien als indizium unpraktisch sein kann. Das indizium wurde bei den Indern rechtlich ausgenützt, anscheinend aber nicht bei den Griechen und Römern, obschon ihnen die psychologische beobachtung nicht fremd war. Bei allen erst nachchristlich überlieferten rechten besteht die schwierigkeit, dass das indizium des schreiens im Mosaischen gesetz erwähnt ist, weshalb in jedem einzelnen fall mit besonderer scharfe die frage: 'beeinflussung oder urschöpfung?' gestellt werden muss. Bei den Kelten erscheint das indizium des schreiens in durchaus selbständiger weise, während die spärlichen altost-germanischen belege eher der beeinflussung verdächtig sind. Das ist in erhöhtem masse mit den nordischen rechten der fall, da die geographische verbreitung der belege in denselben eine solche ist, dass ein südlicher einfluss kaum abzuweisen ist. In dem ältesten normannischen beleg liegt es nahe, einen einfluss der bibelstelle anzunehmen, aber dennoch ist die rechtliche ausnützung des schreiens hier eine völlig selbständige, indem es mit einem alten schutzruf identifiziert wurde. Unter den west-

germanischen rechten beachten anscheinend die altenglischen das schreien ebensowenig wie die alten kontinentalgermanischen rechte. Bei den Friesen und sonst in den Niederlanden, wie in den mittelalterlichen süd- und westdeutschen rechten findet man beachtung des schreiens, aber z. t. liegt sächsischer einfluss vor, z. t. gibt es daneben andere arten, um *stuprum/raptus* zu beweisen, von denen einige, z. b. der friesische *stefgong*, das höhere alter haben. Im sächsisch-thüringischen gebiet finden wir das schreien als indizium schon in den ältesten hochmittelalterlichen quellen, und seit dem Sachsenspiegel wird das schreien der überfallenen frau (das jetzt eventuell das *stuprum/raptus* direkt beweist) rechtlich mit dem allarmruf identifiziert: es wird sogar vorgeschrieben, dass die überfallene frau dasselbe beim allarm gebräuchliche, altehrwürdige wort (mnd. *tejudute*, mthür. *zeter*) rufen muss, um die gewünschten rechtlichen wirkungen auszulösen. Diese identifikation ist sehr charakteristisch, denn von vornherein ist das schreien der überfallenen frau in beziehung zu denjenigen, die es hören, natürlich ein hilferuf (dem sie allenfalls innerhalb bestimmter grenzen nachkommen müssen), aber kein allgemeiner allarmruf, der an sich andre folgeverpflichtungen nach sich zieht.

Umgekehrt liegt es in andern fällen. Der allarmruf ist nicht nur allgemein, sondern wird speziell gegen besondere, das gemeinwesen bedrohende feinde verwendet. Sehr verbreitet ist, dass man den *fur* (dieb/räuber) beschreit. Das ist bei Indern, Griechen und Römern belegt, aber bei den Kelten kaum erwähnt, was vielleicht kein zufall ist: ein *furtum* innerhalb des klans ist möglicherweise ursprünglich kein verbrechen, sondern eventuell eine sünde gewesen, und ausserhalb des klans sicher eine an sich erlaubte feindliche handlung. Bei den Germanen erwähnen englische und kontinentalgermanische rechte von anfang an, dass man den dieb und räuber beschreit. Spezialisierungen sind bemerkenswert, so das uralte u. a. auch aus Indien belegte beschreien des raubtiers: altenglisches, altwestgermanisches und hochmittelalterlich-deutsches recht erwähnen das beschreien des wolfes. Allarmruf gegen den viehräuber ist u. a. aus Friesland belegt; beschreien des holzfrevlers in oberdeutschen rechten. In verschiedenen deutschen rechten wird das beschreien des strassenräubers besonders erwähnt.

Auch im normannischen recht des 13. jhds. wird der *fur* beschrieben, aber der allarmruf wird hier — wie das obenerwähnte indizium des schreiens — mit dem alten schutzruf identifiziert.

Kaum so verbreitet ist das beschreien des totschrägers, was z. t. vielleicht mit einer älteren möglichkeit einer sakralen ahndung zusammenhängen mag. Immerhin ist ein beschreien des totschrägers bei den Westgermanen (und, bei identifizierung mit dem schutzruf, auch bei den Normannen) überliefert. Es ist vielleicht nicht ohne bedeutung, dass das beschreien des totschrägers im ältesten beleg (im altenglischen recht) nur für den fall erwähnt wird, dass der betreffende sich kirchlicher ahndung nicht unterwerfen will. In den deutschen rechten des Hochmittelalters richtet sich das beschreien bisweilen nicht so sehr gegen den totschräger an sich als gegen denjenigen, der einen heimtückischen überfall (*lâge*) oder einen (kriegsmässigen) überfall auf das haus eines andern (*heimsuoche*) verübt. Dem entspricht, dass in Friesland nur ein beschreien des raubmörders oder des besitzlosen mörders belegt ist. Erst im sächsisch-thüringischen recht des Hochmittelalters wird ein beschreien des totschrägers generell vorgeschrieben.

Alt und natürlich ist das beschreien von verdächtigen fremden, die z. b. ungebahnte wege benutzen, das ist schon im altenglischen recht vorgesehen. In den hochmittelalterlichen süd- und westdeutschen (bes. bayrisch-österreichischen) rechten wird daraus ein beschreien von 'schädlichen leuten', während das sächsisch-thüringische recht zwar ursprünglich das beschreien eines allbekannten diebes kennt, aber dies später aufgibt, während das beschreien des fremden, der ungebahnte wege benutzt, umgebogen wird zu einem verbot, bebautes feld zu betreten, weil dadurch feldschaden verursacht wird. Dieses hängt mit der im Sachsenspiegel folgerichtig durchgeführten änderung des allarmrufes zu einem die handhafte tat beweisenden gerüft zusammen.

Wer in ein fremdes gebiet kommt, muss nach altenglischem recht rufen (oder sein horn blasen), um nicht als dieb behandelt zu werden. Ein solcher warnruf kann also ein korrelat des allarmrufes sein, muss es aber nicht. Auf Gotland und in Norwegen musste, wer ein herrenloses boot am strande fand, dreimal rufen, ehe er sich dasselbe aneignen durfte. Aus Süddeutschland kennt man ein vorgeschriebenes rufen des holzfällers, um nicht als dieb behandelt zu werden, oder um gefährdung anderer zu

vermeiden. Solche rufe haben mit dem eigentlichen gerüft natürlich nichts zu tun — ebensowenig wie etwa lat. *clamare* in der bedeutung '(ver)klagen', oder schweizerisch-österreichisches (*be*)schreien, (*be*)rufen in ähnlicher verwendung, nicht einmal *clamor* im sinne von 'tumultus'.

Eine verschiebung des allarmrufes, indessen eine sehr natürliche, ist es, wenn die verfolgung des missetäters mit zur spurfolge verpflichtendem allarmruf rechtlich für sich entwickelt wird. Typisch ist die englische verfolgung *with hue and cry*, die vielleicht mit keltischen sitten zusammenhängt, aber in der normannischen verfolgung mit *haro*, der friesischen und der sächsisch-thüringischen mit gerüft und z. t. in dem süddeutschen beschreien schädlicher leute überzeugende parallelen hat. Diese verwendung des allarmrufes kann selbstverständlich entwickelt sein, ohne dass dieser anderswie ausgenützt wird.

Da das wesen des allarmrufes darin besteht, auf gefahren, die das gemeinwesen bedrohen, aufmerksam zu machen, richtet er sich zunächst gegen äussere feinde (und drohende naturgewalten), dann aber auch gegen strafrechtliche angriffe auf ein oder mehrere mitglieder des gemeinwesens. Eine starke umbiegung ist es, wenn er in zivilsachen verwendung findet, und solches finden wir im sächsisch-thüringischen hauptgebiet des gerüfts nur ganz vereinzelt. Anders liegt es mit dem normannischen *haro*, das schon vor dem ausgang des Mittelalters auf das zivilrechtliche übergreift und in späteren jahrhunderten sich gerade hier behauptet. Der grund ist, dass das *haro*, obschon es in einigen fällen, z. b. bei der verfolgung des missetäters, höchst wahrscheinlich den allarmruf vertritt (wie es bei *raptus/stuprum* das hilfeschreien der überfallenen frau ersetzt), trotzdem von anfang an kein allarmruf ist, sondern ein schutzruf, dessen charakter in vergessenheit gerät, der aber durch die jahrhunderte erstaunlich gut den grundzug bewahrt, dass er den einzelnen gegen einen unberechtigten angriff auf seinen rechtsstand schützt.

Wenn der allarmruf seine eigentliche sphäre verlässt und in den prozess aufgenommen wird, sodass z. b. der kläger bei seiner klage vor dem gericht den bei der beklagten tat erhobenen allarmruf wiederholen muss, dann ist das eigentliche gerüft entstanden; es ist klar, dass der in solcher weise wiederholte allarmruf nicht dieselbe wirkung hat wie der eigentliche allarm-

ruf. Diese analogische erweiterung des wirkungsfeldes finden wir schon in den ältesten (dem 12. jhd. entstammenden) hochmittelalterlichen quellen aus dem sächsisch-thüringischen gebiet. Wann diese entwicklung eingetreten ist, wissen wir nicht. Man kann nur sagen, dass wir keinen positiven grund haben, um an eine sehr frühzeitige entwicklung zu glauben, da die älteren (karolingischen) quellen nichts darüber bringen. Ähnlich verhält es sich mit dem aus dem *haro* entwickelten normannischen gerüft. Wir wissen nur, dass es im 13. jhd. voll entwickelt war, und dass das *haro* ums jahr 1200 das hilfeschreien der überfallenen frau aufgenommen hat; von der früheren entwicklung des *haro* wissen wir nichts; wir haben auch hier keinen positiven grund, um an eine sehr frühzeitige entwicklung zu glauben. Wir können sowohl im sächsisch-thüringischen, wie im normannischen gebiet erkennen, dass das gerüft im späteren Mittelalter eine immer grössere rolle im prozess spielt, ein lieblingskind des volkstümlichen formalismus wird, wie das besonders aus den deutschen weistümern ersichtlich ist.

Nachdem der allarmruf zum gerüft geworden ist, sind weitere juristische konstruktionen möglich. Wichtig ist vor allem, dass das gerüft als beweis der handhaften tat aufgefasst werden kann. Das findet sich im keime bereits im 12. jhd. im sächsisch-thüringischen gebiet, aber erst der Sachsenspiegel, der die verwendung des gerüfts bei übernächtiger tat verbietet, ist hier folgerichtig. Für andere gebiete und ältere zeiten eine ähnliche wirkung des gerüfts anzunehmen, dafür liegt nicht nur kein positiver grund vor, sondern es ist, wie wir gesehen haben, durchaus unwahrscheinlich, dass andere rechtssysteme für diese konstruktion raum gehabt hätten.

Und in erhöhtem masse gilt dasselbe für die verwendung des gerüfts als beweis der notwehr; solches kennt nicht einmal der Sachsenspiegel, sondern erst das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261. Es ist ein weiteres glied in der eigentümlichen entwicklung innerhalb des sächsisch-thüringischen rechts und nur unter dessen voraussetzungen zu begreifen. Wir haben auch eine fülle von belegen dafür, dass die notwehr sonst überall in anderer weise bewiesen wird.

Ohne darauf einzugehen, was überhaupt unter dem begriff 'indogermanisches recht' zu verstehen sein könnte, dürfen wir

jedenfalls behaupten, dass wir keinen grund haben, um ein indoeuropäisches gerüft anzunehmen. Und mit derselben bestimmtheit können wir das gerüft als bestandteil des urgermanischen rechts abweisen. Die positiven belege für die ausgedehntere juristische verwendung des allarmrufes, also für die entwicklung eines gerüfts, gehören erst dem Hochmittelalter an und sind grösstenteils im zusammenhang mit den von kirchlicher seite ausgehenden rechtsreformen des 12. jhds. zu begreifen. Auch sind diese belege auf ein bestimmtes gebiet, das sächsisch-thüringische, beschränkt, das sich durch die erhaltung eines sehr alten als allarmruf verwendeten wortes auszeichnet. Einigermassen entsprechend verhält es sich mit dem zweiten gebiet, in dem ein gerüft entwickelt wurde, der Normandie. Die positiven belege für das vollentwickelte gerüft gehören hier erst dem 13. jhd. an. Auch dieses gebiet verwendet im gerüft ein altes isoliertes wort. Vielleicht ist hier die treibende kraft in den vermuteten rechtsreformen nicht die kirche, sondern der könig-herzog gewesen.

Auffällig bleibt die tatsache, dass die juristische verwendung des rufes den nordischen rechten des Mittelalters fast fremd ist. Man darf aber nicht ohne weiteres hiermit das schweigen der ostgermanischen und der ältesten kontinentalgermanischen quellen verbinden und schliessen, dass der hochmittelalterliche nordische zustand somit in diesem punkt ein bild des urgermanischen rechtzustandes wäre, sodass man also annehmen müsste, dass in altgermanischer zeit gar keine rufe vorgekommen wären, die — ohne direkt gerüft zu sein — das rechtsleben irgendwie begleitet hätten. Denn dann würden wir die entstehung solcher rufe im Westgermanischen nicht begreifen können. Wir müssen vielmehr damit rechnen, dass das Nordische hier wie öfters, sowohl im stammland wie noch mehr im isländischen kolonialreich, vielleicht primitive, einfache, aber nicht ursprüngliche zustände wiederspiegelt. Die im Norden besonders verbreitete siedlung in einzelgehöften lässt den allarmruf, wenn er mehr als die familiäre rechtssphäre betreffen soll, unpraktisch werden: wir wissen, dass man sichtbare allarmzeichen verwendete oder boten aussandte. Und wir müssen mit der möglichkeit rechnen, dass der Norden ältere rufe aufgegeben hat.

In der tat: wenn wir die westgermanischen belege der ver-

schiedenen rufe überschauen, so müssen wir annehmen, dass mehreres hier ein bedeutendes alter beanspruchen kann. Die verfolgung des misstäters *with hue and cry*, mit einem zur spurfolge verpflichtenden allarmruf, scheint nicht nur gemeinwestgermanisch gewesen zu sein, sondern auch keltische verbindungen gehabt zu haben (wobei sehr wohl entlehnung in frage kommen kann). Die alten sprachlichen bezeichnungen, die wir haben — alteng. **úthás* (mlat. *(h)ut(h)esium*, frühneueng. *owthas*), altnordfranz. *havot* (eng. *havoc*), altwestfränk. *(h)ucca*, mthür. *zieter/zeter* — *joter*, mnd. *tejudute* — *jodute*, mnd. *ambord(?)* — deuten darauf hin, dass man in früher zeit eine fülle von verschiedenen rufen verwendet hat, nämlich als hilferrufe und allarmrufe gegen verschiedene gefahren. Dabei muss man natürlich annehmen, dass verschiedenartige verpflichtungen, solchen rufen folge zu leisten, bestanden haben. Auch hier sollte man sich vor generalisierungen hüten: die frühzeit, auch die frühzeit des germanischen rechts, kann mindestens ebenso gut durch eine bunte ungestalte mannigfaltigkeit als durch eine schöne idealische einfachheit charakterisiert gewesen sein.

Für sich steht das normannische *haro*, das höchst wahrscheinlich von anfang an kein allarmruf, sondern ein tabu-ähnlicher schutzruf magischen charakters gewesen ist. Es erhebt sich dabei sogleich die frage, ob ein solcher schutzruf eine isolierte erscheinung ist oder vielleicht in andern germanischen völkern entsprechungen haben könnte. Auf den ersten blick scheint man nichts sehen zu können: die rechtsquellen jedenfalls schweigen scheinbar. Allein wenn man bedenkt, dass — wie bekannt und besonders durch EBERHARD VON KÜNSBERG¹ nachgewiesen — kinderspiele oft einen älteren rechtsbrauch vertreten, und beachtet, dass bei fang- und versteckspielen ein ruf bisweilen in durchaus magischer weise schutz gewährt, so öffnen sich neue möglichkeiten. Solche rufe sind u. a. dänisch *helle!*, eng. *parley!*, deutsch *frei!*, russ. *čur!*, schwedisch *pax!*, um nur einige aus einer grossen mannigfaltigkeit zu nennen. Eine folkloristische untersuchung über art und verbreitung solcher rufe wird vielleicht auch über ältere sakral-rechtliche verwendung von rufen licht verbreiten können.

¹ Rechtsbrauch und Kinderspiel (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil. hist. 1920); bes. s. 96. — KAJ BARR hat mich auf diese abhandlung aufmerksam gemacht.

ANHANG

Hauptquellen zum klassischen Gerüft.

Nr. 1. Sachsenspiegel [zw. 1221 und 1224], hg. K. A. ECKHARDT (Monumenta germaniae historica. Fontes juris germanici antiqui. Nova series. Tomus I. Hannover 1933)¹.

(I 53 § 1) *Swer sô nicht ne volget, alse men daz gerûchte schrîet, oder sîn recht nâch rechte nicht vulvûret umme iewelke disse sache weddet her deme richtêre*

Jeder hat das recht, nicht zu klagen, (I 62 § 1) *Schrîet her aber daz gerûchte, das mût her vulvorderen mit rechte, wen daz gerûchte is der clage begin.*

(I 62 § 3) *Umme blôd gerûchte weddet eyn man drê schillinge, ob her ime nicht ne volget mit rechte.*

Beim gerichtlichen zweikampf muss der kläger den kampf fordern, den angeklagten und den gegenstand des streites vor dem gericht nennen. (I 63 § 2) *Sô spreche her vort: dar sach ich selbe ine selben unde beschriede ine mit deme gerûchte; wil her des bekennen, daz ist mer liep, unde ne bekant her des nicht, ich wil iz ene bereden mit alle deme rechte, daz mir daz lantfolk irteilt oder die schepen, ab iz under koninges ban ist.*

(I 66 § 1) *Swen men mit der hanthaften tât vêhil, alsô alse her gefangen wirt, alsô sol men in vor gerichte bringen, unde selbe sebende sol ine der clager vitzûgen.*

(I 70 § 3) *Swer um ungerichte vor gerichte beclagît wirt mit deme gerûchte, êr iz ubernachtlich werde, mach die clegere daz ungerichte tzûgen selbe sebende, men virvestit jenen, deriz getân hât, al zu hant. Is aber die richtêre bûten sîme richte alse diz geschît, so clage her deme bodele in des richtêres stat. Hât her dirre clage zûch, des ersten tages alse der richtêre weder in sîn gerichte kuml, men virvestet jenen, alse ob die dât des selben tages geschîn sí.*

(II 25 § 1) *Wirt aber eyn man beclaget umme roufsteke were, dá men die hanthaften tâd bewîsen mach, unde wirt die richtêre*

¹ Natürlich muss man jetzt diese ausgabe zitieren, aber ganz ohne bedauern tauscht man nicht das schöne vertraute Mittelniederdeutsch der klassischen ausgabe HOMEYERS (Berlin 1835) gegen das philologisch sicher echtere, aber ästhetisch höchst unangenehme Missingsch des neuen textes ein. — Obige datierung nach ECKHARDT, Rechtsbücherstudien II (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil. hist. N. F. XXIII, 2. Berlin 1931).

mit deme gerúchte dá zú geladet, die richtêre sol volgen zu hant unde richten deme clegere umme den roub uber den roubêre unde uber sîne unrechte volleist aller êrst.

(II 27 § 4) Swer unrechten wech sleit uber gewonnen lant, vor iewelk rad sol her geben eynen phenning, die rídene man eynen halben, unde sollen den schaden gelden, ob dá sât upphe stât; dá vore mût men se wol panden. Werent se daz phant weder recht, men bestêdegit se mit deme gerúchte; sô mûten se bezzeren daz gerúchte mit dren schillingen unde mûten doch phandes recht dún. ((II 28, 1) Dieselbe busse für unberechtigtes grasschneiden oder fischen, aber ohne gerúft); vgl. (II 47 § 5) Ungewonnen lant swer dá uber veret, iz ne sî eyn geheget wese, der blíbit iz áne wandel.

Findet jemand mehr als 24 stunden nach einem diebstahl seine ihm entwendete habe bei einem anderen, der sich nicht als hehler betrügt und sich früher nicht verbrochen hat, dann darf er keine klage auf frische tat erheben. Weigert sich aber derjenige, bei dem er seine habe findet, vor den richter zu komen, (II 36 § 2) her schrîe ine daz gerúchte an und gríphe ine an vor sînen dieph, else ab die tâd hanthafte sî.

(II 54 § 4) Swaz yme [dem hirten] die wolve nemen oder roubêre, blíbit her ungevangen, unde ne beschrîet her se nicht mit deme gerúchte, sô daz her iz getzúch haben muge, her mût iz gelden.

(II 56 § 1) Swelke dorph bî wazzere legen unde eynen dam haben, die se vor der vlût bewaret, iewelk dorph sol sînen teil des dammes vestenen vor der vlût. Kunt aber de vlût unde brikt den dam, unde ladet men mit gerúchte dá zú, die binnen deme lande gesetzen sîn, swelk ir nicht ne hilphât bûtzen den dam, die hât vorwarcht sô getân erbe, else her binnen deme damme hât.

(II 64 § 1) Wíph oder magit, die nôt vor gerichte clagit, die sollen clagen mit gerúchte durch de handhaften tâd unde durch die nôt, die se dá bewîsen sollen.

(§ 2) Die ouch mit dûve oder mit roube gevangen vor gerichte brenget, die solen clagen mit gerúchte durch die hanthafte tâd, die se mit den lâten vor bringet.

(§ 3) Die ouch lóden vor gerichte bringet unde claget daz ungerichte, daz an ene getân is, die sollen clagen mit gerúchte, durch die hanthafte tâd, die dá schînbar is.

(§ 4) *Der ouch beroubit is unde weiz, war sîn roub gevûret is, wil her daz yme der richtêre volge dâ hene, her mût ine mit gerûchte dâ hen laden, unde clage mit gerûchte dur die hanthafthen tâd, de her dâ bewîsen wil.*

(§ 5) *Swar nichên hanthaft dât nis, dâ mût men sunder gerûchte clagen, ob men is âne schaden blîben wel.*

(II 71 § 3) *Wâphen mût men wol vûren, swenne men deme gerûchte volget; deme sollen durch recht volgen alle die zu iren jâren comen sîn, alse verre daz se swert vûren mugen, iz ne neme ine echt nôt, sunder paphen unde wîph unde kerkenêre unde herden.*

(§ 4) *Ob se volget vor eyn hûs, drî tage sollen se dâ blîben, manlîch mit sînes selbes spîse, binnen deme gerichte, die wîle jene vore geit oder rîtet, die daz gerûchte geschrîet hât. Is aber die gewunt, daz her nicht volgen ne mach, sô sollen die lûte volgen bî plicht, die wîle se jenen sên, die den vrede gebrochen hât. Ob her sân in eyn ander gerichte vlûd, mogen se ine dâ vâhen upphe deme velde, dâ daz volk van deme lande nicht zû ne come, se vûren ine weder.*

(§ 5) *Vlûd aber her zu dorphe oder zu steden oder zu burgen in eyn ander gerichte, men sol daz gerûchte virnîgen, unde laden dâ zû den bûrmeister unde die bûre unde die gûden knechte, die men zu der zît haben mach, unde êschen jenen ûz zu rechteme gerichte; den sol men ine antworten, ob her in der hanthafthen tâd bestêdegit is, deste se daz gezûgen mugen mit seben mannen, daz se yme gevolget haben in der hanthafthen tâd von yrme gerichte dâ; sô sollen se burgen setzen vor des mannes wergelt, ob se nicht rechte uber ine richten; so vûren se ine weder unde dîn dâ recht mede.*

(II 72 § 1) *Upphe swelkeme hûs men den vredebrechêre halt weder recht, swen die richtêre mit gerûchte dâ vore geladet wirt, . . .*

(III 1 § 2) *Alle die deme gerûchte volgen, halden se ûph den clegere unde den vredebrekere, dennoch her nicht virwunnen wirt, sie ne sollen dâ nicheine nôt umme lîden, deste sie ene vor gerichte bringen.*

(III 9 § 5) *Swelk man eynen beclageden man um ungerichte weldelîkhe deme gerichte utfûrit, wirt her gevangen mit gerûchte, her sol lîke pîne jeneme lîden; kumt aber her wech, men virvestit ine al zu hant, ob men ene an der hanthafthen tâd gesehen hât unde beschrîet mit deme gerûchte, unde men daz gethûgen mach.*

(III 37 § 1) *Swer den andern sleit âne wunde oder rôft, wirt her gevangen mit gerûchte unde vor gerichte brâcht, iz ne geit yme an den hals noch an sîn gesunt nicht, dan wedde unde bûthe vîrboret her dâ an.*

(III 56 § 2) *Swert ne sol her [der vrône bode] nicht vûren noch nicheine were. Wederstât men yme rechtes, mit deme gerûchte sol her daz lant dâ zu laden, unde become rechtes, ob her moge; ne mag her iz nicht becomen, her clage deme richtêre.*

Gerichtliche schleifung einer burg oder eines andern gebâudes, in dem ein verbrechen begangen worden ist. (III 68 § 2) *Alle die binnen deme gerichte gesetzen sîn, die sollen dâ zû helpen drî tage bî ired selbes spîse, ob se dâ zû geladen werden mit gerûchte.*

(III 70 § 1) *Swâ men nicht ne dinget under kuninges banne, dâ mût iewelk man wol ordêl vinden (unde tûch sin) über den anderen, den man nicht rechtlôs beschelden mach, âne die Wend upphe den Sassen unde die Sasse upphe den Wend.*

(§ 2) *Wirt aber die Wend oder die Sasse mit ungerichte gevangen in der hanthaften tâd, unde mit deme gerûchte vor gerichte gebrâcht, der Sasse thûget upphe den Wend unde die Wend upphe den Sassen, unde mût ir ieweder des anderen urdêl lîden, die aldus gevangen werden.*

(III 78 § 3) *Der man mût och wol volgen sime herren, unde die herre sîme manne, unde die mâch sîme mâge, unde helphen bestêdegen von gerichtes halben um ungerichte, dâ her mit deme gerûchte zû geladet wirt an eynir hanthaften tâd, unde ne dût weder sînen trûwen nicht.*

(§ 4) *Die man mût och wol volgen vor sînis herren hûs, unde die herre vor des mannis, unde de mâch vor des mâges, dâ her um ungerichte mit deme gerûchte vor geladet wirt, unde mût iz sân wol helphen brechen, ob men iz mit rechte nicht untredet, unde ne dut weder sînen trûwen nicht.*

Nr. 2. Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 (Magdeburger Rechtsquellen, hg. PAUL LABAND, Königsberg 1869, s. 14 ff.).

(§ 11) *Ist iz also, daz ein man gewunt wirdit, geschriet her daz ruocht unde begrifet her den man unde bringet her in vor gerichte und havet er des sine schreiman selbe siebede, her ist naher in zu vorziugende, danne her ime untgan muge. . . .*

(§ 13) *Of ein man gewunt wirt unde nicht vure ne kumet, unde sine klage vornachtel, unde jene vorkumet, he untgat ime selbe siebende*

(§ 21) *Swelich man gewundet wirdet, schriet her daz ruocht unde kumet her vor gericht, swellichen man her beklaget, die darzu jegenwarde was, komet die vure, dem mach her ein kamph ap gewinnen.*

(§ 40) *Lage unde daz man vrowen notet unde heimsuche richtet die burchgrave unde anders nieman; der schultheize nicht. Mach man die heimsuche bewiesen mit wunden unde mit gewundeteme getzimmere, hat ein man des den richtere unde die schreilute zu geziuge, jener ist ime naher zu antwortene mit eime kamphe, dan her ime untgan muge mit syner unschult [d. h. mit reinigungseid].*

(§ 53) *Ob ein man den anderen gewundet in der vrien straze [oder] in einen wichbileden, ane were unde recht unde unvorklaget, unde die silbe man, die gewundet ist, komet zu were unde wundet jenen wider unde schriet daz ruochte umbe den vride, den her [der erstere] an ime gebrochen hat, unde ne mach her doch vur gericht nicht komen unde klagen van unkraft sines libes oder von angeste sines libes, unde komet jene man, die ine erst wundete, mit einer vrevele [‘frevelhaf’, ‘frivoliter’] vore unde klage, die ander, an deme die vriede erst gebrochen wart, kome na¹ unde klage des selben tages in der hanthafte tat unde bewise die not, unde geziugel daz mit sinen schreiluten, daz her [‘jener’] den vrede an ime gebrochen habe unde diu urhaf [‘der anfang’] jenes were unde sin nicht, geziugel her daz alse recht ist, her gewinnet jeneme die erste klage ap; vornachtel her iz aber, so ne mag her des nicht tun.*

Nr. 3. Magdeburger Schöffengericht [zw. 1261 und 1304]².

(§ 9) *Ob sich zwene wunden vnder ein ander gliche, der eine ge czu dem richter in sin hus vnd chlage, der ander ge in die vier bencke vnd chlage mit gerufte den scheppen oder den dinge luten sin wunden vnd besende sinen richter mit sinen boten vnd bewise im sine wunden. Her beheltet die erste chlage, ob her des gezug hat an den scheppen oder an den dingeluten, das her binnen den vier bencken gechlaget hat.*

¹ ‘kommt jener, der ihn zuerst verwundete, in frecher, frivoler weise zum gericht mit einer klage; falls dann der andere (dem gegenüber der friede zuerst gebrochen wurde) nachher zum gericht kommt . . .’.

² LABAND a. a. o. s. 115 ff.

(§ 51) *Veit* ['fängt'] *ein man den andern, der ime sin nechsten getelinc* ['verwandten'] *geslagen hat oder in selbe gewundet hat, in einer hanthaften tat vnd bringet her in vor gericht mit gerufte, uf den sal die clage alsus gen: 'Herre, her richter! ich chlage got vnd uch, das dirre selb man, den ich gevangen habe in einer hanthaften tat, ist komen binnen wichbilde in des keysers strasse¹ vnd hat den vride an mir gebrochen vnd hat mich gewundet vnd geroubet libes vnd gutes vnd hat di not an mir getan², di ich wol bewisen mac; vnd do her den vride an mir brach, do sach ich selbe in selben vnd beschriete in mit dem gerufte vnd habe in her vor gericht bracht, vnd wil in des vberwinden mit minen schrimannen vnd mit minen geczugen und vrage in einem urteil czu versuchen³, wi ich in des vberwinden sulle, als is mir helfende sy czu mime rechte'.*

Nr. 4. Wismarer Stadtbuch [eintragung aus dem ende des 13. jhds.] *juvenis canistrator percussit nouercam suam post campanam, que clamauit: trahite foras! et ideo proscriptus est* (Meeklenburgisches Urkundenbuch III, 289); die worte *trahite foras!* sollen wahrscheinlich *tejudute!*, das beim sächsischen gerüft verwendete wort, übersetzen.

Nr. 5. Alphabetische Sammlung Magdeburger Schöffensprüche [14. jhd., hs. 16. jhd.]. HERM. WASSERSCHLEBEN, *Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters*, Leipzig 1892), s. 38.

Kap. 103. *Eyn hefft geweset vor gehegedem dinghe unde hefft myt gericht angeclaget unsen borgeren, dat he em scole thogedreuen vor duft gut, unde ys ein swin, dat em geit an syn liff unde an syne ere, unde hefft en darmet schalbar gemaket, he en wolde umme nen gudt, men umme sodane broke, alse he daran gedan hefft; des hefft de antwerder laten vragen, wente de clager nene bewisinge hefft gebracht vor richter unde schepen noch stoel, noch blaw edder roet, unde nicht stunde vangen unde bunden lick enem anderen bederven manne, efft dat rucht icht machtlosz*

¹ in dem durch die privilegien des stadtrechts geschützten gebiet einer stadt oder auf der durch den landfrieden des kaisers geschützten offenen strasse.

² der wortlaut ändert sich natürlich je nachdem, ob das geklagte verbrechen in verwundung, in raub, in notzucht oder in einer konjunktion dieser verbrechen besteht.

³ 'in einem urteil zu erkennen und anzugeben'.

scole wesen; dar hefft de cleger yegen laten vragen, wente he syn ruchte geropen hefft unde de schepen em gedeylet hebben, dat he met syme ruchte vulkamen szy, also he tuth an de schepen, hefft he icht ya edder neen segghen scole. — Hyr up etc.: De man de met ruchte claget hefft, dat em syn swin thodreuen sy, dat muchte he met geruchte nicht clagen, unde dat ruchte scal machtlosz syn na Magd. rechte, wil he ouer emande darumme beclagen edder beschuldigen, he scal em neen edder ya spreken, unde bekent he des, he scal em syne bote geuen unde deme richter syn gewedde, bekent he des ouer nicht, szo mach he des unschuldig werden up den hilgen.

Nr. 6. Der Richtsteig Landrechts, hg. C. G. HOMEYER, Berlin 1857 [14. jhd., erstes drittel].

Cap. 31 . . . So vure ene vor gerichte unde srie uppe dem wege: 'to iodute over minen morder (edder wo de broke si) unde ouer des landes rechte morder.' Wen he den heft in dat ding gebracht, so stille se de vrone bode.

Cap. 33 Oft de clage vornachtet is, wo me denne varen scole. Is din clage vornachtet, so hege de richter en ding als hir gesecht ist. So spreke din vorsprake sus: 'her richter, N de biddet ens ordels, wo he sine clage stellen scole over enen sinen vredebreker (odder rovere odder dif odder wo he clagen wil), dat it em tu sime rechte hulplik si'. So vintme, he scole se stellen mit sime rechte ['gerüft'], als he en vorwinnen wil. So vrage he wedder, oft dat geruchte vor der clage scole gan odder de clage vor deme geruchte. So vintme, dat geruchte scole vorgan, went it is der clage begin. So bidde he, dat het srien mute. So sprict de richter, he gunnes em wol, oft is eme not si. So srie de sacweldige selven ouer N [den beklagen!] unde ouer sine unrechte vullest. Also du anderwerf, druddewerf.

Nr. 7. Das Rechtsbuch nach Distinktionen, hg. F. ORTLOFF, Jena 1836 [zw. 1357 und 1387].

3, 3, 8. Wen man noch lantrechte unde noch wichbilde das geruffte tud unde zcu storme lutet, das man in gewer sal louffen, uf der gewer sal man [d. h. der gerichtsbote] nymande ingebiten, unde ouch also man zcu fure louffet.

4, 4, 6. Begrift man eynen in hanthafter tad, ehir is ober-

nechtig wert, man mag on bas oberczugen selbsobende, wen er es engen muge selb VII. Wert is aber obernechtig, unde beschuldiget man in dorumbe, he entged is selbsobende [vgl. Ssp. I, 70, 3].

4, 5, 7. [Behauptet jemand einen andern in notwehr erschlagen zu haben], unde had sine schryman, unde bewist daz selbsybende: he gibt den frunden daz wergelt unde deme gerichte daz gewelte; dornoch en magk on zcu kampfhe nymant gesprechen [vgl. noch 4, 6, 1].

4, 6, 6 f. [Wenn — abgesehen von notwehrfällen — der totschläger auf frischer tat ertappt wird, so soll man ihn mit gerüft vor das gericht bringen und dort zunächst einen anwalt erbitten, der dann das gericht fragt, wie man den beklagten dem gericht vorführen solle], so teyllt man om dy hanthafte tad mit geschry. So frage he . . . wy dicke he schrigen sulle; so teyle man ome: zcwer noch deme irsten. So bete he mit orteylen, wy he schrigen sulle . . . so teyle man ome, des irsten do her on ufnempt an [‘ohne’, ‘ausser’] under dache, daz andere zcu mittelwege, do dy boten lernen [‘zurechtweisen’], daz dritte vor der bangk noch der boten geheys. So spreche he vort: ‘er richter, lad N eyn orteyl werde, wan he eyn morder unde fredebrecher sal vorbringen, ab he den mit geczogen swerten . . . sulle vorbringen’. . . . daz teile man ome: mit geczogen swerten durch der hanthafte tad willen. So frage her, in welcher wise he sich bewaren sulle mit den swerten: so teyle man on: an der stad, do sy sich des fredebrechters underwinden ussewendig des daches, do sullen sy dy swerte zcin unde legen uff dy rechten achseln czu deme irsten, zcu deme andern, unde zcu deme dritten geschry . . . Das geschry sal also luten: ‘czuyoter obir mynen (adder unsen, ab ir me ist den eyner) morder unde des landes morder, der unszen frunt von deme leben zcu deme tode bracht had, unde ober sine unrechte volleyst’. . . . [Dann wird dem kläger der eid zugestanden]. Wenne daz geteylt ist, so lege her ome zcwene finger uf daz houbet, so spreche ome der fronebote dissen eyd: ‘des morders [‘mordes’], daz dir N schult gibt, daz du des schuldig sist, also dir god helffe unde alle heyligen’. [Darauf eid der 6 eideshelfer]. Wen daz geschen ist, so bete der cleger adder vorsproche mit orteylen, daz her on von der burge [‘aus der schutzhaft’] gewinnen musse; daz teyle man ome. Wan hers denne getud, so bete her umbe daz recht, wy her richten sulle umbe den mort; so teyle man om: daz swert zcu sime

halse. So richtet her ober den mort. Nohdeme also daz geschen ist, so mag man den toten begraben, ober den gerichtet ist; do had der cleger denne nicht mete zcu schaffene, sundern daz gerichte.

4, 6, 8. *Alle dy man in hanthafter tad begriffet an ungerichte, is sy umbe wunden, lemden, todslag, dube adder roub, notzcoge . . . welcherhande ungerichte geschet, daz an daz leben adder gesunt ged, dy sal man alle wegen mit geruffte vordringen, unde dy allewege irczugen selbsobende, [4, 12, 1 entsprechendes über wege-
lage].*

4, 10, 3. . . . *Wen der fredebrecher nod tud an wiben adder an meyden, dy sullen ummer schriende sy daz geruffte. Vorhilt he or den munt, daz sy nicht geschrien mag, daz schadet or zcu oren rechten nicht, unde louffe wo sy allermeyst lute findet, mit uffgeworffen henden, unde fulge mit fryscher tad vor gerichte. Wert her denne begriffen, so en mag her der tad nicht unschuldig werden: kempt he abir enweg, he mus sich selbsybende entschuldigen. Bewert man on abir der nolnunfft nicht mit geruffte also recht ist, he kempt dovone mit sines eynes hand . . . Spreche abir iene denne, is wer or wille also gud also siner, daz muchte nicht gehelfen, sint daz geruffte geschen were.*

4, 11, 2. *Begriffet eyner eyn by syme wibe, und begriffe her sy beyde mit der worhafften tad, unde sluge sy beyde zcu tode uff enander, he sal sich uff sy seczen mit siner gewere, unde dy sal he in siner hand habe, unde sal sende noch deme gerichte, unde sal clagen . . . ober sinen rouber unde des landes . . . rouberin, dy . . . in eyne rechten reroube sine eschaft beroubt haben, unde bete daz mit orteylen, daz man ome teyle umbe dyselben schinbaren hanthafftige tad, wy he mit on geboren sal. So teyle man ome: he sulle sy bindin uff enander, unde sulle sy uffinbar furen under den galgen, unde sulle do eyn grab graben soben schu lang unde soben schu tif, unde sal nemen zcw borden dorne, unde sal legen eyne under, daz wip mit deme rucke doruff, denne den fredebrecher oben obir sy storcze, unde den eynen burden uf sinen rucke legen, unde eynen eychen phal durch sy beyde slone . . . ; unde daz grab sal man zcuslan und zcu fullen. Unde had her sy beyde zcu tode geslayn unde beget recht, he blibet ane nod unde ane wandel kegen den frunden unde kegen deme gerichte, unde kan her sy ouch lebening gewaldigen unde beget recht, is schadet ome ar nicht.*

Nr. 8. Das alte Kulmische Recht, hg. C. K. LEMAN, Berlin 1838 [14. jhd.]

S. 13. *Hy hebet sich an Colmysch [A. B.: Meydeburgsch] recht.*

S. 34 II, 49. *Bewyset eyn man syne wunden eyne scheppen adir tzwen vnd schryge keyn gericht nicht noch clage is deme richter, der mag wol abe treten, das her syner smertzen nicht en vordire.* Vgl. II, 67 *Von dem kamphe*; III, 1 *Von wunden.*

III, 32. *Beschuldiget man eynen man vmme wegeologe adir noltzoge yn slechtir clage, so entgeit her myt synes selbis hant. Beschuldiget man abir yn myt getzugen ane gerufte adir tzetir geschrey, so entget her ys selb dritte. Bewyset man abir dy wegeologe vnd noltzoge alse recht ist, vnd beschuldiget man yn myt gerufte, so entgeit her is selb sebende; is sy denne das her yn hanthaftiger dat geuangen sy, so mag her nicht entschuldiget werden, ab der cleger vf yn das tzuget.* Vgl. III, 62 *Von roubes clage.*

Nr. 9. Gerichtsleuft zu Eisenach [14. jhd.]. Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen, hg. K. F. v. STRENGE und E. DEVRIENT (Thüringische Geschichtsquellen, 9. Bd.). Jena 1909, s. 45.

§ 47. *Von waffen- und zettergeschrey. Zween, die mit einander kriegten, es sey in der stadt oder auf dem felde, ahne waffengeschrey und ane wunden, werden die des krieges alda gescheiden und versuenet, erfuere das ein richter, der hette dae nicht rechtes an, wenn ym nicht geklaget were.*

Nr. 10. Stadtrecht von Rudolstadt [1404]. (A. L. J. MICHELSEN, Rechtsdenkmale aus Thüringen, Jena 1863, s. 208).

§ 1. *Wer den andern do heyne suchit, kümit der richter oder der frone darczu vnd hört daz czetergeschrey und sehet dy heymesuchere vnd besetzt [‘bezeugt’, ‘beweist’] daz mit czwein bürgern oder mit eyne bürger vnd mit eyne lantmanne, so sal er dar vme wette deme richtere daz höchste gewette, daz sint dryssig schilling pfenninge Wirt aber dy heymesuch nicht besetzt von dem richter oder fronen, büllit den der schuldiger syn vnschult [‘reinigungseid’], daz sal er engee dem richter selbedritt.*

Nr. 11. Statuten der Stadt Clingen [anf. 15. jhd.]. (MICHELSEN, s. 194 f.).

§ 30. *Wer eyn waffengeschreye machit frevelichin* ['frivoliter'], *es sy by tage edder by nacht, des man en obirkommen mag, der vorbust drye phund keyn den richter vnde achte wochen ynnelege edder rume.*

§ 40. *Wundet eyn man den andern yn der stadt, begriffen denne dye richtere daz swert bar erhascht in der hand, dye had dye hand vorlorn, dye solde öme dye cleger abslahe, man mag abir myd gelde davor gebusze.*

Nr. 12. Leutenberger Stadtrecht [15. jhd.]. (MICHELSEN, s. 425 f.).

§ 1. *Welcher den andern do heym suchet, kumpt der richter dorczu vnd syhet vnd horet das, vnd besetzt das mit poten, er mag kein recht* ['reinigungseid'] *dafür gethun. Wirdet aber die heymsuchung mit poten nit besetzt, er sol dafür gerechten* ['sich eidlich rechtfertigen'] *selbdritte.*

§ 6. *Wer den andern schuldigt vmb dewb, rawp ader mortprant, das verrechtet er* [der beklagte!] *selbsibend.*

§ 8. *Kein ausswendig man mag nit eynen kaufman bekempffen in der stat zu Leutenberg. Ist ein man des andern feynt, kompt er in die stadt vnd wirt da ein kaufman, der mag nit einen andern bekempffen (he en habe jar vnd tag huiz darinne vnd hof)* [alter zusatz!], *er hab wunden ader ware tat vnd wafenheiz vnd nachbawre vnd verhawne türe.*

Nr. 13. Konrad Stollens Thüringisch-Erfurtische Chronik, hg. L. F. HESSE. Stuttgart 1854 (= Bibl. d. Lit. Vereins, 32), s. 44. [Zum jahre 1451. Leute des jungen fürsten sind überfallen worden.]

. . . . *Vnnd Daniel der vogt von Gota, or geleitsman, reyht von on stille swigende, das her keyn geruchte machte, bisz kein Erfortte vnnde sante eynen boten keyn Wymar deme jungen hern. . . .*

. . . . *Der junge herre, der forste, wolde ouch des geleitsmans von Gotha keyne gnade habe, vnnd muste usz deme lande, wanne hette her eyn geruchte gemacht jn der czit, so were das lant volk uff komen vnnd noch gefolget jn der pflege zu Eckersberge, das sy dy gefangen nicht hetten kont en weg brenge. . . .*

Nr. 14. Die Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen. II. Die vier Bücher der Statuten [1470 mit nachträgen im 16. jhd.].

(Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, hg. K. E. FÖRSTEMANN. 6. Bd. Halle und Nordhausen. 1841. 2. Heft.)

S. 49 f. § 26. *Von zcu louffen zcu morde vnde zcu wunden. Wo in der stat totslagk, vfflouffte adir wunden von gesten adir borgern adir an eyne, der in dissem wichbilde besessen were, geschege, der sal ein ixlich, der das geschrey vornemmet, zcu-louffin, volgen vnde helfen weren; wer des nicht entede, der vorlore zcwu margk an dy stadt, vnde solde eyn halp iare inne legen.*

S. 50. § 30. *Von jother geschrey in freuele. Der freuelichin ['frivoliter'] eyn joter geschrey macht, der gebit eyne margk vnde legit dri wochin inne.*

§ 31. *Von notnumfft. Wer eyne notnumfft thut an den, die ym wichbilde besessen sint, vnde die notnumfft mit frischer thadt von der frowen adir mayt gekundiget vnde beschregen wert also recht ist, also danne sal man obir yn richten noch rechte; wert aber dy notnumfft von der frowen adir mayt also recht ist nicht beschriet, vnde dach des bereth worde, so magk er sich der notnumfft mit synes selbist hant uff den heyligen entledigen, so ferre er an synem rechte volstendig vnde vnbeschulden ist; wolde her sich abir des alzo nicht entledigen, so gebit er deme rathe 12 margk vnde leit eyn iare inne, vnde gebit der clegerinne 24 margk; were abir dy frouwe adir mayt besprochen, so stet oz uff des raths vnde rethe erkennenisse.*

S. 53. § 44. *Von zcu storne luthin uff keynen werren. Wer eyne glogken zcu storne luthet adir heizet luthen durch keynen werren adir sinen mutwillen, der gebit eyne margk vnde rumet eyn halp iar.*

§ 45. *Von zcu louffene zcu geschrey. Wo eyn borger horet eyn geschrey, dar sal he czu louffen mit synen wopen, also das her deme rathe vnde der gemeyne bihulffen vnde bie bestendigk wolde syen. Wer abir also dar queme, daz her deme rathe adir der gemeyne wolde wedersetzigk sy, so geht osz öme an den lip vnde steet yme syn recht, ab er sich dar ane bewiset.*

§ 46. *Von gezoge. Irhube sich eyn gezocgk adir eyn werre in deme wichbilde adir uff deme felde, wer sich danne vndirwunde dicheynes thormes, thores, bergfredis, thormes kerchin adir kerchin slussel ane des ratis loube, der gebit 4 margk vnde rumet*

2 iar. Ist dar dcheyn gast methe, vor den geth der borger die selbigen buesze.

Nr. 15. Arnstadt. Neue Statuten 1543. (MICHELSEN, S. 44).

§ 12. *Wer ein zetter geschrey macht [d. h. 'verursacht'], es sei mans oder weibsperson, bei tage oder nacht, auch doruber den cleger braun oder blaw schlecht, vnd der oberweist wirt, der busset gegen dem gerichte die hochste buesse auf gnade, der stadt funf fuder steine, vnd sol sich mit dem cleger noch erkenntnis der rehte vertragen.*

§ 13. *Welche mans oder weibsperson ein zettergeschrei ane ursache schreyett, vnd des oberkommen wirt, der busset dem rathe funff fuder steine.*

[Aber es wird kein gerüft erwähnt bei diebstahl oder befreiung einer 'geleytteten personen'. Feuer wird nach § 120 'beleuttet'.]

INHALT

	Seite
I. Clamor necessitatis	3
II. Gerüft als Beweis der handhaften Tat	6
III. Indisches Recht	9
IV. Griechisches Recht	16
V. Römisches Recht	22
VI. Keltisches Recht	33
VII. Ostgermanisches Recht	46
VIII. Altwestgermanisches Recht	48
IX. Englisches Recht	54
X. Normannisches Recht	62
XI. Nordisches Recht	70
XII. Das klassische Gerüft	80
XIII. Friesisches Recht	94
XIV. Niederländisches Recht	108
XV. Schweizerisches Recht	115
XVI. Süd- und westdeutsches Recht	122
XVII. Gerüft im deutschen Recht vor dem Sachsenspiegel	150
XVIII. Einige Gerüftwörter (<i>haro; zeter/jodule</i>)	167
XIX. Zum Clamor in germanischen Rechten	186
Anhang. Hauptquellen zum klassischen Gerüft	194

